

Regionalkonferenz



Oberland-Ost

Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Oberland Ost 2025

Massnahmenband Teil 1: Siedlung, Landschaft, Tourismus
Massnahmenband Teil 2: Verkehr

Februar 2025



Impressum

Auftraggeberin:

Regionalkonferenz Oberland-Ost
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken

Auftragnehmerin:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Metron Bern AG

Neuengasse 43, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 380 76 80
www.metron.ch, bern@metron.ch

Bearbeitung:

David Stettler, dipl. Geograf, ecoptima ag
Antje Neumann, Geografin MSc, Metron Bern AG
Jessica Biedermann, Geografin MSc, ecoptima ag

Gesamtprojektleitung RGSK/AP:

Matthias Fischer, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR
Katja Bessire, Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
Mathias Boss, Regionalkonferenz Oberland-Ost
Daniel Studer, Präsident Kommission Verkehr und Siedlung Regionalkonferenz Oberland-Ost
Philippe Ritschard, Vorsitz Kerngruppe AP / Fokusgruppe Verkehr
Georg Tobler, Experte, BHP Raumplan

Abbildung Titelseite: Blick von Brienz auf den Ballenberg und ins Oberhasli (Foto: David Birri)

Genehmigungsvermerke

Genehmigung Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK Oberland-Ost:

Öffentliche Mitwirkung vom 31. August bis 2. November 2023

Mitwirkungsbericht vom 13. Dezember 2023

Vorprüfungsbericht vom 31. Mai 2024

Beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Interlaken, den 20. November 2024

Der Präsident



Peter Aeschimann

Der Geschäftsführer



Stefan Schweizer


Siehe Genehmigung AGR

NE1, IS.5.26

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Interlaken, den 24. Februar 2025

Der Geschäftsführer



Stefan Schweizer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, den

26. Mai 2026



Übersicht Massnahmen RGSK 2025

Siedlung

Nummer	Massnahme/Titel	AP5	Seite
OO.S-Ü.01	Regionale Zentralitätsstruktur	-	4
OO.S-Ü.03	Masterplan Flugplatz Interlaken	Ja	6
OO.S-Ü.04	Räumliche Weiterentwicklung Areal Flugplatz Meiringen und Umgebung	-	9
OO.S-Ü.05	Sicherstellung Erstwohnungsanteil	Ja	11
OO.S-SW.01	Regionale Wohnschwerpunkte weiterentwickeln	-	13
OO.S-SA.01	Regionale Arbeitsschwerpunkte weiterentwickeln	-	19
OO.S-UV.01	Siedlungsentwicklung nach innen in der Agglomeration (A-Horizont)	Ja	27
OO.S-UV.02	Siedlungsentwicklung nach innen (Region)	-	42
OO.S-UV.03	Siedlungsentwicklung nach innen in der Agglomeration (B-Horizont)	Ja	63
OO.S-VW.01	Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterungen Wohnen	-	72
OO.S-VA.01	Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterungen Arbeiten	-	105
OO.S-VIV.01	Verkehrsentensive Vorhaben VIV	-	132
OO.S-Bgo.01	Siedlungsbegrenzungslinien und -trenngürtel von überörtlicher Bedeutung ohne Interessenabwägung	-	134
OO.S-Bgm.01	Siedlungsbegrenzungslinien und -trenngürtel von überörtlicher Bedeutung mit Interessenabwägung	-	185
OO.S-SÜ.01	Koordination der Raumplanung	-	195

Landschaft

Nummer	Massnahme/Titel	AP5	Seite
OO.L-Schu.01	Regionale Landschaftsschutzgebiete	-	197
OO.L-Scho.01	Regionale Landschaftsschongebiete	-	222
OO.L-Gr.01	Siedlungsprägende Grünräume	-	244
OO.L-Ü.01	Koordinationsbedarf Schiessanlagen	-	254
OO.L-Ü.02	Aufwertung Gewässerufer für Mensch und Natur	Ja	258
OO.L-Ü.03	Entwicklungskonzept Tallandschaft Meiringen-Brienz	-	265

Tourismus

Nummer	Massnahme/Titel	AP5	Seite
OO.T-S.01	Resort-Projekte (Siedlungsschwerpunkt Tourismus)	-	267
OO.T-V.01	Resort-Projekte (Vorranggebiete Siedlungserweiterung Tourismus)	-	274
OO.T-Ü.02	Hotelzonen	Ja	278
OO.T-Ü.03	Camping und Wohnmobilstellplätze	-	280
OO.T-Ü.04	Intensiverholungsgebiete	-	286
OO.T-Ü.05	Erholungsgebiete	-	302
OO.T-Ü.06	Ausflugsstationen und Ausflugsziele	-	312
OO.T-Ü.07	Touristische Transportanlagen	-	318
OO.T-Ü.08	Skipisten und Beschneigung	-	342
OO.T-Ü.09	Mountainbikeanlagen von regionaler Bedeutung	-	347
OO.T-Ü.10	Hängegleiterstart- und -landeplätze von regionaler Bedeutung	-	349
OO.T-Ü.11	Wassersport	-	356
OO.T-Ü.12	Velofreizeitverkehr / Mountainbike	-	359

Einzelmassnahme Siedlung

Koordination der Raumplanung

OO.S-SÜ.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Übriger Inhalt Siedlung

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	AGR, Gemeinden

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Festsetzung	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten
(Verkehr + Landschaft)**

-

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Zielsetzung:

1. Intensivierung der Koordination bei der Lösung raumplanerischer Aufgaben unter den Gemeinden zur besseren Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanungen.
2. Aufwertung der Ortskerne (insbes. bezüglich des Gebäudezustands), Attraktivierung des öffentlichen Raumes. Die gestalterische Qualität (hohe Baukultur) der Siedlungsentwicklung ist dabei besonders zu beachten.
3. Bewegungsfreundliche Siedlungen (Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Dorfzentren für Einheimische und Gäste mit Möglichkeit für Bewegung, Spiel und Sport).
4. Bedarfsgerechte Zusammenarbeit bei der Umsetzung von neuen übergeordneten Gesetzen (national oder kantonale) von denen die Region Oberland-Ost im Besonderen und die deren Gemeinden in deren Ausführung gleichermassen betroffen sind (z.B. Zweitwohnungsgesetz).
5. Bedarfsgerechte Zusammenarbeit sowie regionale Koordination bei raumplanerischen Herausforderungen, welche die Raumentwicklung der Gemeinden betreffen.

Massnahmen:

1. Intensivierung der Koordination
Den Abstimmungsbedarf der kommunalen Nutzungsplanungen legt die Regionalkonferenz Oberland-Ost fest und prüft, ob gemeindeübergreifende regionale Richtpläne notwendig sind (wie z. B. NIRP).
2. Aufwertung der Ortskerne und Attraktivierung des öffentlichen Raumes
Es sind Anreizsysteme (insbes. bezüglich des Gebäudezustands, besonderer gestalterischer Qualität mit höherer Ausnutzung) und Gestaltungsvorgaben zu prüfen.
3. Bewegungsfreundliche Siedlungen schaffen
In den Verkehrsrichtplänen sind Begegnungszonen und 30er- Zonen einzurichten.
4. Die folgenden Planungsgrundsätze sollen alle Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen anwenden:
 - a) Haushälterische Bodennutzung:

- Bauzonen nur innerhalb oder unmittelbar angrenzend an überbautes Bauland (Abrundung des Siedlungsrandes)
 - b) Einhaltung des Wohnbaulandbedarfs gemäss kantonalem Richtplan Siedlung / Landschaft:
 - Schonung der Wohngebiete vor schädlichen Einflüssen (Verkehr, Luftverschmutzung, Lärm, Geruchsimmissionen)
 - c) Erschliessung / Infrastruktur:
 - Bauzonen nur im Bereich hinreichender Erschliessung resp. in Gebieten, die rationell erschlossen werden können (Zufahrtsstrasse, Wasser, Energie, Kanalisation)
 - Ausreichende Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Keine erhebliche Zunahme des Schwerverkehrs auf den Ortsdurchfahrten
5. Raumentwicklung:
Die Regionalkonferenz Oberland-Ost erhebt im Rahmen der bestehenden Ressourcen vorausschauend den Bedarf für die überkommunale Zusammenarbeit und prüft, ob geeignete Instrumente (z.B. Merkblätter, Vollzugshilfen oder Empfehlungen) ergänzend zu den Unterlagen der Regierungsstatthalterämter notwendig sind.

Umsetzung:

- Die Regionalkonferenz überprüft laufend den regionalen Koordinationsbedarf für Themen der örtlichen Nutzungsplanungen oder wird aktiv, wenn dies von Gemeinden gewünscht wird. Je nach Bedarf werden ergänzende Instrumente erarbeitet oder teilregionale Planungen gestartet.
- Die Gemeinden verankern die Grundsätze in ihren Baureglementen und wenden sie in der Nutzungsplanung an / Die teilregionalen Planungen werden umgesetzt.

Nutzen:

Um die positive Entwicklung im Sinne der formulierten regionalen Ziele und Strategien zu erreichen, ist die gesamtregionale Koordination der örtlichen Nutzungsplanungen auf der Flughöhe des RGSK nicht immer ausreichend. Öfters ist eine koordinierte Planung spezifischer Gemeinden nötig und sinnvoll. Durch die Erhebung von weiterem Koordinationsbedarf wird die Erreichung der regionalen Ziele gestützt.

Weiter sollen die regional ausgearbeiteten Planungsgrundsätze auch in den örtlichen Nutzungsplanungen verankert werden, damit sie auch bei kleineren, nicht RGSK-relevanten Projekten zum Tragen kommen.

Bezug zu weiteren Massnahmen

-

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

Kosten:
Interne Leistung Regionalkonferenz / Gemeinden

Weiteres:

Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.

Einzelmassnahme Siedlung

Masterplan Flugplatz Interlaken

OO.S-Ü.03

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Übriger Inhalt Siedlung



Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	AGR, AWI, BBL, Bönigen, Interlaken, Matten bei Interlaken, Wilderswil
Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	Festsetzung
	Kantonale Richtplanrelevanz	
	ja	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten (Verkehr + Landschaft)	– Überlastkorridors für seltene Überschwemmungsereignisse im Rahmen der Masterplanung berücksichtigen, Funktionalität erhalten. – SIL zu berücksichtigen	
Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)	Ausgangslage: Der südliche Teil des 124 Hektaren grossen ehemaligen Militärflugplatzes auf Gemeindegebiet von Matten und Wilderswil ist im Besitz der RUAG. Mit dem «Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan (NIRP)» wurde vor einigen Jahren aufgezeigt, wie die Nachnutzung des Areals ohne das Militär aussehen könnte. Dabei wurde das Areal auch in das Programm der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP)	

aufgenommen. Ebenfalls wurde eine Strategische Arbeitszone (SAZ) auf dem Areal vorgesehen. Mehrere Teile des ESP sind bereits in den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) 2021 und 2025 enthalten (Regionale Arbeitsschwerpunkte weiterentwickeln / Vorranggebiet für regionale Siedlungserweiterungen Arbeiten).

Mit der neuen, Ende 2023 in Betrieb genommenen Haltestelle der BOB wurde die ÖV-Erschliessung wesentlich verbessert. Mit der neuen Umfahrung Wilderswil und dem Direktanschluss der Arbeitszone Flugplatz an die A8 seit 2020 wurde die MIV-Erschliessung wesentlich verbessert.

Das Gebiet soll in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden.

Zielsetzung:

Mit den Überlegungen für die Realisierung eines Ausbildungszentrums des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) einerseits und den Vorarbeiten für eine SAZ sowie dem Vorranggebiet Siedlungserweiterung Arbeiten sind verschiedene Punkte zur Weiterentwicklung des Flugplatzareals zu klären. Diese offenen Punkte sollen nun im Sinne eines Masterplans aufgearbeitet werden.

Die Standortgemeinden Matten und Wilderswil streben eine Ansiedlungspolitik für regionale und überregionale Betriebe an, welche Arbeitskräfte aus dem grösseren Einzugsgebiet beschäftigen und deren Produkte auf einen grösseren Markt ausgerichtet sind. Vorgesehen ist die Erweiterung der Gewerbezone mit wertschöpfungsintensiven und innovativen Unternehmen unter Nutzung der Synergien zu bestehenden Unternehmen im Hightech-Bereich (u.a. RUAG). Angrenzend an die heute bestehende Arbeitsnutzung sind Nutzungen für kleinere, regionale Gewerbebetriebe vorgesehen.

Umsetzung:

Die Erarbeitung der Masterplanung durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost umfasst folgende Umsetzungsschritte:

1. Festlegen der Projektorganisation, Präzisierung der Kostenschätzungen, Beschaffung
2. Klären der Rahmenbedingungen, planerischer Fragen (SIL, Gewässerräume / Überlastkorridor, Landschaft, Ökologische Aufwertung, Fruchtfolgeflächen etc.) und Ansprüche unter Einbezug der verschiedenen betroffenen Akteure.
3. Schärfen, aktualisieren und bestätigen des Nutzungsprofils auf Basis des NIRP 2008/2019.
4. Klären und konsolidieren gestalterischer Fragen (u.a. Körnungskonzept, Aussenräume), Betrachtung der gebietsinternen Erschliessung, definieren der Siedlungsbegrenzungslinien für die SAZ, die SAZ des Bundes und das regionale Vorranggebiet Arbeiten im Rahmen einer Machbarkeitsstudie.
5. Unterzeichnung des Masterplans durch Bund, Kanton, Region, beteiligte Gemeinden und allfällige weitere Akteure.

Die grundeigentümerverbindliche Sicherung des Masterplans ist nicht Teil der Masterplanung, kann aber unmittelbar im Nachgang gestartet werden. Diese kann über mehrere Wege und möglicherweise auch in verschiedenen Verfahren erfolgen. Gestützt auf den Masterplan soll das Gebiet etappenweise erweitert werden. Dazu sind in einem ersten Schritt Siedlungserweiterungen (Vorranggebiete) für Arbeitsnutzungen zu planen. Die Erschliessung des entsprechenden Gebiets ist im Detail zu planen und zu sichern. Die bauliche Umsetzung erfolgt anschliessend. Es ist absehbar, dass die SAZ und das regionale Vorranggebiet Arbeiten in mehreren Etappen geplant und realisiert wird.

Bezug zu weiteren Massnahmen

RGSK Massnahmen:

- Arbeitsschwerpunkte: OO.S-SA.01.01 Wilderswil, Flugplatzareal Bereich RUAG & OO.S-SA-01.02 Matten, Flugplatzareal

- Vorranggebiete Siedlungserweiterung: OO.S-VA.01.02 Matten, Flugplatz Halle 1 & OO.S-VA.01.03 Wilderswil, Flugplatzareal

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

- Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan Flugplatz Interlaken, 2019
- Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte des Kantons Bern (ESP-Programm)
- Kantonaler Richtplan 2030, Massnahmenblatt C_04

Einzelmassnahme Siedlung

Räumliche Weiterentwicklung Areal Flugplatz Meiringen und Umgebung

OO.S-Ü.04

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Übriger Inhalt Siedlung

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	Brienz (BE), Brienzwiler, Hasliberg, Hofstetten bei Brienz, Meiringen, Schattenhalb, Schwanden bei Brienz
Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Koordinationsstand Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Vororientierung	nein
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten (Verkehr + Landschaft)	Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen: - Störfallvorsorge: Areal durch Konsultationsbereich Erdgashochdruckleitung tangiert. Vorgehen gem. Art. 11a StFV, Risiken gem. Massnahme D_04 KRP berücksichtigen und abstimmen, Triage Risikorelevanz gem. kant. Arbeitshilfe; Interessenabwägung vornehmen. - Lärmbelastung: Durch neue Kampfflugzeuge wird Lärmbelastung gem. VBS nicht grösser (höhere Belastung Einzelereignis, jedoch weniger Ereignisse). Einhaltung der Grenzwerte in Lärmgutachten nachweisen. - Öffentlicher Verkehr: vertiefte Prüfung der Erschliessung (ÖV-EGK F/keine) - Arbeitszonenbewirtschaftung: kein Koordinationsbedarf - Koordination mit dem bereits laufenden Austausch zwischen Bund (VBS) und Gemeinden in der Region Haslital-oberer Brienzersee	
Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)	Zielsetzung: Die Gemeinden im Umfeld sollen sich bei der Weiterentwicklung des Militärflugplatzes in Zukunft stärker einbringen können und nach Möglichkeit ein stärkeres Gewicht bei räumlichen Anpassungen und der Entscheidungsfindung zu zukünftigen Nutzungen erhalten. Dazu soll der Kanton bei Festlegungen innerhalb des Flugplatz-Perimeters, welche mittels eidg. Plangenehmigungsverfahren getroffen werden, nach Absprache mit den Gemeinden Einfluss nehmen. Neben der Einflussnahme auf die eigentliche Flugplatzentwicklung sollen insbesondere auch Anstrengungen unternommen werden, die Präsenz des Flugplatzbetriebs zur Erhöhung der Wertschöpfung zu nutzen. Denkbar sind Anstrengungen zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen des Bundes oder bundesnahen Betrieben in der Region oder die Konzentration/Ansiedlung von neuen gewerblichen und/oder industriellen Betrieben im Umfeld des bereits stark belasteten Flugplatzareals. Bei den Abklärungen sind u.a. die allfälligen Auswirkungen für die Anwohnerinnen und Anwohner zu berücksichtigen. Massnahmen: 1. Die Regionalkonferenz unterstützt die Gemeinde Meiringen und koordiniert die Anliegen der weiteren Gemeinden im Umfeld des Militärflugplatzes in Zusammenhang mit der Flugplatzentwicklung. Sie unterstützt deren Anliegen bei der Evaluation von	

Massnahmen zur Erhöhung der Wertschöpfung.

2. Die Regionalkonferenz erarbeitet im Rahmen einer teilregionalen Planung (z.B. in Form eines überkommunalen räumlichen Entwicklungskonzepts oder eines Siedlungsrichtplans) die Grundlage zur Bereitstellung von Flächen für neue gewerbliche und/oder industrielle Arbeitsnutzungen im unmittelbaren Umfeld des Flugplatzareals.

3. Bei Bedarf wird eine gemeinsame überkommunale Strategie zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen in Zusammenhang mit der Flugplatznutzung entwickelt.

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

Bezug zu RGSK Massnahme OO.S-VA.01.14, Meiringen, Unterbach, Choley

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

-

Einzelmassnahme Siedlung

Erhalt/Förderung Erstwohnungen

OO.S-Ü.05

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

5.Generation Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Übriger Inhalt Siedlung

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	Gemeinden

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	kantonaler Richtplan	
	Festsetzung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten
(Verkehr + Landschaft)**

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Ausgangslage:

Gemeinden in der stark touristisch geprägte Agglomeration Interlaken und viele Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost sind mit der Verdrängung und Abwanderung von einheimischen Bevölkerungsgruppen konfrontiert. Viele Wohnungen respektive Grundstücke werden dem Erstwohnungsmarkt entzogen und dem Zweitwohnungsmarkt zugeführt, indem beispielsweise Erst- in Zweitwohnungen umgenutzt werden oder Wohnungen über AirBnB vermietet werden.

Die Gemeinden haben Mühe, passende Wohnungsangebote für junge Familien und Fachkräfte anzubieten.

Zielsetzung:

Gemeinsam mit den Gemeinden, der Bevölkerung und Wirtschaftsakteur:innen will die Regionalkonferenz Oberland-Ost mögliche Massnahmen untersuchen, mit denen Entwicklung des Wohnangebots aktiv gesteuert werden kann.

Umsetzung:

1. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost erarbeitet 2026/7 eine regionale Grundlagenstudie mit möglichen Massnahmen zur Sicherung des Erstwohnungsanteils. Sie erhebt dazu Grundlagen, klärt den rechtlichen Rahmen und prüft Best-Practice-Ansätze. Gestützt darauf wird ein Massnahmenfächer zur Sicherung des Erstwohnungsangebot ausgearbeitet. Die Zwischenresultate werden mit den relevanten Akteuren (Gemeinden, Bevölkerung, Wirtschaft, ev. Kanton) gespiegelt.
2. Verabschiedung und Kenntnisnahme der Studie durch die Gemeinden der Regionalkonferenz
3. Umsetzung von Massnahmen aus dem Massnahmenfächer der Studie durch die Gemeinde (z.B. Verbesserung Grundstückinformation, planungsrechtliche Umsetzung via Nutzungsplanung / Planungszonen / Baulandmobilisierung, finanzielle Anreize / Förderungen usw.)

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

-

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

-

Massnahmenpaket Siedlung

Regionale Wohnschwerpunkte weiterentwickeln

OO.S-SW.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

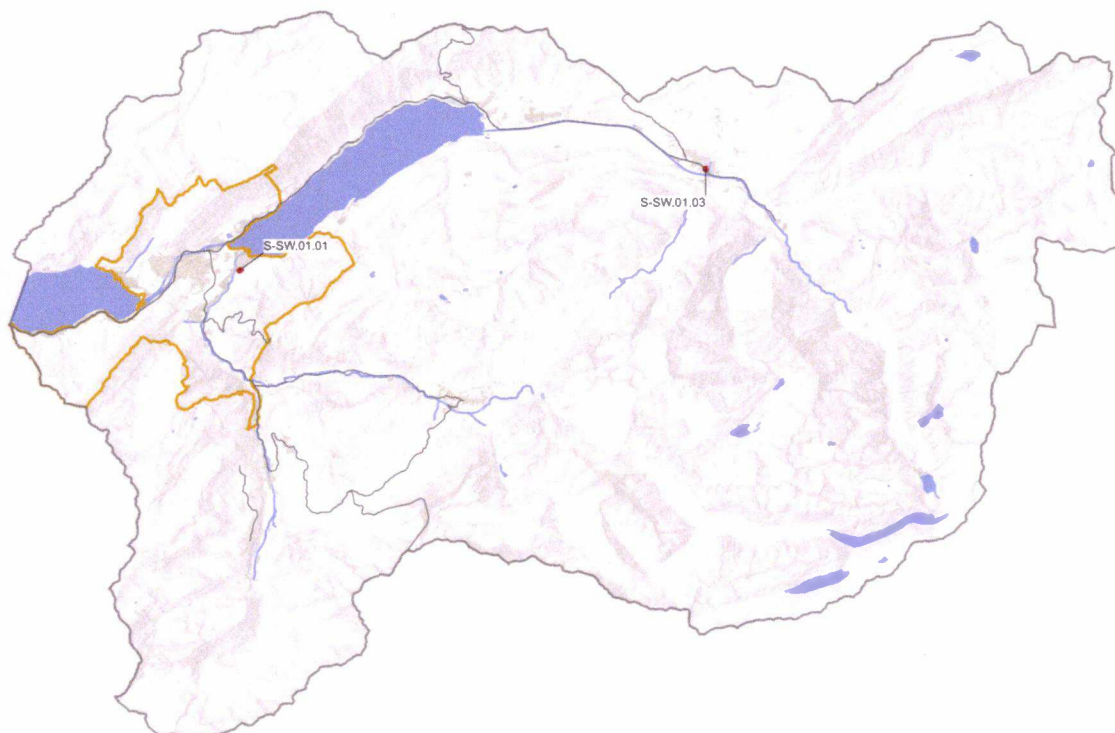
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Schwerpunkt Wohnen



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Archäologischer Dienst, Grundeigentümer, Kanton

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist die Vorbereitung und Realisierung von Wohnschwerpunkten an raumplanerisch und verkehrlich besonders geeigneten Lagen zu fördern.

Standorte im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtungen, Umstrukturierungen) sind anderen vorzuziehen. Die Weiterentwicklung von regionalen Wohnschwerpunkten soll zur Umsetzung des Zielszenarios beitragen.

Umsetzung:

1. Bei den unten aufgelisteten und auf der Karte bezeichneten Gebieten handelt es sich um regionale Wohnschwerpunkte (gemäss den Kriterien im entsprechenden Vollzugsauftrag im Bericht RGSK Oberland-Ost).

2. Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität. Die

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- ISOS B, a
- Die Siedlungserweiterung erfüllt die Minimalanforderungen an die Erschliessungsgüteklasse D nicht.
- diverse ungelöste Konflikte

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
1.4	-	-

ÖV-EGK aktuell

E

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Rudenz-Ost

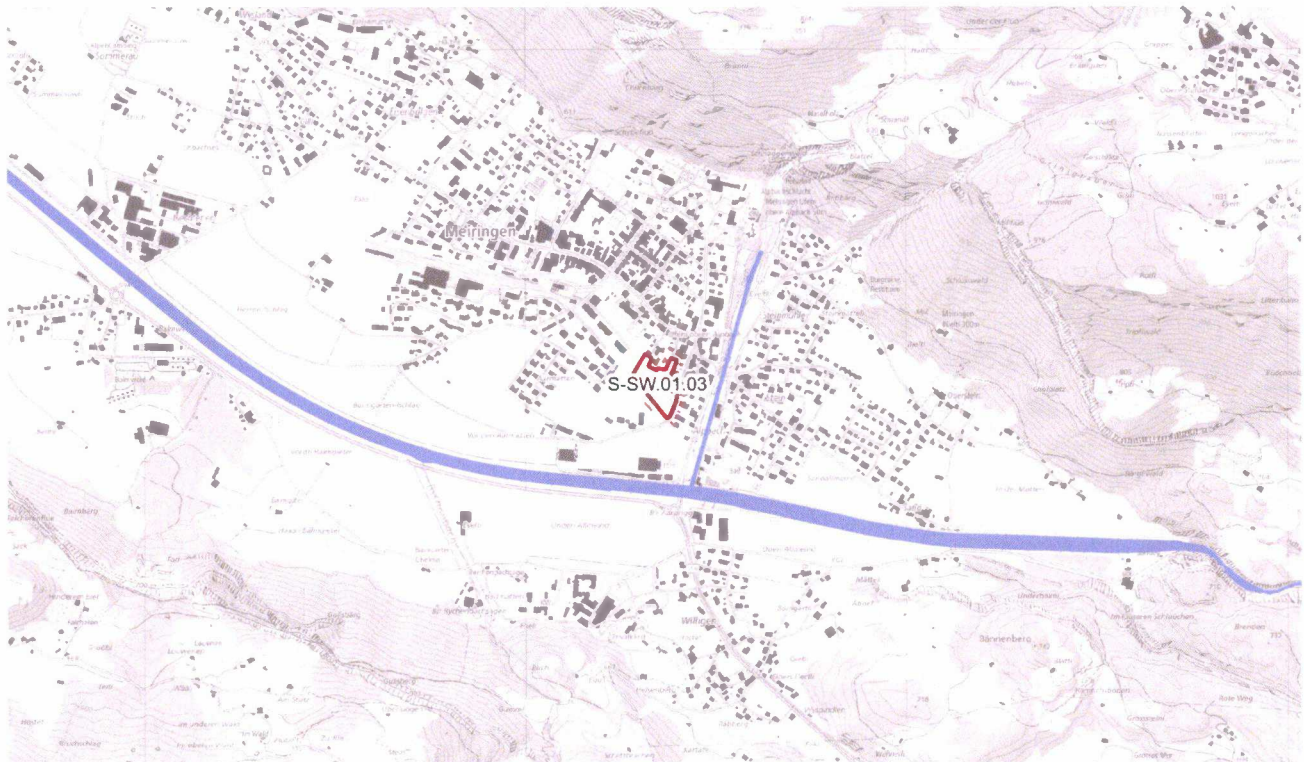
OO.S-SW.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Schwerpunkt Wohnen



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Aktualisierung Erschliessungsrichtplan Rudenz	

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer, Archäologischer Dienst

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Gebiet liegt mitten im Dorf, zwischen Hauptstrasse und MIB-Gleisen. Es hat eine gute Erschliessungsgüte und eignet sich grundsätzlich als Gebiet für die Siedlungsentwicklung nach innen. In der Bauordnung ist es als ZPP ausgeschieden.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungszone VI mit Erhaltungsziel b und Umgebungsrichtung VII mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Areal innerhalb geringem Gefahrengebiet. Mit dem Hochwasserschutzprojekt Hasliaare sollte die Gefährdung weiter reduziert werden.
Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
1	-	-

ÖV-EGK aktuell

C/D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Massnahmenpaket Siedlung

Regionale Arbeitsschwerpunkte weiterentwickeln

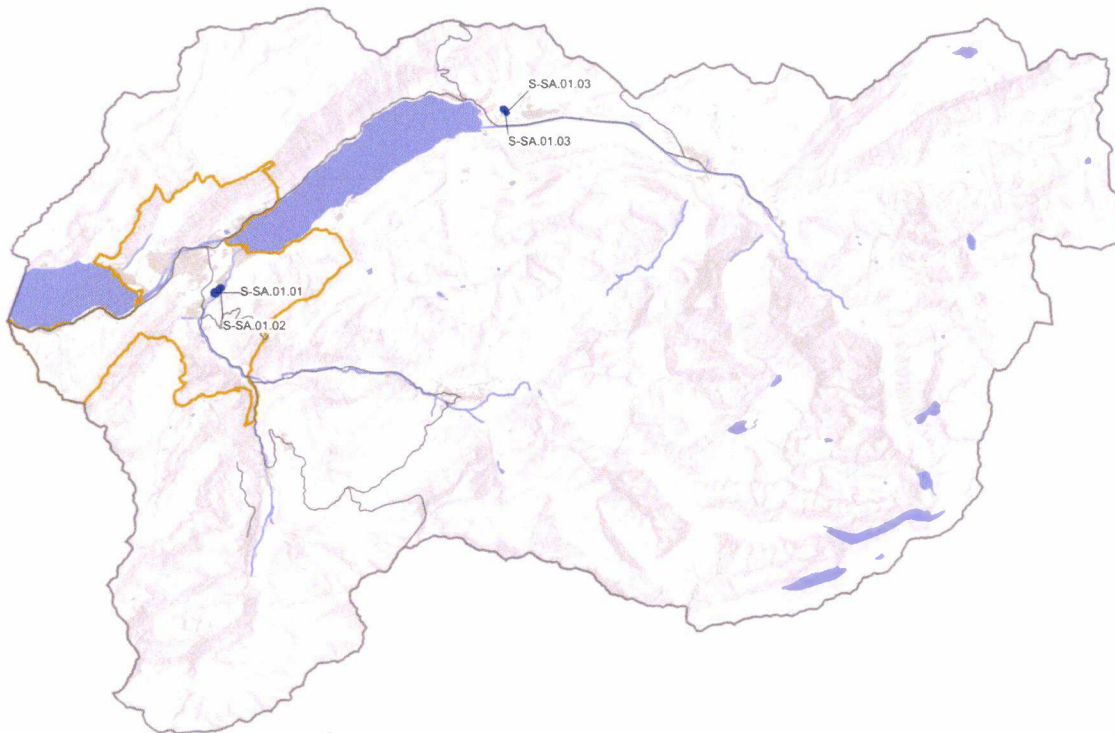
OO.S-SA.01

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Schwerpunkt Arbeiten



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Grundeigentümer, Kanton

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist die Vorbereitung und Realisierung von Arbeitsschwerpunkten an raumplanerisch und verkehrlich besonders geeigneten Lagen zu fördern.

Standorte im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtungen, Umstrukturierungen) sind anderen vorzuziehen. Die Weiterentwicklung von regionalen Arbeitsschwerpunkten soll zur Umsetzung des Zielszenarios beitragen.

Massnahmen:

1. Bei den unten aufgelisteten und auf der Karte bezeichneten Gebieten handelt es sich um regionale Arbeitsschwerpunkte (gemäss den Kriterien im entsprechenden Vollzugsauftrag im Bericht RGSK Oberland-Ost).
2. Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität. Die qualitätssichernden Verfahren (Konkurrenzverfahren, Wettbewerbe, UeO) richten sich nach der jeweiligen Ausgangslage und Fragestellung des Standorts.

Unabhängig von der Form der Verfahren fordern die Gemeinden die sorgfältige Prüfung des Projekts hinsichtlich seiner Einpassung bezüglich der Lage des Standorts und seiner Umgebung (u. a. hinsichtlich Zentralität/Versorgung, Mobilität/Erschliessung, Siedlungsstruktur, Freiraum/Landschaft, Energie und Identität).

3. Die Gemeinden fördern die Realisierung der regionalen Arbeitsplatzschwerpunkte, indem sie auf der politischen und planerischen Ebene Einfluss nehmen. Da in der Region ein Überhang an Arbeitszonen besteht, soll geprüft werden, wo Arbeitszonen in Wohnzonen umgewandelt werden können (für OO.S-SA.01.01 & OO.S-SA.01.02 gemäss kant. Richtplan nicht möglich).

4. Die Gemeinden fördern die Verfügbarkeit der regionalen Arbeitsplatzschwerpunkte unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte durch z.B. Animation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen (z.B. Erwerb von Grundstücken).

5. Die Gemeinden gewährleisten die zeitgerechte Realisierung der Infrastruktur.

Vorgehen

1. Standortbeurteilung: Die wesentlichen Merkmale, die massgeblichen Planungsgrundlagen, die Entwicklungspotenziale, die Schlüsselprobleme sind je Gebiet in einem Gebietsspiegel festzuhalten.

2. Standortauswahl: Basierend auf den Gebietsspiegeln ist eine Auswahl von zu entwickelnden Standorten zu treffen.

3. Abklärung: In einer Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinden und Region sind die wesentlichen Eckpunkte der weiteren Zusammenarbeit festzulegen.

4. Planung: Die Entwicklungsabsichten und die entsprechenden Massnahmen sind anschliessend in den geeigneten Instrumenten (Nutzungspläne, Gestaltungspläne, Infrastrukturverträge etc.) festzuhalten und bis hin zu deren Genehmigung abzusichern.

5. Entwicklung / Marketing: Ziel ist es, die Standorte rasch und mit hoher Qualität zu entwickeln mit geeigneten Informations-, Promotions- und Marketingmassnahmen dem Endnutzer anzubieten. Baureife Arbeitsplatzareale sind in das Portfolio der kantonalen Wirtschaftsförderung aufzunehmen und prioritär zu behandeln.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.S-SA.01.01	Wilderswil, Flugplatzareal Bereich RUAG	1 (2025-2031)
OO.S-SA.01.02	Matten, Flugplatzareal	1 (2025-2031)
OO.S-SA.01.03	Brienz, Industriegebiet Lauenen	1 (2025-2031)

Bezug zu weiteren Massnahmen

Abhängigkeiten bestehen zu den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP). Weiter sind die Vorgaben des Kantonalen Richtplans zu beachten (Massnahmenblätter A_01, A_05). Die Gebiete müssen die im kantonalen Richtplan gemachten raumplanerischen Voraussetzungen (insbesondere in Bezug auf die Erschliessung) erfüllen.

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

– Luftreinhaltung: Arbeitshilfen der Fachstelle Immissionsschutz AUE sowie des BAFU im Rahmen der Nutzungsplanung beachten.

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil, Flugplatzareal Bereich RUAG

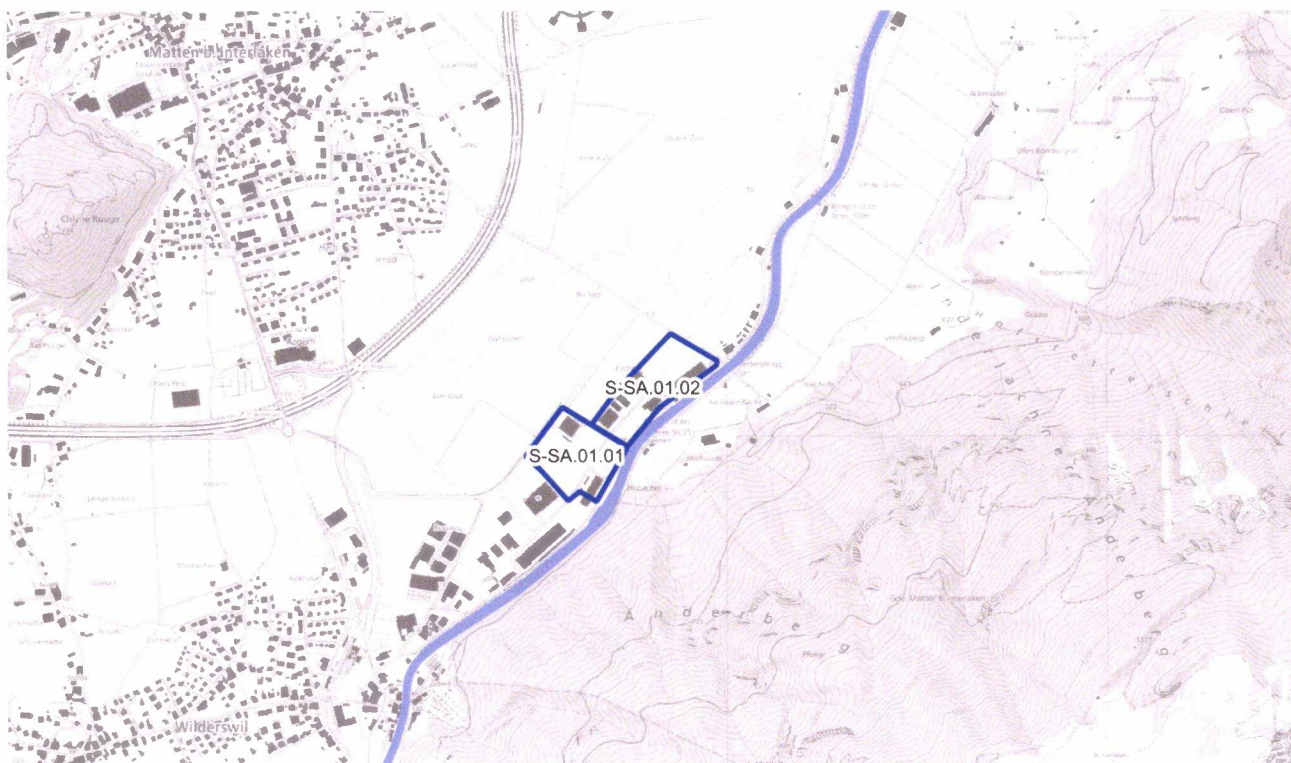
OO.S-SA.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
[] Ja [x] Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Schwerpunkt Arbeiten



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Das Gebiet ist im Besitz der RUAG und befindet sich im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt Interlaken, Flugplatz. Die ÖV-Erschliessung verbessert sich mit der Eröffnung des Bahnhofs Matten (Dezember 2023).		
--	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonalen Richtplan
	Zwischenergebnis	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen: - Gewässerschutz: Gewässerraum von Fliessgewässer innerhalb Areal. Interessenabwägung vornehmen.
--	---

- Belastete Standorte: Betriebsstandort auf Areal. Untersuchung durchzuführen und anschliessendes Vorgehen gem. Art. 3 AltIV.
- Lärm: Erhöhte Lärmbelastung vermutet. Einhaltung der Grenzwerte in Lärmgutachten nachweisen.
- Abstimmung mit REGA
- Bezug zu RGSK-Massnahme Masterplan Flugplatz Interlaken, OO.S-Ü.03

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	3.2	-	-

ÖV-EGK aktuell D

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Matten, Flugplatzareal

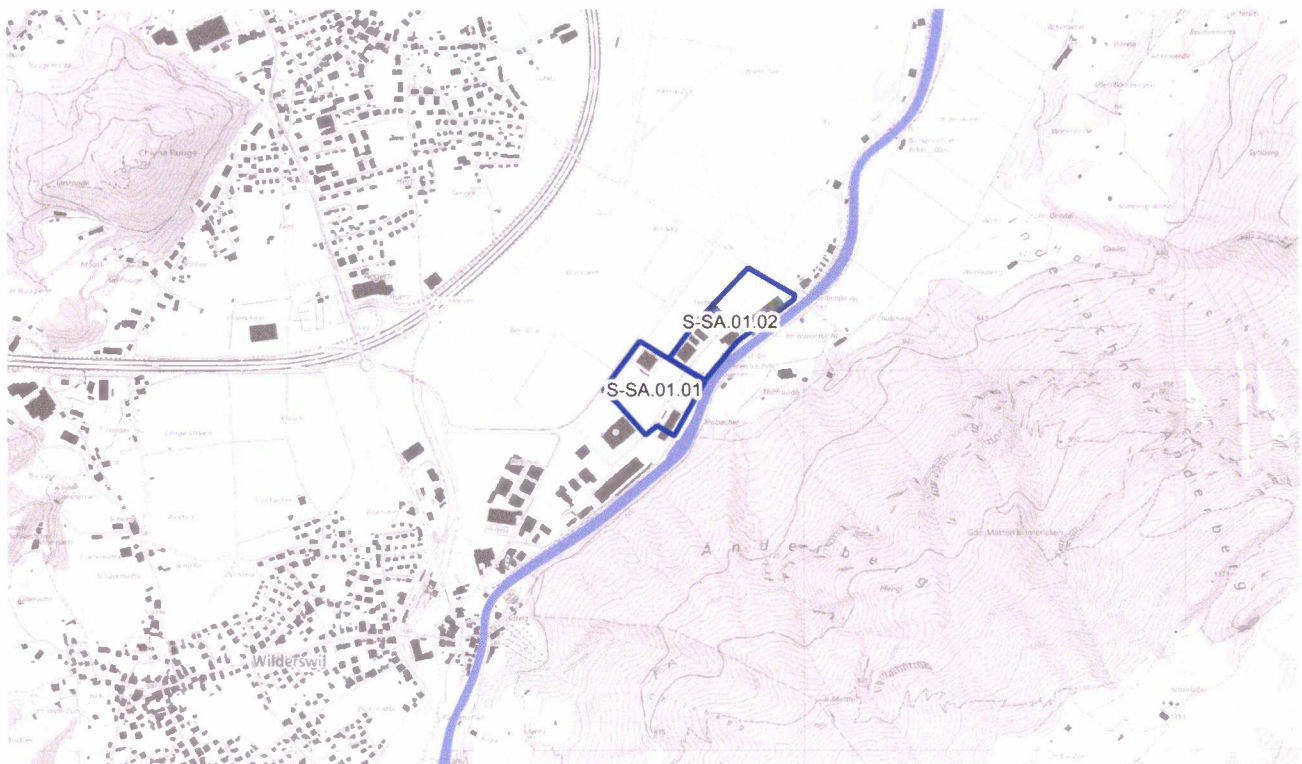
OO.S-SA.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
[] Ja [x] Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Schwerpunkt Arbeiten



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin Planungs-/Finanzierungsschritt Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Gebiet (Parzelle Nr. 587) ist im Besitz der armasuisse und befindet sich im kantonalen Entwicklungsschwerpunkt Interlaken, Flugplatz. Die ÖV-Erschliessung verbessert sich mit der Eröffnung des Bahnhofs Matten (Dezember 2023).

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	kantonaler Richtplan
Zwischenergebnis	nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem Gefahrenggebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.

- Gewässerschutz: Gewässerraum von Fliessgewässer innerhalb Areal. Interessenabwägung vornehmen.
- Belastete Standorte: Betriebsstandort auf Areal. Untersuchung durchzuführen und anschliessendes Vorgehen gem. Art. 3 AltIV.
- Lärm: Erhöhte Lärmbelastung vermutet. Einhaltung der Grenzwerte in Lärmgutachten nachweisen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2	-	-

ÖV-EGK aktuell D

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Brienz, Industriegebiet Lauenen

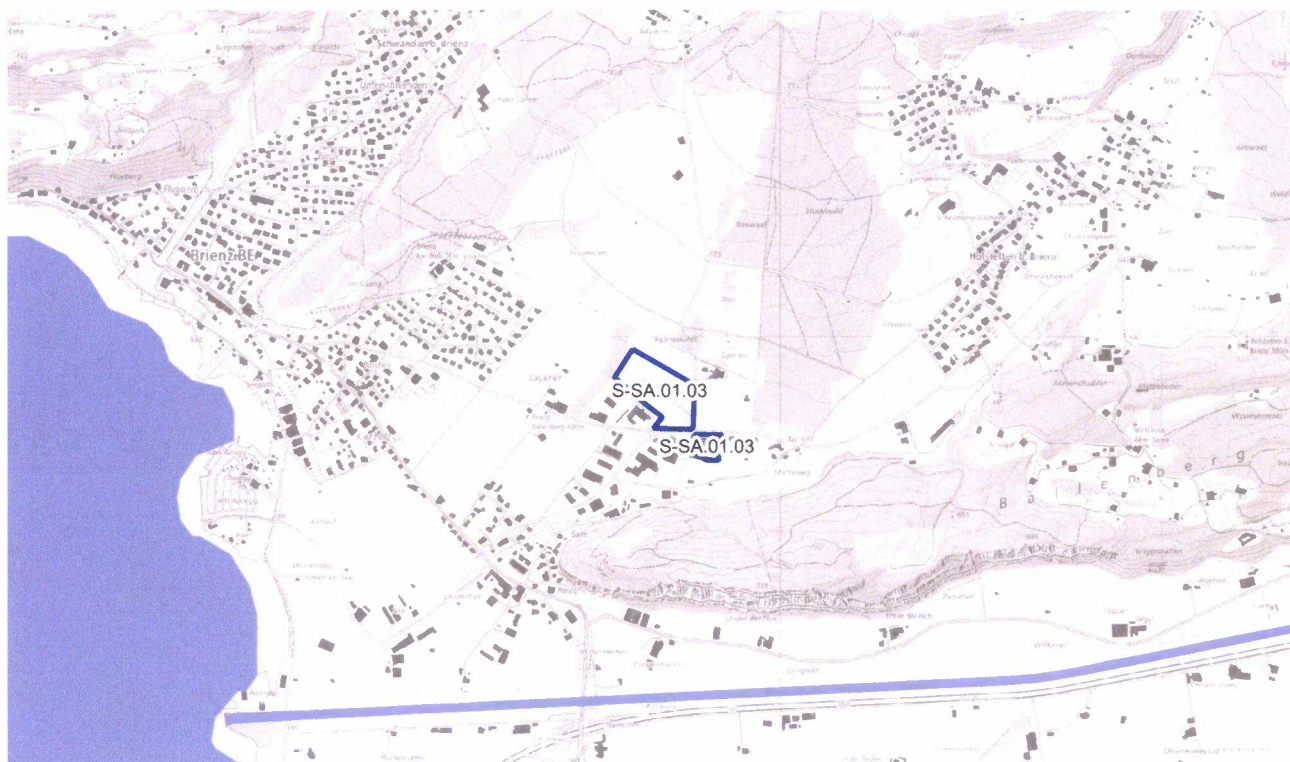
OO.S-SA.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Schwerpunkt Arbeiten



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Gebiet erfüllt die Minimalanforderungen an die Erschliessungsgüteklasse F nicht.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

- Naturgefahren: Areal innerhalb geringem bis mittlerem Gefahrenggebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	3	-	-
ÖV-EGK aktuell	keine		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	ÖV-Erschliessung nicht ausreichend, Handlungsbedarf.		

Massnahmenpaket Siedlung

Siedlungsentwicklung nach innen in der Agglomeration (A-Horizont)

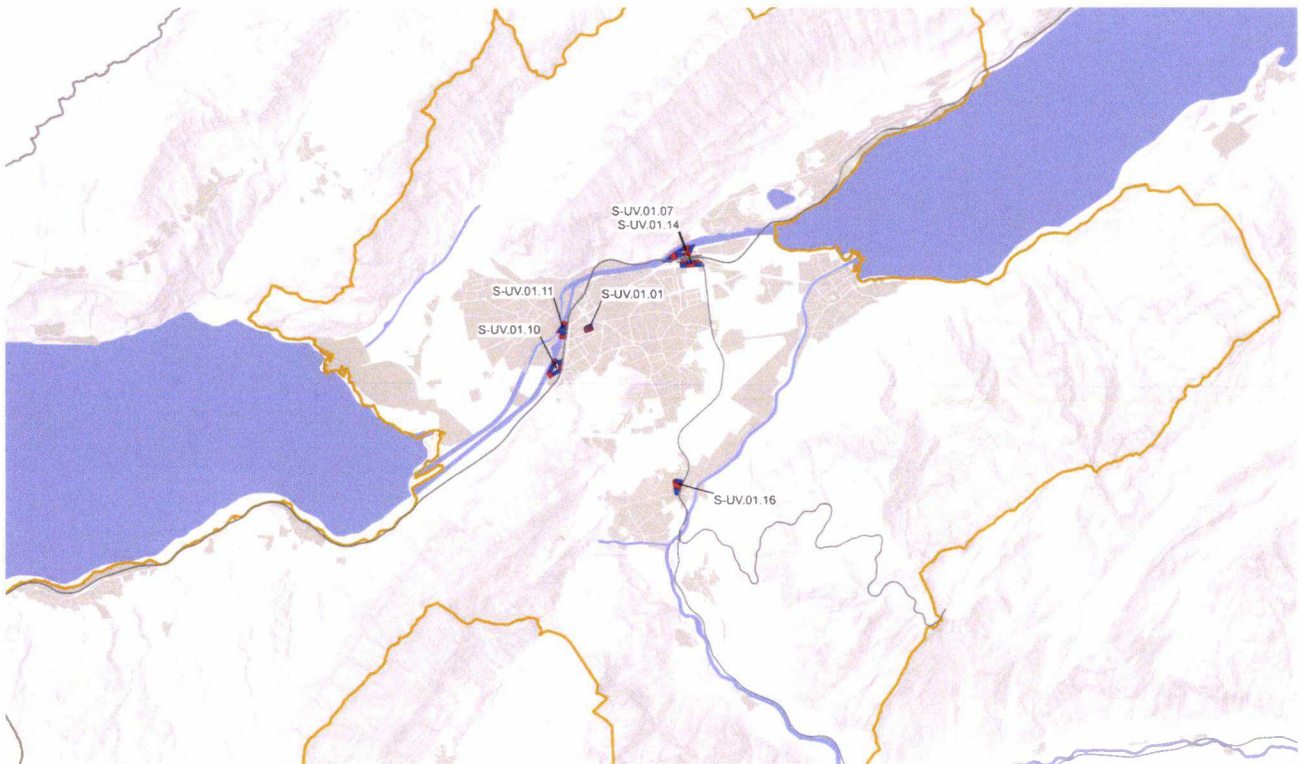
OO.S-UV.01

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 5.Generation Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Archäologischer Dienst, Gemeinde

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Im Sinne der übergeordneten Zielsetzungen den Bodenverbrauch zu stabilisieren und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung anzustreben, ist die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu lenken. Die Mobilisierung der vorhandenen Nutzungsreserven sowie die Möglichkeiten zur Verdichtung bzw. Umnutzung der Nutzungsart an raumplanerisch sinnvollen Orten tragen in hohem Masse zu den Zielen der Raumplanung bei. Geeignete Gebiete sind zu identifizieren und unter Beachtung baulicher und freiräumlicher Qualitäten zu realisieren, bevor am Siedlungsrand allenfalls neue Gebiete eingezont werden. Die Eingriffe in die gebauten Strukturen haben sorgfältig zu erfolgen. Bei der Realisierung von verdichteten Bauformen wird in höchstem Masse auf die Qualität der Strukturen, die Wohn- und Lebensqualität, denkmalpflegerische Aspekte, die Integration ins Ortsbild sowie auf die Qualität des öffentlichen Raumes und des Stadtklimas geachtet.

Massnahmen:

1. Das Gesamtpotenzial der Nutzungsreserven ist im Bestand laufend abzuschätzen und die für die Umsetzung als planerisch sinnvoll und realistisch erscheinenden Gebiete sind zu identifizieren. Unterschieden wird zwischen zwei Kategorien, wobei für erstere Daten bestehen, für die zweite Kategorie bedarf es einer Erhebung:

- unbebaute Parzellen und überbaute Parzellenteile gemäss Geoportal Kanton Bern
- Nutzungsreserven (Berechnung der Differenz des zulässigen Nutzungsmasses gemäss der geltenden Nutzungsplanung und der bestehenden Ausnützung)

Die Kategorie „Nutzungsreserve“ dient den Gemeinden als Grundlage für die Bestimmung des tatsächlichen Bauzonenbedarfs (gemäss Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans) im Rahmen der Ortsplanung.

2. Anhand einer Potenzialanalyse sind raumplanerisch geeignete Orte zu identifizieren, an welchen gegebenenfalls das Nutzungsmass erhöht oder die Nutzungsart geändert werden könnte. Dazu gehören insbesondere auch Umstrukturierungsgebiete, die kleiner als 1 Hektar gross sind.

3. Die Gemeinden fördern die bauliche Realisierung in den identifizierten Gebieten durch z.B. Animation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen (z.B. Erwerb von Grundstücken).

4. Die Mobilisierung bedarf einer umsichtigen Planung, welche der Umgebung besonders Rechnung tragen (insbesondere auch dem Denkmalschutz, den schützenswerten Ortsbildern) und die stadtklimatischen Bedingungen berücksichtigen. Damit wird die Akzeptanz der Projekte erhöht und die Qualität der Siedlungsentwicklung nach innen gewährleistet. Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität. Allfällige Verfahren richten sich nach der jeweiligen Ausgangslage und Fragestellung des Standorts. Unabhängig von der Form der Verfahren fordern die Gemeinden die sorgfältige Prüfung des Projekts hinsichtlich seiner Einpassung bezüglich der Lage des Standorts und seiner Umgebung. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost kann die Gemeinden bei diesem Prozess unterstützen.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.S-UV.01.01	Interlaken, Rosenparkplatz	1 (2025-2031)
OO.S-UV.01.07	Interlaken, Schiffländte Ost/Werft	1 (2025-2031)
OO.S-UV.01.10	Interlaken, IBI-Areal (Fabrikstrasse)	1 (2025-2031)
OO.S-UV.01.11	Interlaken, Schiffstation West	2 (2032-2035)
OO.S-UV.01.14	Interlaken, Hotel Interlaken Ost	1 (2025-2031)
OO.S-UV.01.16	Wilderswil, Zentrum bim Bahnhof	1 (2025-2031)

Bezug zu weiteren Massnahmen

-

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

Dokumente, Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan 2030, Massnahmenblätter A_01, A_05, A_06, A_07
- Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen, Arbeitshilfe, ARE 2009
- Massnahmenpaket OO.S-SW/SA: Regionale Wohn- und Arbeitsschwerpunkte
- Konzepte und Richtpläne der Gemeinden (z.B. Räumliches Entwicklungskonzept REK, Gemeinde Interlaken (2023))
- Siedlungsentwicklung nach innen, Best-Practices, AGR 2014
- Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen, AGR 2016

- Arbeitshilfe Siedlungsqualität Ortsbild, AGR 2018
- Nutzungsreserven im Bestand, Konzeptstudie ARE, 2008
- Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.
- Kantonales Bauinventar, Denkmalpflege Kanton Bern

OO.S-UV.01.10:

- Schlussbericht Workshopverfahren «Entwicklung IBI-Areal» (2022)
- Abklärungen Lärm-/Verkehrsgutachten, Störfallvorsorge, Energie und Baumschutz
- Luftreinhaltung: Arbeitshilfen der Fachstelle Immissionsschutz AUE sowie des BAFU im Rahmen der Nutzungsplanung beachten.
- Überbauungsordnung UeO Nr. 23 «IBI Areal» (Stand Vorprüfung 2023)

OO.S-UV.01.14:

- Schlussbericht Workshopverfahren «Entwicklung Hotelprojekt Ostbahnhof» (2023)
- Überbauungsordnung UeO Nr. 24 «Hotel Ostbahnhof» (Stand Vorprüfung 2023)

OO.S-UV.01.16:

- Schlussbericht Studienauftrag «Zentrum bim Bahnhof» (2021)

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Rosenparkplatz

OO.S-UV.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 5.Generation Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2030	Durchführung qualitätssicherndes Verfahren	Grundeigentümer
2033	Planungsrechtliche Sicherstellung: Erlass einer Überbauungsordnung UeO	Gemeinde

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Areal an der Florastrasse befindet sich im urbanen Kern Interlakens, nicht unweit des Bahnhofs Interlaken West. Aktuell wird das unbebaute Gebiet gemäss laufendem Pachtvertrag als Parkplatz genutzt. Die Gemeinde Interlaken hat in ihrem Raumentwicklungskonzept zur Ortsplanung das Ziel definiert, den Pachtvertrag auslaufen zu lassen und das Gebiet deshalb als eines ihrer Schlüsselareale für die Siedlungsentwicklung nach innen definiert. Auf dem Areal soll langfristig eine attraktive

Zentrumsüberbauung mit gemischter Nutzung und einer öffentlichen Parkierungsanlage im rückwärtigen Bereich realisiert werden. Die von der Gemeinde erlassene Planungszone (ZPP) "Rosenstrasse" sichert den Planungszweck. Ziel ist es, die geschlossene Bauweise zu erweitern und an diesem Standort Aufenthaltsqualitäten zu schaffen. Dazu ist u.a. die Aufwertung des Strassenraums mit einer schattenspendenden Baumreihe vorgesehen.

In einem ersten Schritt sollen Gemeinde und Grundeigentümerin das weitere Vorgehen und die Nutzungsvorstellungen klären und mittel- bis langfristig eine Arealentwicklung (vgl. B-Massnahme OO.S-UV.03.01) lanciert werden.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Zwischenergebnis	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Gebiet 3 mit Erhaltungsziel C. Interessenabwägung vornehmen.
- Mobilisierung Grundeigentümer
- Schwammstadtthematik aufgreifen

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.2	-	-

ÖV-EGK aktuell C

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Abhängig von der späteren Nutzung;
 Die Erschliessung für den MIV ist bestehend, eine Erschliessung der Parkierungsanlage soll zukünftig von der Florastrasse erfolgen. Die ÖV-Erschliessung ist gut (EGK C) und wird durch die Zentrumsnähe begünstigt. (Bahnhof Interlaken West in 250m Entfernung)
 Die Erreichbarkeit für den Fuss- und Veloverkehr ist sehr gut.

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Schiffländte Ost/Werft

OO.S-UV.01.07

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

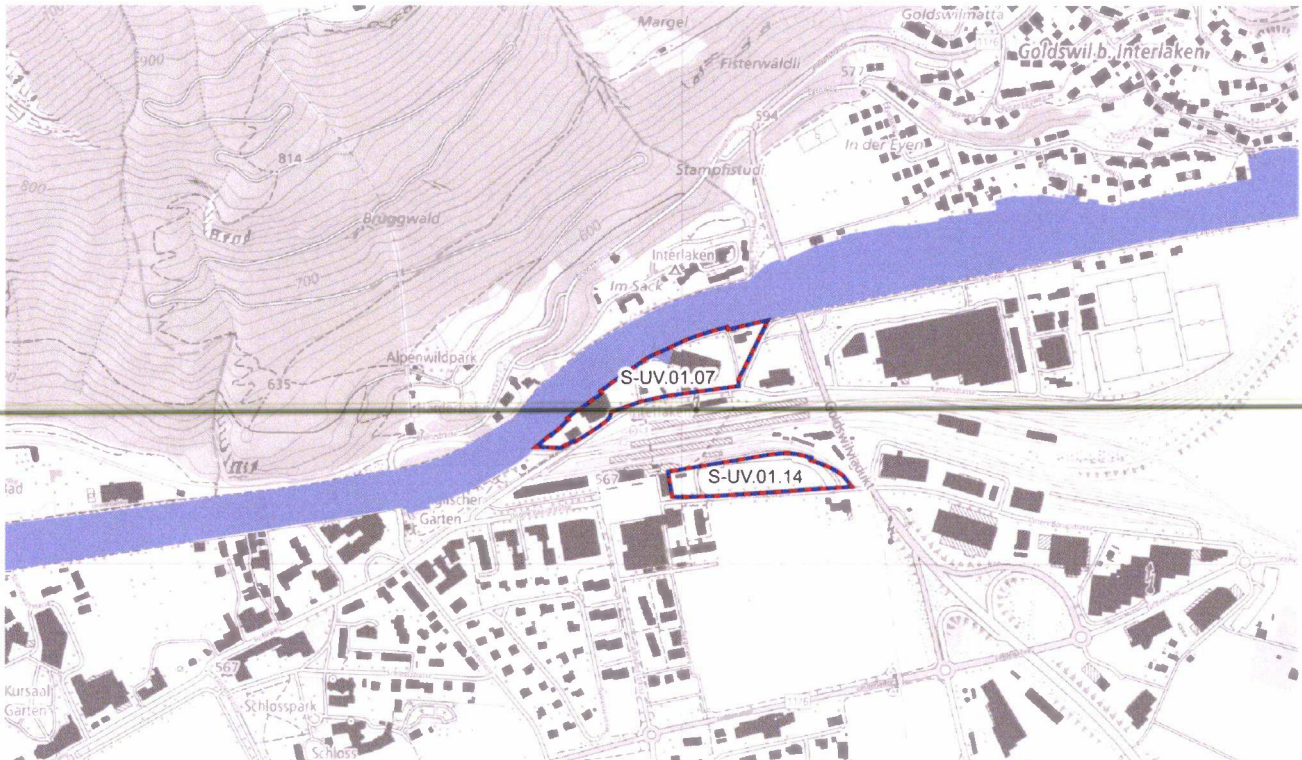
5.Generation Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin
2029

Planungs-/Finanzierungsschritt
Realisierung

Federführende Stelle
Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle
Grundeigentümer

Weitere Beteiligte
Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Projektentwicklerin/Grundeigentümerversprecherin BLS AG betreibt auf dem Areal Ländte Ost eine Schiffanlegestelle sowie eine Werft mit betriebsnotwendigen Werkstätten und Lagerflächen für den Unterhalt ihrer Kursschiffe auf dem Brienersee. Der anstehende Sanierungsbedarf der BLS-Werft ist ein Auslöser für die Arealentwicklung. Während die Ländte und die Anlegestellen im Grundsatz unverändert bleiben, bieten der nötige Ersatzbau für die Werft die Möglichkeit, die heute auf dem Areal dispers verteilten Bauten rund um die Werft zu gruppieren. Damit kann das gesamte Areal besser genutzt werden und zusätzliche Nutzungen aufnehmen. Zeitgleich steht das in die Jahre gekommene Hotel Du Lac zum Verkauf und die Grundeigentümerschaft bemüht sich bereits seit mehreren Jahren um eine

Umnutzung.

Zusammen soll nun zwischen dem Bahnhof Interlaken Ost und der Aare in Zukunft ein neuer Ortsteil mit attraktiven Lebens- und Begegnungsräumen entstehen. Ziel der Entwicklung ist es, die Attraktivität des Ortes für ÖV-Nutzer:innen, Touristen und die lokale Bevölkerung zu steigern.

Die BLS und die Hotel Du Lac AG führen gemeinsam mit der Gemeinde Interlaken ein Workshopverfahren durch, um über ihre insgesamt sechs Parzellen eine gesamthaft abgestimmte Entwicklung im Sinne des Entwicklungsschwerpunktes Interlaken Ost zu lancieren. Mit dem Verfahren soll auch die Zukunft der bisher als Hotel dienenden Liegenschaft geklärt werden. Es bietet sich eine einmalige Chance, die Bebauung und Nutzung im Perimeter zukunftsfähig und im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen zu organisieren und damit ein erheblicher Gewinn für Ortsbild, Öffentlichkeit und Projektträgerschaft zu erreichen. Im Rahmen des 2-stufigen Workshopverfahrens wird abgeklärt, ob auf dem Areal das Potential für einen künftigen Hotelbetrieb und für weitere Nutzungen wie Wohnen, Dienstleistungen und Arbeiten besteht. Ein Anliegen der Arealentwicklung ist die Erhaltung und Aufwertung der Aarepromenade als wichtiges landschaftliches Element. Bei der Planung ist das Schwammstadt-Prinzip zu berücksichtigen.

Die mit dem Projekt in Verbindung stehende Wegverbindung zur Verbesserung des Umsteigens vom Zug aufs Schiff soll als attraktive Drehscheibe weiterentwickelt werden und wird voraussichtlich bereits vor 2028 realisiert.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Zwischenergebnis	ja	Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungsrichtung V mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem bis mittlerem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.
- Koordination mit der Massnahme S-UV.01.14 Interlaken, Hotel Interlaken Ost und dem langfristigen Siedlungserweiterungsgebiet Uechteren (vgl. Strategiekarte Siedlung)
- Schwammstadtthematik aufgreifen

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.8	-	-

ÖV-EGK aktuell

C

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Verkehrliche Kapazitäten grundsätzlich ausreichend. Sicherstellen der Funktion als Teil des ÖV-Knotens Interlaken Ost mit Ländte und Anbindung an die Bahnhofunterführungen (Nord-Süd-Achse Langsamverkehr). ÖV-Anbindung und Erschliessung für den Fussverkehr sehr gut mit Bahnhof Interlaken Ost in unmittelbarer Nähe. Die Erschliessung für den MIV ist über den Höheweg gegeben. Die Uferpromenade und die Drehscheibe zwischen Ländte und Bahnhof sollen aufgewertet werden.

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, IBI-Areal (Fabrikstrasse)

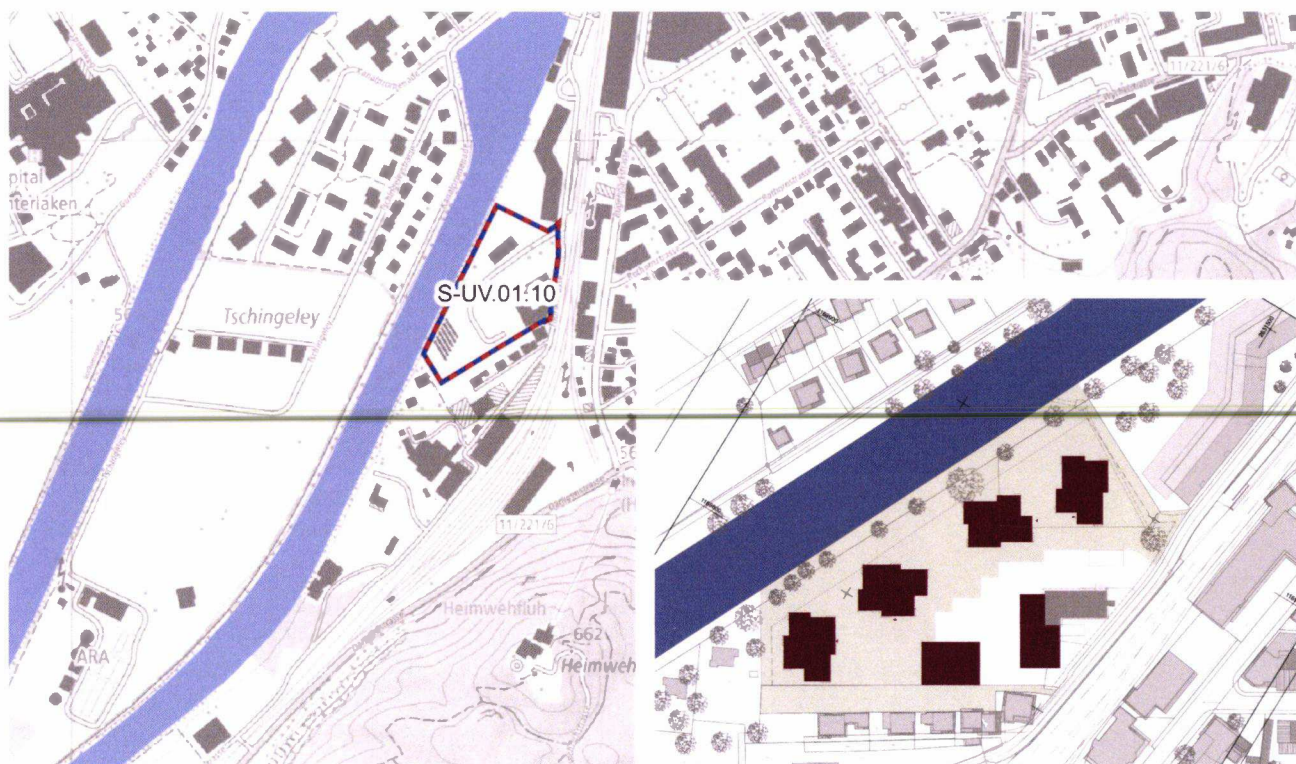
OO.S-UV.01.10

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
[x] 5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2028	Realisierung	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Parzellen Nrn. 91, 769 und 474 (ca. 15'700 m²) in Interlaken dienen bisher als Betriebsareal (Hauptsitz und Werkhof) der Industriellen Betriebe Interlaken (IBI). Das IBI-Areal liegt im westlichen Ortsteil von Interlaken, zwischen Bahnareal (Güterbahnhof Interlaken West) und Schiffahrtskanal. Die IBI möchte das Areal auch künftig als Betriebsstandort und Werkhof nutzen. Zugleich möchte sie das Areal einer ressourcenschonenden und energieeffizienten Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen öffnen. Zusammen mit der Projektentwicklerin Bricks AG beabsichtigt die IBI eine gemischte Nutzung aus Gewerbe mit der IBI als Hauptmieterin und einer Wohnüberbauung am Wasser zu realisieren.

Die Gemeinde sieht die Entwicklung des bisher teilweise unternutzten Areals als Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Siedlungsentwicklung nach Innen und möchte die sich bietende Chance nutzen. Die Arealentwicklung ist zudem eine Chance, die Realisierung des Uferwegs nach SFG gemäss Uferschutzplanung zu sichern und langfristig umzusetzen. Zur Erarbeitung eines Richtkonzepts wurde ein qualitätssicherndes Verfahren mit drei Workshops (Workshopverfahren) durchgeführt. Auf dem Areal sollen nun ca. 100 Wohneinheiten entstehen, welche über die gebündelten Verkehrsströme, die Adressierung des Areals und die Aussenräume mit der Gewerbenutzung verwebt werden sollen. Attraktivität gewinnt das Areal durch die übersichtliche Erschliessungssituation, die gute Anbindung an das Fuss- und Velowegnetz und mit dem Bahnhof Interlaken West in Fussdistanz. Bei der Umgebungsgestaltung empfinden platzartige Ausweitungen, Einzelbäume, überwachsene Belagsflächen und die beschattete Uferpromenade dem industriellen Charakter nach und erzeugen ein postindustrielles Aussenraumkonzept, in der die ortsspezifischen Qualitäten genutzt werden.

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - ISOS: Areal liegt innerhalb Gebiet 5 mit Erhaltungsziel C. Interessenabwägung vornehmen. - Belastete Standorte: Betriebsstandort auf Areal. Untersuchung durchführen und anschliessendes Vorgehen gem. Art. 3 AltIV. - Einsprachen 		
Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.6	-	-
ÖV-EGK aktuell	D		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	<p>Gemäss dem Verkehrsgutachten (2022) hat sich gezeigt, dass sich die Verkehrssituation gegenüber dem heutigen Zustand nur geringfügig verändert und grundsätzlich keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind (Verkehrsqualitätsstufe D). Erschliessung für den MIV und den FVV über die Fabrikstrasse, Parkierung primär im Untergeschoss vorzusehen. Die Anbindung an das ÖV-Netz ist ausreichend, der Bahnhof Interlaken West ist in Gehdistanz zu erreichen (350m).</p>		

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Schiffstation West

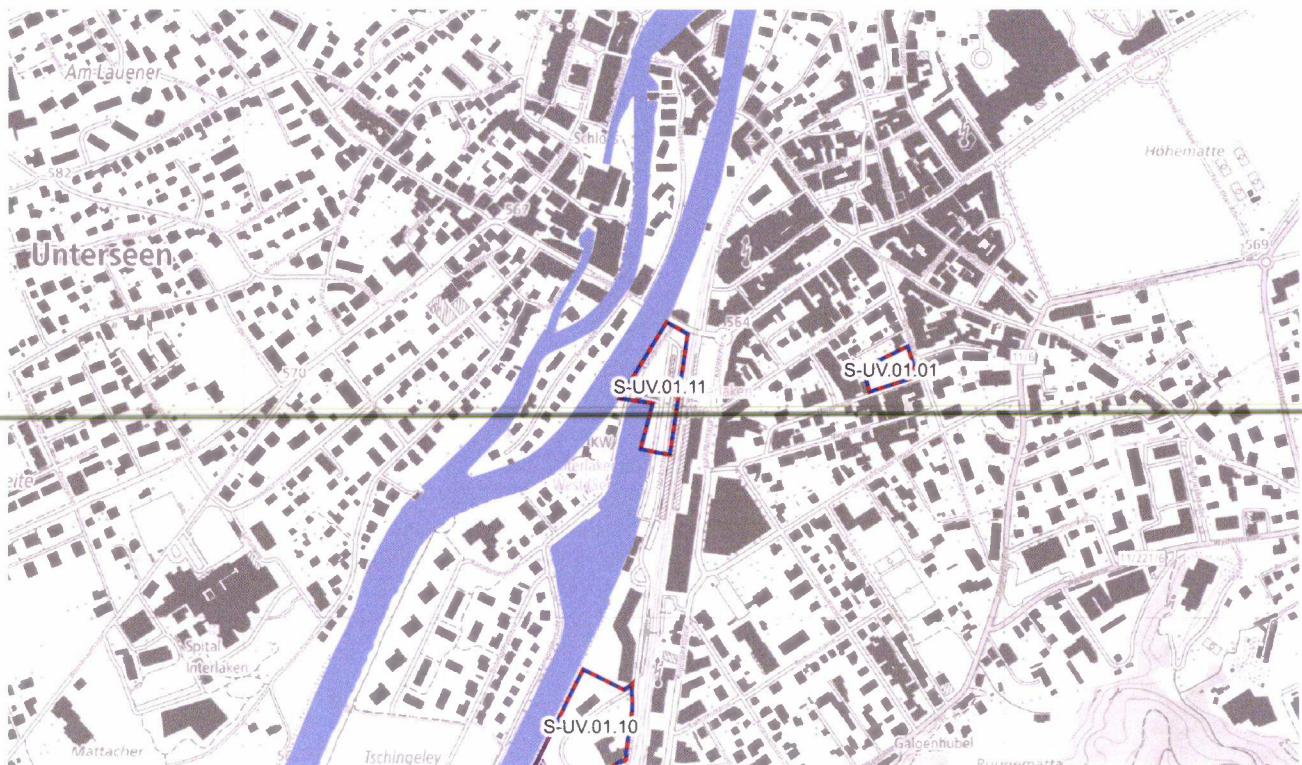
OO.S-UV.01.11

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
[x] 5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2028	Realisierung	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde, Archäologischer Dienst

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Gebiet ist im Raumentwicklungskonzept der Gemeinde Interlaken als eines der Schlüsselareale ausgewiesen. Der Hafen der BLS, direkt gegenüber des Bahnhofs Interlaken West, gilt als Gebiet mit Umstrukturierungspotenzial. Die ZPP 2 (UZPP 2) definiert eine Umnutzung und Umgestaltung des Areals mit einer verdichteten Überbauung und der optimalen verkehrlichen Anbindung der Kanalpromenade und der Fabrikstrasse mit der Bahnhofstrasse. Neben der Nutzung als Schiffsanlegestelle, die auch weiterhin bestehen bleiben wird, sind verschiedene Nutzungsarten wie Hotel und Gastronomie, Bildung, Dienstleistung und Wohnnutzung denkbar. Mit der Planung soll am Westbahnhof ein ortsbaulicher Akzent als Ergänzung der bestehenden Bauten geschaffen und die Ortsbildqualität weiterentwickelt werden. Die Zentrums- und

Aufenthaltsqualität sind mit aufeinander abgestimmten, qualitätsvollen Aussenräumen zu stärken.

Das bisher angedachte Hotelprojekt ist auf Stand-by gesetzt. Die Grundeigentümerin BLS möchte prüfen, ob sich Synergien zwischen den Projekten "Gebäude Kanalpromenade Interlaken West" und "Werftareal Interlaken Ost" ergeben könnten, eventuell im Rahmen eines Hotelprojekts. Das heutige Gebäude auf dem Areal ist vermietet. Ziel der nächsten Planungsschritte wird sein, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen und die Ergebnisse planungsrechtlich zu sichern.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Zwischenergebnis	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungsrichtung V mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem bis mittlerem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.
- Lärm: Erhöhte Lärmbelastung vermutet. Einhaltung der Grenzwerte in Lärmgutachten nachweisen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.4	-	-

ÖV-EGK aktuell C

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Die bestehende Anzahl öffentlicher Veloabstellplätze, Parkplätze für Motorfahrzeuge sowie Car-Sharing-Plätze ist zu erhalten. Der Erschliessung mit dem MIV soll über maximal eine Einmündung in die Bahnhofstrasse sichergestellt werden. Die Erschliessung mit dem ÖV und für den FVV ist durch die Nähe zum Bahnhof Interlaken West und dem Zentrum sehr gut (EGK C).

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Hotel Interlaken Ost

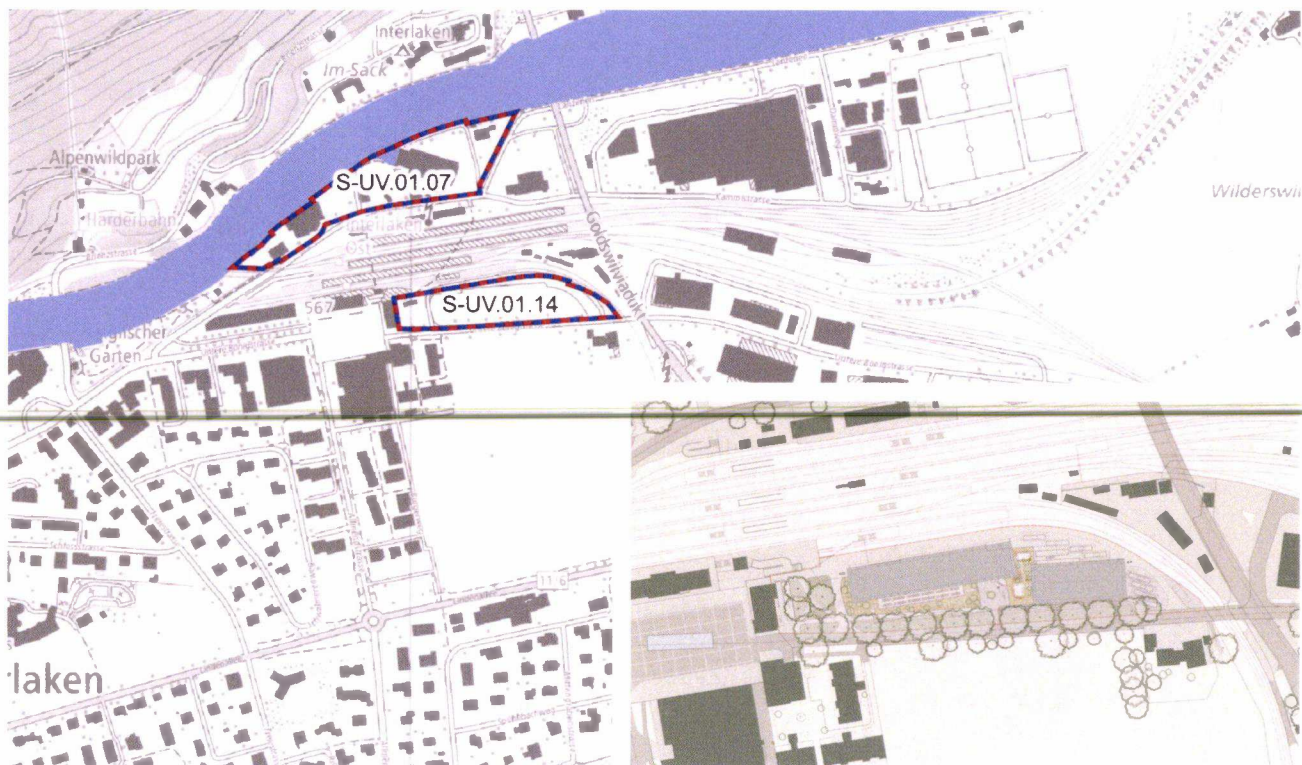
OO.S-UV.01.14

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
[x] 5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2028	Realisierung	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Parzelle Nr. 1840 ist im Besitz der Berner Oberland-Bahnen AG und befindet beim Ostbahnhof, östlich der Überbauung rund um den Bahnhofplatz Interlaken Ost. Das Areal grenzt im Westen an ein bebautes Grundstück, im Norden und Osten an Bahnanlagen, im Süden an die Untere Bönigstrasse und ist aus regionaler Betrachtung somit zentral gelegen und bestens erschlossen. Er hat eine bereits funktionierende Nahversorgung sowie eine attraktive Anbindung an das Zentrum von Interlaken/Höheweg und an weitere Infrastrukturgebote. Da das Areal heute als Park+Ride Standort sowie als Carterminal genutzt wird, ist es im Sinne der Innenentwicklung damit strukturell unternutzt. Zudem liegt es im Perimeter des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts Dienstleistungen (ESP-D) «Interlaken Ost»

(kantonaler Richtplan) und eignet sich für eine funktionale und bauliche Ortserweiterung in Interlaken.

Geplant ist ein neues Hotel mit ca. 200 Zimmern, dazu Seminar- und Wellnessräume sowie ein öffentliches Restaurant. Die Platanenreihe an der Unteren Bönigstrasse wird sorgfältig in die Planung miteinbezogen. Das künftige Hotel soll zu einer modernen Fortsetzung der Hotelreihe am Höhenweg werden und gleichzeitig diese auf der östlichen Seite abschliessen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer attraktiven Gestaltung des öffentlichen Raums, an den Wegverbindungen (Bahnhofzugang, Zugang Bahnhofplatz für Fuss- und Veloverkehr), an den Veloabstellplätzen und am Park+Ride Standort. Vorgesehen sind 150 P+R Plätze und ein doppelstöckiges Parking für 200 Velos im Souterrain mit direktem Anschluss zur Unterführung. An der Südseite des Areals ist – als Scharnier zwischen Hotel und Bahnhof – ein kleiner Park vorgesehen, der Aufenthaltsort für die Öffentlichkeit werden soll.

Bezug zu weiteren Massnahmen:

- Koordination mit dem langfristigen Siedlungserweiterungsgebiet Uechteren (vgl. Strategiekarte Siedlung).

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	ja	Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungszone IX mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.
- Koordination mit dem langfristigen Siedlungserweiterungsgebiet Uechteren (vgl. Strategiekarte Siedlung)
- Einsprachen

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
1	-	-	-

ÖV-EGK aktuell C

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Auf dem Areal sind 150 P+R Plätze und ein doppelstöckiges Parking für 200 Velos im Souterrain mit direktem Anschluss zur Unterführung vorgesehen. Die Erschliessung ist über den Höhenweg gegeben, diese besitzt eine ausreichende Kapazität. Die ÖV-Anschliessung ist durch die Lage am Bahnhof Interlaken Ost sehr gut (EGK C). Es besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Erhaltung der guten Erschliessung und des Angebotes an Abstellplätzen für den MIV und den Veloverkehr.

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil, Zentrum bim Bahnhof

OO.S-UV.01.16

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 5.Generation Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2028	Realisierung	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Areal im Zentrum beim Bahnhof Wilderswil (Fläche rund 6400 m²) bietet die Chance, ein zukunftssträchtiges, attraktives und lebendiges Dienstleistungs- und Begegnungszentrum im Ortskern von Wilderswil zu schaffen. Wilderswil ist das Eingangstor zur Jungfrau Region und den Lütchinentälern sowie zur Schynige Platten. Das Bahnhofareal liegt demzufolge an einem verkehrstechnisch und strategisch sehr interessanten und wichtigen Standort.

Auf dem Areal, welches bisher der Kernzone und Mischzone zugewiesen ist, befindet sich heute der VOI-Verkaufsladen mit integrierter Poststelle. Dahinter wird eine grosse Fläche zur Parkierung genutzt. Die Grundeigentümerschaften GriwaPlan AG und die Burgergemeinde Wilderswil beabsichtigen das Planungsgebiet qualitativ zu

verdichten. Mit der Entwicklung des Gebiets wird eine attraktive und lebendige Wohn- und Dienstleistungsüberbauung erstellt. Mit der Planung soll das durch den Umfahrungstunnel vom Verkehr entlastete Zentrum an baulicher Dichte und Attraktivität gewinnen sowie stadträumlich aufgewertet werden. Zur Qualitätssicherung wurde im Rahmen eines Studienauftrags ein Bebauungskonzept für das Areal entwickelt. Das zum Richtprojekt weiterbearbeitete Konzept bildet die Grundlage der Überbauungsordnung und Realisierung.

Konzeptuell wird der Ansatz, das bestehende Dorf weiterzubauen, verfolgt. Die Lagen mit erhöhtem Passantenaufkommen gegenüber dem Bahnhof und an der Kreuzung zwischen Hauptstrasse und Kirchgasse sollen belebt und öffentliche Räume geschaffen werden. Im Osten entstehen weniger öffentliche Bereiche mit dörflichem Charakter. Entlang der Bahnhofstrasse werden Gewerbe, Alterswohnen und Kurzzeitvermietungen geschaffen. In den Gebäuden im Osten des Areals sind grundsätzlich Wohnnutzungen vorgesehen. Im Kopfbau sind neben der öffentlichen Nutzung im Erdgeschoss in den oberen Geschossen Wohnnutzung oder wenig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen (z.B. Nahversorger) möglich.

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - ISOS: beachten - Naturgefahren: Areal innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen. 		
Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.6	-	-
ÖV-EGK aktuell	C		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	Die Kapazität ist ausreichend. Die Zufahrt in die Einstellhalle erfolgt von der Bahnhofstrasse. Das Arealinnere ist grundsätzlich vom MIV freizuhalten. Dank der dichten Durchwegung ist es für den Fuss- und Veloverkehr öffentlich zugänglich. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist durch die Lage neben dem Bahnhof Wilderswil sehr gut.		

Massnahmenpaket Siedlung

Siedlungsentwicklung nach innen (Region)

OO.S-UV.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

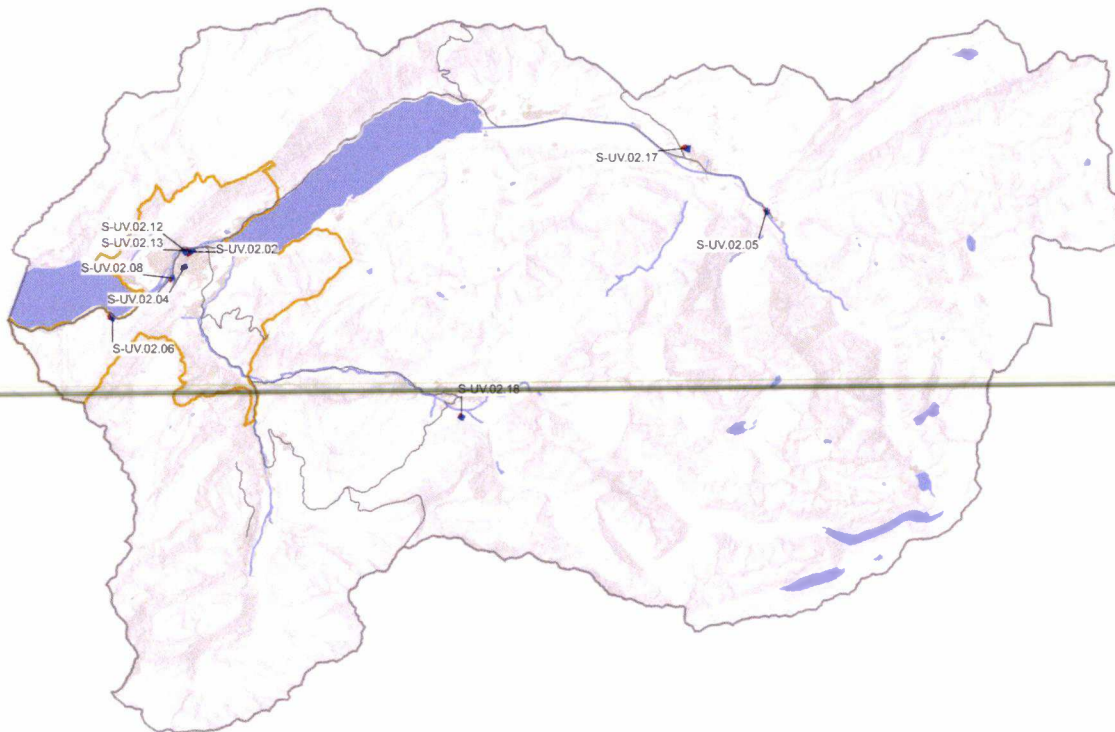
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Umstrukturierungsgebiet



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Andere, Gemeinde, Grundeigentümer,
Seilbahnen Schweiz (Ausbildungszentrum)

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Im Sinne der übergeordneten Zielsetzungen den Bodenverbrauch zu stabilisieren und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung anzustreben, ist die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu lenken. Die Mobilisierung der vorhandenen Nutzungsreserven sowie die Möglichkeiten zur Verdichtung bzw. Umnutzung der Nutzungsart an raumplanerisch sinnvollen Orten tragen in hohem Masse zu den Zielen der Raumplanung bei.

Geeignete Gebiete sind zu identifizieren und unter Beachtung baulicher und ökologischer Qualitäten zu realisieren, bevor am Siedlungsrand neue Gebiete eingezont werden. Die Eingriffe in die gebauten Strukturen haben sorgfältig zu erfolgen. Bei der Realisierung von verdichteten Bauformen wird in höchstem Masse auf die Qualität der Strukturen, die Wohn- und Lebensqualität, denkmalpflegerische Aspekte, die Integration ins Ortsbild sowie auf die Qualität des öffentlichen Raumes und des Stadtklimas geachtet. Der Prozess erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den

jeweiligen Standortgemeinden.

Umsetzung:

1. Das Gesamtpotenzial der Nutzungsreserven ist im Bestand laufend abzuschätzen und die für die Umsetzung als planerisch sinnvoll und realistisch erscheinenden Gebiete sind zu identifizieren. Unterschieden wird zwischen zwei Kategorien, wobei für erstere Daten bestehen, für die zweite Kategorie bedarf es einer Erhebung:

- unbebaute Parzellen und überbaute Parzellenteile gemäss Geoportal Kanton Bern
- Nutzungsreserven (Berechnung der Differenz des zulässigen Nutzungsmasses gemäss der geltenden Nutzungsplanung und der bestehenden Ausnützung)

Die Kategorie „Nutzungsreserve“ dient den Gemeinden als Grundlage für die Bestimmung des tatsächlichen Bauzonenbedarfs (gemäss Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans) im Rahmen der Ortsplanung.

2. Anhand einer Potenzialanalyse sind raumplanerisch geeignete Orte zu identifizieren, an welchen gegebenenfalls das Nutzungsmass erhöht oder die Nutzungsart geändert werden könnte. Dazu gehören insbesondere auch Umstrukturierungsgebiete, die kleiner als 1 Hektar gross sind.

3. Die Gemeinden fördern die identifizierten Gebiete durch z.B. Animation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen (z.B. Erwerb von Grundstücken).

4. Die Mobilisierung bedarf einer umsichtigen Planung, welche der Umgebung besonders Rechnung tragen (insbesondere auch dem Denkmalschutz, den schützenswerten Ortsbildern) und die stadtklimatischen Bedingungen berücksichtigen. Damit wird die Akzeptanz der Projekte erhöht und die Qualität der Siedlungsentwicklung nach innen gewährleistet. Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität. Allfällige Verfahren richten sich nach der jeweiligen Ausgangslage und Fragestellung des Standorts. Unabhängig von der Form der Verfahren fordern die Gemeinden die sorgfältige Prüfung des Projekts hinsichtlich seiner Einpassung bezüglich der Lage des Standorts und seiner Umgebung. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost kann die Gemeinden bei diesem Prozess unterstützen.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.S-UV.02.02	Interlaken, Des Alpes	2 (2032-2035)
OO.S-UV.02.04	Interlaken, Waldeggstrasse	1 (2025-2031)
OO.S-UV.02.05	Innertkirchen, Dorfzentrum	2 (2032-2035)
OO.S-UV.02.06	Därlichen, Ehemaliges Industriegebiet CWD	3 (nach 2035)
OO.S-UV.02.08	Interlaken, Güterex West	3 (nach 2035)
OO.S-UV.02.12	Interlaken, Strandbadstrasse (Früh-Areal)	2 (2032-2035)
OO.S-UV.02.13	Interlaken, Höhweg/Aarzelg	3 (nach 2035)
OO.S-UV.02.17	Meiringen, Bielenmatten (ehemaliges Zeughausareal)	1 (2025-2031)
OO.S-UV.02.18	Grindelwald, Ey/Griit	1 (2025-2031)

Bezug zu weiteren Massnahmen

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Dokumente, Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Massnahmenblatt A_07
- Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen, Arbeitshilfe, ARE 2009
- Massnahmenpaket OO.S-SW/SA: Regionale Wohn- und Arbeitsschwerpunkte
- Konzepte und Richtpläne der Gemeinden
- Kantonaler Richtplan 2030 (Massnahmenblatt A_07)
- Siedlungsentwicklung nach innen, Best-Practices, AGR 2014
- Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen, AGR 2016
- Arbeitshilfe Siedlungsqualität Ortsbild, AGR 2018
- Nutzungsreserven im Bestand, Konzeptstudie ARE, 2008
- Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.
- Kantonales Bauinventar, Denkmalpflege Kanton Bern
- Luftreinhaltung: Arbeitshilfen der Fachstelle Immissionsschutz AUE sowie des BAFU im Rahmen der Nutzungsplanung beachten.

Teilmassnahme Siedlung Interlaken, Des Alpes

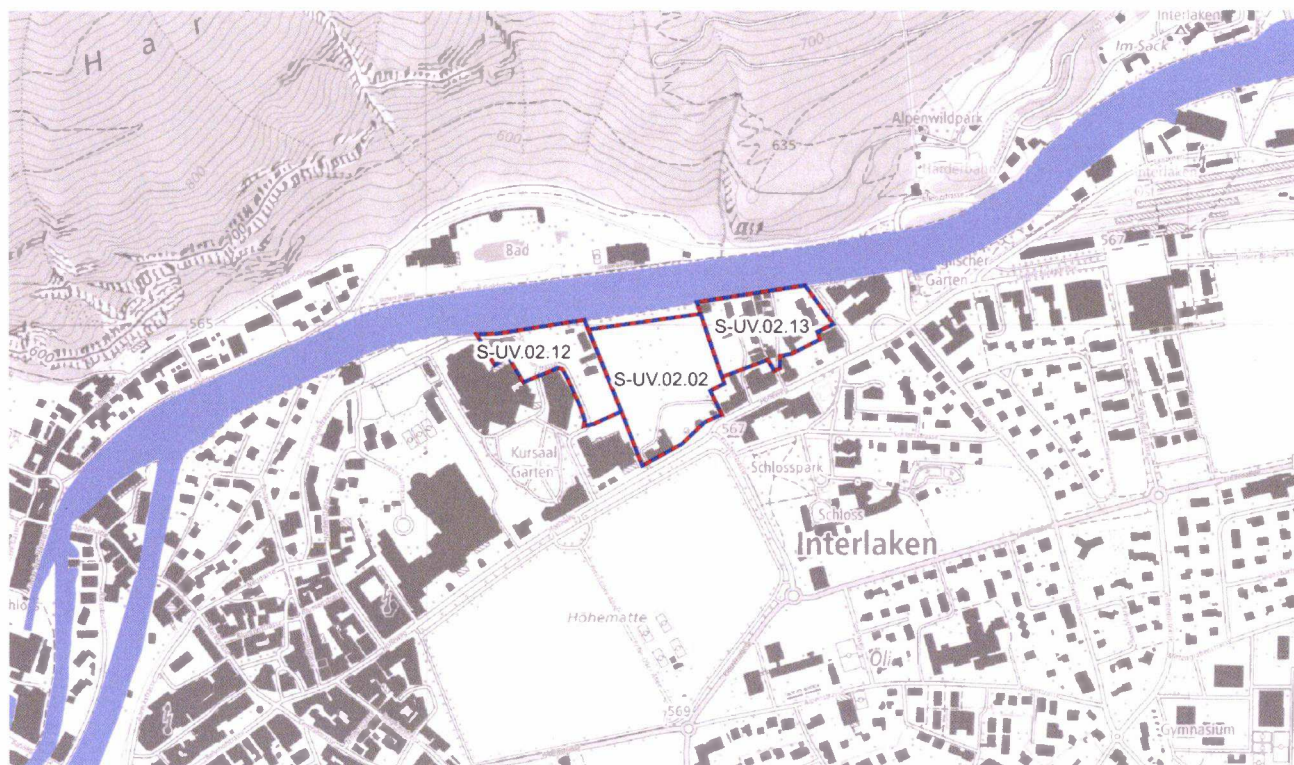
OO.S-UV.02.02

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2035	Entwicklung anstossen	

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Dieser Standort liegt in blauem Gefahrengbiet. Im Februar 2014 wurde die Abstimmungsvorlage „Entwicklung Des Alpes-Areal“ abgelehnt. Das Areal wird in der laufenden OPR als Schlüsselareal thematisiert. Die zukünftige Entwicklung ist noch ungewiss; eine touristische Nutzung im Bereich entlang des Höhewegs wird weiterhin angestrebt. Die Thematik Schwammstadt soll bei einer Entwicklung aufgegriffen werden.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten** - Erschliessung prüfen.
- gelbes und blaues Gefahrengebiet beachten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2.8	-	-

ÖV-EGK aktuell D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Waldeggstrasse

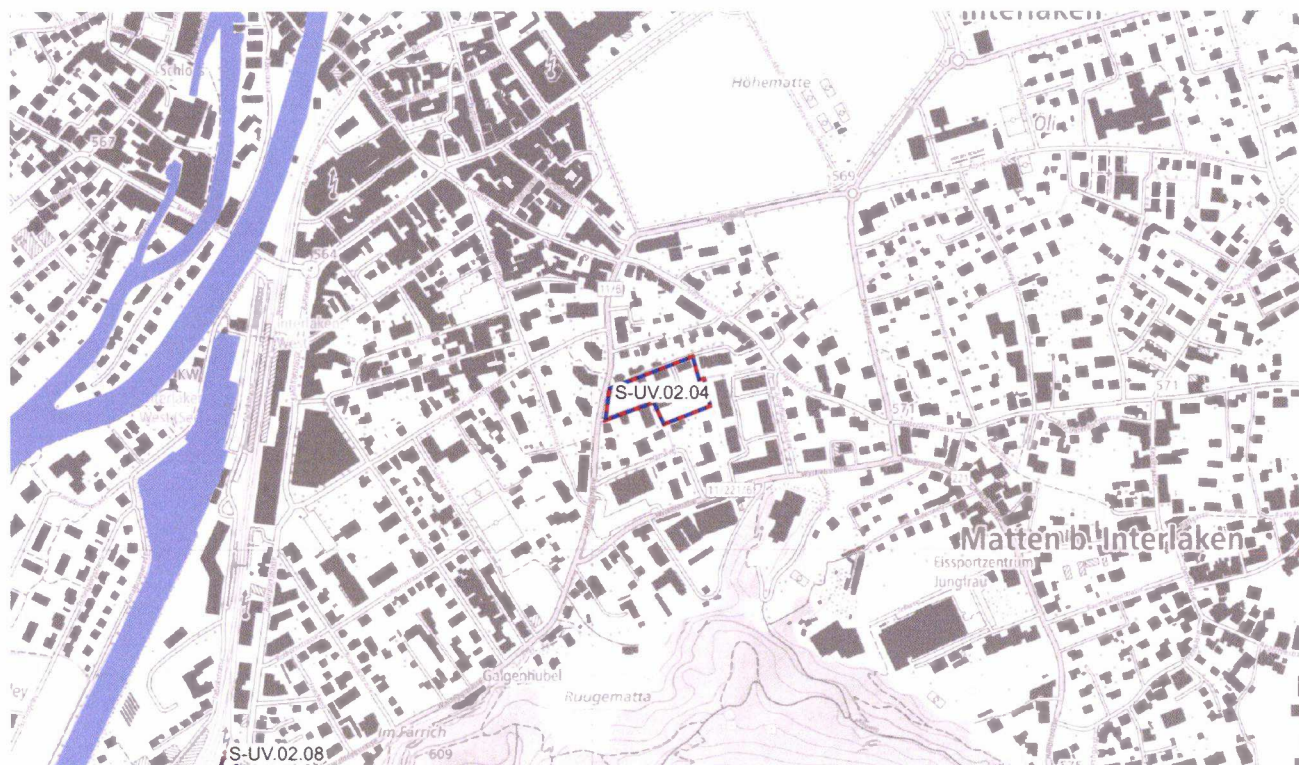
OO.S-UV.02.04

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Grundeigentümer

Gemeinde

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
Genossenschaftsüberbauung aus den Fünfzigerjahren - grosses Potential für innere
Verdichtung.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Eigentum Wohnbaugenossenschaft
- Areal weist im ISOS Erhaltungsziel b auf. Interessenabwägung vornehmen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.7	-	-
ÖV-EGK aktuell	D		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	ÖV-Erschliessung ist ausreichend.		

Teilmassnahme Siedlung

Innertkirchen, Dorfzentrum

OO.S-UV.02.05

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Grundeigentümer	Gemeinde	
Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden; Entwicklung und Verdichtung des zentralen gelegenen Gebiets mit Wohnen und Gewerbe.		
Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Vororientierung	nein	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	- gelbes Gefahrengebiet beachten		

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.5	-	-
ÖV-EGK aktuell	D		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	ÖV-Erschliessung ist ausreichend.		

Teilmassnahme Siedlung

Därli gen, Ehemaliges Industriegebiet CWD

OO.S-UV.02.06

RGSK-Umsetzungspriorität

3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms

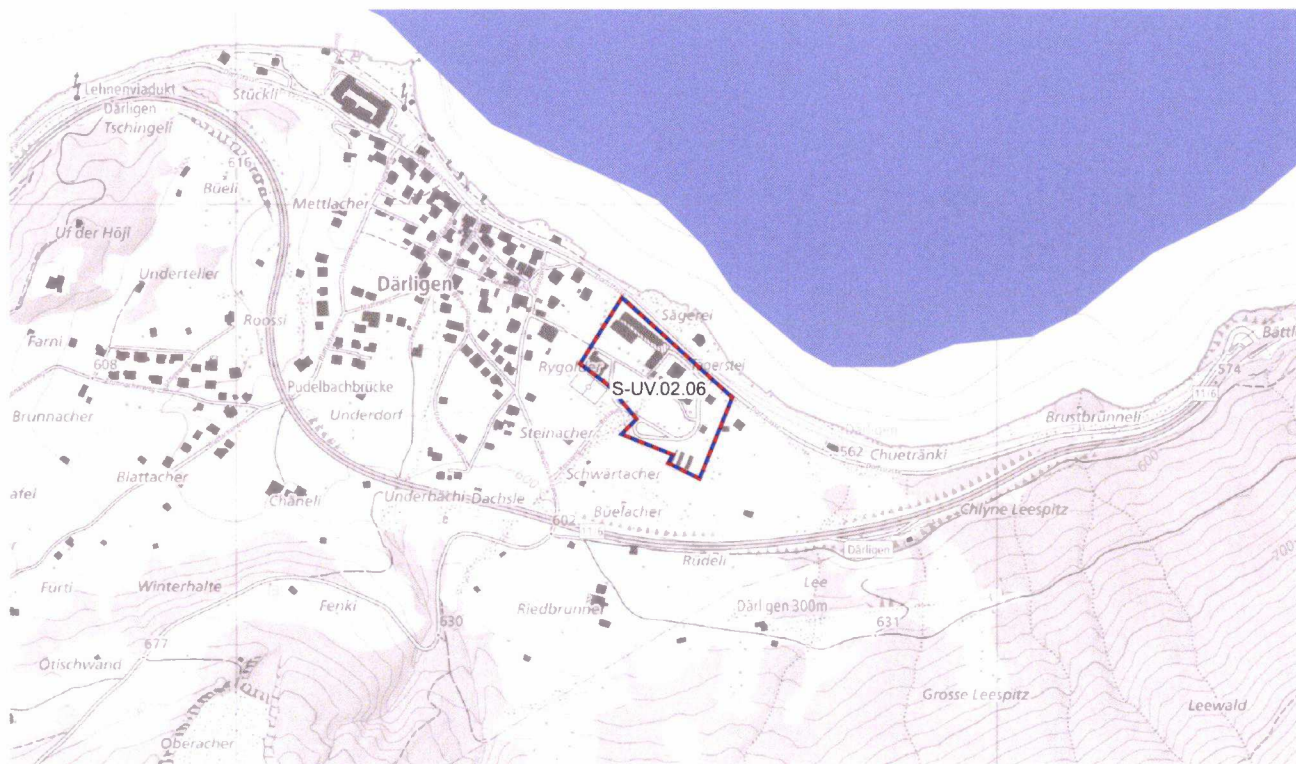
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

2031

Planungs-/Finanzierungsschritt

Klärung Nutzung, Aktualisieren ZPP und USP

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Grundeigentümer

Weitere Beteiligte

Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
Das ehemalige Industriegebiet CWD (Cementwerke Därli gen) ist ein mögliches Umstrukturierungsgebiet, da gut gelegen und erschlossen. Es liegt jedoch in blauem und teilweise gar rotem Gefahrenggebiet. Die Umstrukturierung des Gebietes soll vorangetrieben werden, dabei ist der Schutz gegen Hochwasser und Murgänge zentral.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Vororientierung

Kantonale Richtplanrelevanz

nein

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Interessenabwägung Wohnnutzung (Themen: Wohnbaulandbedarf, ÖV-Erschliessung, etc.)
- Gefahrengebiet, Altlasten, Gewässerraum beachten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

2.3

-

-

ÖV-EGK aktuell

E

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Güterex West

OO.S-UV.02.08

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2031	Klärung Möglichkeiten betreffend Tanklager	

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Momentan befinden sich auf dem Areal ungenutzte Bahngleise. Zusammen mit der weiteren Siedlungsstruktur ergibt dies einen unattraktiven Dorfeingang im Westen von Interlaken mit Aufwertungspotenzial.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- Unterirdische Tankanlage
- Störfallvorsorge
- teils gelbes Gefahrengebiet, sensible Bauvorhaben bedingen besondere Vorkehrungen
- ISOS beachten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

0.5

-

-

ÖV-EGK aktuell

D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Strandbadstrasse (Früh-Areal)

OO.S-UV.02.12

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2031	Nutzungsabgrenzungen klären, ggf. Testplanung empfehlen	

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden; Ungenutzte Parkflächen und alte Wohnbaubestände mit Potenzial zur Gesamtentwicklung. Es soll keine gemeinsame Planung mit dem Des Alpes-Areal stattfinden. Das Areal ist in der laufenden OPR als Schlüsselareal thematisiert.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten** - ISOS/Baugruppe beachten
- teilweise in gelbem Gefahrengebiet (Wassergefahren)

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.2	-	-

ÖV-EGK aktuell D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Höheweg/Aarzelg

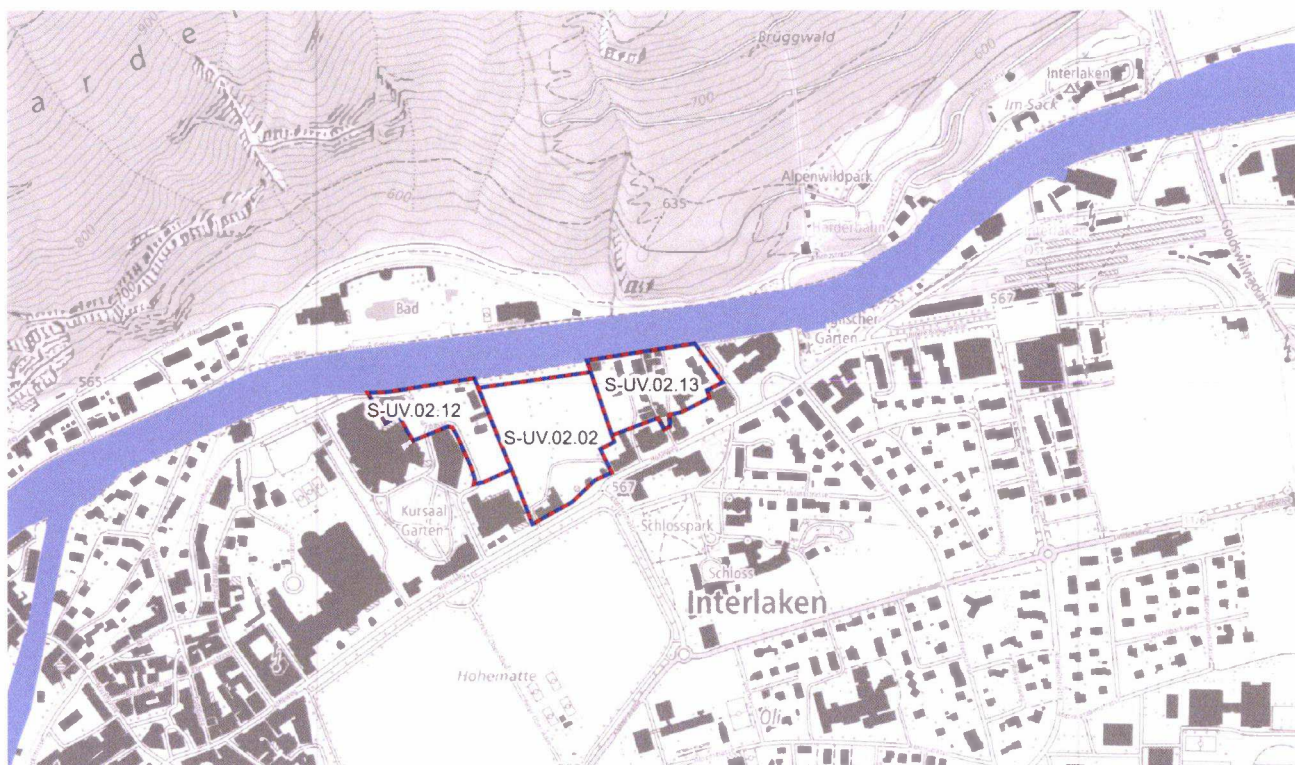
OO.S-UV.02.13

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2031	Grundeigentümergegespräche führen, Zonen- und Uferschutzplan bereinigen	Gemeinde
2031	Nutzungsabgrenzungen klären, ggf. Testplanung empfehlen	Gemeinde

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Gemischt genutztes Gebiet mit Potenzial zu Gesamtentwicklungen. Das Areal ist in der laufenden OPR als Schlüsselareal thematisiert.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten** - teils gelbes Gefahrengebiet, ISOS beachten
- bestehende Bauten mit div. Nutzungen

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.4	-	-

ÖV-EGK aktuell D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Bielenmatten (ehemaliges Zeughausareal)

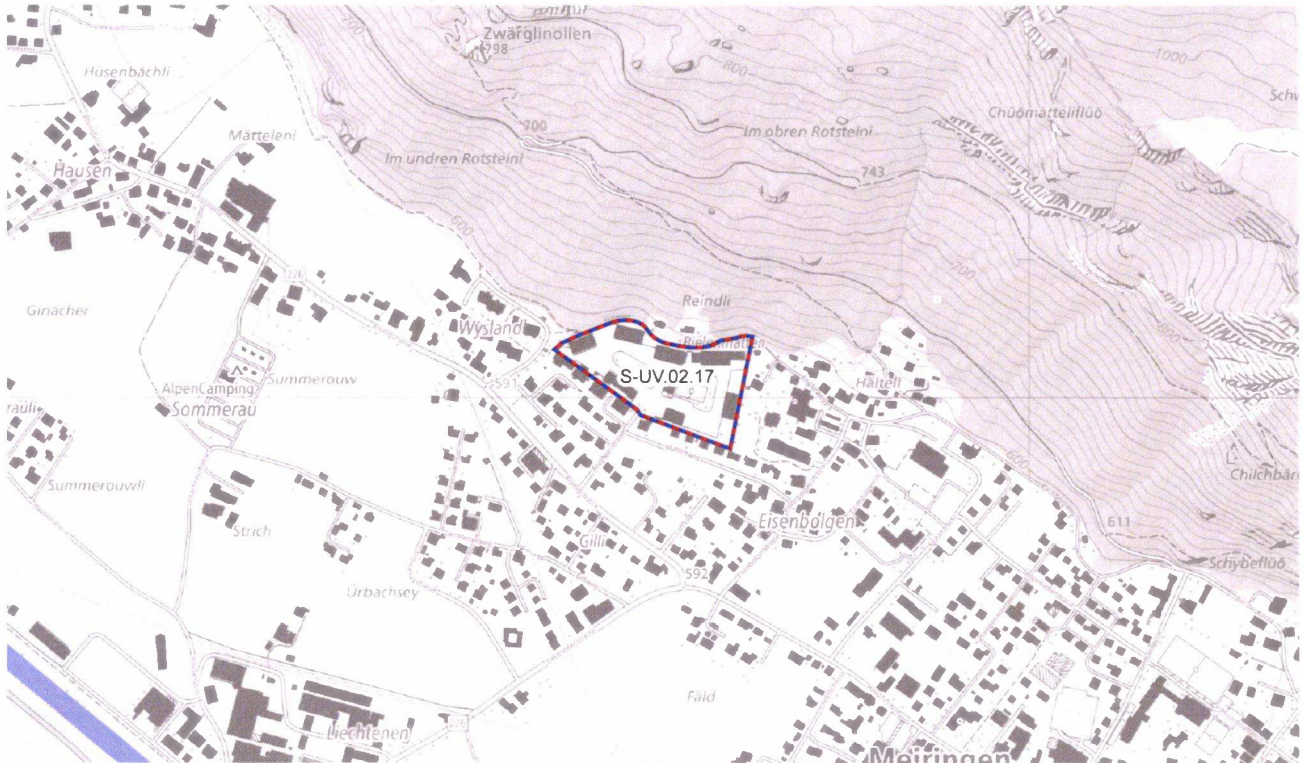
OO.S-UV.02.17

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Bewilligung / ev. Zonenplanänderung / Baukredit	
2027	Realisierung / ev. Genehmigung Zonenplanänderung	

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinde	Grundeigentümer, Andere, Seilbahnen Schweiz (Ausbildungszentrum)

Massnahmenbeschreibung / Stand der Planung

Konzeptphase;
Dieses Areal wird von mehreren Akteuren gewerblich und für die Bildung genutzt. Unter anderem befindet sich hier das Ausbildungszentrum (AZ) des Verbands Seilbahnen Schweiz (SBS). Der SBS möchte das AZ um eine Ausbildungshalle erweitern (Innenverdichtung, vgl. Machbarkeitsstudie). Zusammen mit weiteren Akteuren aus Energie-, Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsbranche soll das Areal aus Sicht

Gemeinde schrittweise zu einem "Innovationspark" weiterentwickelt werden.
 Im Rahmen einer Standortevaluation der Seilbahnen Schweiz (Machbarkeitsstudie) erhielt die EWGM den Zuschlag als Schulstandort für die nächsten 15 Jahre. Dabei wurden verschiedene planungsrechtliche Themen angeschaut (u.a. Zone, Gewässer, Wald, Erschliessungsgüte usw.)
 Angedacht ist in der nächsten Phase ein Projektwettbewerb als Grundlage für eine Arealentwicklung. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Wettbewerbsprogramms sind weitere Prüfungen von Fragen/Abstimmungen notwendig.
 Aktuell ist vorgesehen an der GV vom 02.12.2024 einen Projektierungskredit für die Arealentwicklung bei den Stimmbürgern einzuholen. In einer ersten Runde sollen eine Werk-/Ausbildungshalle, zwei neue Schulzimmer sowie mehr Aufenthaltsqualität realisiert werden.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Zwischenergebnis	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- Ortsbildschutz/ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungsrichtung IX mit Erhaltungsziel b. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem bis mittlerem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrentgutachten erstellen.
- Waldabstand und Gewässerraum beachten.
- Zonenkonforme Nutzung
- ÖV-Erschliessung: EGK auf D erhöhen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2.3	-	-

ÖV-EGK aktuell E/F

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung Grindelwald, Ey/Griit

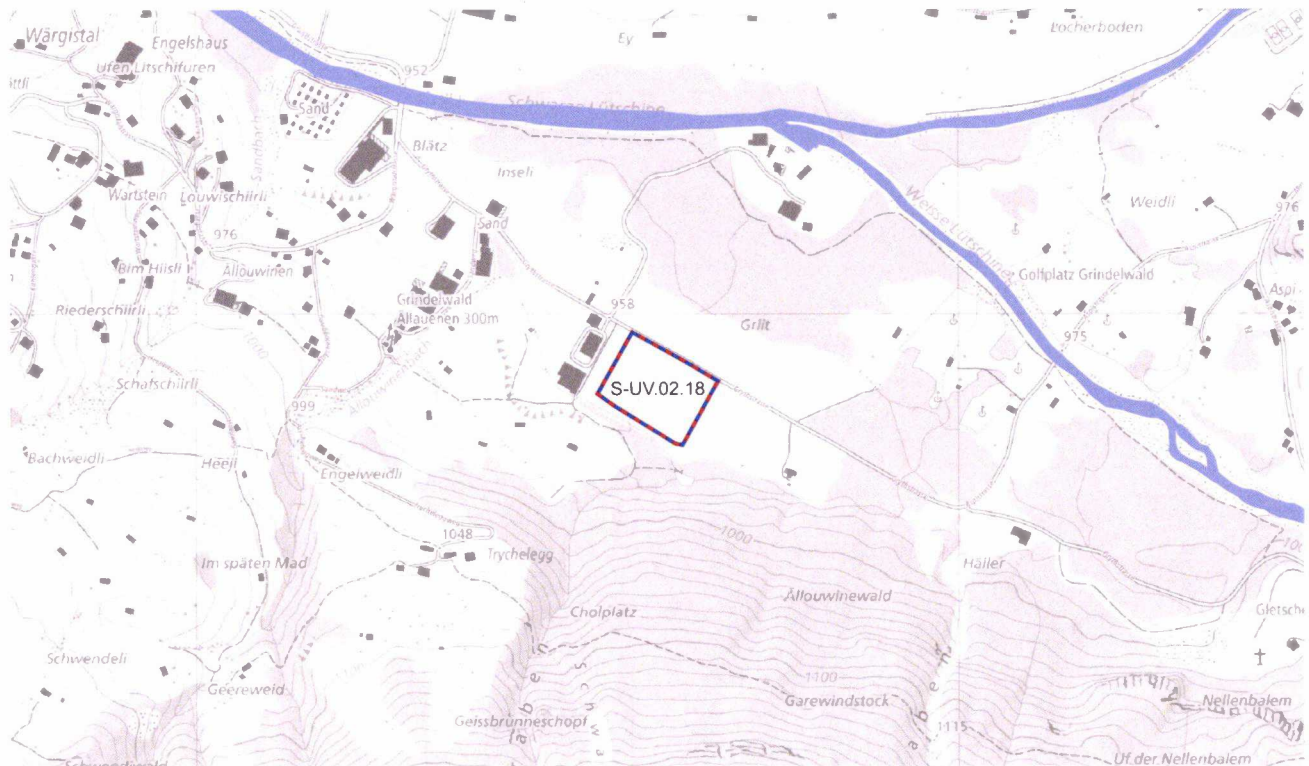
OO.S-UV.02.18

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinde	Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Konzeptphase;
Die bestehende, nicht benötigte ZSF soll in eine Arbeitszone umgezont werden. Die Arbeitszone soll als Werkhof und für die Umplatzierung eines Betonwerks, das aus dem Auengebiet weichen muss, dienen und ist dementsprechend eigentlich nicht auf eine ÖV-Anbindung angewiesen.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- gelbes und blaues Gefahrengebiet beachten
- ÖV-Erschliessung (Anforderung EGK D) in Bezug auf BauV, Art. 11d ff klären
- Waldabstand beachten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.3	-	-

ÖV-EGK aktuell keine

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend.

Massnahmenpaket Siedlung

Siedlungsentwicklung nach innen in der Agglomeration (B-Horizont)

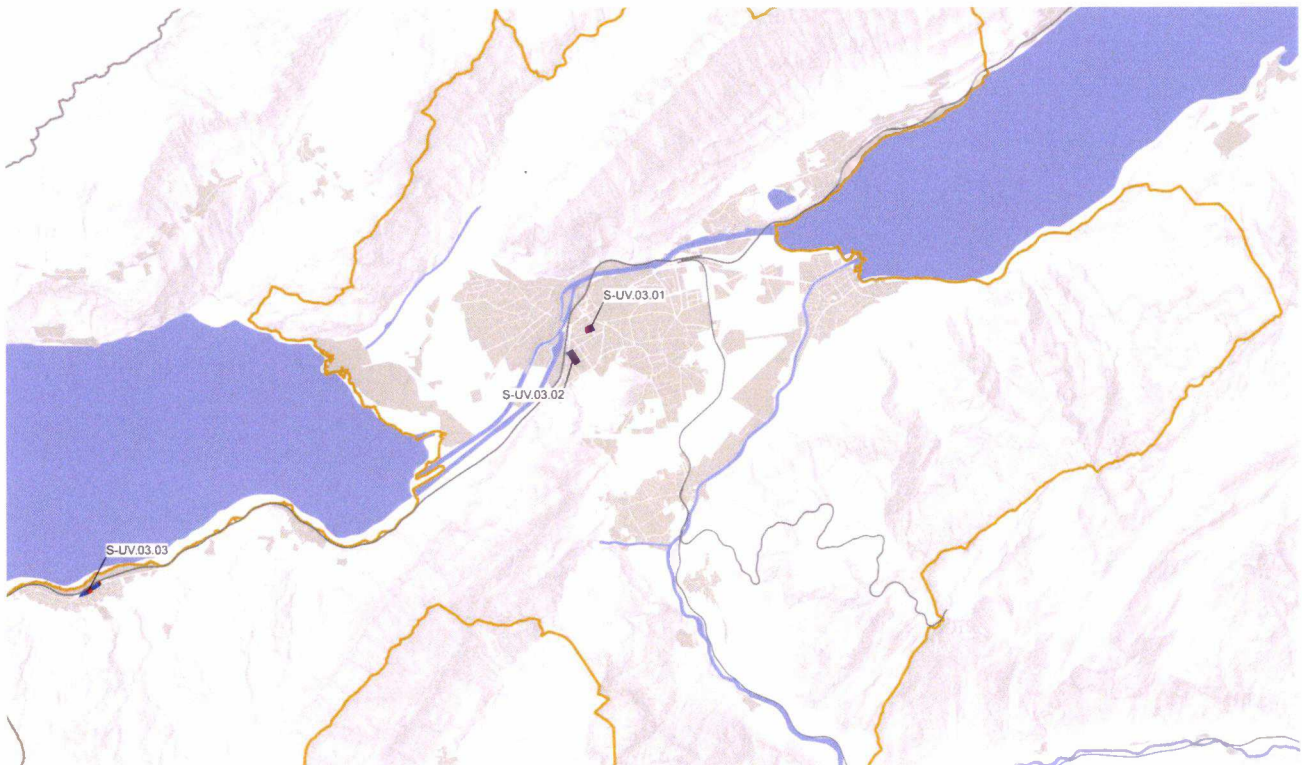
OO.S-UV.03

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 5.Generation Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Gemeinde

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Im Sinne der übergeordneten Zielsetzungen den Bodenverbrauch zu stabilisieren und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung anzustreben, ist die Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu lenken. Die Mobilisierung der vorhandenen Nutzungsreserven sowie die Möglichkeiten zur Verdichtung bzw. Umnutzung der Nutzungsart an raumplanerisch sinnvollen Orten tragen in hohem Masse zu den Zielen der Raumplanung bei.

Geeignete Gebiete sind zu identifizieren und unter Beachtung baulicher und freiräumlicher Qualitäten zu realisieren, bevor am Siedlungsrand allenfalls neue Gebiete eingezont werden. Die Eingriffe in die gebauten Strukturen haben sorgfältig zu erfolgen. Bei der Realisierung von verdichteten Bauformen wird in höchstem Masse auf die Qualität der Strukturen, die Wohn- und Lebensqualität, denkmalpflegerische Aspekte, die Integration ins Ortsbild sowie auf die Qualität des öffentlichen Raumes und des Stadtklimas geachtet.

Massnahmen:

1. Das Gesamtpotenzial der Nutzungsreserven ist im Bestand laufend abzuschätzen und die für die Umsetzung als planerisch sinnvoll und realistisch erscheinenden Gebiete sind zu identifizieren. Unterschieden wird zwischen zwei Kategorien, wobei für erstere Daten bestehen, für die zweite Kategorie bedarf es einer Erhebung:

- unbebaute Parzellen und überbaute Parzellenteile gemäss Geoportal Kanton Bern
- Nutzungsreserven (Berechnung der Differenz des zulässigen Nutzungsmasses gemäss der geltenden Nutzungsplanung und der bestehenden Ausnützung)

Die Kategorie „Nutzungsreserve“ dient den Gemeinden als Grundlage für die Bestimmung des tatsächlichen Bauzonenbedarfs (gemäss Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans) im Rahmen der Ortsplanung.

2. Anhand einer Potenzialanalyse sind raumplanerisch geeignete Orte zu identifizieren, an welchen gegebenenfalls das Nutzungsmass erhöht oder die Nutzungsart geändert werden könnte. Dazu gehören insbesondere auch Umstrukturierungsgebiete, die kleiner als 1 Hektar gross sind.

3. Die Gemeinden fördern die bauliche Realisierung in den identifizierten Gebieten durch z.B. Animation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen (z.B. Erwerb von Grundstücken).

4. Die Mobilisierung bedarf einer umsichtigen Planung, welche der Umgebung besonders Rechnung tragen (insbesondere auch dem Denkmalschutz, den schützenswerten Ortsbildern) und die stadtklimatischen Bedingungen berücksichtigen. ~~Damit wird die Akzeptanz der Projekte erhöht und die Qualität der Siedlungsentwicklung nach innen gewährleistet.~~ Die Gemeinden treffen Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität. Allfällige Verfahren richten sich nach der jeweiligen Ausgangslage und Fragestellung des Standorts. Unabhängig von der Form der Verfahren fordern die Gemeinden die sorgfältige Prüfung des Projekts hinsichtlich seiner Einpassung bezüglich der Lage des Standorts und seiner Umgebung. Die Regionalkonferenz Oberland-Ost kann die Gemeinden bei diesem Prozess unterstützen.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.S-UV.03.01	Interlaken, Rosenparkplatz	2 (2032-2035)
OO.S-UV.03.02	Interlaken, Zeughaus	2 (2032-2035)
OO.S-UV.03.03	Leissigen, BLS Areal	2 (2032-2035)

Bezug zu weiteren Massnahmen

Bezug zu anderen Massnahmen:
 – Massnahme OO.S-UV.03.01 (B-Horizont) bezieht sich auf die Massnahme OO.S-UV.01.01 (A-Horizont)

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

Dokumente, Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan 2030, Massnahmenblätter A_01, A_05, A_06, A_07
- Konzept zur Siedlungsentwicklung nach innen, Arbeitshilfe, ARE 2009
- Massnahmenpaket OO.S-SW/SA: Regionale Wohn- und Arbeitsschwerpunkte
- Konzepte und Richtpläne der Gemeinden (z.B. Räumliches Entwicklungskonzept REK, Gemeinde Interlaken (2023))
- Siedlungsentwicklung nach innen, Best-Practices, AGR 2014
- Arbeitshilfe Siedlungsentwicklung nach innen, AGR 2016
- Arbeitshilfe Siedlungsqualität Ortsbild, AGR 2018
- Nutzungsreserven im Bestand, Konzeptstudie ARE, 2008
- Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten

Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.

– Kantonales Bauinventar, Denkmalpflege Kanton Bern

– Luftreinhaltung: Arbeitshilfen der Fachstelle Immissionsschutz AUE sowie des BAFU im Rahmen der Nutzungsplanung beachten.

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Rosenparkplatz

OO.S-UV.03.01

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 5.Generation Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2033	Planungsrechtliche Sicherstellung	Gemeinde

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Areal an der Florastrasse befindet sich im urbanen Kern Interlakens, nicht weit vom Bahnhof Interlaken West. Aktuell wird das unbebaute Gebiet gemäss laufendem Pachtvertrag als Parkplatz genutzt. Die Gemeinde Interlaken hat in ihrem Raumentwicklungskonzept zur Ortsplanung das Ziel definiert, den Pachtvertrag auslaufen zu lassen und das Gebiet deshalb als eines ihrer Schlüsselareale für die Siedlungsentwicklung nach innen definiert. Auf dem Areal soll langfristig eine attraktive Zentrumsüberbauung mit gemischter Nutzung und einer öffentlichen Parkierungsanlage im rückwärtigen Bereich realisiert werden. Die von der Gemeinde erlassene Planungszone (ZPP) "Rosenstrasse" sichert den Planungszweck. Ziel ist es, die geschlossene Bauweise zu erweitern und an diesem Standort Aufenthaltsqualitäten

zu schaffen. Dazu ist u.a. die Aufwertung des Strassenraums mit einer schattenspendenden Baumreihe vorgesehen.

Nachdem im qualitätssichernden Verfahren (vgl. Massnahme OO.S-UV.01.01) die Nutzungsvorstellungen, das quantitative Potenzial und die wesentlichen qualitativen Anforderungen an die Bau- und Freiraumgestaltung geklärt sind, soll das Resultat als Grundlage für die erforderliche Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Erlass einer Überbauungsordnung UeO) und schliesslich das Baugesuch dienen.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Vororientierung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Gebiet 3 mit Erhaltungsziel C. Interessenabwägung vornehmen.
- Mobilisierung Grundeigentümer
- Schwammstadthematik aufgreifen

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.2	-	-

ÖV-EGK aktuell C

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Abhängig von der späteren Nutzung;
 Die Erschliessung für den MIV ist bestehend, eine Erschliessung der Parkierungsanlage soll zukünftig von der Florastrasse erfolgen. Die ÖV-Erschliessung ist gut (EGK C) und wird durch die Zentrumsnähe begünstigt. (Bahnhof Interlaken West in 250m Entfernung)
 Die Erreichbarkeit für den Fuss- und Veloverkehr ist sehr gut.

Teilmassnahme Siedlung Interlaken, Zeughaus

OO.S-UV.03.02

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2032	Aufnahme Planungsprozess	Gemeinde

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Für die Bebauung des Zeughausareals wurde auf Grundlage der Regelbauzone das Bauprojekt "Rothorn" erarbeitet und das Baugesuch eingereicht. Nach einem ablehnenden Gutachten der ENHK/EKD wurde dem Projekt 2023 der Bauabschlag erteilt. Seither sind keine Aktivitäten für eine Aktivierung des Areals bekannt. Ziel ist es, das Areal unmittelbar neben dem Bahnhof Interlaken West langfristig zu verdichten. Der Planungsprozess soll im B-Horizont gestartet werden.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
Koordinationsstand	kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- je nach Projekt Erschliessung zu prüfen (ab General-Guisan-Strasse / Migroskreisel oder Rothornstrasse)
- Denkmalschutz/ISOS beachten, Interessenabwägung vornehmen.

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

0.6

-

-

ÖV-EGK aktuell

C

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Erschliessung des Areals für den MIV über General-Guisan-Strasse oder Rothornstrasse möglich.
ÖV-Erschliessung ist gut (EGK C), Bahnhof Interlaken West ist in Gehdistanz (200m).
Erschliessung für FVV ist ebenfalls gegeben über die angrenzenden Quartierstrassen/Hauptstrassen mit Trottoir.

Teilmassnahme Siedlung

Leissigen, BLS Areal

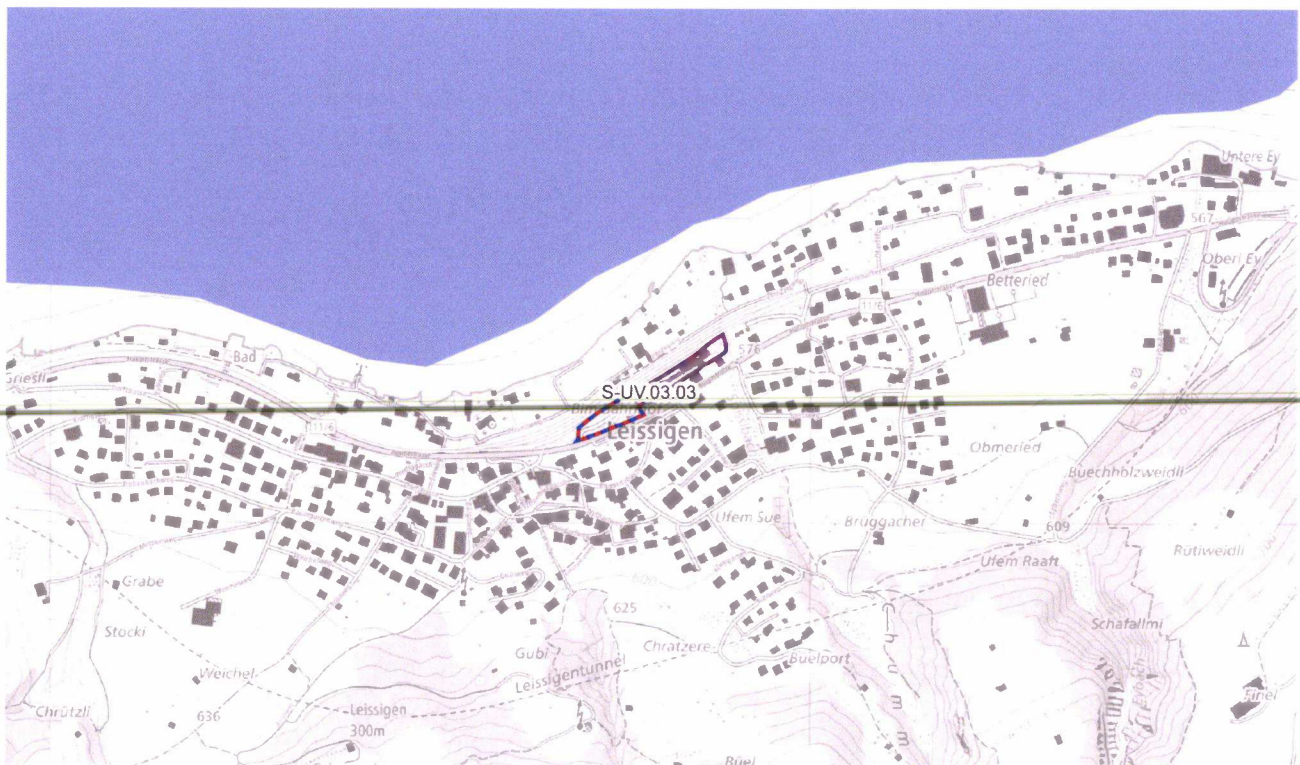
OO.S-UV.03.03

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 5.Generation Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Umstrukturierungsgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2032	Durchführung qualitätssicherndes Verfahren	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Grundeigentümer	Gemeinde

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Areal am Bahnhof Leissigen – heute ein eher unscheinbarer Ort – wird heute von der BLS für das Projekt für die Verlängerung der Kreuzungsstelle in Leissigen genutzt. Die Verlängerung des bestehenden zweiten Gleises ist Voraussetzung für einen stabilen und pünktlichen Zugverkehr zwischen Interlaken und Bern. Da beim Bund nach wie vor Einsprachen hängig sind, kann die BLS mit den Arbeiten nicht wie geplant im 2024 beginnen, wodurch sich der Ausbau verzögert. Der Start des Planungsprozesses zur Umnutzung und Verdichtung des Areals hängt zeitlich stark vom Ausbauprojekt der BLS ab.

Nach Abschluss des Projekts wird mittelfristig das Land um den Bahnhof frei. Im Bahnhofsgelände soll deshalb in einem längerfristigen Prozess gemeinsam mit den Grundeigentümern eine dichte, städtebaulich qualitätsvolle Entwicklung angestossen werden. Die zentrale Lage innerhalb der Gemeinde Leissigen verleiht dem Areal ein hohes Potenzial als Wohn- und Arbeitsstandort. Gleichzeitig soll mit der Entwicklung des Areals auch der Aussenraum zwischen Gleis und Hauptstrasse stark aufwertet werden. Ziel der künftigen Planungsschritte ist es, in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde die Detailfragen zur städtebaulichen Entwicklung zu klären.

Bezug zu weiteren Massnahmen:

- Abhängigkeit zum Projekt Verlängerung Kreuzungsstelle Leissigen der BLS (ausserhalb Agglomerationsprogramm).

Koordinationsstand	Koordinationsstand	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Vororientierung	nein	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit mit dem Projekt Verlängerung Kreuzungsstelle Leissigen der BLS - Bezug zu Massnahme OO.FVV-Ü.05 Neubau Radweg Leissigen–Därliigen–Interlaken West - gelbes, blaues & rotes Gefahrengebiet beachten - Lärmschutz entlang Bahnlinie 		
Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.5	-	-
ÖV-EGK aktuell	E		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	<p>Die Erschliessung für den MIV ist durch die an das Areal angrenzende Hauptstrasse mit Verbindung zur Schnellstrasse zwischen Thun und Interlaken sehr gut. Auch die ÖV-Erschliessung ist durch die unmittelbare Lage am Bahnhof Leissigen gegeben.</p> <p>Die Parkierung für Autos und Velos ist auf die zukünftigen Nutzungen abzustimmen und auf die Lage am Bahnhof abzustimmen.</p>		

Massnahmenpaket Siedlung

Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterungen Wohnen

OO.S-VW.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

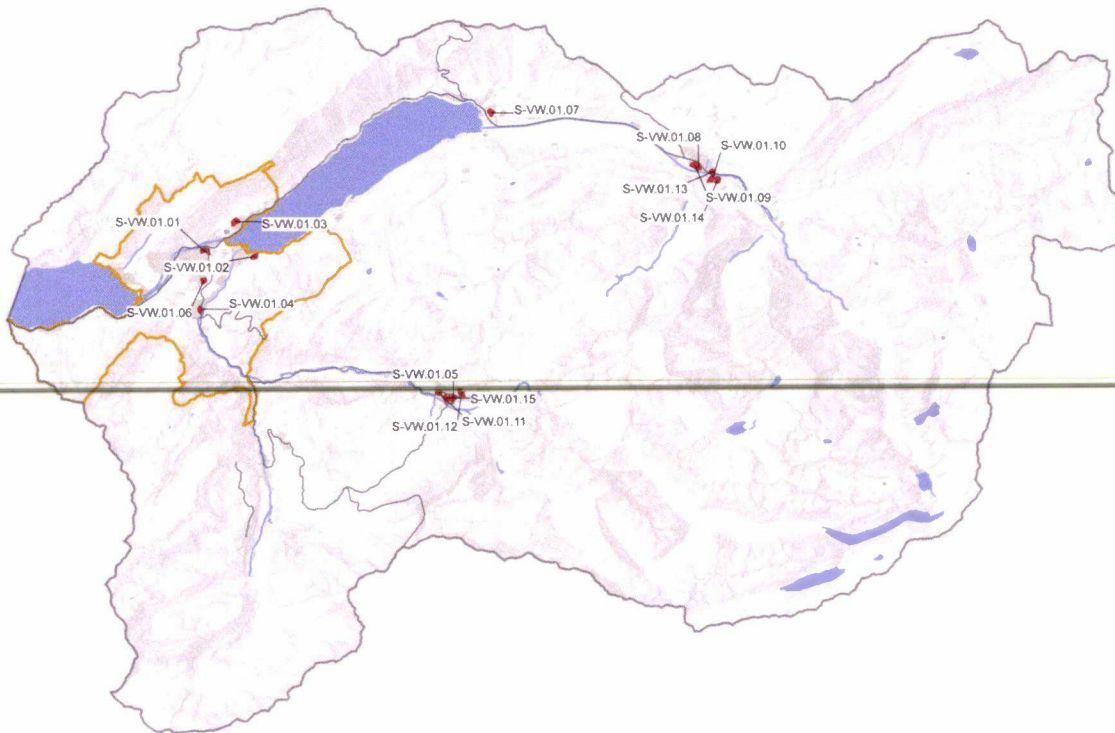
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Archäologischer Dienst, Grundeigentümer, Kanton

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist die Vorbereitung – die Einzonung von Vorranggebieten für die regionale Siedlungserweiterung Wohnen – und die anschliessende Realisierung von Wohnschwerpunkten an raumplanerisch und verkehrlich besonders geeigneten Lagen zu fördern. Standorte im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtungen, Umstrukturierungen) sind anderen vorzuziehen.

Umsetzung:

1. Bei den ermittelten Vorranggebieten für die regionale Siedlungserweiterung (vgl. RGSK-Karte und nachfolgende Auflistung) handelt es sich um potenzielle, längerfristige Optionen auf Wohnschwerpunkte, welche aber noch nicht eingezont sind. In den Vorranggebieten sollen keine Nutzungen zugelassen werden, welche eine spätere Wohnnutzung verhindern könnten.

2. Die Weiterentwicklung von Vorranggebieten für regionale Siedlungserweiterungen Wohnen ist gemeindeweise sowie innerhalb des Raumtyps unter Berücksichtigung des zu erwartenden Bedarfs gemäss Zielszenario - d.h. hat in Abstimmung mit den vorhandenen Baulandreserven, dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum und dem allenfalls mit zu berücksichtigenden Verdichtungspotenzial – zu koordinieren. Zudem sind bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) die Anforderungen des geltenden Rechts (v. A. Art. 30 RPV, Art. 8b Abs. 2 BauG und Art. 11b bis f BauV) zu berücksichtigen. Die Regionalkonferenz stellt mittels Bilanzierung eine entsprechende Übersicht zur Verfügung und unterstützt die regional, koordinierte Umsetzung des Zielszenarios.

3. Die Gemeinden fördern die Einzonung der Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterungen, indem sie auf der politischen, planerischen (z. B. Infrastrukturverträge) und bodenpolitischen Ebene Einfluss nehmen. Es sind die Richtwerte für die Ausnützung von Neueinzonungen gemäss Richtplan 2030 einzuhalten. Zudem gewährleisten die Gemeinden durch die Einzonung eine spätere Realisierung als Wohn- oder Arbeitsschwerpunkt mit qualitätssicherndem Verfahren (z.B. Zone mit Planungspflicht) (vgl. OO.S-SW.01).

4. Die Gemeinden verankern die Vorranggebiete im Rahmen von kommunalen Richtplänen und/oder berücksichtigen diese im Rahmen der Ortsplanungen.

Phasen:

1. Änderung Koordinationsstand (KS): Für die ausgewählten Standorte sind die noch nötigen Abklärungen (z. B. Verbesserung der ÖV-Güte, Umgang mit Fruchtfolgeflächen, Störfallvorsorge, Archäologie, etc.) zu machen. Auf Grund der sich dadurch ergebenden Gebietsspiegel sind die bestgeeigneten Standorte festzusetzen, wobei die aktuelle Bilanzierung des Baulandbedarfs (abzüglich der Innenentwicklungspotenziale) zu berücksichtigen ist.

2. Abklärung: In einer Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinden und Region sind die wesentlichen Eckpunkte der weiteren Zusammenarbeit festzulegen.

3. Die Gemeinden fördern die Einzonung der Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterung indem sie auf der politischen, planerischen (z.B. Infrastrukturverträge) und bodenpolitischen Ebene Einfluss nehmen.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.S-VW.01.01	Interlaken, Uechteren	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.02	Bönigen, Oberteil (ehemals östlich Zubringer Oberlandstrasse)	3 (nach 2035)
OO.S-VW.01.03	Ringgenberg, Schufle - Chrütz	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.04	Wilderswil, Süd	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.05	Grindelwald, Nirgen / Treierli (ehemals Hellbach)	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.06	Matten, Senggi	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.07	Brienz, Stockweg	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.08	Meiringen, Aarmatten Ost	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.09	Meiringen, Aarmatten West	3 (nach 2035)
OO.S-VW.01.10	Schattenhalb, Böingärtli	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.11	Grindelwald, Rotenegg	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.12	Grindelwald, Furematte	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.13	Meiringen, Sandallmeind	2 (2032-2035)
OO.S-VW.01.14	Schattenhalb, Bänneberg	3 (nach 2035)
OO.S-VW.01.15	Grindelwald, Hellbach	2 (2032-2035)

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

Es bestehen Abhängigkeiten zu den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP). Weiter sind die Vorgaben des Kantonalen Richtplans zu beachten (Massnahmenblätter A_01neu, A_05). Die Gebiete müssen die im Kantonalen Richtplan gemachten raumplanerischen Voraussetzungen (insbesondere in Bezug auf die Erschliessung, Fläche, Dichte etc.) erfüllen.

Werden Vorranggebiete nutzungsplanerisch ausgeschieden (Einzonung), können diese als regionale Wohn- oder Arbeitsschwerpunkte gemäss Massnahme OO.S-SW.01/OO.S-SA.01 bezeichnet werden. Die langfristige Sicherung lässt sich nur über eine grundeigentümergebundene Zuordnung von Nutzungszonen realisieren. Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Luftreinhaltung, Störfallvorsorge und Fruchtfolgeflächen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Weiteres:

- Weiterentwicklung Koordinationsstände: Vorranggebiete für die regionale Siedlungserweiterungen, ecoptima 2024
- Massnahmenpakete OO.S-SW.01/SA.01: Regionale Wohn- und Arbeitsschwerpunkte
- Kantonaler Richtplan 2030
- Arbeitshilfe "Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung", AGR 2009
- Im Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Interlaken hat die Bezeichnung in Abstimmung mit dem Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan Flugplatz Interlaken (NIRP) zu erfolgen.
- Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.

Teilmassnahme Siedlung Interlaken, Uechteren

OO.S-VW.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Wohnen**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine weitergehenden Abklärungen vorhanden;
Das gut erschlossene Gebiet befindet sich auf Fruchfolgeflächen. Einzonungen von Fruchfolgeflächen sind unter bestimmten Vorgaben – abgestimmt auf die neuen Bestimmungen im RPG, RPV und dem kantonalen Richtplan – möglich. Das Gebiet befindet sich nach realisierten Hochwasserschutzmassnahmen an der Lütschine neu im gelben und blauen Gefahrengbiet. Eine Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang sind allenfalls auch Dienstleistungsnutzungen zu prüfen. Der Standort Uechtere ist im REK der Gemeinde Interlaken das einzige potenzielle Aussenentwicklungsgebiet. Auch wenn vorerst auf die Innenverdichtung fokussiert wird, soll mindestens die Entwicklung einer ersten Etappe bis zum Jahr 2035 angestossen werden.

Anmerkung:

Der Standort Uechtere ist im Kantonalen Richtplan als Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen mit 5 ha im Koordinationsstand Vororientierung eingetragen und deshalb das einzige potenzielle Aussenentwicklungsgebiet.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Zwischenergebnis	ja	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungsrichtung XI mit Erhaltungsziel b. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Areal innerhalb geringem bis mittlerem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrentgutachten erstellen.
- FFF: Areal als Fruchtfolgefläche ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis zu Alternativstandorten gem. Art. 8a und 8b BauG vorzunehmen.
- Mobilisierung Grundeigentümer

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	5.7	5.7	5.6

ÖV-EGK aktuell C

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Bönigen, Oberteil (ehemals östlich Zubringer Oberlandstrasse)

OO.S-VW.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität

3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

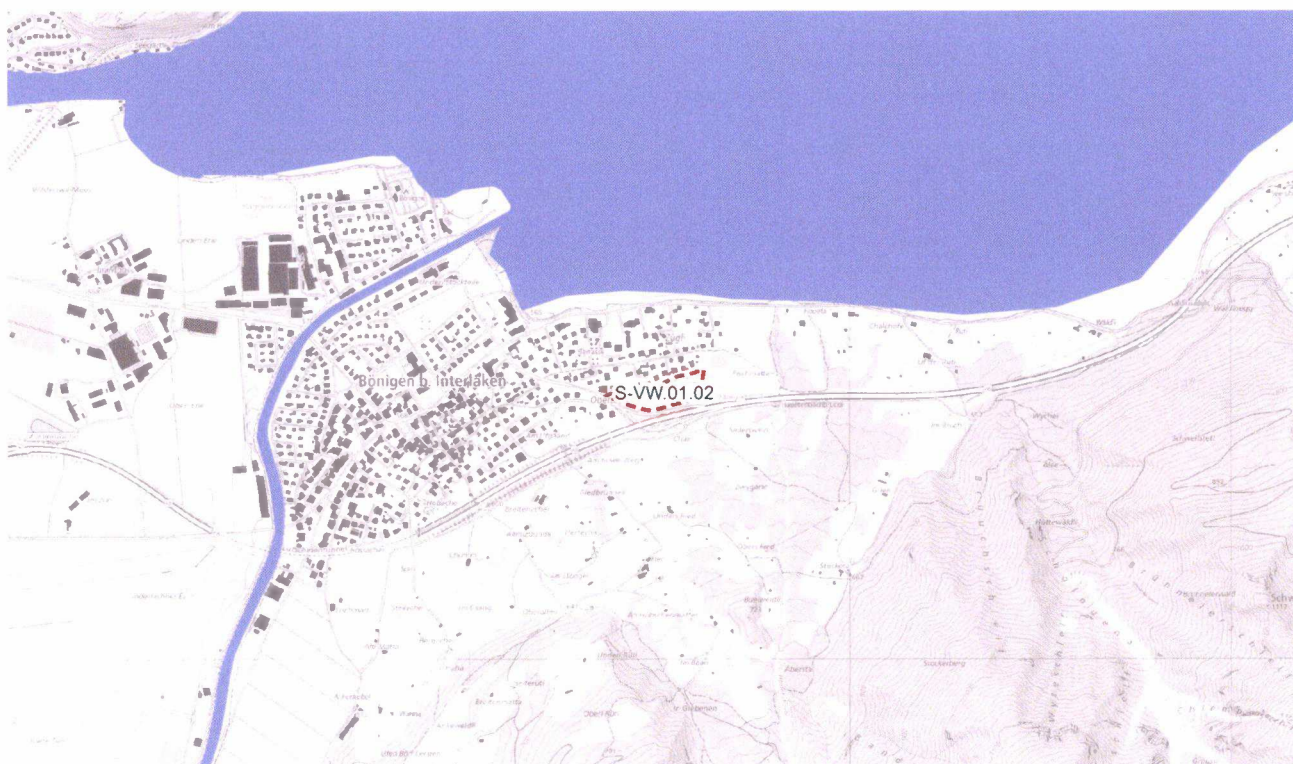
Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Vorranggebiet Siedlungserweiterung

Wohnen



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
Der Ortsteil Oberteil östlich des Autobahnanschlusses ist komplett überbaut. Der ÖV-Anschluss konnte bis zum heutigen Zeitpunkt nicht verbessert werden. Um dies zu erreichen, müsste die Linienführung des ÖV angepasst werden, wobei dies eine Verschlechterung der anderen Dorfteile bedeuten würde.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt.
- Verbesserung ÖV-Erschliessung
- ISOS beachten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
1.3	1.3	0

ÖV-EGK aktuell

E

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Ringgenberg, Schufle - Chrütz

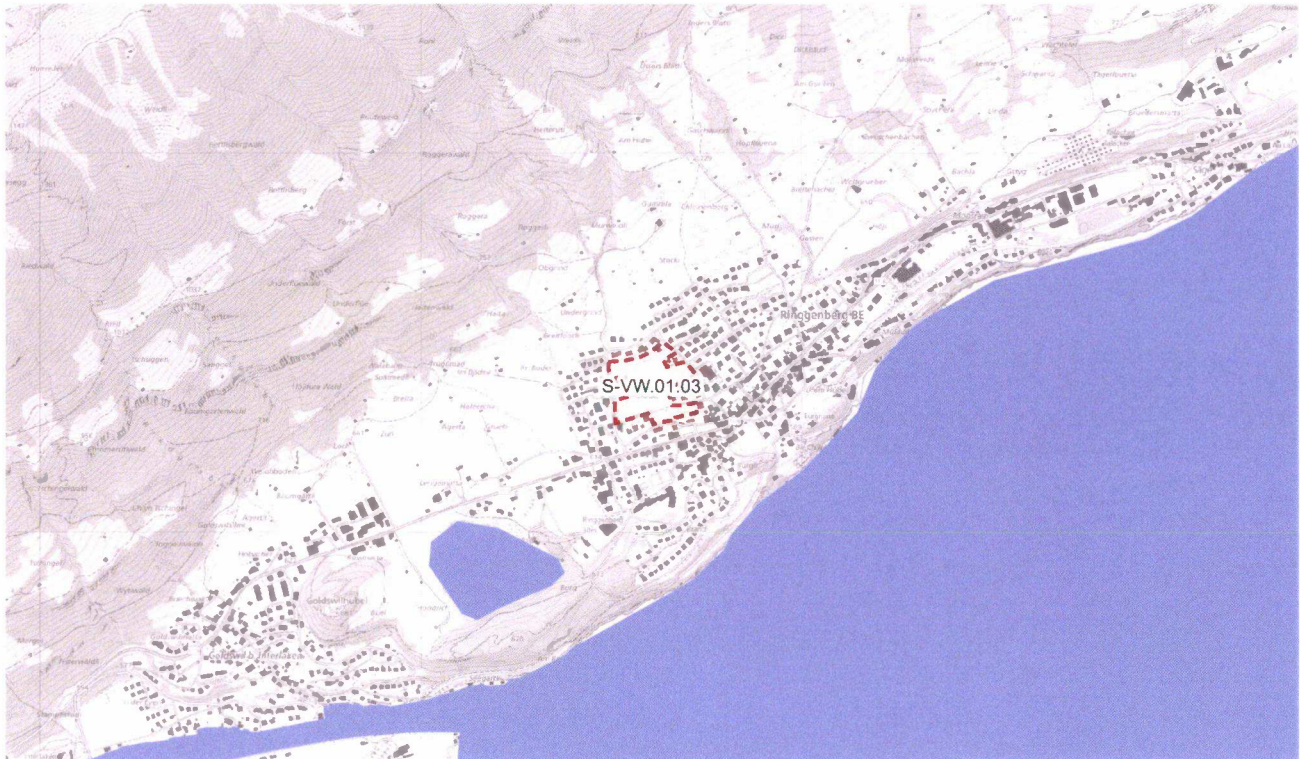
OO.S-VW.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Wohnen**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Konzeptphase; Die Einzonung und Bebauung der Freifläche Schufle-Chrütz ist im Richtplan Siedlung der Gemeinde enthalten.
--	---

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	Zwischenergebnis	nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen: - ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungszone V mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen. Potenzial Wohnbaulandbedarf
--	--

- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem bis mittlerem Gefahrenggebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2.8	2.8	0

ÖV-EGK aktuell D

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil, Süd

OO.S-VW.01.04

RGSK-Umsetzungspriorität

2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

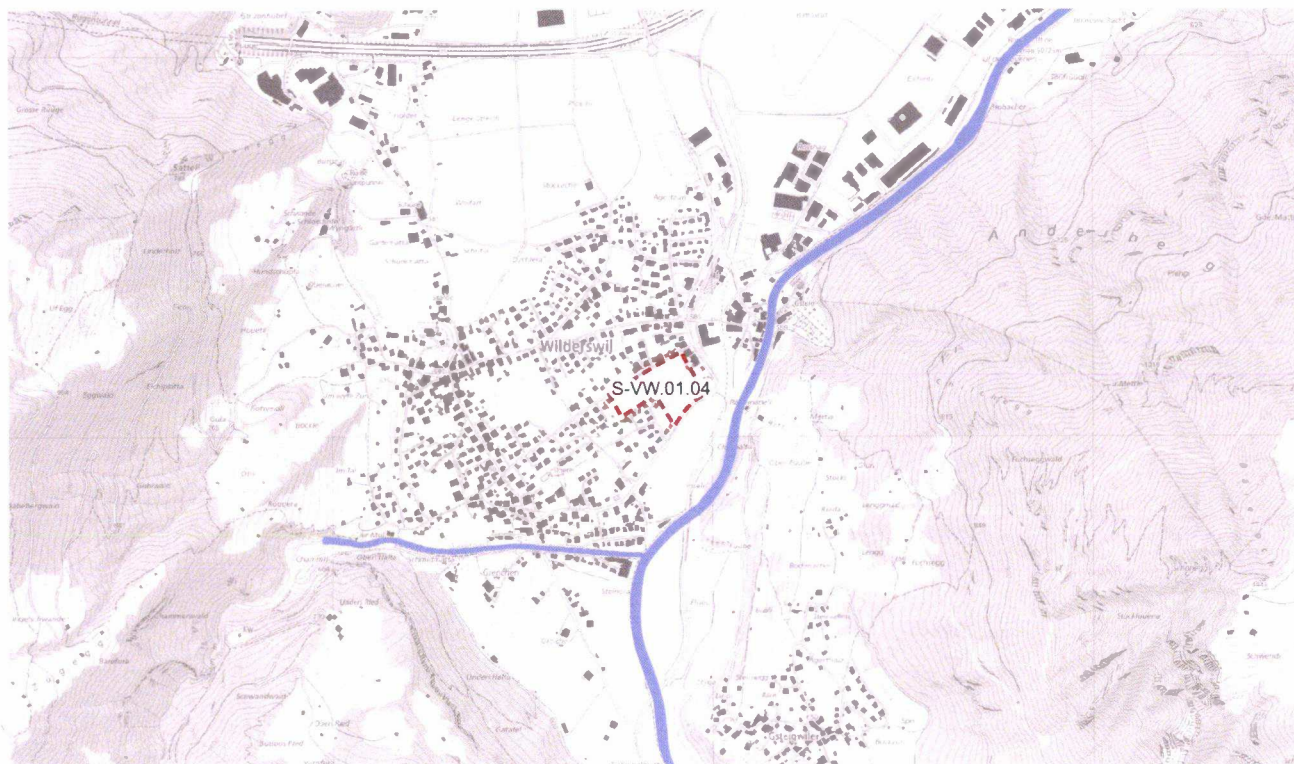
Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Vorranggebiet Siedlungserweiterung

Wohnen



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
Durch die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen liegt das Gebiet neu im blauen Gefahrengbiet. Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Zwischenergebnis

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:
- ISOS: Areal liegt innerhalb Gebiet 4 mit Erhaltungsziel B und Umgebungszone V mit

Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.

- Naturgefahren: Areal innerhalb geringem Gefahrenggebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.

- Kulturland: Areal als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis zu Alternativstandorten gem. Art. 8a und 8b BauG vorzunehmen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2.2	2.2	-
ÖV-EGK aktuell	C		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	ÖV-Erschliessung ist ausreichend.		

Teilmassnahme Siedlung

Grindelwald, Nirgen / Treierli (ehemals Hellbach)

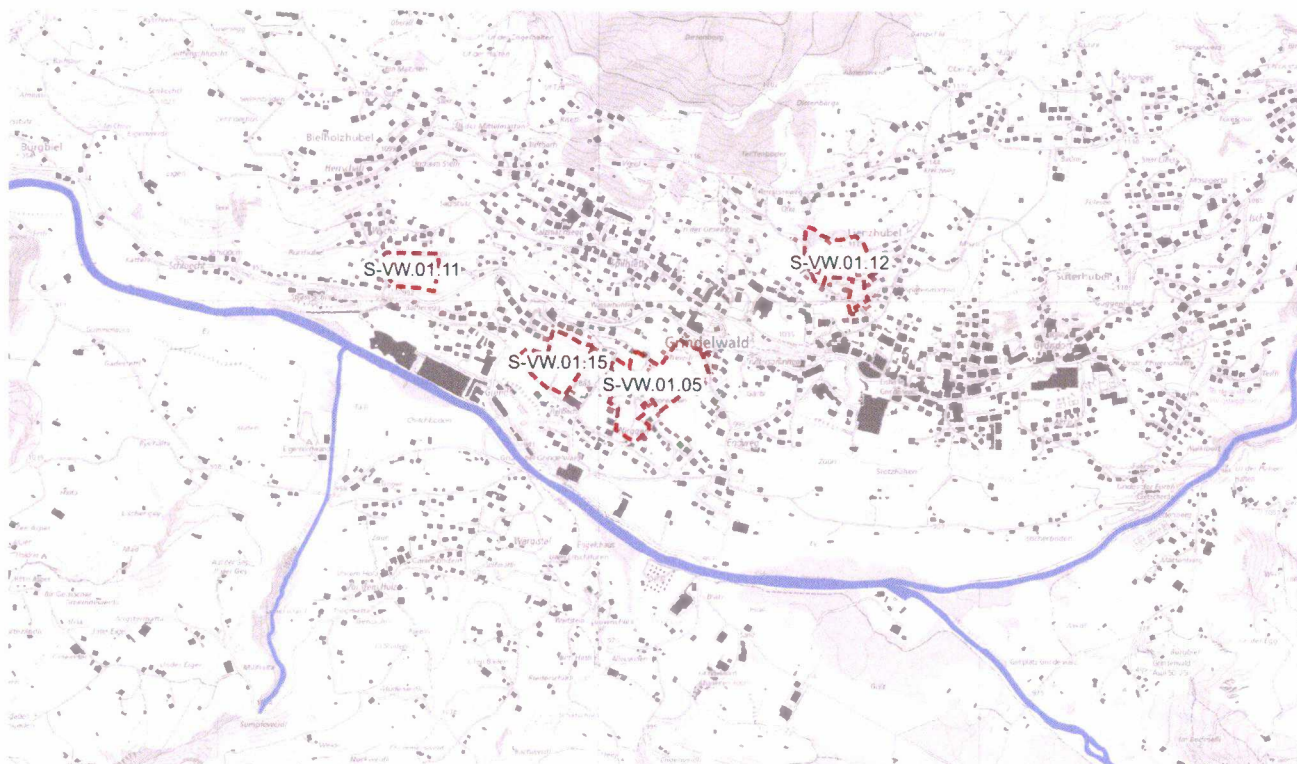
OO.S-VW.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Wohnen**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer, Archäologischer
Dienst

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Konzeptphase;

Das Gebiet ist im REK als Entwicklungsschwerpunkt Wohnen eingetragen. Es wird in der laufenden OPR aufgrund seiner zentralen Lage im Siedlungsgebiet als mögliches Einzonungsgebiet zur Schaffung von Wohnraum geprüft.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.
- Kulturland: Teilfläche als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis gem. Art. 8a BauG vorzunehmen.
- Erschliessung klären
- flächengleiche Kompensation der Einzonung durch Auszonungen

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
3.6	3.6	-

ÖV-EGK aktuell

D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Die ÖV-Erschliessung ist ausreichend

Teilmassnahme Siedlung

Matten, Senggi

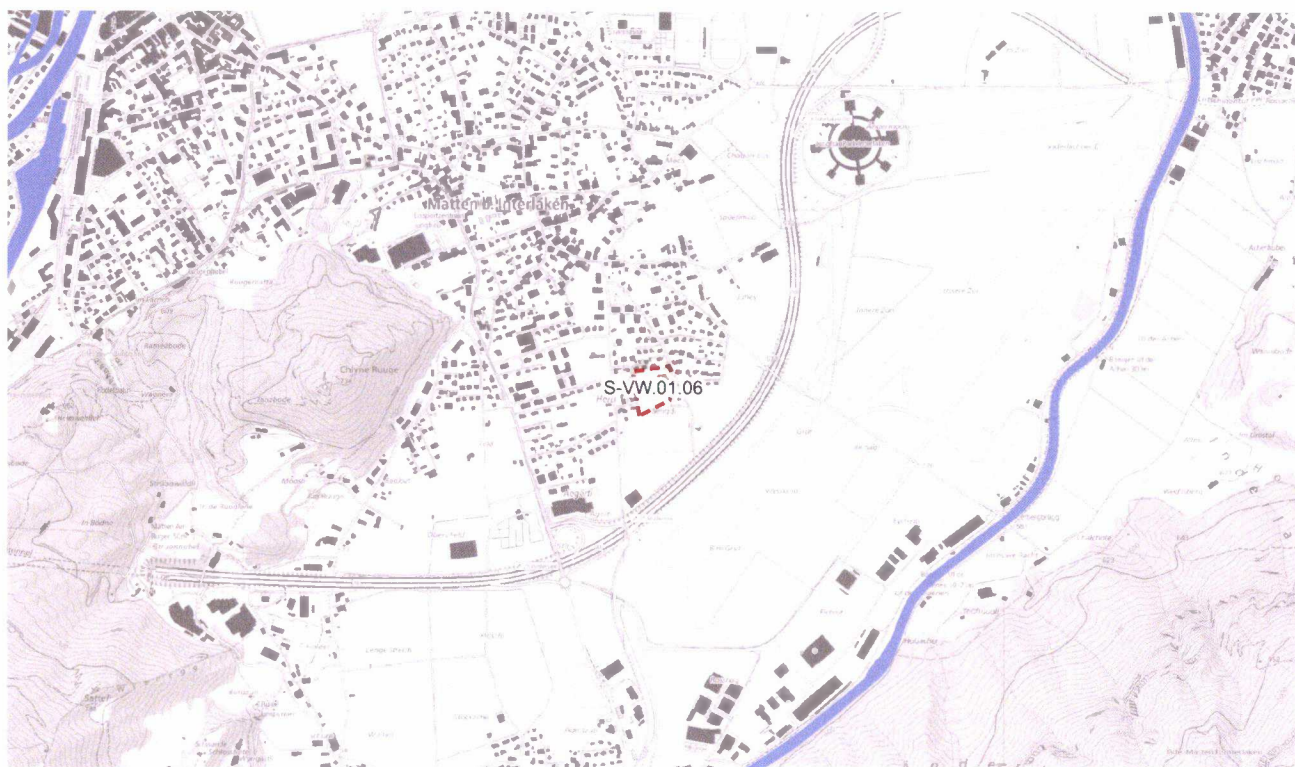
OO.S-VW.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Wohnen**



**Vorgesehene
 Planungs- und
 Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
 Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt. Für die Weiterentwicklung und allenfalls spätere Einzonung dieses Gebiets muss sichergestellt werden, dass der gem. Richtplan zu erfüllende Dichte-Wert (RN-Dichte 88/ha) erreicht werden kann.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten** - Erschliessung MIV / Grundeigentümerverhältnisse

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
1	1	1	-

ÖV-EGK aktuell D/E

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist teilweise nicht ausreichend, ev.Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Brienz, Stockweg

OO.S-VW.01.07

RGSK-Umsetzungspriorität

2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Vorranggebiet Siedlungserweiterung

Wohnen



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt. Insbesondere muss aufgezeigt werden, wie die ÖV-Anbindung verbessert werden kann und ob an diesem Standort die gem. Richtplan zu erfüllenden Dichte (RN-Dichte 53/ha) erreicht werden kann.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten** - Verbesserung ÖV-Erschliessung
- gelbes und blaues Gefahrengebiet beachten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.5	1.5	-

ÖV-EGK aktuell keine

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Aarmatten Ost

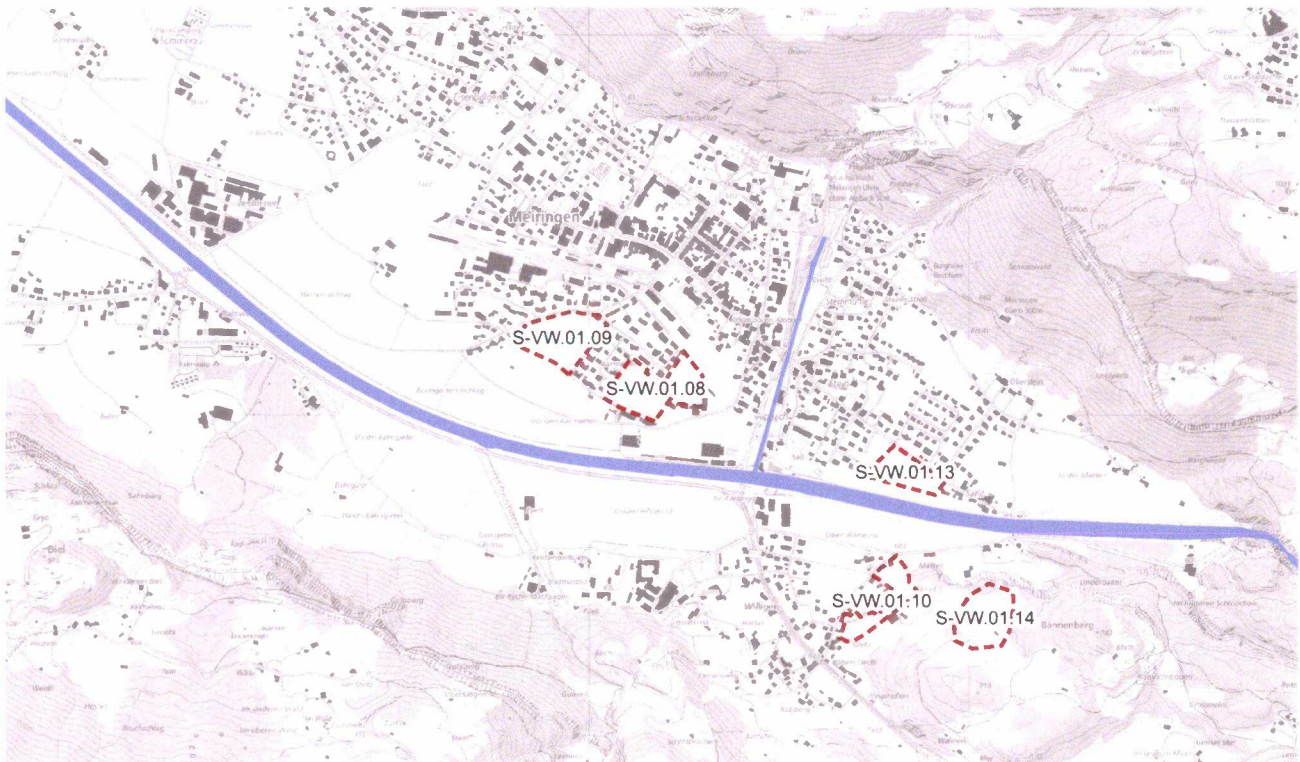
OO.S-VW.01.08

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Wohnen**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Aktualisierung Erschliessungsrichtplan Rudenz/Gmeindmatte	

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgelehnt und die Transitgas AG zieht das Urteil nicht weiter. Die Weiterentwicklung des Gebiets ist mit dem Gebiet Aarmatten West zu koordinieren. Aufgrund der noch vorhandenen Wohnbaulandreserven kann dieses Gebiet erst längerfristig eingezont werden. Jedoch beschäftigt sich die Gemeinde aktuell mit der übergeordneten Gebietserschliessung, da es Abhängigkeiten mit anderen Gebieten gibt, die bereits eingezont sind (s. OO.S-SW.01.03 Rudenz-Ost). Die Grundlagen für eine Anpassung des Erschliessungsrichtplanes werden mittels eines qualifizierten Verfahrens (Masterplan Gmeindmatte) und im Austausch mit dem

AGR erarbeitet und stehen kurz vor dem Projektabschluss. Anschliessend wird eine Überarbeitung des Erschliessungsrichtplanes ausgelöst.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	
	Zwischenergebnis	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungszone VI mit Erhaltungsziel b und Umgebungsrichtung VII mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Areal innerhalb geringem Gefahrengbiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrentgutachten erstellen.
- Kulturland: Teilfläche als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis zu Alternativstandorten gem. Art. 8a und 8b BauG vorzunehmen.
- Koordination mit Masterplan Gmeindmatte, Standortevaluation "Zukunft Hallenbad, Freibad, Turnhalle", Entwicklungsabsichten Fernheizung, ZPP7, Vorprojekt Hasliaare, der Massnahme OO.S-VW.01.09

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2.6	2.0	-

ÖV-EGK aktuell C/D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Aarmatten West

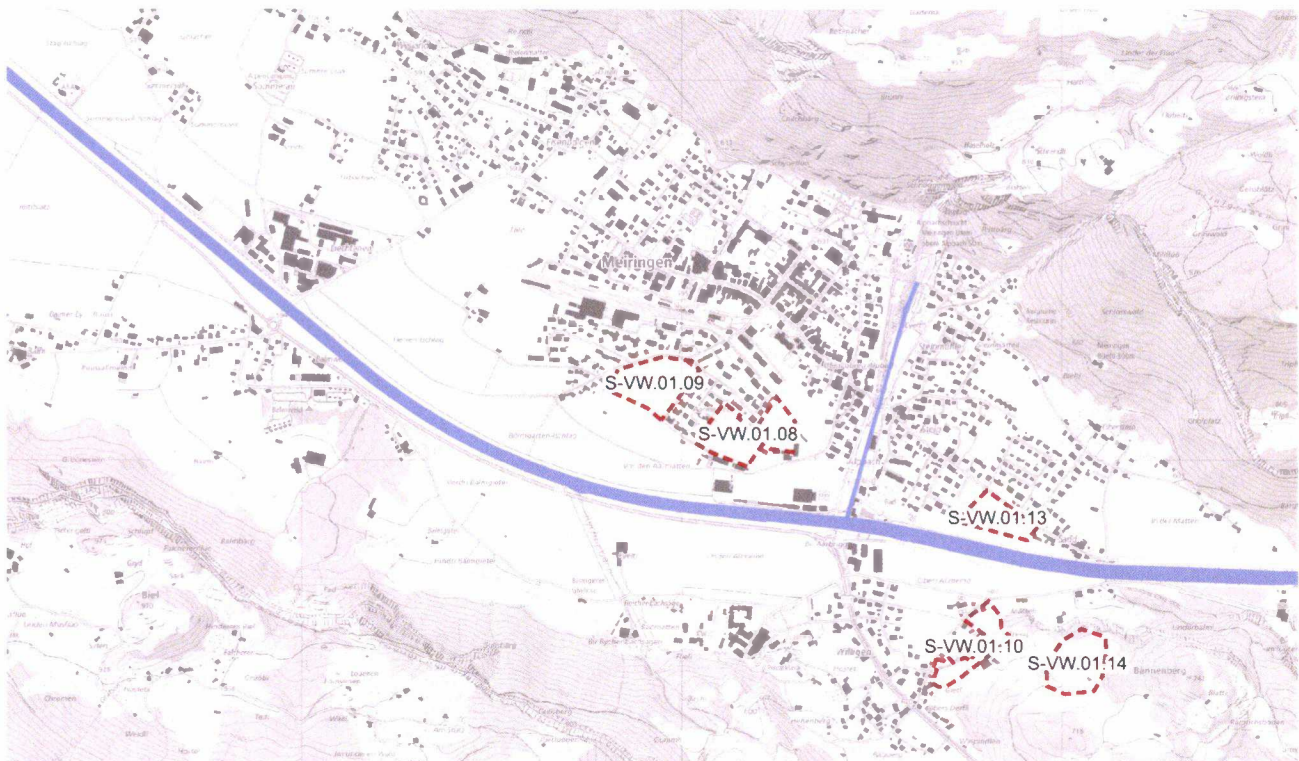
OO.S-VW.01.09

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Wohnen**



**Vorgesehene
 Planungs- und
 Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
 Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgelehnt und die Transitgas AG zieht das Urteil nicht weiter. Die Weiterentwicklung des Gebiets ist mit dem Gebiet Aarmatten Ost (OO.S-VW.01.08) zu koordinieren.
 Die Erarbeitung eines Erschliessungsrichtplanes wurde wie vorstehend vorgesehen koordiniert in Angriff genommen. Die Grundlagen für die Erarbeitung des Erschliessungsrichtplanes werden mittels eines qualifizierten Verfahrens und im Austausch mit dem AGR erarbeitet und stehen kurz vor dem Projektabschluss. Anschliessend wird eine Überarbeitung des Richtplanes ausgelöst.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Vororientierung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungszone VI mit Erhaltungsziel b. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.
- Kulturland: Areal als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis gem. Art. 8a BauG vorzunehmen.
- Koordination mit Massnahme OO.S-VW.01.08

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2.3	2.3	-

ÖV-EGK aktuell C/D

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Schattenhalb, Böingärtli

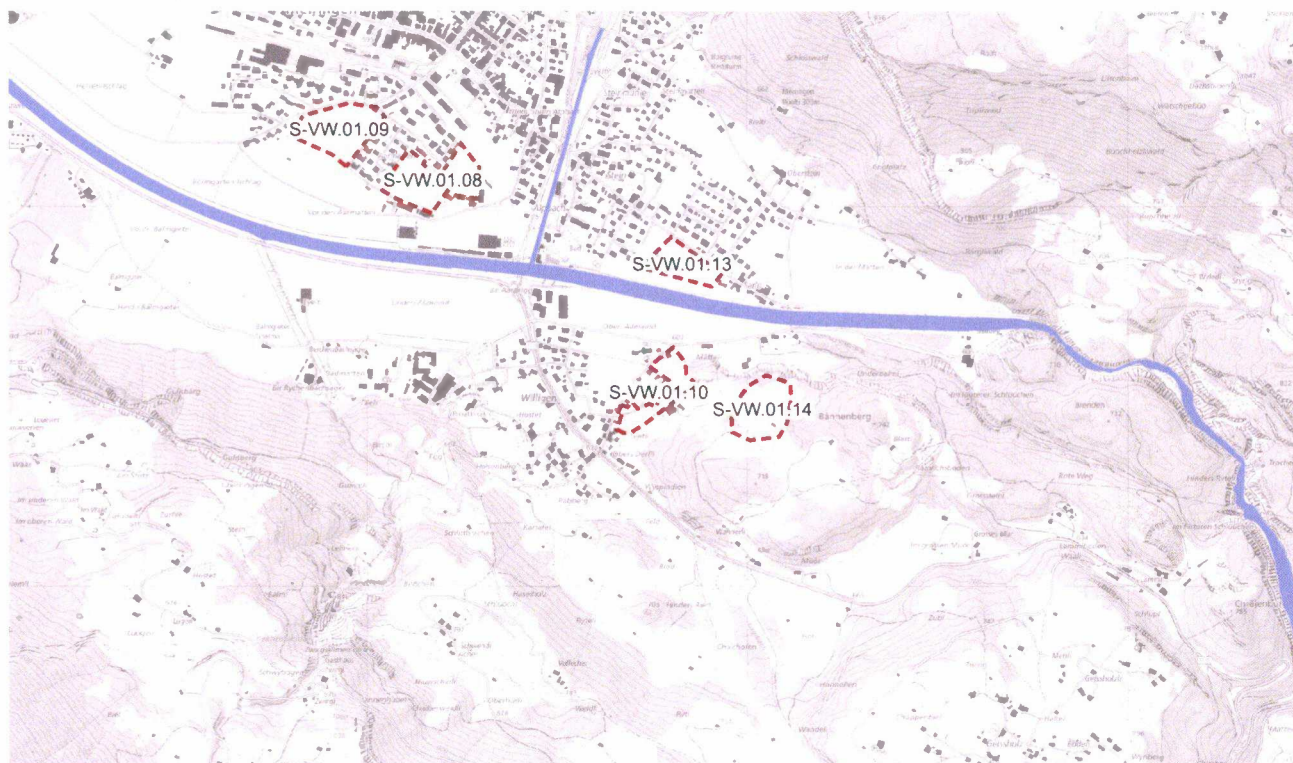
OO.S-VW.01.10

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Wohnen**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt. Insbesondere muss aufgezeigt werden, wie die ÖV-Anbindung verbessert werden kann und ob an diesem Standort die gem. Richtplan zu erfüllenden Dichte (RN-Dichte 30/ha) erreicht werden kann.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten** - Verbesserung ÖV-Erschliessung

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.5	1.5	-

ÖV-EGK aktuell E

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)** ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Grindelwald, Rotenegg

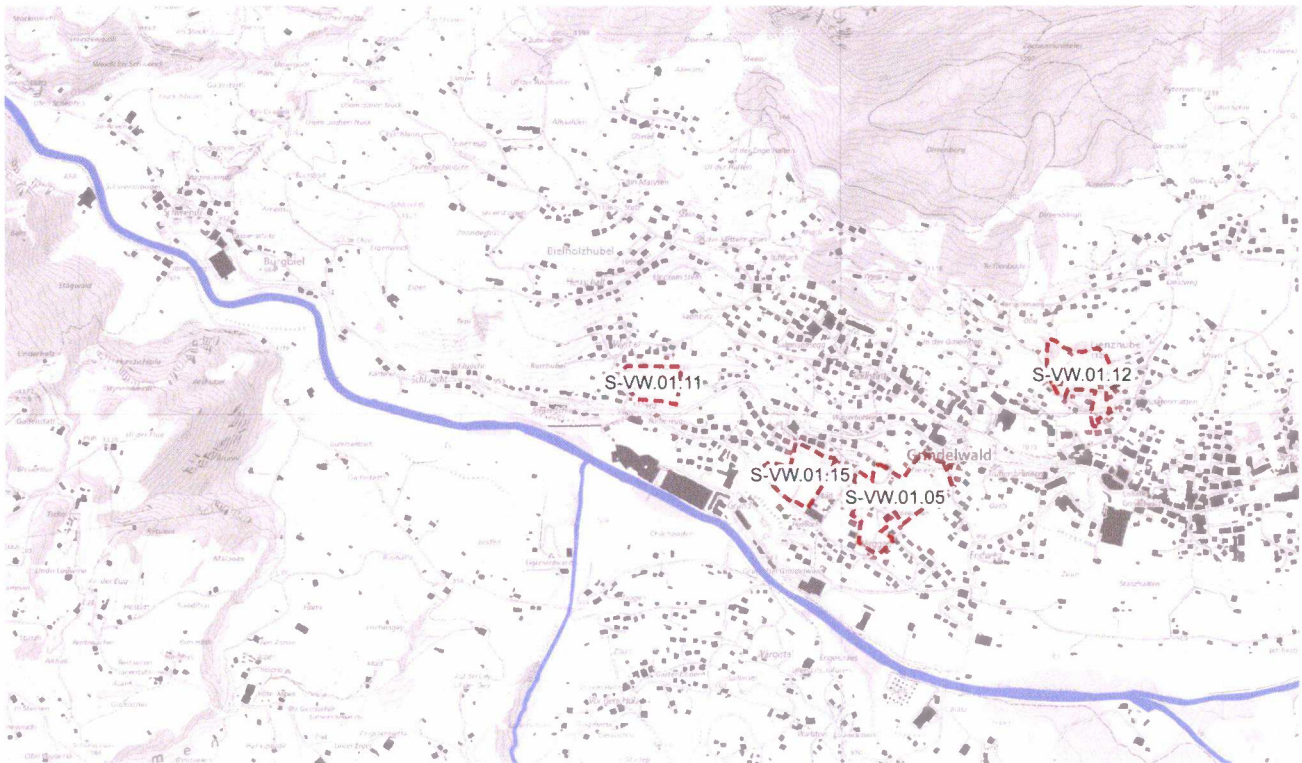
OO.S-VW.01.11

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
[] Ja [x] Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Wohnen**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Konzeptphase;
Das Gebiet wird in der laufenden OPR als mögliches Einzonungsgebiet geprüft. Mit der Station Terminal verfügt der Standort neu über eine ÖV-Erschliessungsgüte von C und D.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Naturgefahren: Areal innerhalb mittlerem und geringem Gefahrengbiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.2	1.2	-

ÖV-EGK aktuell C/D

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Grindelwald, Furematte

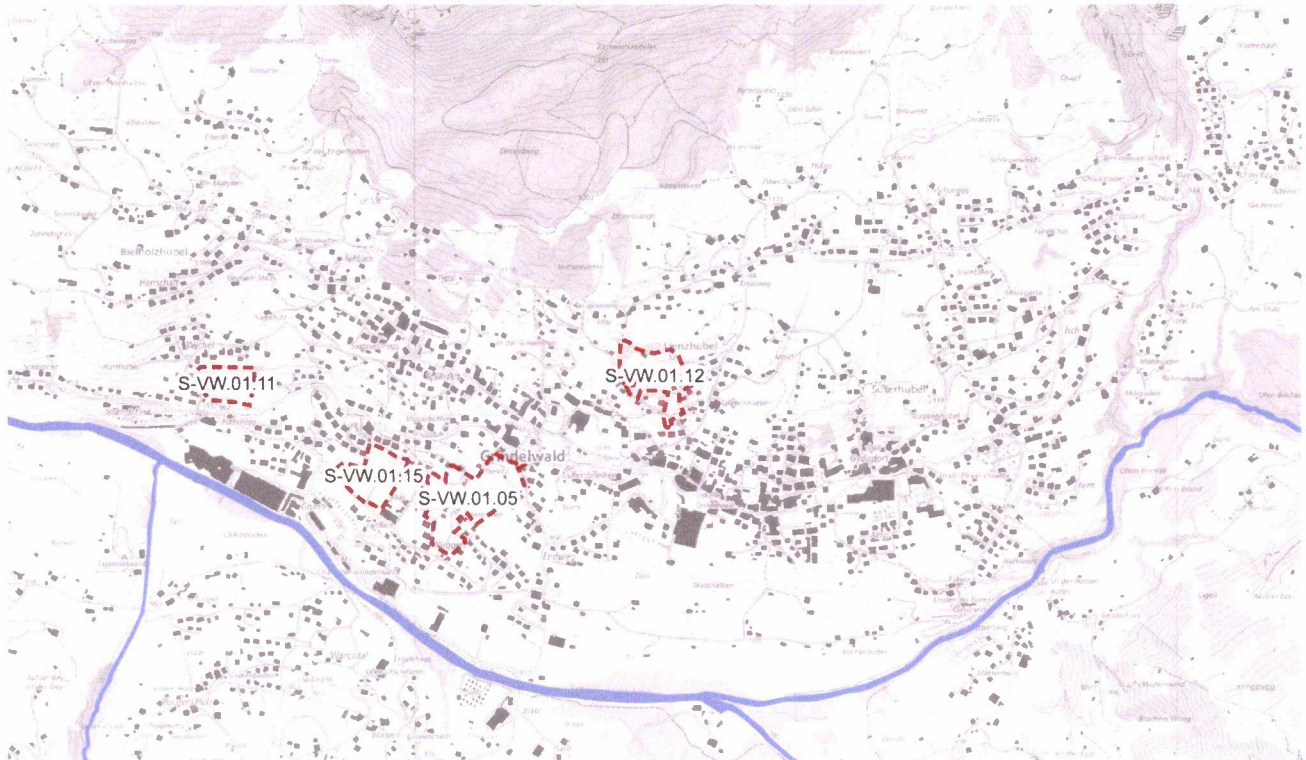
OO.S-VW.01.12

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Wohnen**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer, Archäologischer Dienst

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Konzeptphase;
Das Gebiet wird in der laufenden OPR als mögliches Einzonungsgebiet geprüft.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

- Naturgefahren: Areal innerhalb mittlerem und geringem Gefahrengbiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.
- Waldabstand beachten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2	2	-

ÖV-EGK aktuell C/D

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Sandallmeind

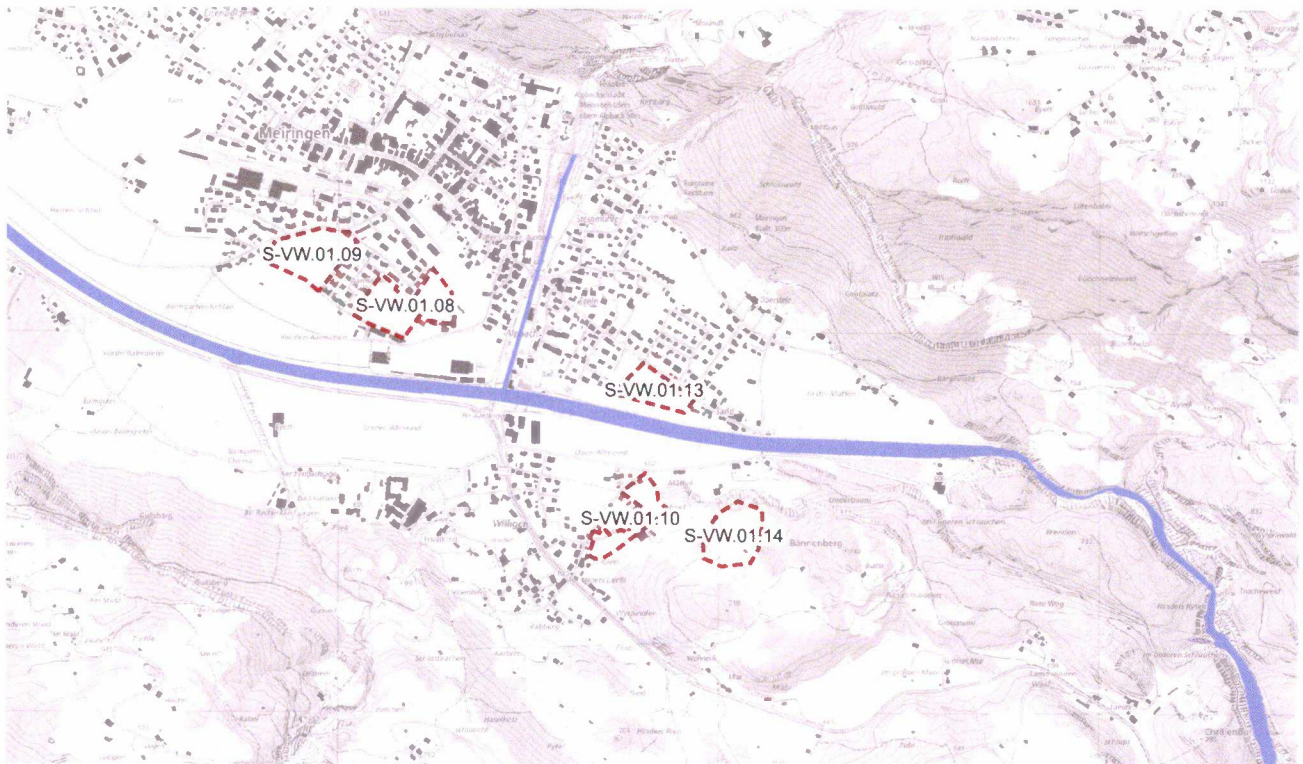
OO.S-VW.01.13

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Wohnen**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
Dieses Gebiet bietet sich an, da es dank einer Haltestelle der Meiringen-Innertkirchen Bahn eine gute Erschliessungsgüte hat. Es wird von der Gemeinde aktuell nicht als prioritär verfolgt.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Zwischenergebnis	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungsrichtung VII mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.
- Koordination mit Massnahme OO.S-VW.01.09 und OO.S-VW.01.08

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

1.3

1.3

-

ÖV-EGK aktuell

D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Schattenhalb, Bänneberg

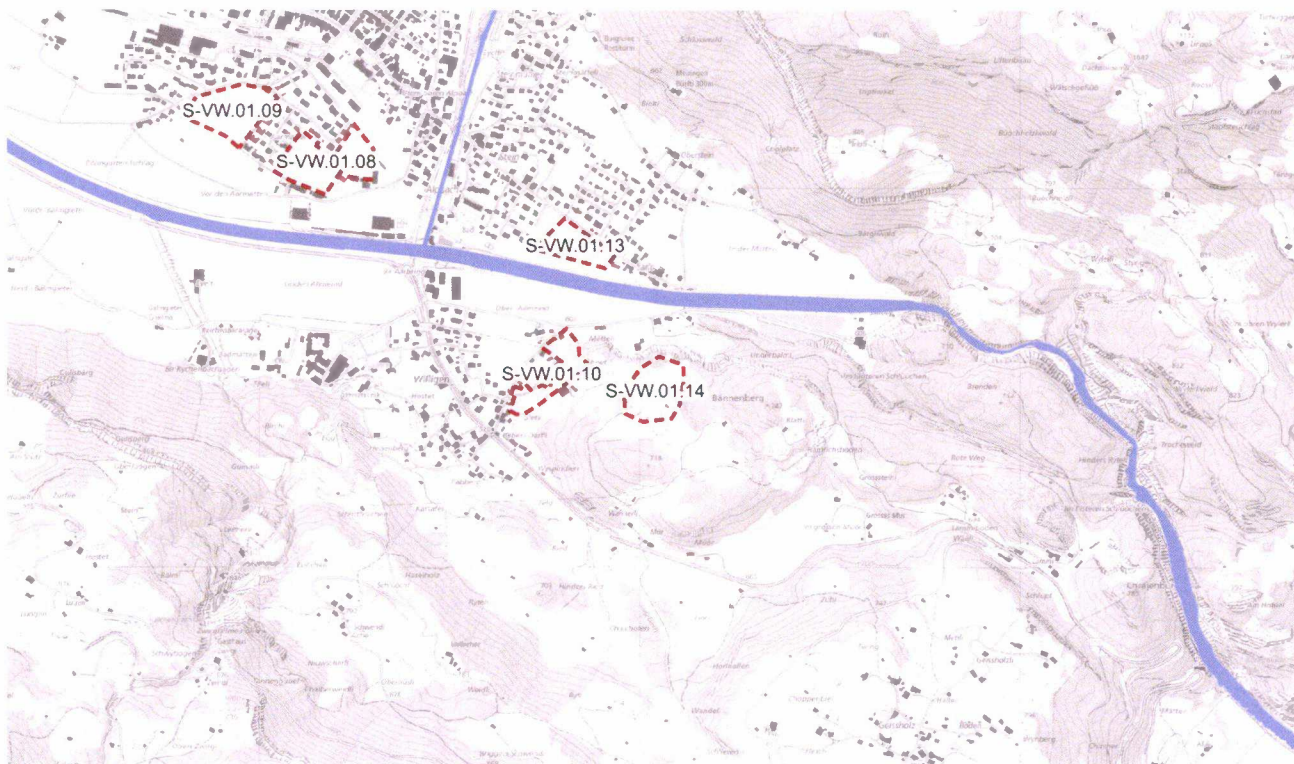
OO.S-VW.01.14

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Wohnen**



**Vorgesehene
 Planungs- und
 Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
 Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt. Insbesondere muss aufgezeigt werden, wie die ÖV-Anbindung verbessert werden kann und ob an diesem Standort die gem. Richtplan zu erfüllenden Dichte (RN-Dichte 39/ha) erreicht werden kann.

Koordination

**Koordinationsstand
 Regionaler Richtplan RGSK**

Kantonale Richtplanrelevanz

**Koordinationsstand
 kantonaler Richtplan**

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Lärm: Erhöhte Lärmbelastung vermutet. Einhaltung der Grenzwerte in Lärmgutachten nachweisen.

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

2

2

-

ÖV-EGK aktuell

E/keine

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Grindelwald, Hellbach

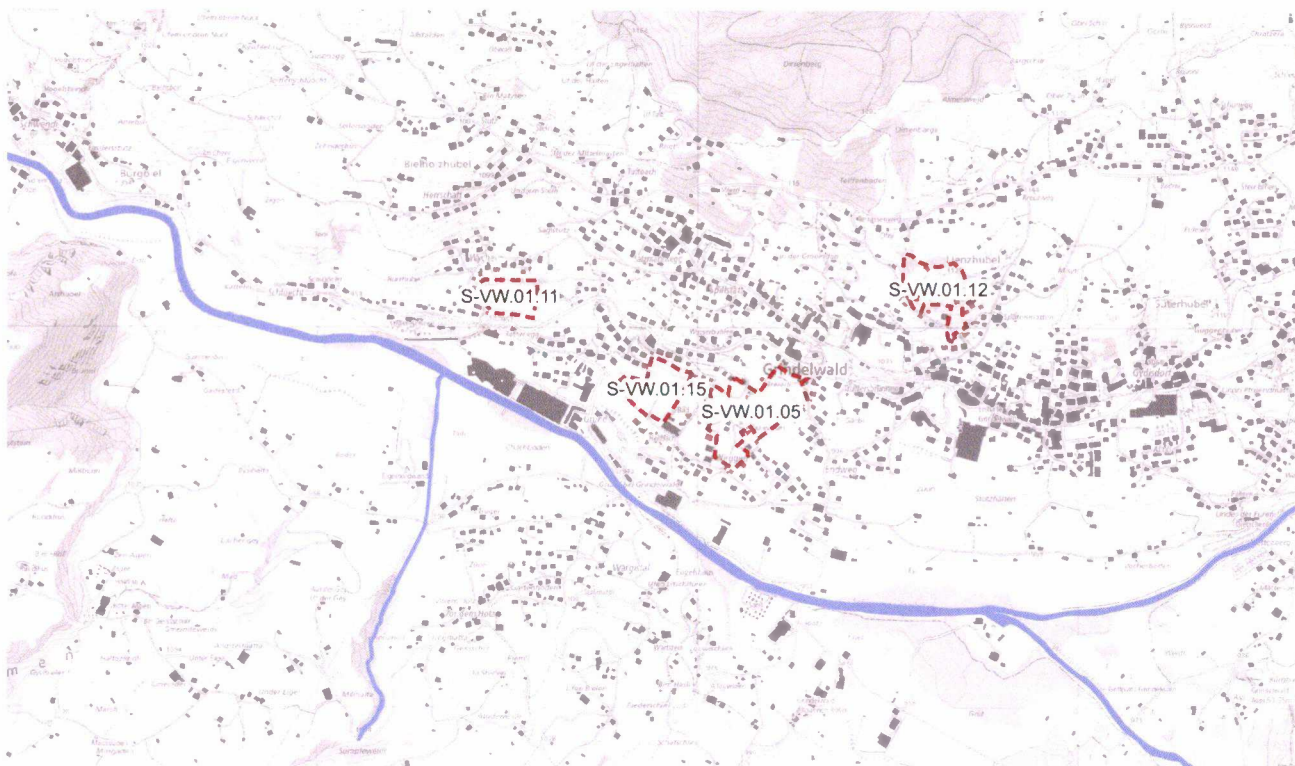
OO.S-VW.01.15

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Wohnen**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Archäologischer Dienst

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Konzeptphase;
 Es wird in der laufenden OPR als mögliches Einzonungsgebiet geprüft. Ziel der OPR ist es, dezentralere Gebiete auszuzonen und an zentralerer Lage Wohnraum schaffen zu können. Das Gebiet Hellbach eignet sich sehr gut dafür. Es weist mehrheitlich eine ÖV Erschliessungsgüte D, in einem kleinen Teil E (entspricht auch dem Teil, der sich im blauen Gefahrengebiet befindet) auf. Das Areal ist erschlossen. Betreffend Naturgefahren ist es weitgehend nur durch geringe Gefährdungen belastet. Der obere Hangteil, der sich im blauen Gefahrengebiet Rutschungen befindet, kann durch eine Überbauung stabilisiert werden.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Vororientierung	nein	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Naturgefahren: Areal innerhalb mittlerem und geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrentgutachten erstellen. - flächengleiche Kompensation der Einzonung durch Auszonungen 		
Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.7	1.7	-
ÖV-EGK aktuell	D/E		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	ÖV-Erschliessung ist teilweise nicht ausreichend, ev. Handlungsbedarf.		

Massnahmenpaket Siedlung

Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterungen Arbeiten

OO.S-VA.01

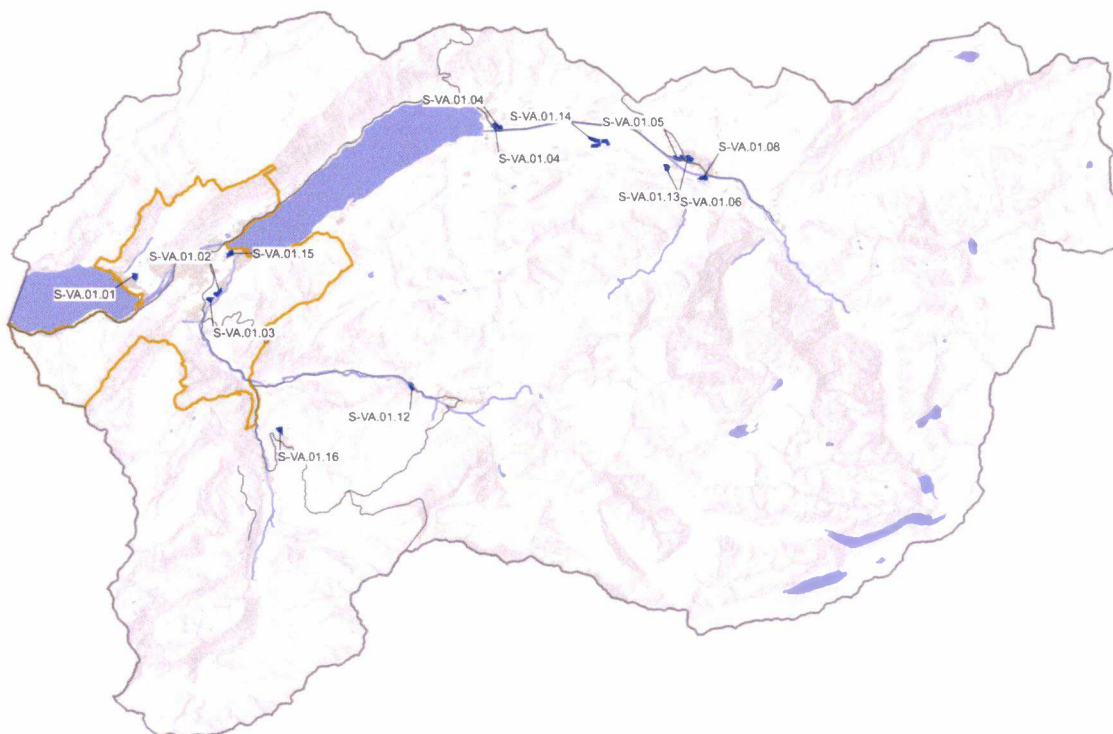
RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Archäologischer Dienst, Grundeigentümer,
Kanton

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und in Abstimmung mit dem revidierten Raumplanungsgesetz ist die Vorbereitung – Einzonung von Vorranggebieten) und Realisierung von Arbeitsschwerpunkten an raumplanerisch und verkehrlich besonders geeigneten Lagen zu fördern. Standorte im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtungen, Umstrukturierungen) sind anderen vorzuziehen.

Umsetzung:

1. Bei den ermittelten Vorranggebieten für die regionale Siedlungserweiterung (vgl. RGSK-Karte und nachfolgende Auflistung) handelt es sich um potenzielle, längerfristige Optionen auf Arbeitsplatzgebiete, die jedoch noch nicht eingezont sind. In den Vorranggebieten sollen keine Nutzungen zugelassen werden, welche eine spätere Arbeitsplatznutzung verhindern könnten.

2. Bei der Weiterentwicklung der Vorranggebiete ist der effektiv benötigte Baulandbedarf gemäss dem Zielszenario zu berücksichtigen. Es muss eine Abstimmung mit den vorhandenen Bauzonenreserven, dem zu erwartenden Bevölkerungswachstum und dem allenfalls zu berücksichtigenden Verdichtungspotenzial gemacht werden. Zudem sind bei einer Beanspruchung von Fruchtfolgefleichen (FFF) die Anforderungen des geltenden Rechts (v. A. Art. 30 RPV, Art. 8b Abs. 2 BauG und Art. 11b bis f BauV) zu berücksichtigen. Die Regionalkonferenz stellt mittels Bilanzierung eine entsprechende Übersicht zur Verfügung und unterstützt die regional koordinierte Umsetzung des Zielszenarios.

3. Die Gemeinden fördern die Einzonung der Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterungen, indem sie auf der politischen, planerischen (z. B. Infrastrukturverträge) und bodenpolitischen Ebene Einfluss nehmen. Es sind die Richtwerte für die Ausnützung von Neueinzonungen gemäss Richtplan 2030 einzuhalten. Zudem gewährleisten die Gemeinden durch die Einzonung eine spätere Realisierung als Wohn- oder Arbeitsschwerpunkt mit qualitätssicherndem Verfahren (z.B. Zone mit Planungspflicht) (vgl. OO.S-SA.01).

5. Die Gemeinden verankern die Vorranggebiete im Rahmen von kommunalen Richtplänen und/oder berücksichtigen diese im Rahmen der Ortsplanungen.

Phasen:

1. Änderung Koordinationsstand (KS): Für die ausgewählten Standorte sind die noch nötigen Abklärungen (z. B. Verbesserung der ÖV-Erschliessungsgüte, Umgang mit Fruchtfolgefleichen, Störfallvorsorge, Archäologie, etc.) zu machen. Auf Grund der sich dadurch ergebenden Gebietspiegel sind die bestgeeigneten Standorte festzusetzen, wobei die aktuelle Bilanzierung des Baulandbedarfs (abzüglich der Innenentwicklungspotenziale) zu berücksichtigen ist.

2. Abklärung: In einer Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinden und Region sind die wesentlichen Eckpunkte der weiteren Zusammenarbeit festzulegen.

3. Die Gemeinden fördern die Einzonung der Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterung indem sie auf der politischen, planerischen (z.B. Infrastrukturverträge) und bodenpolitischen Ebene Einfluss nehmen.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.S-VA.01.01	Unterseen, Lehnzun-Eichzun	1 (2025-2031)
OO.S-VA.01.02	Matten, Flugplatz Halle 1	1 (2025-2031)
OO.S-VA.01.03	Wilderswil, Flugplatzareal	2 (2032-2035)
OO.S-VA.01.04	Brienz, Erweiterung Industriegebiet Lauimatten	2 (2032-2035)
OO.S-VA.01.05	Meiringen, Summerouli (ehemals Urbachsey)	2 (2032-2035)
OO.S-VA.01.06	Meiringen, Balmsäge	2 (2032-2035)
OO.S-VA.01.08	Schattenhalb, Erweiterung Klinikzone	1 (2025-2031)
OO.S-VA.01.12	Grindelwald, Schwendiboden	2 (2032-2035)
OO.S-VA.01.13	Meiringen Feldli West	2 (2032-2035)
OO.S-VA.01.14	Meiringen, Unterbach, Choley	2 (2032-2035)
OO.S-VA.01.15	Bönigen, BLS-Werkstätte	1 (2025-2031)
OO.S-VA.01.16	Lauterbrunnen, Gewerbezone Wengen	2 (2032-2035)

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

Es bestehen Abhängigkeiten zu den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (ESP). Weiter sind die Vorgaben des Kantonalen Richtplans zu beachten (Massnahmenblätter A_01neu, A_05). Die Gebiete müssen die im Kantonalen Richtplan gemachten

raumplanerischen Voraussetzungen (insbesondere in Bezug auf die Erschliessung, Fläche, Dichte etc.) erfüllen.

Werden Vorranggebiete nutzungsplanerisch ausgeschieden (Einzonung), können diese als regionale Wohn- oder Arbeitsschwerpunkte gemäss Massnahme OO.S-SW.01/OO.S-SA.01 bezeichnet werden. Die langfristige Sicherung lässt sich nur über eine grundeigentümerverbindliche Zuordnung von Nutzungszonen realisieren. Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterung Wohnen und Arbeiten mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Luftreinhaltung, Störfallvorsorge und Fruchtfolgeflächen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Dokumente, Grundlagen:

- Weiterentwicklung Koordinationsstände: Vorranggebiete für die regionale Siedlungserweiterungen, ecoptima 2024
- Massnahmenpakete OO.S-SW.01/SA.01: Regionale Wohn- und Arbeitsschwerpunkte
- Kantonaler Richtplan 2030
- Luftreinhaltung: Arbeitshilfen der Fachstelle Immissionsschutz AUE sowie des BAFU im Rahmen der Nutzungsplanung beachten.
- Arbeitshilfe "Berücksichtigung von Naturgefahren in der Ortsplanung", AGR 2009
- Im Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Interlaken hat die Bezeichnung in Abstimmung mit dem Nutzungs- und Infrastrukturrichtplan Flugplatz Interlaken (NIRP) zu erfolgen.
- Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen, Lehnzun-Eichzun

OO.S-VA.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Realisierung	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer, Archäologischer Dienst

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Der Standort ist durch die Lage zwischen den Kantonsstrassen und nahezu angrenzend an die bestehende Arbeitszone gut für eine Siedlungserweiterung Arbeiten geeignet und profitiert von der angrenzenden ÖV-Haltestelle Schiessstand Lehn. Die Gemeinde strebt an, das Gebiet «Lehnzun» und «Eichzun» für die Arbeitsnutzung zu stärken, zu verdichten und zu ergänzen. Es soll zukünftig hauptsächlich als Gewerbestandort dienen. Für die Tierklinik Interlaken und das Gartenbauunternehmen B. Ryffel bietet das Grundstück Nr. 108 eine ideale Chance, sich innerhalb der Agglomeration weiterzuentwickeln und langfristig weiterzubestehen. Im Zusatzbericht Siedlung zum RGSK ist die regional stufengerechte Interessenabwägung für den

Koordinationsstand "Festsetzung" erbracht. Die Voraussetzungen gemäss kant. Richtplan sind nachzuweisen.

Aufgrund der EGK E ist eine Einzonung ausschliesslich für Vorhaben zulässig, bei denen kein erhebliches Verkehrsaufkommen i.S.v. Art. 11d Abs. 2 BauV gilt. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist dies verbindlich nachzuweisen.

Koordinations	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

- FFF: Areal als FFF ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis zu Alternativstandorten gem. Art. 8a und 8b BauG vorzunehmen.
- Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.7	1.7	1.7

ÖV-EGK aktuell E

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Aufgrund der EGK E ist eine Einzonung ausschliesslich für Vorhaben zulässig, bei denen kein erhebliches Verkehrsaufkommen i.S.v. Art. 11d Abs. 2 BauV gilt. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist dies verbindlich nachzuweisen.

Teilmassnahme Siedlung

Matten, Flugplatz Halle 1

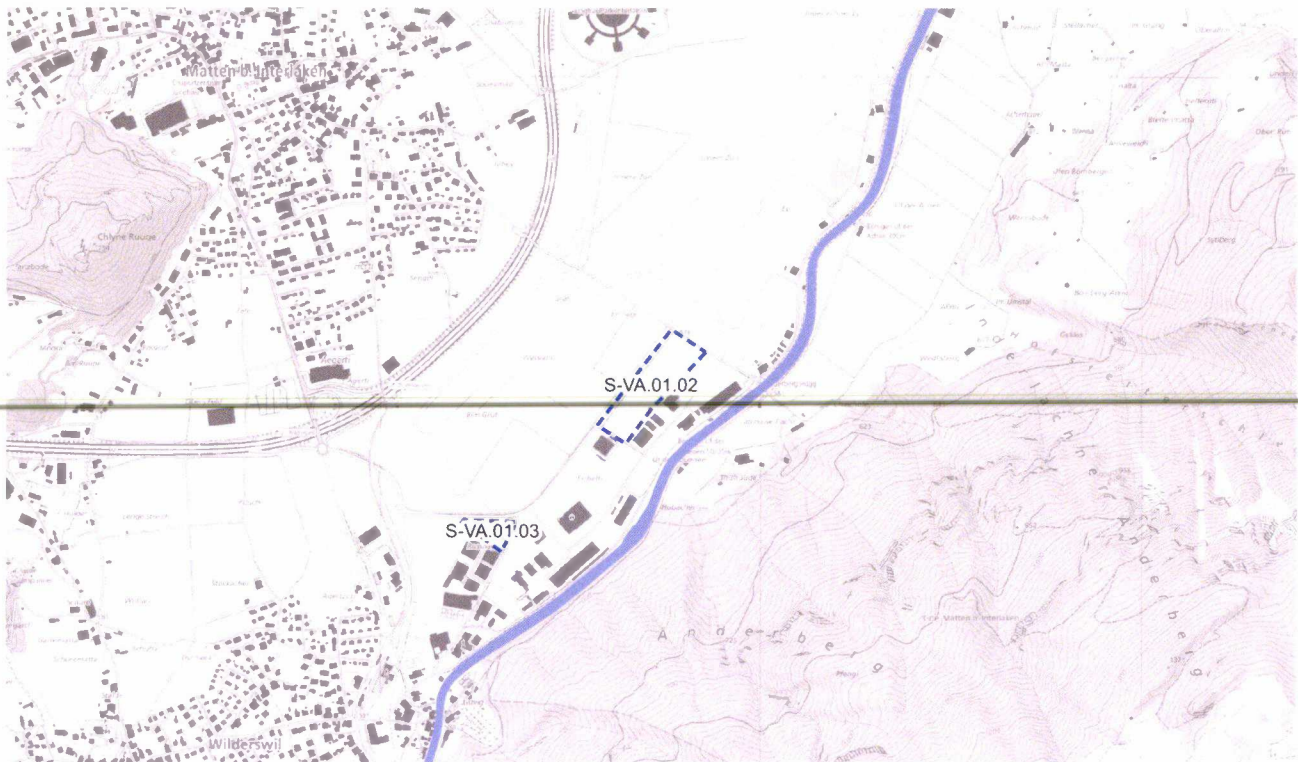
OO.S-VA.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Konzeptphase; Ein Teil des Gebiets ist bereits eingezont. Die restliche Einzonung ist mit der Massnahme zur Masterplanung Interlaken Flugplatz (OO.S-Ü.03) zu koordinieren. Die ÖV-Erschliessung und Erschliessungsgüteklasse D sind mit der neuen BOB Haltestelle Matten sichergestellt.		
--	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Lärm: Erhöhte Lärmbelastung vermutet. Einhaltung der Grenzwerte in Lärmgutachten nachweisen.
- Masterplan Flugplatz Interlaken beachten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

5

5

-

ÖV-EGK aktuell

D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil, Flugplatzareal

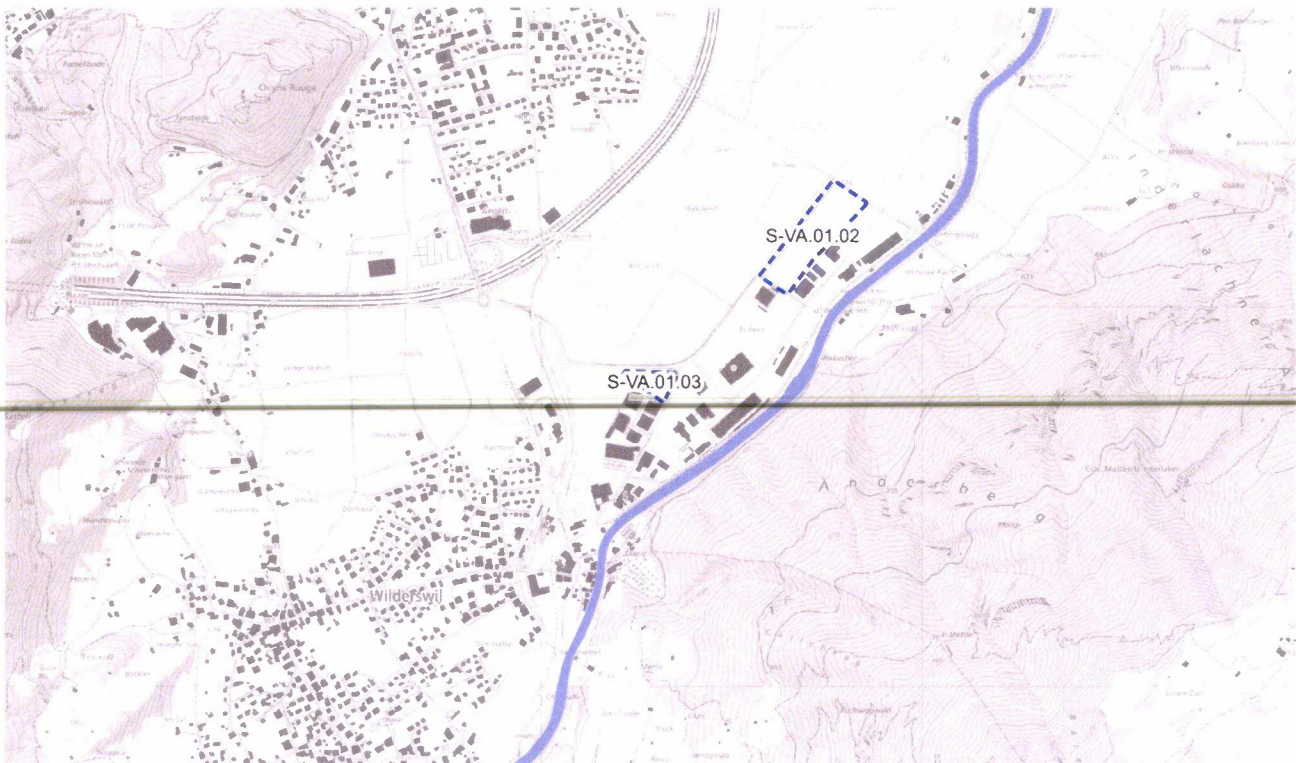
OO.S-VA.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer, Archäologischer Dienst

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Konzeptphase;
Der Standort ist Teil des ESP Flugplatz Interlaken; die zukünftige Nutzung ist im Rahmen der Masterplanung zu koordinieren. Die ÖV-Erschliessung ist mit neuer BOB Haltestelle sichergestellt.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
Festsetzung	kantonaler Richtplan
	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.
- Lärm: Erhöhte Lärmbelastung vermutet. Einhaltung der Grenzwerte in Lärmgutachten nachweisen.
- Masterplan Flugplatz Interlaken beachten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

1

1

-

ÖV-EGK aktuell

D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Brienz, Erweiterung Industriegebiet Lauimatten

OO.S-VA.01.04

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Zwischenergebnis	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:
 - Kulturland: Areal als Kulturland ausweisen. Interessenabwägung und Nachweis zu Alternativstandorten gem. Art. 8a und 8b BauG vorzunehmen.
 - Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP

Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.

- Der Standort erfüllt die Anforderungen an EGK D/E gemäss Art. 11d ff nicht. Diverse ungelöste Konflikte. Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist noch nicht erfolgt. Insbesondere muss aufgezeigt werden, wie die ÖV-Anbindung verbessert werden kann.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	3	3	-

ÖV-EGK aktuell keine

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Summerouli (ehemals Urbachsey)

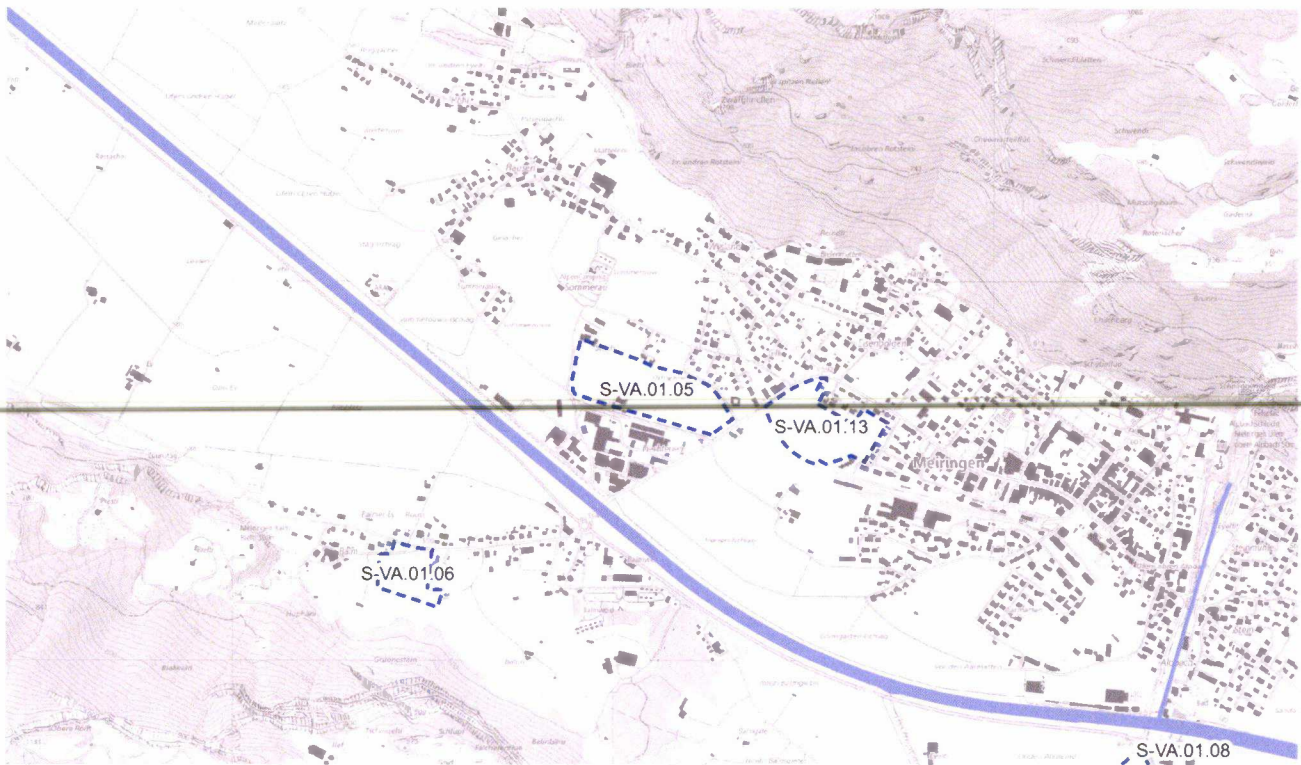
OO.S-VA.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Arbeiten**



**Vorgesehene
 Planungs- und
 Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
 Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Das Gebiet grenzt nördlich an die bestehende Arbeitszone Liechtenen, gleich nördlich der Bahnlinie. Aktuell wird es landwirtschaftlich genutzt. Im Gebiet befindet sich auch ein Bauernhof. Das Gebiet ist von der Liechtenenstrasse mit einer Kiesstrasse bereits teilweise erschlossen (entlang der Bahnlinie). Weiter nördlich liegt ein Wohngebiet, das vor unerwünschten Immissionen geschützt werden muss. Wiederaufnahme der Gespräche mit Grundeigentümern, sobald eine Entwicklung aktuell werden soll. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch die Thematik der fehlenden Flächen von Arbeitsgebieten zeitnah konkret in Angriff zu nehmen.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Zwischenergebnis	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungsrichtung VII mit Erhaltungsziel a. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Areal innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.
- Kulturland: Areal als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung vornehmen.
- Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.
- ÖV-Erschliessung (Anforderung EGK D/E) in Bezug auf BauV, Art. 11d ff klären.
- Koordination mit den Gebieten OO.S-VA.01.13 und OO.S-VA.01.14

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	4.4	4.4	-

ÖV-EGK aktuell F

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Balmsäge

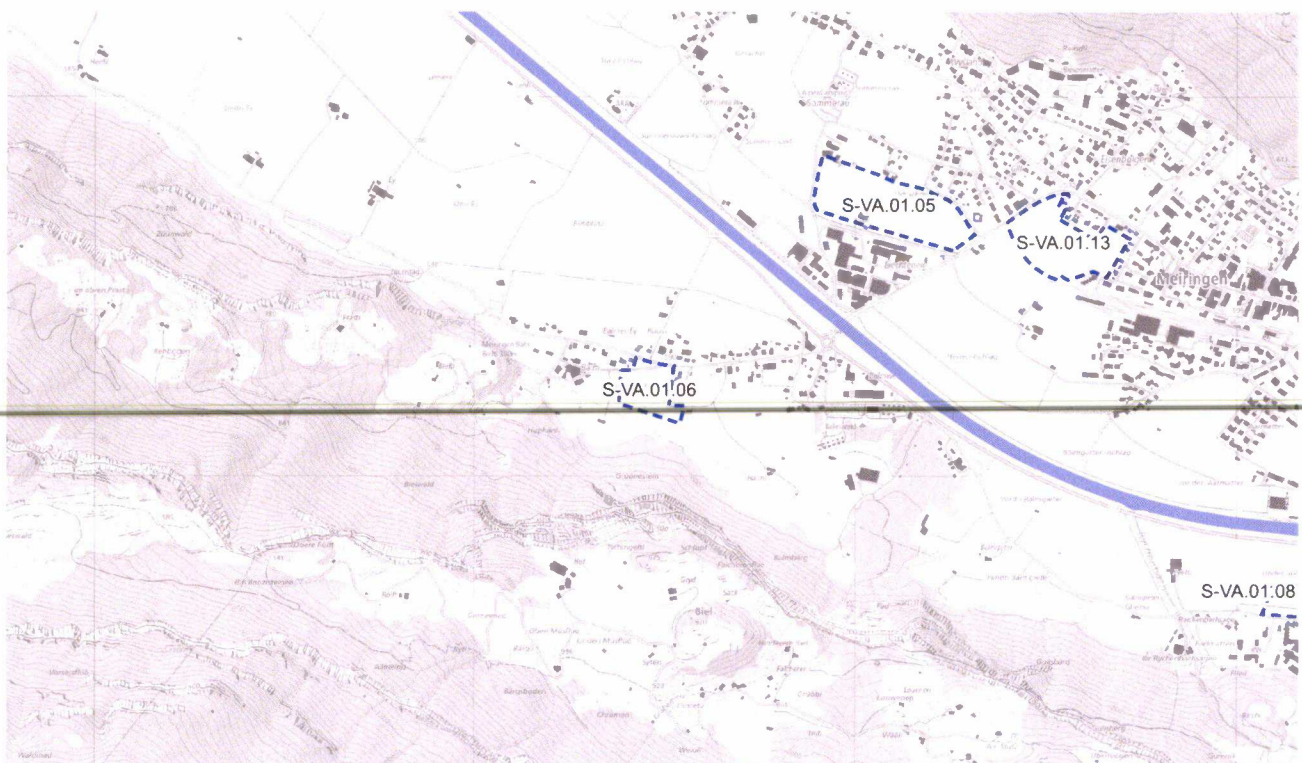
OO.S-VA.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden. Die Gemeinde beabsichtigt jedoch die Thematik der fehlenden Flächen von Arbeitsgebieten zeitnah konkret in Angriff zu nehmen.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Zwischenergebnis	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:
- Störfallvorsorge: Areal durch Konsultationsbereich Erdgashochdruckleitung tangiert. Vorgehen gem. Art. 11a StFV, Risiken gem. Massnahme D_04 KRP berücksichtigen

und abstimmen, Triage Risikorelevanz gem. kant. Arbeitshilfe; Interessenabwägung vornehmen.

- Kulturland: Areal als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung vornehmen.
- ÖV-Erschliessung (Anforderung EGK D/E) in Bezug auf BauV, Art. 11d ff klären
- Belastete Standorte: Ablagerungsstandort auf Areal. Untersuchung durchzuführen und anschliessendes Vorgehen gem. Art. 3 AltIV.
- Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.
- "Nutzungsbeschränkungen im Talboden" des Gewässer-RP Aare

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	2.2	1.5	-

ÖV-EGK aktuell F

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Grindelwald, Schwendiboden

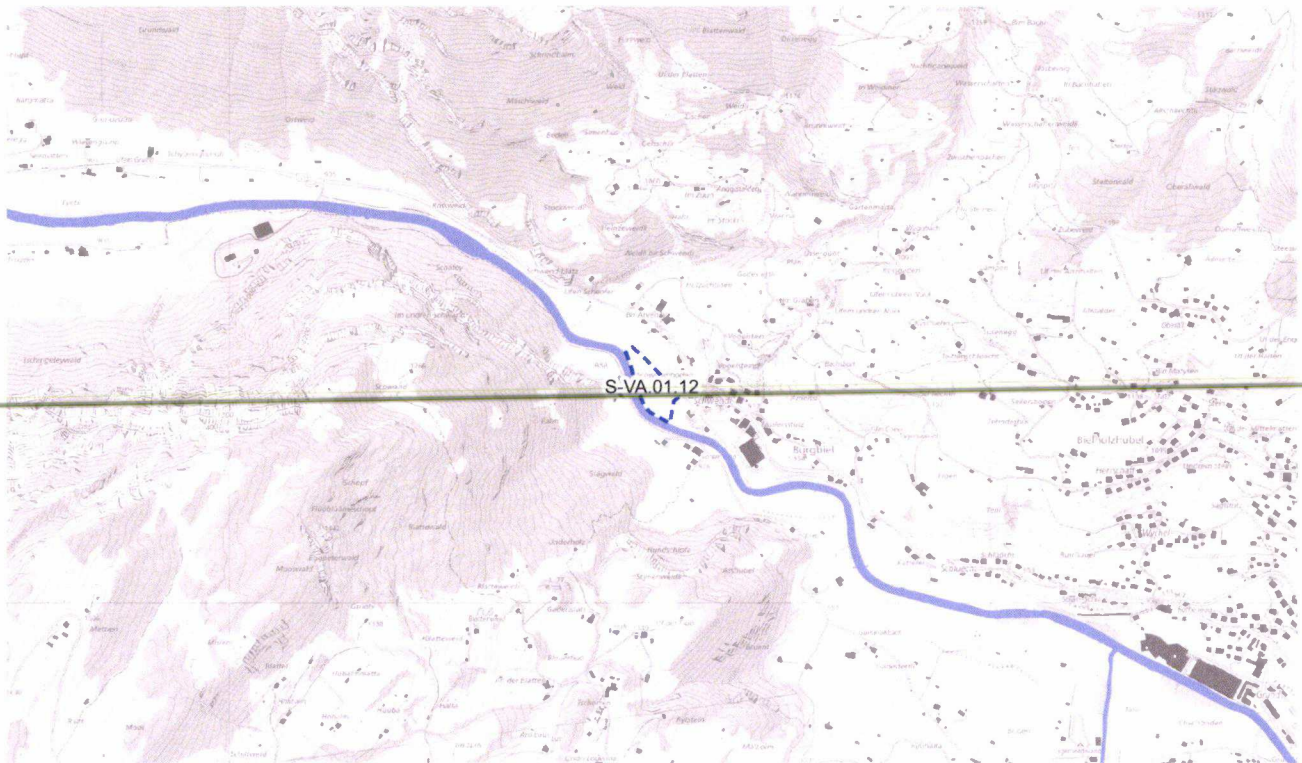
OO.S-VA.01.12

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer, Archäologischer Dienst
-----------	---

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Konzeptphase;
Das Gebiet liegt im gelben Gefahrenggebiet und grenzt an eine bestehende Gewerbezone, verfügt über eine genügende ÖV-Verkehrerschliessung und bereits bestehender Ein- und Ausfahrt.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Durch das Vorhaben könnte eine archäologische Fundstelle betroffen sein. Der archäologische Dienst Bern ist bei weiteren Planungen beizuziehen.

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
1.2	1.2	-

ÖV-EGK aktuell

C

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen Feldli West

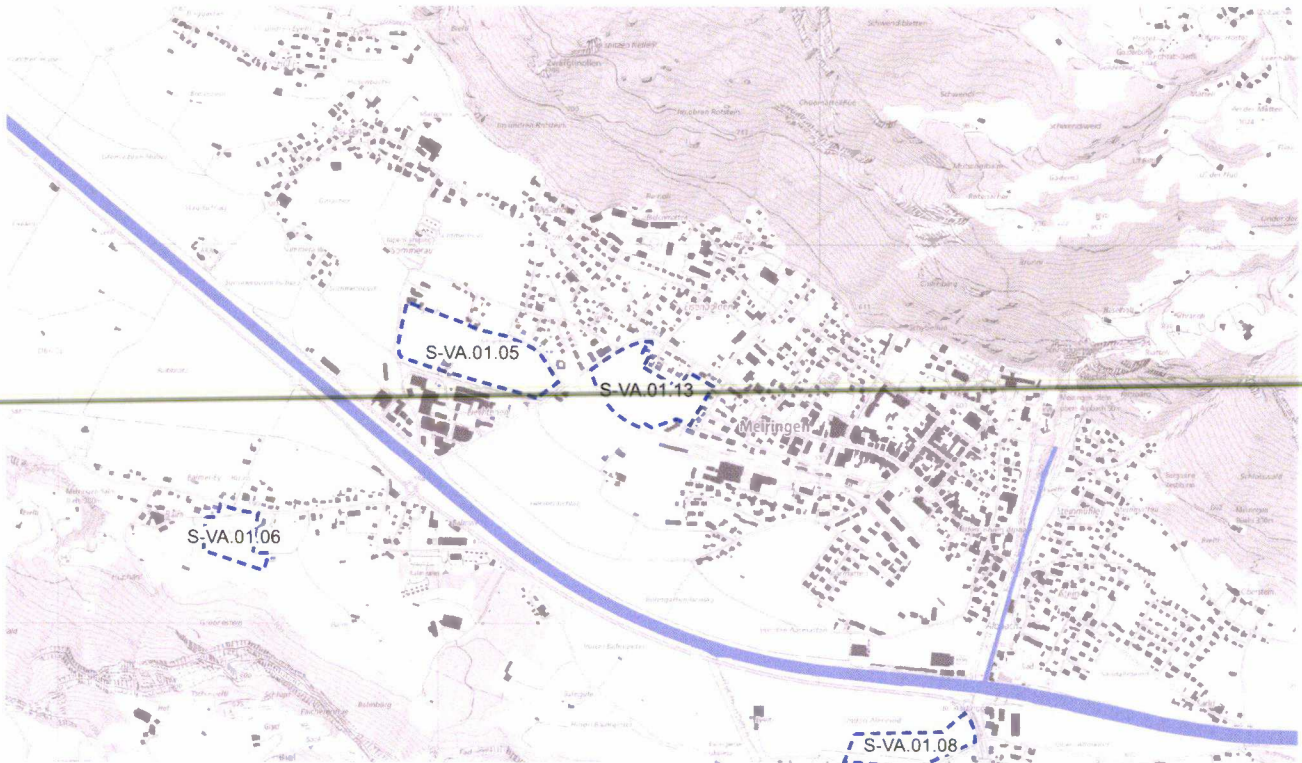
OO.S-VA.01.13

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton, Grundeigentümer, *Archäologischer Dienst*

*Siehe Genehmigung AGR
MEI, S. 5.26*

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden»
Dieses Gebiet würde sich für eine Entwicklung eignen, da es über die Liechtenenstrasse gut erschlossen werden könnte und eine hohe Erschliessungsgüte aufweist (in Fussdistanz zum Bahnhof). Das Gebiet ist von drei Seiten von Wohnnutzung umgeben, weshalb weniger Gewerbe/Industrie, sondern mehr Büro/Dienstleistung und allenfalls stilles Gewerbe oder eine Mischnutzung in Frage kommen. Die Grundeigentümer werden einbezogen, sobald eine Entwicklung angegangen werden soll.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Zwischenergebnis	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- ISOS: Areal liegt innerhalb Umgebungsrichtung IX mit Erhaltungsziel b. Interessenabwägung vornehmen.
- Naturgefahren: Areal innerhalb geringem bis mittlerem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrgutachten erstellen.
- Kulturland: Areal als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis gem. Art. 8a BauG vorzunehmen.
- Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.

Siehe Genehmigung AGR

ME1,15.S.26

- Koordination mit den Gebieten OO.S-VA.01.15 und OO.S-VA.01.14
- Archäologie: Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist einzubeziehen

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	4	4	-

ÖV-EGK aktuell

D

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

ÖV-Erschliessung ist ausreichend.

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen, Unterbach, Choley

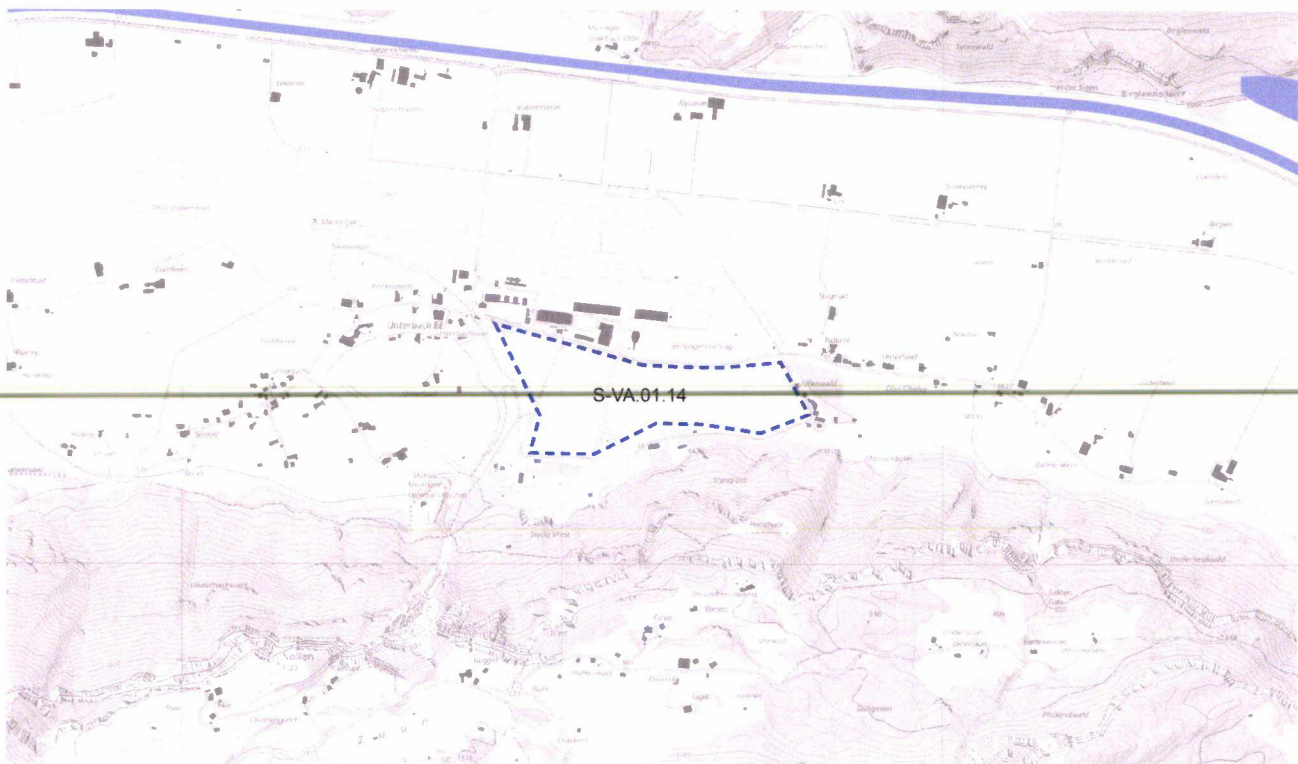
OO.S-VA.01.14

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden;
 Dieses Gebiet würde sich eignen für eine Arbeitszone mit Fokus auf Forschung, Entwicklung, Industrie (u. a. wegen Synergieeffekte mit Flugplatz und Lage zwischen Meiringen und Brienz sowie Autobahnanschluss Brienzwiler). Die Lage/der Perimeter ist nochmals zu überdenken. Die Grundeigentümer werden miteinbezogen, sobald eine Entwicklung angegangen werden soll.
 Die Versickerungskarte der Gemeinde Meiringen zeigt, dass der Flurabstand bei hohem Grundwasserstand lediglich 1 bis 3 m, betragen kann. Bei der Planung ist zu beachten, dass im Gewässerschutzbereich Au keine Anlagen erstellt werden dürfen, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen können nur bewilligt werden, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegen über dem

unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindert wird (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der GSchV).

Koordination	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	Vororientierung	nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- Teilfläche innerhalb geringem Gefahrengbiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrengutachten erstellen.
- Waldabstand beachten
- Kulturland: Areal als Kulturland ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis gem. Art. 8a BauG vorzunehmen.
- ÖV-Erschliessung (Anforderung EGK D/E) in Bezug auf BauV, Art. 11d ff klären
- Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.
- Koordination mit den Gebieten OS-VA.01.05 und OO-VA.01.13, Entwicklungsabsichten Flugplatz bzw. Massnahmenblatt «OO.S-Ü.04 Räumliche Weiterentwicklung Areal Flugplatz Meiringen und Umgebung», Kulturlandschutz & Zentralbahn (Reaktiv. Bhf Unterbach)

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	14.7	14.7	-

ÖV-EGK aktuell F/keine

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ) ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.

Teilmassnahme Siedlung

Bönigen, BLS-Werkstätte

OO.S-VA.01.15

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
 Arbeiten**



**Vorgesehene
 Planungs- und
 Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
----------------------	--------------------

Gemeinden

**Massnahmenbeschrieb /
 Stand der Planung**

Die BLS benötigt zur Erweiterung der bestehenden Werkstätte Bönigen nicht die gesamte Fläche. Infolge dessen besteht die Möglichkeit, die Restfläche für andere Gewerbe-/Arbeitsnutzungen zu nutzen. Die Abstimmung der verschiedenen Interessen ist erfolgt, noch ausstehend sind die Bedarfsbegründung für die Restfläche und die Beanspruchung von FFF (inkl. Alternativenprüfung). Bei vorliegendem Nachweis für die Beanspruchung von FFF oder entsprechender Kompensationsfläche kann eine Fetsetzung kombiniert mit der kommunalen Nutzungsplanung im geringfügigen Verfahren erreicht werden.

Mit der Umsetzung des nächsten regionalen Angebotskonzepts wird die Buslinie 31.103 (Interlaken Ost – Bönigen / Iseltwald) durchgehend über die untere Bönigstrasse geführt, wodurch die EGK D erreicht wird.

Die weiteren Schritte sind mit der Planung "Räumliches Entwicklungskonzept" (REK) und deren Folgeplanungen der Einwohnergemeinde Interlaken zu synchronisieren.

Koordination	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	Zwischenergebnis	nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind zu klären/abzustimmen:

- Naturgefahren: Teilfläche innerhalb geringem Gefahrengebiet. Vorgehen gem. Art. 6 BauG / Gefahrentgutachten erstellen.
- FFF: Areal als FFF ausgewiesen. Interessenabwägung und Nachweis zu Alternativstandorten gem. Art. 8a und 8b BauG vorzunehmen.
- Bedarfsnachweis erbringen
- Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	1.5	1.5	1.5

ÖV-EGK aktuell E

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf. Mit der Umsetzung des nächsten regionalen Angebotskonzepts wird die Buslinie 31.103 (Interlaken Ost – Bönigen / Iseltwald) durchgehend über die untere Bönigstrasse geführt, wodurch die EGK D erreicht wird.

Teilmassnahme Siedlung

Lauterbrunnen, Gewerbezone Wengen

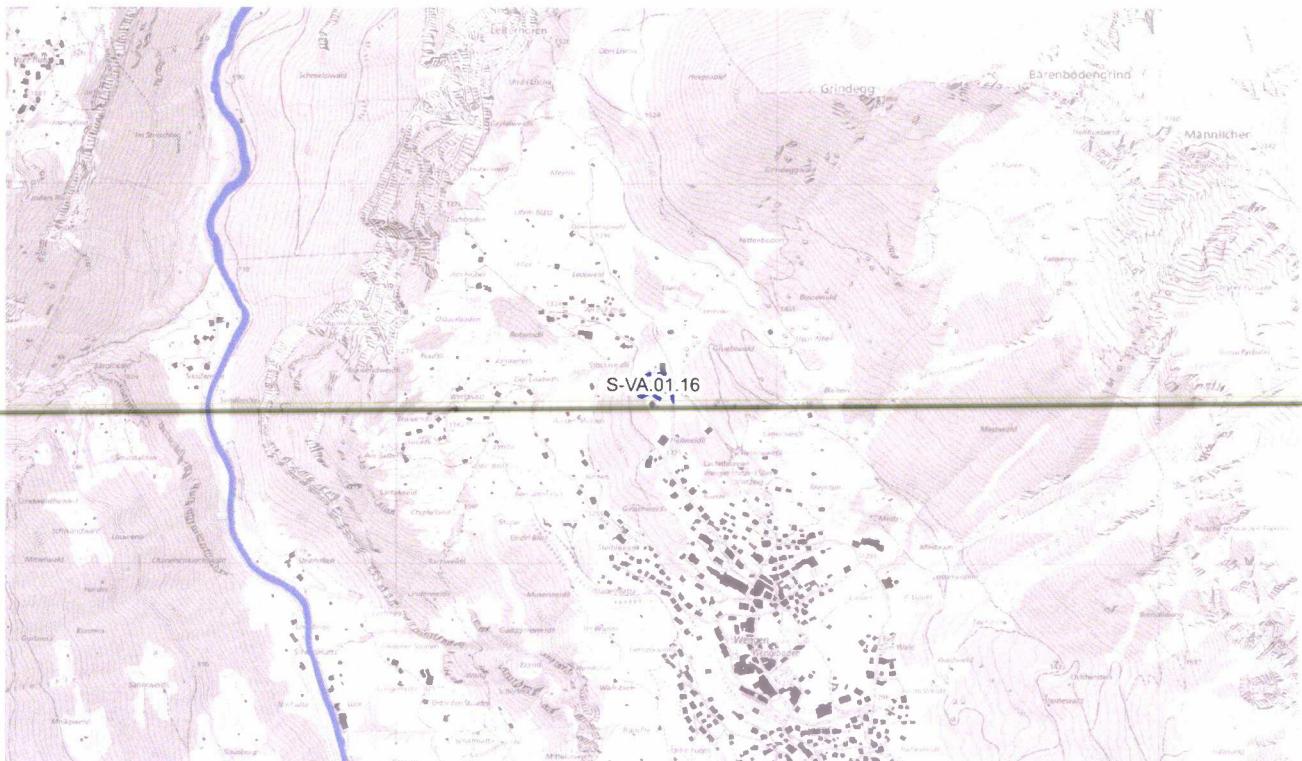
OO.S-VA.01.16

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Vorranggebiet Siedlungserweiterung
Arbeiten**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton, Grundeigentümer

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	noch nicht begonnen/keine Abklärungen vorhanden; Die bestehende Gewerbezone ist ausgeschöpft. Eine Erweiterung schafft zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.		
---	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Vororientierung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Naturgefahren: gelbes Gefahrengebiet beachten - ÖV-Erschliessung (Anforderung EGK) in Bezug auf BauV, Art. 11d ff klären - betroffene schützenswerte Naturwerte beachten. 		
-------------------------------------	---	--	--

- Rodungsbewilligung notwendig, Bedarfsnachweis erbringen.
- Arbeitszonenbewirtschaftung: Gem. Art. 15 RPG / 30a RPV / Massnahme A_05 KRP
Baulandbedarf Arbeiten abstimmen und Anforderungen an Einzonung nach BauG / BauV berücksichtigen; Interessenabwägung vornehmen.

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
	0.5	0.5	-
ÖV-EGK aktuell	keine		
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)	ÖV-Erschliessung ist nicht ausreichend, Handlungsbedarf.		

Massnahmenpaket Verkehr

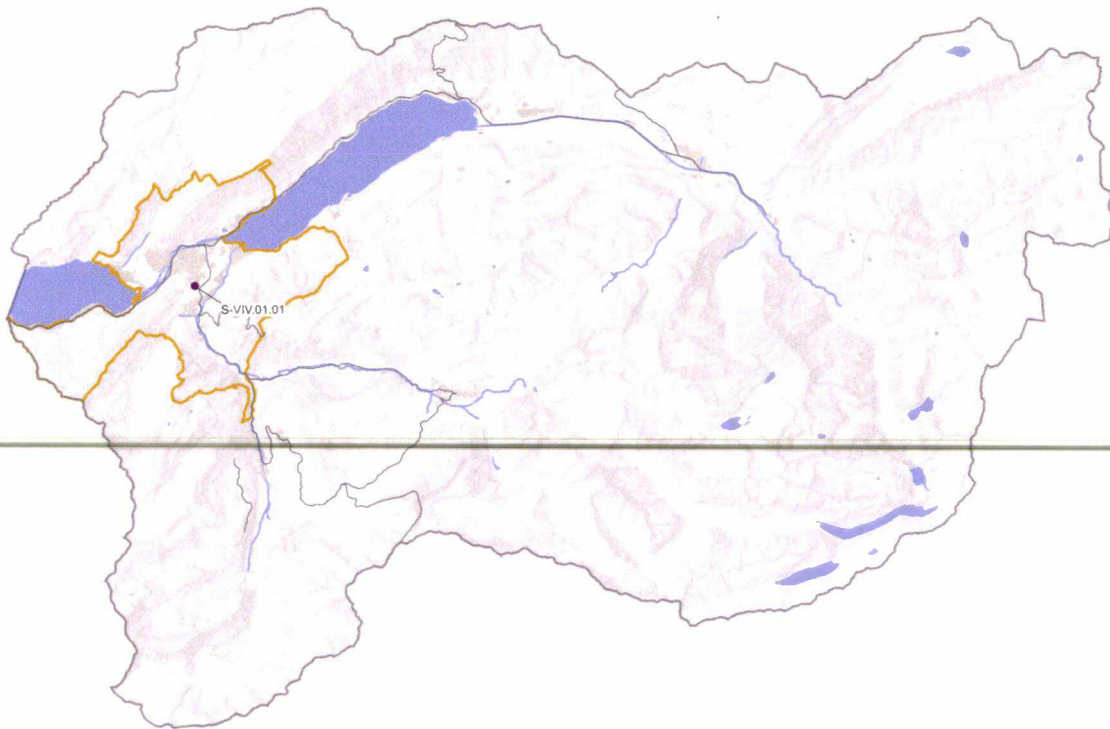
Verkehrsintensive Vorhaben (ViV)

OO.S-VIV.01

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
VIV-Standort



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region, Gemeinden

Kanton (DIJ: AGR, BVD: TBA/AÖV, WEU: AUE/AWI)

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Einleitung

Verkehrsintensive Vorhaben (ViV nach Art. 91a ff Bauverordnung) gehören zu den Anlagen nach Art. 8 abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die eine Grundlage in der Richtplanung benötigen. Der kantonale bzw. der regionale Richtplan setzt die bundesrechtliche Planungspflicht um. Kanton, Regionen und Gemeinden stimmen so die Ziele der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung und die Umweltziele aufeinander ab. Sie schaffen die Voraussetzungen, um ViV an wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln oder an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

Zielsetzung

Die regionalen ViV-Standorte werden im RGSK bezeichnet. Als regionale ViV-Standorte gelten Standorte für Vorhaben mit 2'000 Fahrten bis und mit 5'000 Fahrten pro Tag.

Umsetzung

1. Für die Festlegung eines ViV-Standorts gelten die Planungsgrundsätze gemäss Massnahmenblatt B_02 des kantonalen Richtplans.
2. In den RGSK werden die regionalen ViV-Standorte bezeichnet sowie die kantonalen ViV-Standorte als Hinweis übernommen.
3. Eine Aktualisierung erfolgt gestützt auf die kantonalen Vorgaben im Rahmen der regelmässigen Überarbeitung des RGSK.
4. Für die eigentümerverschuldete Umsetzung auf Ebene der Nutzungsplanung und Baubewilligung sind die Gemeinden verantwortlich.
5. Für bestehende ViV-Anlagen gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts die Besitzstandsgarantie im Sinne von Art. 3 BauG. Wesentliche Änderungen stützen sich auf das neue Recht.
6. Die Betreiber und Betreiberinnen von ViV erfassen die effektiven Fahrten und teilen diese den Behörden mit.

Umsetzungsschritte

1. Gestützt auf die kantonalen Vorgaben sind bei Bedarf die bestehenden ViV-Standorte zu überprüfen sowie neue ViV-Standorte zu bezeichnen. Es ist wie folgt vorzugehen (siehe Planungsgrundsätze gemäss kantonalen Richtplan):
 - Prüfung der Standortanforderungen
 - Stufengerechte Klärung der erwarteten Auswirkungen (Standort, Luft und Lärm, Strassenkapazitäten)
 - Prüfung der Verträglichkeit des ViV-Standorts und Nachweis der erforderlichen verkehrlichen Kapazitäten
2. Das Monitoring ist im Rahmen der Überarbeitung des RGSK vorzunehmen.

Teilmassnahmen des Pakets	Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	Fahrtenobergrenze	Koordinationsstand RGSK
	OO.S-VIV.01.01	Matten, Oberes Feld		Vororientierung
Bemerkungen zu den einzelnen Standorten	Regionale ViV-Standorte: Geplante ViV-Anlagen: Nr. 1 Oberes Feld: Der heutige Campingplatz auf dem Areal "Obers Feld" soll im Rahmen eines neuen Projekts mit der Möglichkeit von Verkaufsnutzung, Gewerbe/Retail, Versorgung, Tourismus, Freizeit, Hotel und untergeordnet Wohnen entwickelt werden.			
Bezug zu weiteren Massnahmen	-			
Quantitative Angaben/Dokumente/Weiteres	- Kantonale Bauverordnung, Artikel 91a ff - Kantonaler Richtplan 2023 (Zielsetzung B16, Massnahme B_02) - Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 - Kantonaler Richtplan 2030 (Zielsetzung B19, Massnahme B_01) - Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030			

Massnahmenpaket Siedlung

Siedlungsbegrenzungslinien und -trenngürtel von überörtlicher Bedeutung ohne Interessensabwägung

OO.S-Bgo.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

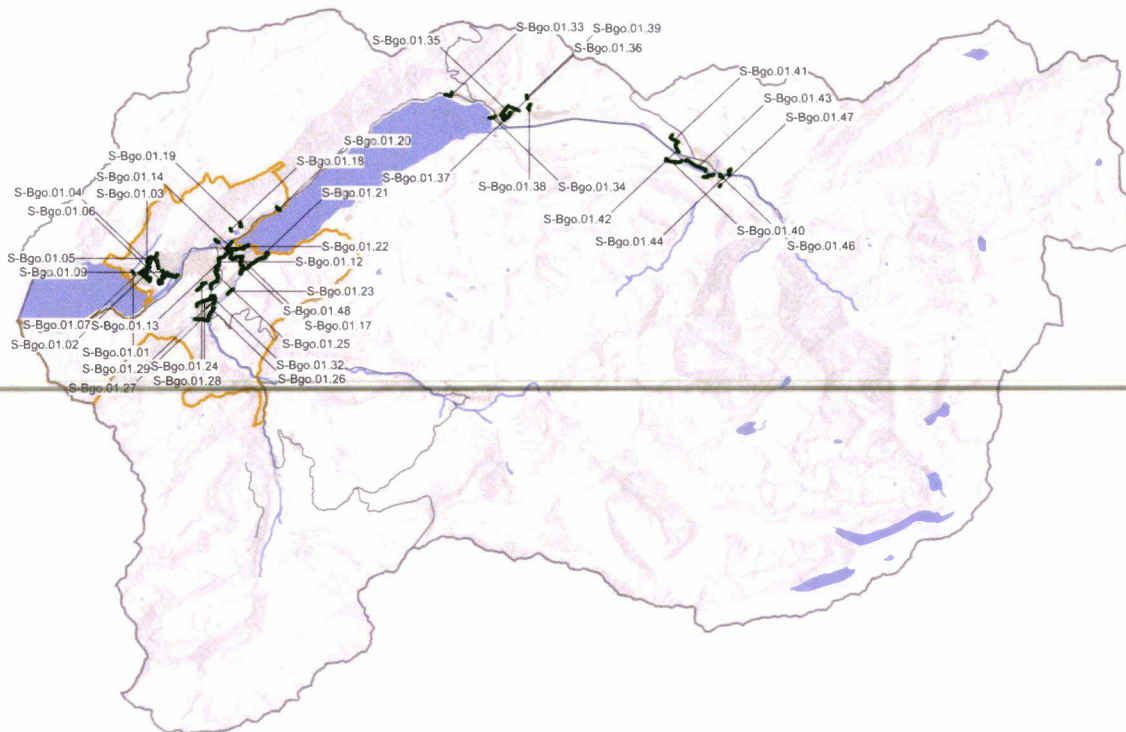
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie ohne Interessensabwägung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Beschreibung
(Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

1. Mit der Bezeichnung von Siedlungsbegrenzungen (Linien und Trenngürtel) von überörtlicher Bedeutung wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. Die Siedlungsentwicklung in Ortschaften wird einerseits durch den zugestandenen Baulandbedarf bestimmt, andererseits durch Bezeichnung von äusseren Grenzen, bzw. Trenngürteln. Gebiete zwischen bestehenden Bauzonen und Siedlungsbegrenzungen sind ausdrücklich nicht als Baulandreserven, bzw. Bauerwartungsland zu betrachten. Wo solche zu liegen kommen, wird durch diese Massnahme nicht geregelt.

Die Siedlungsbegrenzungen (Linien und Trenngürtel) sollen sicherstellen, dass

- die Siedlungs- und Landschaftsräume zweckmässig gegliedert werden
- die Akzentuierung der Siedlungsränder gefördert und die Zersiedelung eingegrenzt wird

- charakteristische Ortsbilder und ihre Umgebung sowie übergeordnete Landschaftsräume erhalten bleiben

- Freiräume für die Naherholung und sportliche Aktivitäten in Siedlungsnähe offen bleiben
 - die ökologische Vernetzung unterstützt wird
2. Ablösung aller der noch gültigen Siedlungsbegrenzungen des regionalen Richtplans 1984. Dies bedingt die Festsetzung entsprechender Siedlungsbegrenzungen im RGSK der 2. Generation.

Massnahmen:

1. Festlegen bzw. Anpassen von Siedlungsbegrenzungen (Linien und Trenngürtel) von überörtlicher Bedeutung gemäss Tabelle und Karten in diesem Massnahmenpaket.

Auf Einzonungen ausserhalb der bezeichneten Begrenzungslinien, bzw. in den bezeichneten Trenngürteln ist zu verzichten. Der Gestaltung der Übergänge vom Siedlungsgebiet in die freie Landschaft ist besondere Beachtung zu schenken. Bei Siedlungsbegrenzungslinien mit Spielraum (gestrichelt) besteht ein Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene für Einzonungen im Mass von einzelnen Bauplätzen für die qualitative Aufwertung und Ausgestaltung des Siedlungsrandes. Ansonsten besteht kein Spielraum und der bestehende Siedlungsrand ist in seiner Lage und in seinem Verlauf zu erhalten.

2. Aufhebung aller 16 mit der Genehmigung des RGSK I noch rechtsgültigen Siedlungsbegrenzungen des Richtplans 1984 in den Gemeinden Unterseen (5x), Interlaken (2x), Ringgenberg (4x), Wilderswil (2x), Grindelwald (1x), Innertkirchen (2x) gemäss Karten und Beschreibung in diesem Massnahmenpaket.

3. Alle Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplanungen die bezeichneten Siedlungsbegrenzungen als Rahmenbedingung.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.S-Bgo.01.01	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.02	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.03	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.04	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.05	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.06	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.07	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.08	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.09	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.10	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.11	Unterseen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.12	Interlaken	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.13	Interlaken	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.14	Interlaken	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.15	Interlaken	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.16	Interlaken	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.17	Interlaken, Bönigen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.18	Ringgenberg	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.19	Ringgenberg	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.20	Ringgenberg	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.21	Bönigen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.22	Bönigen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.23	Bönigen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.24	Matten	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.25	Matten	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.26	Wilderswil	1 (2025-2031)

OO.S-Bgo.01.27	Wilderswil	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.28	Wilderswil	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.29	Wilderswil	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.31	Wilderswil	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.32	Wilderswil	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.33	Brienz	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.34	Brienz	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.35	Brienz	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.36	Brienz	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.37	Schwanden	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.38	Hotstetten	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.39	Hotstetten	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.40	Meiringen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.41	Meiringen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.42	Meiringen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.43	Meiringen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.44	Meiringen	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.45	Schattenhalb	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.46	Schattenhalb	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.47	Schattenhalb	1 (2025-2031)
OO.S-Bgo.01.48	Ringgenberg	1 (2025-2031)

Bezug zu weiteren Massnahmen

Wenn die Siedlungsbegrenzung auf der Karte entlang von existierenden Siedlungsgrenzen, Strassen oder anderen Linien im Gelände führt, wird die Linie im Gelände als Siedlungsgrenze festgelegt. Die Siedlungsbegrenzung auf der Karte wird dann aus Gründen der Planlesbarkeit etwas zurückversetzt gezeichnet. Im freien Feld ist immer die auf der Seite der Siedlung liegende Linienkante die gültige Siedlungsbegrenzung, d.h. die Linie selber liegt bereits im geschützten Bereich. Die Achsen der Linien verlaufen entlang eben dieser Linienkante und nicht durch die Linienmitte. Bei einer Darstellung der digitalen Daten muss dies beachtet werden.

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

Investitionskosten:
Interne Leistung Regionalkonferenz / Gemeinden

Dokumente/Weiteres:
- Regionaler Richtplan Oberland-Ost 1984
- VA 3: Siedlungstrenngürtel festlegen
- PA 2: Siedlungsbegrenzungen festlegen
- VA 4: Bereinigungen des regionalen Planungsinstrumentariums prüfen und gegebenenfalls vornehmen

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, kommunales Landschaftsschutzgebiet, Fruchtfolgefläche, Massnahmenperimeter Wildtiere KLEK
Eine Nutzung als Campingplatz ist für das temporäre Abstellen von Zelten, Wohnwagen und Camper (Belegung pro Benutzer maximal 6 Monate pro Jahr) jenseits der Siedlungsbegrenzung weiterhin möglich. Es sind keine festen oberirdischen Bauten oder Anbauten zulässig.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, Massnahmenperimeter Wildtiere
KLEK

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

~~Regionaler Richtplan RGSK~~ ~~Kantonale Richtplanrelevanz~~ ~~kantonaler Richtplan~~

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Abgrenzung kommunales Landschaftsschutzgebiet, Fruchtfolgefläche

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.04

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, kommunales Landschaftsschutzgebiet, Fruchtfolgefläche
--	---

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, kommunales
Landschaftsschutzgebiet, Fruchtfolgefläche

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, kommunales
Landschaftsschutzgebiet, Fruchtfolgefläche

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

~~Regionaler Richtplan RGSK~~ ~~Kantonale Richtplanrelevanz~~ ~~kantonaler Richtplan~~

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.07

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Siedlungsbegrenzungslinie wird auf den bestehenden Siedlungsrand gelegt (ohne Spielraum). Im Bereich des Campingplatzes Jungfraucamp führt die Siedlungsbegrenzungslinie entlang der Parzellengrenze durch den Campingplatz und unterteilt diesen gemäss der bestehenden ÜO in Grünzone und Touristikplätze (ÜO-Sektoren A+D), sowie Residenzplätze (ÜO: Sektoren B+C). Sinngemäss Siedlungsgrenze Richtplan 1984. Damit wird die entsprechende Begrenzung des Richtplans 1984 aufgehoben.

Eine Nutzung als Campingplatz ist für das temporäre Abstellen von Zelten, Wohnwagen und Camper (Belegung pro Benutzer maximal 6 Monate pro Jahr) jenseits der Siedlungsbegrenzung weiterhin möglich. Es sind keine festen oberirdischen Bauten oder Anbauten zulässig.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonalen Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.08

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Siedlungsbegrenzungslinie wird, ausser direkt bei der Steindlerstrass, auf den bestehenden Siedlungsrand gelegt (ohne Spielraum). In diesen Bereichen bestehen Fruchtfolgeflechte und ein kommunales Landschaftsschutzgebiet. Sinngemäss Siedlungsgrenze Richtplan 1984. Damit wird die entsprechende Begrenzung des Richtplans 1984 aufgehoben.

Bei einer Anpassung des Siedlungsrandes muss eine Abwägung erfolgen und das kommunale Landschaftsschutzgebiet muss angepasst werden.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
--------	-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.09

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Siedlungsbegrenzungslinie wird auf den bestehenden Siedlungsrand gelegt (ohne Spielraum). Sinngemäss Siedlungsgrenzen Richtplan 1984. Damit werden die beiden entsprechenden Begrenzungen des Richtplans 1984 aufgehoben.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.10

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Die Siedlungsbegrenzungslinie wird auf den bestehenden Siedlungsrand gelegt (ohne Spielraum). Sinngemäss Siedlungsgrenzen Richtplan 1984. Damit werden die beiden entsprechenden Begrenzungen des Richtplans 1984 aufgehoben.

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Unterseen

OO.S-Bgo.01.11

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Der Bereich zwischen Strasse und dem Schifffahrtskanal soll vor einer weiteren Bebauung geschützt werden. Sinngemäss Siedlungsgrenze Richtplan 1984. Damit wird die entsprechende Begrenzung des Richtplans 1984 aufgehoben.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung		

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken

OO.S-Bgo.01.12

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Abgrenzung Fruchtfolgefläche, Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödeli-Lütschine. Sinngemäss Siedlungsgrenzen Richtplan 1984. Damit werden die beiden entsprechenden Begrenzungen des Richtplans 1984 aufgehoben.

Die Einzonung beim Ponyhof erfolgt als Erhaltungszone und stellt keinen Widerspruch zur Siedlungsbegrenzung dar. Eine Koordination mit dem Kanton ist erfolgt.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonalen Richtplan

Festsetzung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung Interlaken

OO.S-Bgo.01.13

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, Fruchtfolgefläche, Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödli-Lütschine. Die Einzonungen (ZÖN für Feuerwehrstützpunkt und -werkhof, UeO 13, Ueo 12, ZPP "Landi Jungfrau") an der gut erschlossenen Lage erfolgten aufgrund von Interessensabwägungen.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken

OO.S-Bgo.01.14

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, Fruchtfolgefläche, Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödeli-Lütschine		
---	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken

OO.S-Bgo.01.15

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, Fruchtfolgefläche,
Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Überlastkorridor
Hochwasserschutz Bödeli-Lütschine

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken

OO.S-Bgo.01.16

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Gemeinden	Kanton	
Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Abgrenzung Fruchtfolgefläche, Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge und Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödeli-Lütschine. Im Sinne einer Arrondierung soll die Vororientierung so festgesetzt werden. Das Landschaftsschongebiet muss angepasst und die entsprechende Begrenzung des Richtplans 1984 wird aufgehoben.		
Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten			
Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
ÖV-EGK aktuell			
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)			

Teilmassnahme Siedlung

Interlaken, Bönigen

OO.S-Bgo.01.17

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung Fruchtfolgefläche, Gewässerschutzzone und Landschaftskorridors Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruoge.
Die bereits festgesetzte Siedlungsbegrenzung wird im Norden auf die Flucht der bestehenden Gebäude links und rechts zurückversetzt um hier eine gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Dabei wird sie auf das Gemeindegebiet von Bönigen ausgedehnt. Die Landschaftskammer von regionaler Bedeutung wird in ihrer Qualität und optischen Ausdehnung dadurch nicht vermindert.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Ringgenberg

OO.S-Bgo.01.18

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet und Landschaftskorridor Burgseeli.
Sinngemäss Siedlungsgrenze Richtplan 1984. Damit wird die entsprechende
Begrenzung des Richtplans 1984 aufgehoben.

Koordinationsstand

Koordination

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Ringgenberg

OO.S-Bgo.01.19

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung Landschaft von überregionaler Bedeutung, Landschaftskorridor Burgseeli und regionales Landschaftsschongebiet.
Die Siedlungsbegrenzungslinie wird im oberen Bereich gegen Osten auf den bestehenden Siedlungsrand verschoben. Unten verläuft sie dem Längenmattenweg entlang. Der Landschaftsraum oberhalb des Burgseelis ist von regionaler Bedeutung und soll in seiner heutigen Dimension erhalten bleiben. Damit wird die entsprechende Begrenzung des Richtplans 1984 aufgehoben.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	ja	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Ringgenberg

OO.S-Bgo.01.20

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Analog Siedlungsbegrenzung Richtplan 1984 (Ablösung). Linienvverlauf nur auf Richtplankarte 1:50'000		
---	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Bönigen

OO.S-Bgo.01.21

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, Landschaftsraum Riedli,
Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödéli-Lütschine

Koordination

Koordinationsstand		Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Bönigen

OO.S-Bgo.01.22

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, Uferschutzzone

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Bönigen

OO.S-Bgo.01.23

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, Landschaftsraum Riedli

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Matten

OO.S-Bgo.01.24

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene

Planungs- und

Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Pufferzone entlang Autobahn (Lärmschutz)

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

~~Regionaler Richtplan RGSK~~

~~Kantonale Richtplanrelevanz~~

~~kantonaler Richtplan~~

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Matten

OO.S-Bgo.01.25

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene

Planungs- und

Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Pufferzone entlang Autobahn (Lärmschutz)

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil

OO.S-Bgo.01.26

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Die bereits festgesetzte Siedlungsbegrenzungslinie wird bis zum Allmend-Dörfli verlängert. Freihaltung der für das Ortsbild wichtigen Wiese (Ortsbild von nationaler Bedeutung) inkl. Freihaltung der Sicht auf die Kirche gemäss der Empfehlung ISOS.		
---	--	--	--

	Koordinationsstand		Koordinationsstand
Koordination	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
--------	-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil

OO.S-Bgo.01.27

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil

OO.S-Bgo.01.28

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Gemeinden	Kanton	
Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Die Siedlungsbegrenzung liegt gegenüber der Siedlungsbegrenzung aus dem Richtplan 84 näher am bestehenden Siedlungsrand. Die Siedlungsbegrenzung des Richtplans 1984 vor Unspunne wird damit aufgehoben. Ausser zwischen Dorfmatte Dychlera und Stalden sowie nördlich der Chrüzimad verläuft die Siedlungsbegrenzung dem bestehenden Siedlungsrand entlang. Im Bereich der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 265 können Vorhaben von regionaler Bedeutung mit dem Zweck „Tor in die Jungfrauregion“ ausserhalb der Siedlungsbegrenzung geprüft werden. Abgrenzung Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge.		
Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten			
Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
ÖV-EGK aktuell			
Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)			

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil

OO.S-Bgo.01.29

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Freihaltung Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödeli-Lütschine

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil

OO.S-Bgo.01.31

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Pufferzone entlang Autobahn (Lärmschutz), Freihaltung Hertigässlis (beliebter Spazierweg, Naherholung).

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Koordination

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Wilderswil

OO.S-Bgo.01.32

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge.
Die Zurückversetzung der Siedlungsbegrenzung gegenüber derjenigen im Richtplan 1984 ist aufgrund einer Interessensabwägung erfolgt. Die entsprechende Begrenzung des Richtplans 1984 wird aufgehoben.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Brienz

OO.S-Bgo.01.33

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Abgrenzung Wald- und Wiesenlandschaft "Chilchacker"

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Brienzen

OO.S-Bgo.01.34

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Sicherung des Landschaftskorridors Brienzersee–Lauenen. Eindeutige Gliederung in Siedlungs- und Landschaftsraum in Richtung Brienzersee.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK		Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung		nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Brienzen

OO.S-Bgo.01.35

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Sicherung Landschaftskorridor Brienzersee–Lauenen
--	---

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Brienzen

OO.S-Bgo.01.36

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Sicherung Landschaftskorridor Brienzersee–Lauenen

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK		Koordinationsstand Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung		nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Schwanden

OO.S-Bgo.01.37

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Siedlungsbegrenzungslinie entlang dem regionalen Landschaftsschutzgebiet / der
Gemeindegrenze.

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

~~Regionaler Richtplan RGSK~~ ~~Kantonale Richtplanrelevanz~~ ~~kantonaler Richtplan~~

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Hofstetten

OO.S-Bgo.01.38

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Hofstetten

OO.S-Bgo.01.39

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene

Planungs- und

Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen

OO.S-Bgo.01.40

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK		Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung		nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen

OO.S-Bgo.01.41

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Gemeinden	Kanton	

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
--------	-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen

OO.S-Bgo.01.42

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Abgrenzung Überflutungsgebiet Hochwasserschutz Aare

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen

OO.S-Bgo.01.43

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung Überflutungsgebiet Hochwasserschutz Aare

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Meiringen

OO.S-Bgo.01.44

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abschluss Siedlung in Richtung Osten und eindeutige Gliederung in Siedlungs- und Landschaftsraum. Freihaltung der landschaftlich wertvollen Wiese von Sand entlang der Aare bis zu Aareschlucht für die landwirtschaftliche Nutzung.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK		Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung		nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Schattenhalb

OO.S-Bgo.01.45

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Abgrenzung Landschaftsraum entlang der Aare, Überflutungsgebiet Aare

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)

Einzonung (ha)

Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Schattenhalb

OO.S-Bgo.01.46

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Freihaltung der landschaftlich wertvollen Wiese entlang der Aare bis zur Aareschlucht für die Landwirtschaftliche Nutzung.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr (qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Schattenhalb

OO.S-Bgo.01.47

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Abschluss der Siedlung beim Mehrzweckgebäude und Freihaltung der darauf folgenden Wiese.		
---	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)

ÖV-EGK aktuell

Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)

Teilmassnahme Siedlung

Ringgenberg

OO.S-Bgo.01.48

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
ohne Interessensabwägung**

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Wiese bei Eyen soll freigehalten werden. Sie trennt die Siedlungen Goldswil und Interlaken und ist dadurch prägend für die eigenständige Wahrnehmung der Orte wie auch für die landschaftliche Umgebung. Sie ist ein wichtiger Korridor für Wildtiere vom Hang zur Aare.

Im Rahmen von Bebauungsstudien hat die Gemeinde Ringgenberg geprüft, wie eine orts- und landschaftsbildverträgliche Siedlungserweiterung des Quartiers Eyen mit klarem, akzentuiertem Siedlungsrand erreicht werden kann. Mit den Studien konnte aufgezeigt werden, dass eine gegenüber der bestehenden Bebauung abgewinkelte Bautiefe mit mehr als einer einzelnen Gebäudereihe diesen Ziele gerecht werden kann. Die Gemeinde Ringgenberg hat die Ergänzung des Quartiers Eyen im Rahmen des kommunalen Siedlungsrichtplans gestützt die Studien dargelegt und festgehalten. Gestützt auf ein Bebauungs- und Erschliessungskonzept wird in einem nächsten Schritt aufzuzeigen sein, wie das bestehende Quartier um eine bis zwei Bautiefen ergänzt wird und gegenüber dem heutigen Zustand ein klarer, akzentuierterer Siedlungsrand geschaffen werden kann.

Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit dem Boden hat die Überbauung die nach kantonalem Richtplan erforderliche Mindestdichte aufzuweisen. Die Resultate des Konzepts sowie die Mindestdichte sind im Rahmen der Einzonung planungsrechtlich zu sichern.

Das bestehende Rasenspielfeld im Norden kann als grössere Spielfläche nach Art. 46 BauV in die Siedlungserweiterung integriert werden. Die Siedlungsbegrenzungslinie wird daher um die entsprechende Fläche herumgeführt.

Die Zurückversetzung der Siedlungsbegrenzung gegenüber derjenigen im Richtplan 1984 ist aufgrund einer Interessensabwägung erfolgt. Die beiden Begrenzungen des Richtplans 1984 (nördlich und südlich des Eyenwegs) werden aufgehoben.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Gebiet	Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
--------	-------------	----------------	---------------------

ÖV-EGK aktuell

**Auswirkungen Verkehr
(qualitativ / quantitativ)**

Siedlungsbegrenzungslinien und -trenngürtel von überörtlicher Bedeutung mit Interessensabwägung

OO.S-Bgm.01

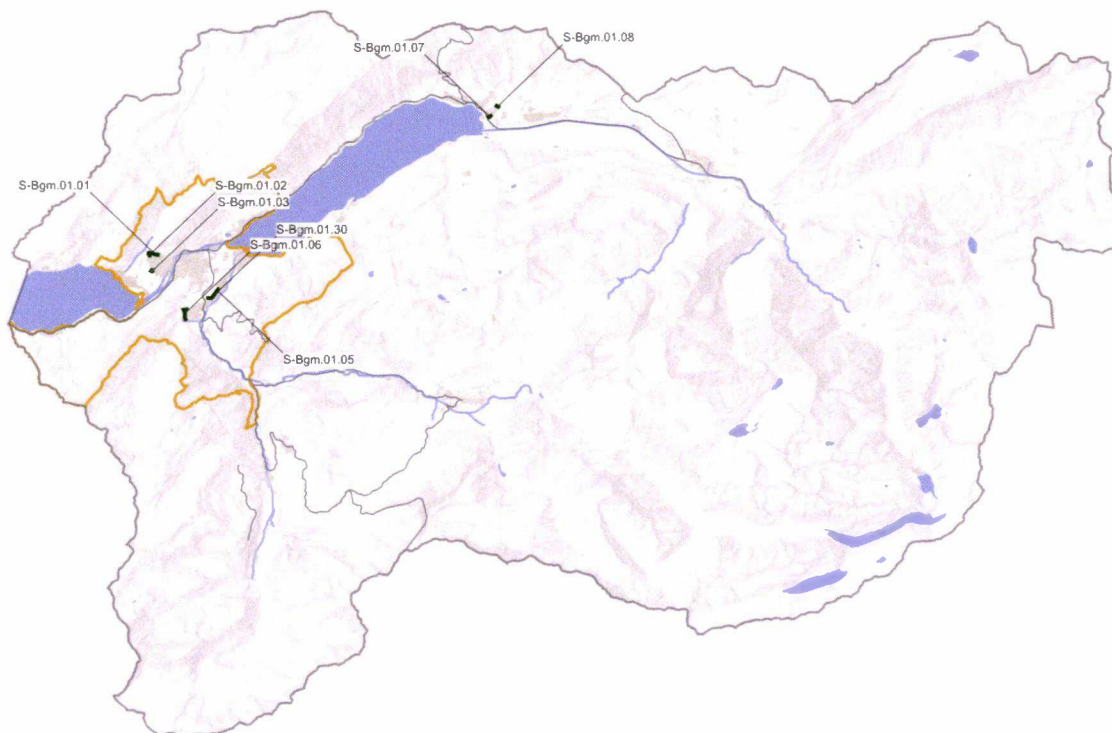
RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Siedlung

Unterkategorie
Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessensabwägung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

**Beschreibung
(Zielsetzung und Umsetzung)**

Zielsetzung:

1. Mit der Bezeichnung von Siedlungsbegrenzungen (Linien und Trenngürtel) von überörtlicher Bedeutung wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. Die Siedlungsentwicklung in Ortschaften wird einerseits durch den zugestandenen Baulandbedarf bestimmt, andererseits durch Bezeichnung von äusseren Grenzen, bzw. Trenngürteln. Gebiete zwischen bestehenden Bauzonen und Siedlungsbegrenzungen sind ausdrücklich nicht als Baulandreserven, bzw. Bauerwartungsland zu betrachten. Wo solche zu liegen kommen, wird durch diese Massnahme nicht geregelt. Die Siedlungsbegrenzungen (Linien und Trenngürtel) sollen sicherstellen, dass
 - die Siedlungs- und Landschaftsräume zweckmässig gegliedert werden
 - die Akzentuierung der Siedlungsränder gefördert und die Zersiedelung eingegrenzt wird
 - charakteristische Ortsbilder und ihre Umgebung sowie übergeordnete Landschaftsräume erhalten bleiben

- Freiräume für die Naherholung und sportliche Aktivitäten in Siedlungsnähe offen bleiben
- die ökologische Vernetzung unterstützt wird

2. Ablösung aller der noch gültigen Siedlungsbegrenzungen des regionalen Richtplans 1984. Dies bedingt die Festsetzung entsprechender Siedlungsbegrenzungen im RGSK der 2. Generation.

Massnahmen:

1. Festlegen bzw. Anpassen von Siedlungsbegrenzungen (Linien und Trenngürtel) von überörtlicher Bedeutung gemäss Tabelle und Karten in diesem Massnahmenpaket. Auf Einzonungen ausserhalb der bezeichneten Begrenzungslinien, bzw. in den bezeichneten Trenngürteln ist zu verzichten. Der Gestaltung der Übergänge vom Siedlungsgebiet in die freie Landschaft ist besondere Beachtung zu schenken. Bei Siedlungsbegrenzungslinien mit Spielraum (gestrichelt) besteht ein Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene für Einzonungen im Mass von einzelnen Bauplätzen für die qualitative Aufwertung und Ausgestaltung des Siedlungsrandes. Ansonsten besteht kein Spielraum und der bestehende Siedlungsrand ist in seiner Lage und in seinem Verlauf zu erhalten.
2. Aufhebung aller 16 mit der Genehmigung des RGSK I noch rechtsgültigen Siedlungsbegrenzungen des Richtplans 1984 in den Gemeinden Unterseen (5x), Interlaken (2x), Ringgenberg (4x), Wilderswil (2x), Grindelwald (1x), Innertkirchen (2x) gemäss Karten und Beschreibung in diesem Massnahmenpaket.
3. Alle Gemeinden berücksichtigen in ihren Nutzungsplanungen die bezeichneten Siedlungsbegrenzungen als Rahmenbedingung.

Teilmassnahmen des Pakets	Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
	OO.S-Bgm.01.01	Unterseen	Daueraufgabe
	OO.S-Bgm.01.02	Unterseen	Daueraufgabe
	OO.S-Bgm.01.03	Unterseen	Daueraufgabe
	OO.S-Bgm.01.05	Matten	Daueraufgabe
	OO.S-Bgm.01.06	Wilderswil	Daueraufgabe
	OO.S-Bgm.01.07	Brienz	Daueraufgabe
	OO.S-Bgm.01.08	Schwanden	Daueraufgabe
	OO.S-Bgm.01.30	Wilderswil	Daueraufgabe
Bezug zu weiteren Massnahmen	<p>Wenn die Siedlungsbegrenzung auf der Karte entlang von existierenden Siedlungsgrenzen, Strassen oder anderen Linien im Gelände führt, wird die Linie im Gelände als Siedlungsgrenze festgelegt. Die Siedlungsbegrenzung auf der Karte wird dann aus Gründen der Planlesbarkeit etwas zurückversetzt gezeichnet. Im freien Feld ist immer die auf der Seite der Siedlung liegende Linienkante die gültige Siedlungsbegrenzung, d.h. die Linie selber liegt bereits im geschützten Bereich. Die Achsen der Linien verlaufen entlang eben dieser Linienkante und nicht durch die Linienmitte. Bei einer Darstellung der digitalen Daten muss dies beachtet werden.</p>		
Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres	<p>Investitionskosten: Interne Leistung Regionalkonferenz / Gemeinden</p> <p>Dokumente/Weiteres: - Regionaler Richtplan Oberland-Ost 1984 - VA 3: Siedlungstrenngürtel festlegen - PA 2: Siedlungsbegrenzungen festlegen - VA 4: Bereinigungen des regionalen Planungsinstrumentariums prüfen und gegebenenfalls vornehmen</p>		

Teilmassnahme Landschaft

Unterseen

OO.S-Bgm.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessensabwägung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Wiese beim Müliholz soll vor einer Überbauung geschützt bleiben, zur Ausgestaltung und Aufwertung des Siedlungsrandes soll ein Spielraum im Mass von einzelnen Bauplätzen gewährt werden (gestrichelte Linie).

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Unterseen

OO.S-Bgm.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

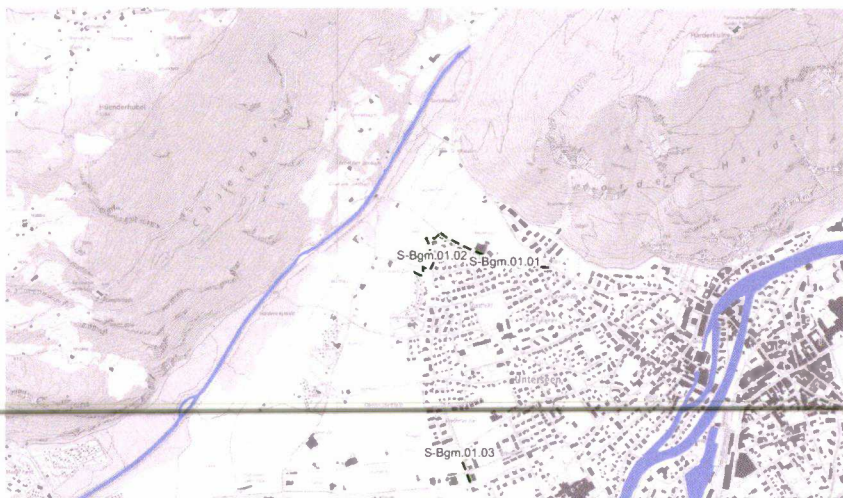
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessensabwägung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Siedlungsbegrenzungslinie wird auf den bestehenden Siedlungsrand gelegt. Zur Ausgestaltung und Aufwertung des Siedlungsrandes soll ein Spielraum im Mass von einzelnen Bauplätzen bestehen (gestrichelte Linie). Das Landschaftsbild entlang dem Siedlungsrand mit Kleinstrukturen, Hecken und Baumgruppen soll hier langfristig erhalten bleiben, ebenso der Landschaftskorridor zwischen den Campingplätzen Jungfraucamp und Lazy Rancho. Abgrenzung regionales Landschaftsschongebiet, kommunales Landschaftsschutzgebiet und Fruchtfolgefläche.

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Unterseen

OO.S-Bgm.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessensabwägung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Siedlungsbegrenzungslinie wird auf den bestehenden Siedlungsrand gelegt. Zur Ausgestaltung und Aufwertung des Siedlungsrandes soll ein Spielraum im Mass von einzelnen Bauplätzen bestehen (gestrichelte Linie).
Bei einer Anpassung des Siedlungsrandes muss eine Abwägung erfolgen und das kommunale Landschaftsschongebiet muss angepasst werden.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Matten

OO.S-Bgm.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

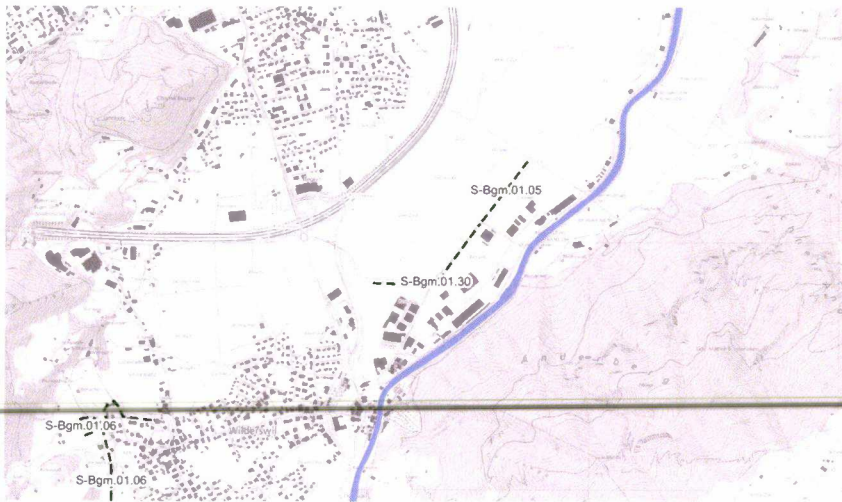
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
mit Interessensabwägung**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung kommunales Landschaftsschutzgebiet, Landwirtschaftsgebiet / regionaler Arbeitsplatzschwerpunkt / SAZ gemäss Planung NIRP, Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Freihaltung Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödeli – Lütschine.

Die Siedlungsbegrenzungslinie bezweckt, dass das Gewerbegebiet nur bis zur Industriestrasse erweitert wird – eine Ausnahme soll nur ermöglicht werden, wenn eine SAZ realisiert werden kann.

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Wilderswil

OO.S-Bgm.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

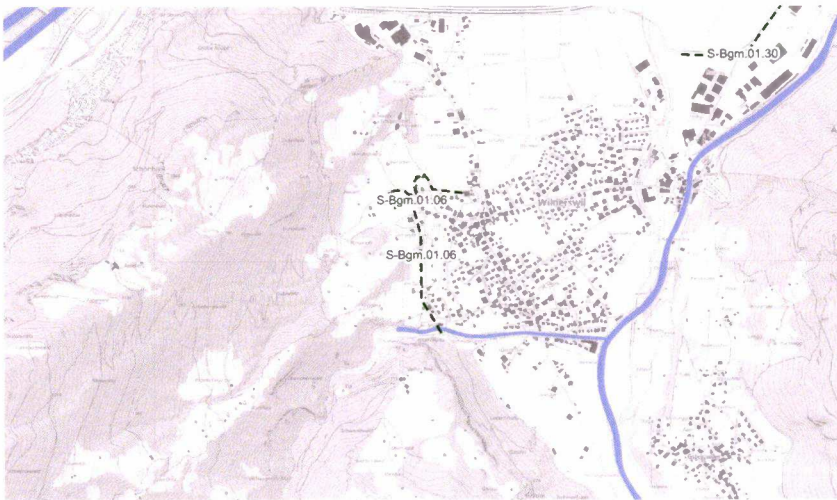
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessensabwägung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Abgrenzung Wald- und Wiesenlandschaft bei "Ofni", kommunales Landschaftsschutzgebiet

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Brienz

OO.S-Bgm.01.07

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
mit Interessensabwägung**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle		Weitere Beteiligte
	Gemeinden		Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Zur Ausgestaltung und Aufwertung des Siedlungsrandes soll zwischen Bahn und Hauptstrasse neu ein Spielraum im Mass von einzelnen Bauplätzen bestehen (gestrichelte Linie).		
---	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Schwanden

OO.S-Bgm.01.08

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

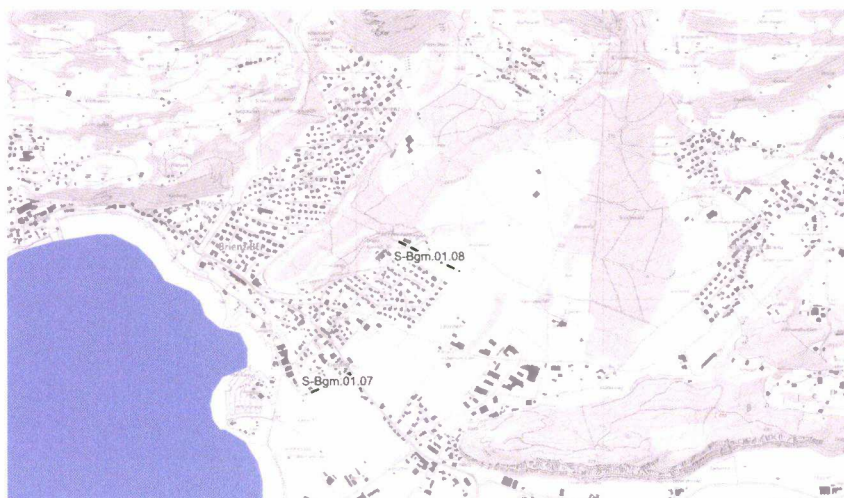
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie mit Interessensabwägung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle		Weitere Beteiligte
	Gemeinden		Kanton

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Siedlungsbegrenzungslinie entlang dem bestehenden Siedlungsrand / dem regionalen Landschaftsschutzgebiet / der Gemeindegrenze mit Spielraum zur Ausgestaltung des Siedlungsrandes (gestrichelte Linie), speziell im Bereich des Pfadiheims.		
---	---	--	--

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Wilderswil

OO.S-Bgm.01.30

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

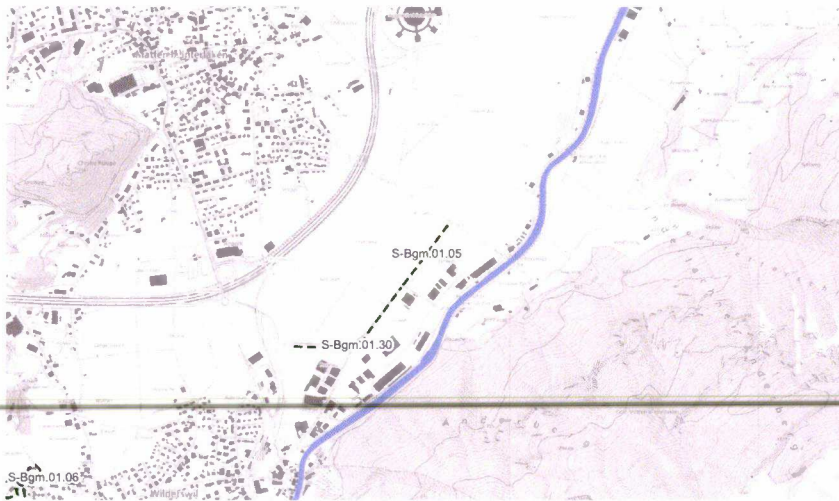
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

**Wichtige Siedlungsbegrenzungslinie
mit Interessensabwägung**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinden	Kanton

Massnahmenbeschreibung / Stand der Planung

Abgrenzung kommunales Landschaftsschutzgebiet, Landwirtschaftsgebiet / regionaler Arbeitsplatzschwerpunkt / SAZ gemäss Planung NIRP, Landschaftskorridor Burgseeli-Brienzersee-Grosser Ruuge, Freihaltung des Überlastkorridor Hochwasserschutz Bödeli-Lütschine.

Die Siedlungsbegrenzungslinie bezweckt, dass das Gewerbegebiet nur bis zur Industriestrasse erweitert wird – eine Ausnahme soll nur ermöglicht werden, wenn eine SAZ realisiert werden kann.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Einzelmassnahme Siedlung

Koordination der Raumplanung

OO.S-SÜ.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Siedlung

Unterkategorie

Übriger Inhalt Siedlung

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	AGR, Gemeinden
Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten (Verkehr + Landschaft)	-	
Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)	<p>Zielsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Intensivierung der Koordination bei der Lösung raumplanerischer Aufgaben unter den Gemeinden zur besseren Abstimmung der kommunalen Nutzungsplanungen.2. Aufwertung der Ortskerne (insbes. bezüglich des Gebäudezustands), Attraktivierung des öffentlichen Raumes. Die gestalterische Qualität (hohe Baukultur) der Siedlungsentwicklung ist dabei besonders zu beachten.3. Bewegungsfreundliche Siedlungen (Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den Dorfkernen für Einheimische und Gäste mit Möglichkeit für Bewegung, Spiel und Sport).4. Bedarfsgerechte Zusammenarbeit bei der Umsetzung von neuen übergeordneten Gesetzen (national oder kantonal) von denen die Region Oberland-Ost im Besonderen und die deren Gemeinden in deren Ausführung gleichermassen betroffen sind (z.B. Zweitwohnungsgesetz).5. Bedarfsgerechte Zusammenarbeit sowie regionale Koordination bei raumplanerischen Herausforderungen, welche die Raumentwicklung der Gemeinden betreffen. <p>Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Intensivierung der Koordination Den Abstimmungsbedarf der kommunalen Nutzungsplanungen legt die Regionalkonferenz Oberland-Ost fest und prüft, ob gemeindeübergreifende regionale Richtpläne notwendig sind (wie z. B. NIRP).2. Aufwertung der Ortskerne und Attraktivierung des öffentlichen Raumes Es sind Anreizsysteme (insbes. bezüglich des Gebäudezustands, besonderer gestalterischer Qualität mit höherer Ausnutzung) und Gestaltungsvorgaben zu prüfen.3. Bewegungsfreundliche Siedlungen schaffen In den Verkehrsrichtplänen sind Begegnungszonen und 30er- Zonen einzurichten.4. Die folgenden Planungsgrundsätze sollen alle Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen anwenden: a) Haushälterische Bodennutzung:	

- Bauzonen nur innerhalb oder unmittelbar angrenzend an überbautes Bauland (Abrundung des Siedlungsrandes)
- b) Einhaltung des Wohnbaulandbedarfs gemäss kantonalem Richtplan Siedlung / Landschaft:
 - Schonung der Wohngebiete vor schädlichen Einflüssen (Verkehr, Luftverschmutzung, Lärm, Geruchsimmissionen)
- c) Erschliessung / Infrastruktur:
 - Bauzonen nur im Bereich hinreichender Erschliessung resp. in Gebieten, die rationell erschlossen werden können (Zufahrtsstrasse, Wasser, Energie, Kanalisation)
 - Ausreichende Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Keine erhebliche Zunahme des Schwerverkehrs auf den Ortsdurchfahrten

5. Raumentwicklung:

Die Regionalkonferenz Oberland-Ost erhebt im Rahmen der bestehenden Ressourcen vorausschauend den Bedarf für die überkommunale Zusammenarbeit und prüft, ob geeignete Instrumente (z.B. Merkblätter, Vollzugshilfen oder Empfehlungen) ergänzend zu den Unterlagen der Regierungsstatthalterämter notwendig sind.

Umsetzung:

- Die Regionalkonferenz überprüft laufend den regionalen Koordinationsbedarf für Themen der örtlichen Nutzungsplanungen oder wird aktiv, wenn dies von Gemeinden gewünscht wird. Je nach Bedarf werden ergänzende Instrumente erarbeitet oder teilregionale Planungen gestartet.
- Die Gemeinden verankern die Grundsätze in ihren Baureglementen und wenden sie in der Nutzungsplanung an / Die teilregionalen Planungen werden umgesetzt.

Nutzen:

Um die positive Entwicklung im Sinne der formulierten regionalen Ziele und Strategien zu erreichen, ist die gesamtregionale Koordination der örtlichen Nutzungsplanungen auf der Flughöhe des RGSK nicht immer ausreichend. Öfters ist eine koordinierte Planung spezifischer Gemeinden nötig und sinnvoll. Durch die Erhebung von weiterem Koordinationsbedarf wird die Erreichung der regionalen Ziele gestützt.

Weiter sollen die regional ausgearbeiteten Planungsgrundsätze auch in den örtlichen Nutzungsplanungen verankert werden, damit sie auch bei kleineren, nicht RGSK-relevanten Projekten zum Tragen kommen.

Bezug zu weiteren Massnahmen

-

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

Kosten:
Interne Leistung Regionalkonferenz / Gemeinden

Weiteres:

Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.

Massnahmenpaket Landschaft

Regionale Landschaftsschutzgebiete

OO.L-Schu.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

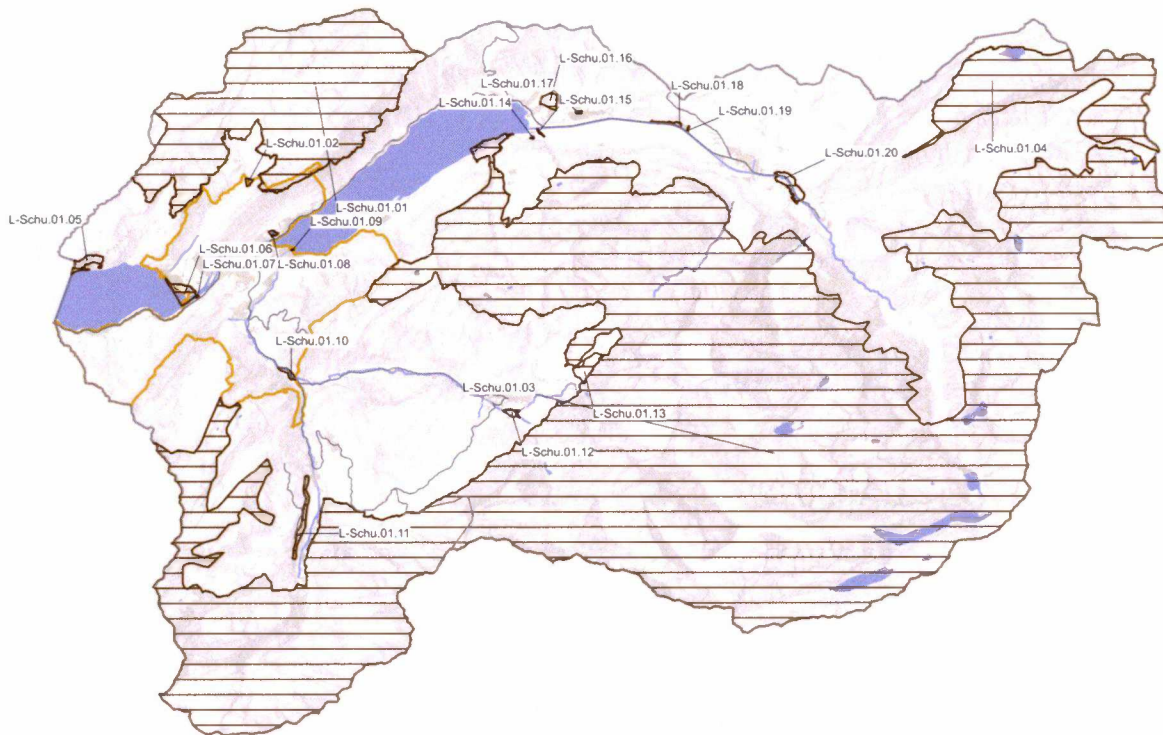
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Region

Weitere Beteiligte

Beatenberg, Brienz (BE), Brienzwiler, Grindelwald, Gündlischwand, Guttannen, Habkern, Innertkirchen, Iseltwald, Lauterbrunnen, Meiringen, Niederried bei Interlaken, Oberried am Briensee, Ringgenberg (BE), Schattenhalb, Unterseen

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

1. Regionalen Landschaftsschutzgebiete:

a) National und kantonal bedeutende Teilgebiete:

In BLN-Gebieten, eidgenössischen Jagdbanngebieten, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, in Auengebieten von nationaler Bedeutung und in kantonalen Naturschutzgebieten gelten ausschliesslich die Schutzziele der entsprechenden Bundesverordnungen und -inventare, der kantonalen Schutzbeschlüsse oder der kommunalen Nutzungsplanungen.

b) Übrige Teilgebiete:

Die Schönheit der ganz oder teilweise unverbauten Landschaft und den Wert der Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten (evtl. fördern oder wiederherstellen).

2. Regionale Landschaftsschongebiete:

Die Schönheit der ländlichen Kulturlandschaft erhalten (evtl. fördern oder wiederherstellen).

3. Festlegen von regionalen Landschaftsschutz- und -schongebieten. Aufheben der abgelösten Elemente zum Natur- und Landschaftsschutz und Gebieten mit besonderen Planungshinweisen des regionalen Richtplans 1984 sowie der Vorranggebiete Natur und Landschaft des RGSK I.

Massnahmen:

1. Regionale Landschaftsschutzgebiete:

a) National und kantonal bedeutende Teilgebiete:

In BLN-Gebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, in Auengebieten von nationaler Bedeutung und in kantonalen Naturschutzgebieten gelten ausschliesslich die Vorschriften der entsprechenden Bundesverordnungen und -inventare, der kantonalen Schutzbeschlüsse oder der kommunalen Nutzungsplanungen.

b) Übrige Teilgebiete:

Grundsatz: Die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Zulässig sind

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Anpassungen von alpinen Routen sowie Hauptwanderrouten und Ergänzungsrouten
- ~~Massnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor~~ Naturgefahren
- landschaftspflegerische Massnahmen, die dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen.

Nicht zulässig sind

- das Erstellen von neuen oberirdischen Bauten und Anlagen (Ausnahmen siehe oben)
- Geländeänderungen
- Materialentnahmen und Deponien
- Neuaufforstungen

2. Regionale Landschaftsschongebiete:

Grundsatz: Die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Zulässig sind

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- neue land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Neuaufforstungen
- Materialentnahmen und Deponien für den lokalen Bedarf,
- Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke
- Wege für den Langsamverkehr.

Nicht zulässig sind

- neue Bauten und Anlagen, die nicht der Land- oder Forstwirtschaft dienen,
- Geländeänderungen.

3. Die festgesetzten regionalen Landschaftsschutzgebiete und

Landschaftsschongebiete werden in den Nutzungsplanungen der Gemeinden überprüft und festgelegt.

4. Übersicht der Schutz- und Nutzungsbestimmungen

Landschaftsschutzgebiet*
 Neue Bauten und Anlagen** (B)
 Besitzstandsgarantie (A)
 Neubauten Land- und Forstwirtschaft sowie Neuaufforstungen (C)
 Touristische Anlagen (C)
 Schutzbauten / Schutzhütten (Naturgefahren) (A)
 Pfade und Wege für Fussgänger- und Langsamverkehr (A)
 Veränderung von Geländeformen (C)
 Abbau und Deponie (C)
 Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke (B)

Landschaftsschongebiet
 Neue Bauten und Anlagen** (B)
 Besitzstandsgarantie (A)
 Neubauten Land- und Forstwirtschaft sowie Neuaufforstungen (A)
 Touristische Anlagen (B)
 Schutzbauten / Schutzhütten (Naturgefahren) (A)
 Pfade und Wege für Fussgänger- und Langsamverkehr (A)
 Veränderung von Geländeformen (C)
 Abbau, Deponie und Geschiebelagerplätze (A)
 Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke (A)

* In Landschaften und Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Schutzvorschriften nicht. In solchen Gebieten gelten die Schutzziele und -vorschriften der entsprechenden Bundesverordnungen, der baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden oder der kantonalen Schutzbeschlüsse.

** Ausnahmegenehmigungen sind insbesondere möglich für standortgebundene nichttouristische Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

(A) = Zulässig

(B) = Grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen werden in den Schutzvorschriften beschrieben und/oder bedürfen einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

(C) = Nicht zulässig

Vorgehen

Festgesetzten Elemente in den kommunalen Nutzungsplanungen verankern. Gebiete Erhalten und aufwerten; Erfolgskontrolle.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.L-Schu.01.01	Beatenberg, Habkern, Niederried, Oberried, Ringgenberg, Niederhorn-Augstmatthorn	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.02	Habkern, Unterseen, Luegibodenblock	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.03	Brienz, Brienzwiler, Grindelwald, Gündlischwand, Guttannen, Innertkirchen, Iseltwald, Lauterbrunnen, Meiringen, Schattenhalb, Berner Hochalpen	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.04	Innertkirchen, Susten-Titlis	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.05	Beatenberg, Sundlauenen	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.06	Unterseen, Weissenau	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.07	Interlaken, Lütscheren	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.08	Ringgenberg, Burgseeli	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.09	Bönigen, Lütschisand	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.10	Gsteigwiler, Chappelstutz	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.11	Lauterbrunnen, Mürrenflueh	Daueraufgabe

OO.L-Schu.01.12	Grindelwald, In Erlen	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.13	Grindelwald, Grindelwald Wetterhorn	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.14	Brienz, Brunnen	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.15	Brienz, Jägglisglunte	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.16	Schwanden bei Brienz, Schwanderlauenen	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.17	Hofstetten bei Brienz, Wyssensee	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.18	Meiringen, Sytenwald (1)	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.19	Meiringen, Sytenwald (2)	Daueraufgabe
OO.L-Schu.01.20	Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb, Aareschlucht	Daueraufgabe

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Dokumente, Grundlagen:

- Massnahmenpaket L4 (RGSK I): Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK
- Massnahmenpaket L2 (RGSK I): Ausscheidung von Gewässerräumen
- Kantonaler Richtplan, Massnahme E_08: Landschaften erhalten und aufwerten

Teilmassnahme Landschaft

Beatenberg, Habkern, Niederried, Oberried, Ringgenberg, Niederhorn-Augstmatthorn

OO.L-Schu.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

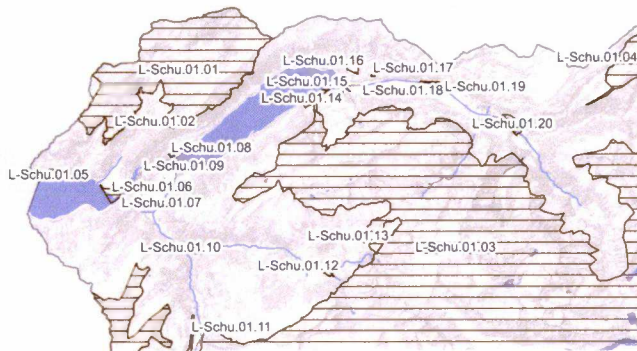
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Beatenberg, Habkern, Ringgenberg (BE), Niederried bei Interlaken, Oberried am Brienersee

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Grossflächig zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaft erhalten und aufwerten. BLN Hohgant, ML Habkern-Sörenberg, NSG Hohgant-Seefeld

Besonderheiten:

Wildtier- und Vogellebensräume erhalten, Besucher lenken

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Habkern, Unterseen, Luegibodenblock

OO.L-Schu.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Habkern, Unterseen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

BLN Luegibodenblock, NSG Luegibodenblock

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Brienz, Brienzwiler, Grindelwald, Gündlischwand, Guttannen, Innertkirchen, Iseltwald, Lauterbrunnen, Meiringen, Schattenhalb, Berner Hochalpen

OO.L-Schu.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

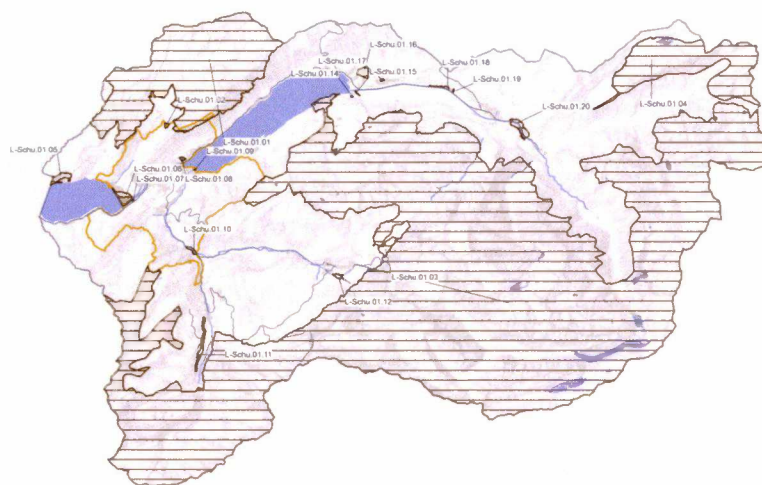
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Brienz (BE), Brienzwiler, Grindelwald, Gündlischwand, Guttannen, Innertkirchen, Iseltwald, Lauterbrunnen, Meiringen, Schattenhalb

Massnahmenbeschreibung / Stand der Planung

Grossflächig zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaft und natürliche Hochgebirgslandschaft erhalten und aufwerten. UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch, BLN Berner Hochalpen, BLN Giessbach, AUG Ganzenlouwina, AUG Sandey, ML Grosse Scheidegg, JBG Schwarzhorn, NSG Hinteres Lauterbrunnental; NSG Grimsel, NSG Giessbachfälle, NSG Hinterburg-Oltscheren, NSG Chaltenbrunn-Wandel, NSG Urbachtal.

Das Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt die geplante Erweiterung des Skigebiets Axalp im Gebiet Ärggelen (Gemeinde Brienz) und umfasst deshalb dort nicht das ganze BLN-Gebiet. Die Regionalkonferenz hat im Rahmen der Mitwirkung zur Überarbeitung der BLN-Gebiete eine entsprechende Anpassung beantragt.

Weitere Bemerkungen:

Das Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt das potenzielle Abbaugelände „Gletschersand“ (Gemeinde Grindelwald) und umfasst deshalb dort nicht das ganze BLN-Gebiet. Das Abbaugelände muss im regionalen Richtplan Abbau, Deponie,

Transporte festgelegt werden, was eine umfassende Interessenabwägung voraussetzt. Die Regionalkonferenz hat im Rahmen der Mitwirkung zur Überarbeitung der BLN-Gebiete eine entsprechende Anpassung beantragt. Das Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt eine bestehende Anlage der Kraftwerke Oberhasli AG im Gebiet Handegg (Gemeinde Guttannen) und umfasst deshalb dort nicht das ganze BLN-Gebiet.

Besonderheiten:

Natürliche Dynamik der Landschafts- und Naturentwicklung nicht beeinträchtigen. Wildtier- und Vogellebensräume erhalten. Besucher lenken. Der Gebirgslandeplatz Rosenegg-West soll im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden können. Das Projekt Trift mit den entsprechenden Bauten und Anlagen soll innerhalb des LSG A02 realisiert werden können.

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung		

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Innertkirchen, Susten-Titlis

OO.L-Schu.01.04

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

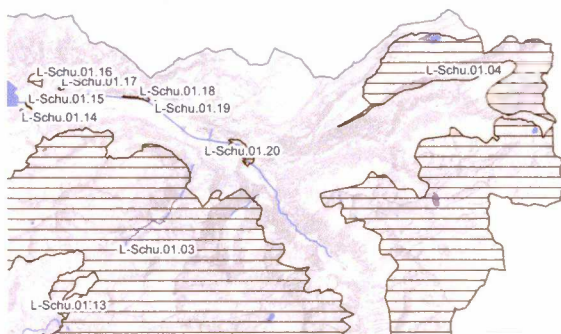
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Grossflächig zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaft und natürliche Hochgebirgslandschaft erhalten und aufwerten. ML Steingletscher, NSG In Miseren-Seeboden, NSG Engstlen-Jungibäche-Achtelsass

Besonderheiten:

Natürliche Dynamik der Landschafts- und Naturentwicklung nicht beeinträchtigen. Wildtier- und Vogellebensräume erhalten. Besucher lenken. Die Gebirgslandeplätze Sustenlimmi und Susten Steingletscher sollen im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden können.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Koordination mit Massnahme OO.T-Ü.05.08

Teilmassnahme Landschaft
Beatenberg, Sundlauenen

OO.L-Schu.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

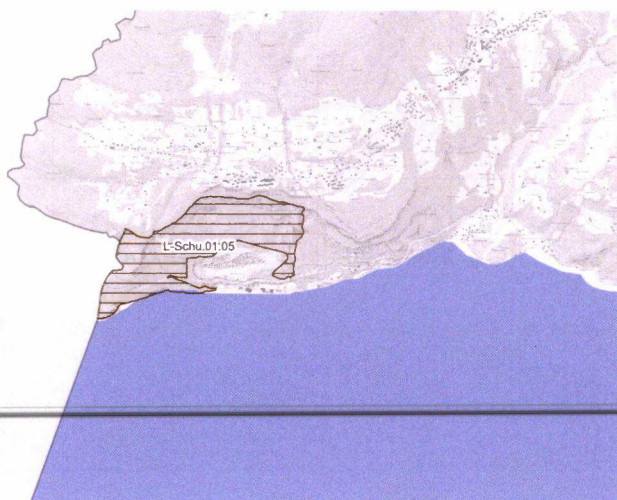
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Kantonales Naturschutzgebiet Sundlauenen

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Unterseen, Weissenau

OO.L-Schu.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

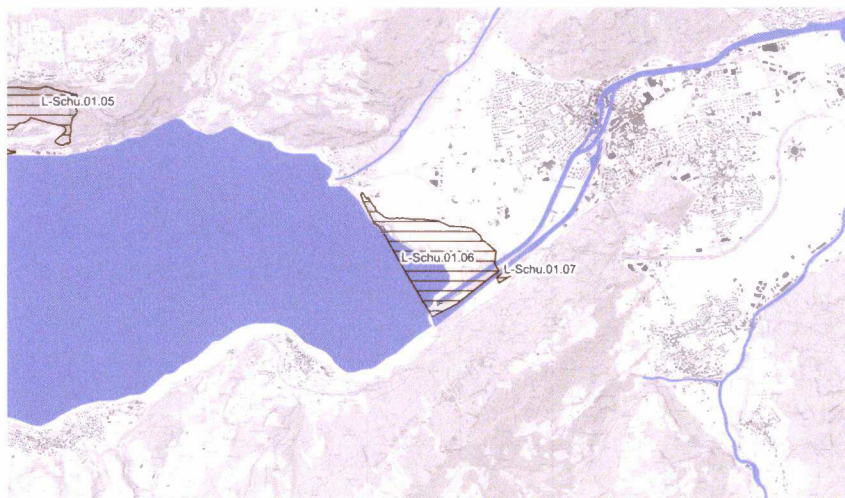
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Auengebiet Weissenau, kantonales Naturschutzgebiet Weissenau -> Besucher lenken (am Land und auf dem See).		
--	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung		

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Interlaken, Lütscheren

OO.L-Schu.01.07

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Kantonales Naturschutzgebiet Lütscheren		
---	---	--	--

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung		

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Ringgenberg, Burgseeli

OO.L-Schu.01.08

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

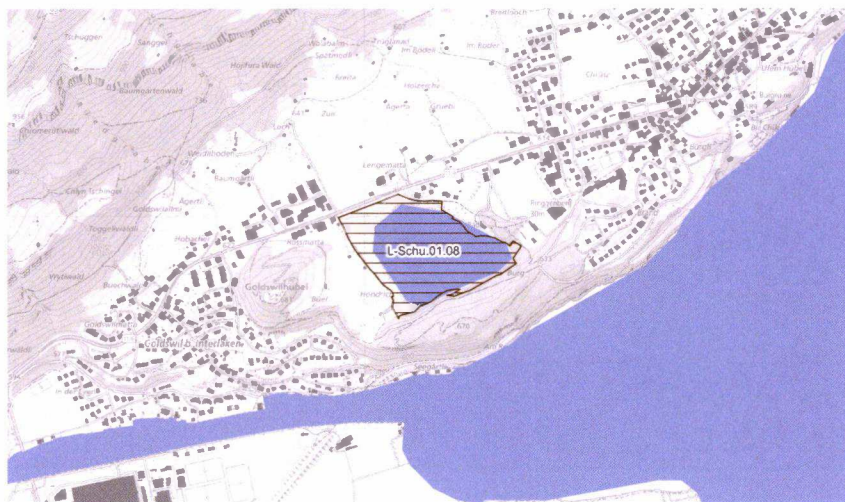
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Kantonales Naturschutzgebiet Burgseeli

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Bönigen, Lütchisand

OO.L-Schu.01.09

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

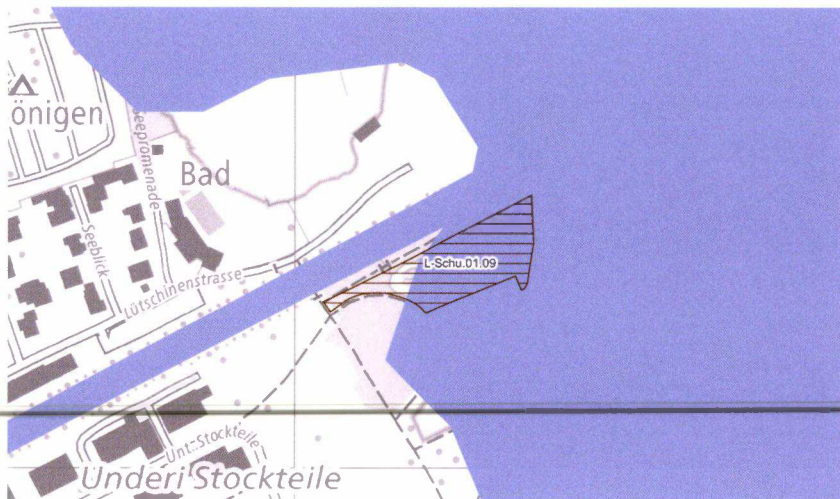
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Kantonales Naturschutzgebiet Lütchisand	
---	---	--

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung		

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Gsteigwiler, Chappelistutz

OO.L-Schu.01.10

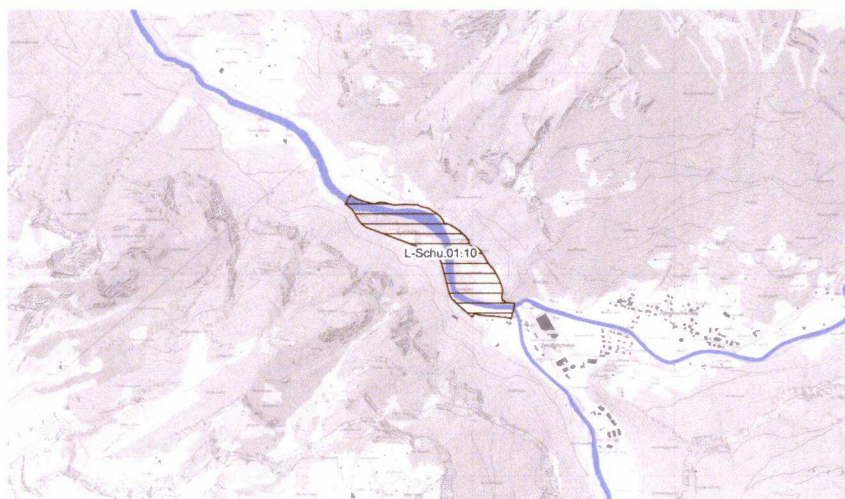
RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Auengebiet und kantonales Naturschutzgebiet Chappelistutz
--	---

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	kantonaler Richtplan	
	Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Lauterbrunnen, Mürrenflueh

OO.L-Schu.01.11

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

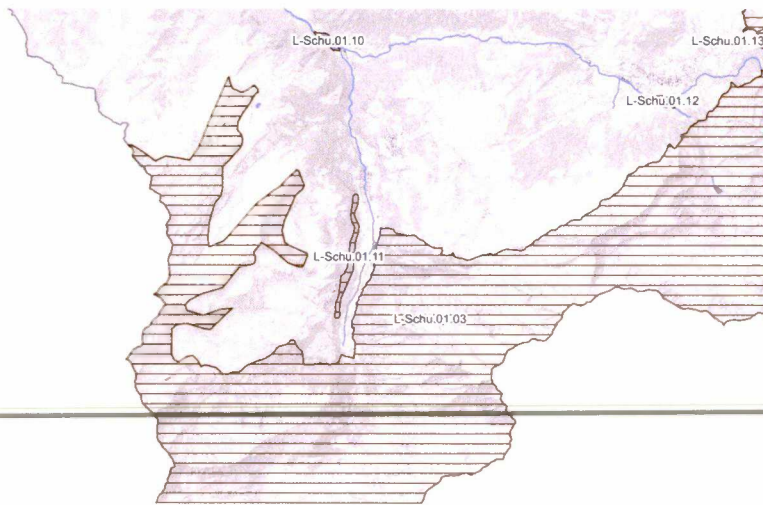
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Gewaltige Kalksteinwände seltener Ausprägung als Teil des klassischen Trogtals der Alpen

Besonderheiten:

Die heutigen Nutzungen, insbesondere die BASE-Absprungstellen sollen uneingeschränkt erhalten und bei Bedarf angepasst werden können.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Grindelwald, In Erlen

OO.L-Schu.01.12

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

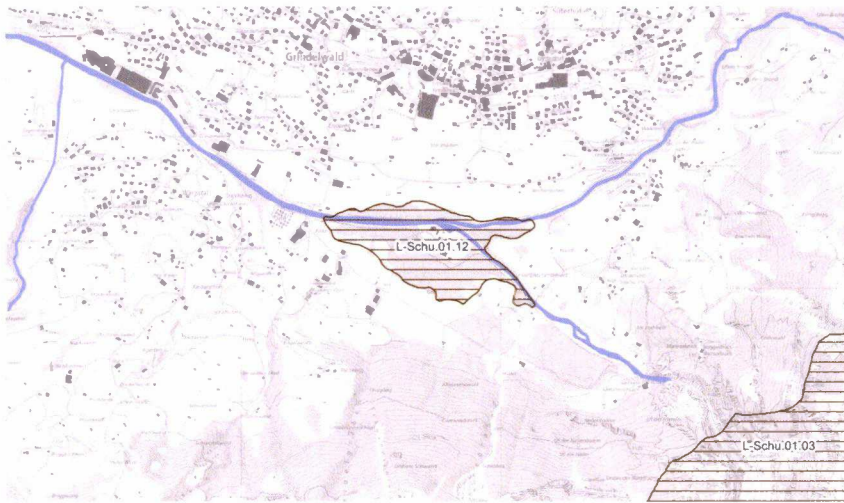
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Auengebiet in Erlen

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Grindelwald, Grindelwald Wetterhorn

OO.L-Schu.01.13

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

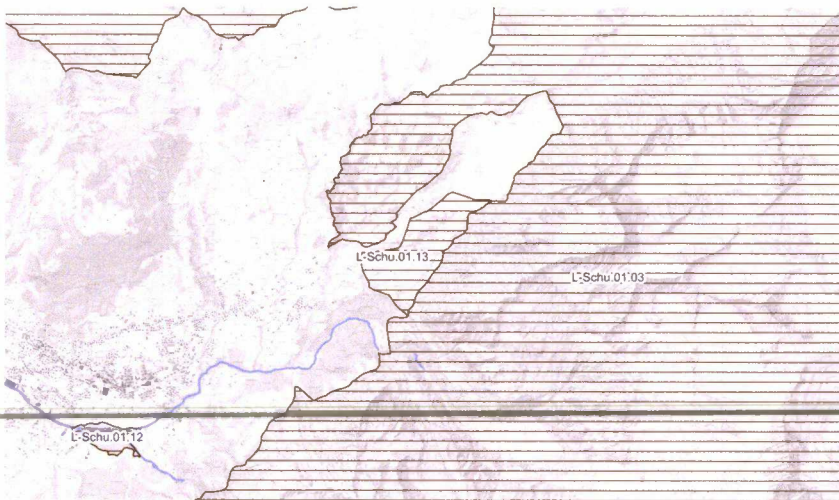
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Ländliche Kulturlandschaft am Fuss des Wetterhorns.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Brienz, Brunnen

OO.L-Schu.01.14

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

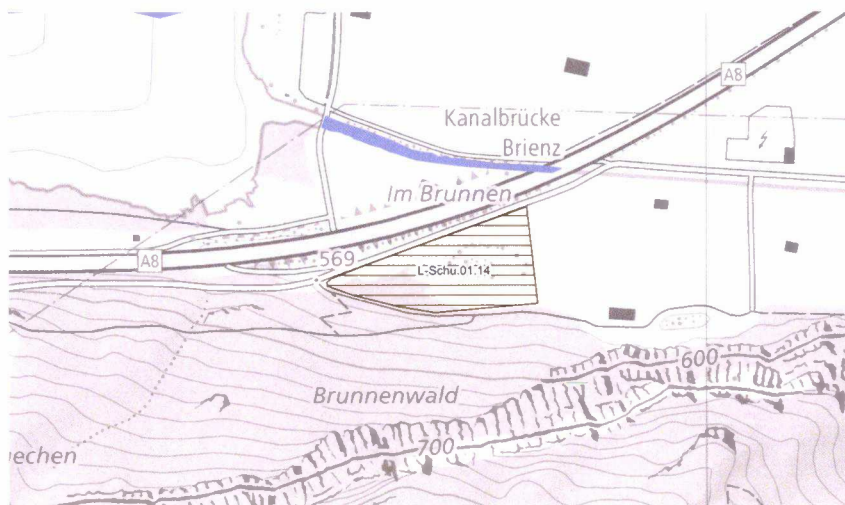
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

NSG Brunnen

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Brienz, Jägglisglunte

OO.L-Schu.01.15

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

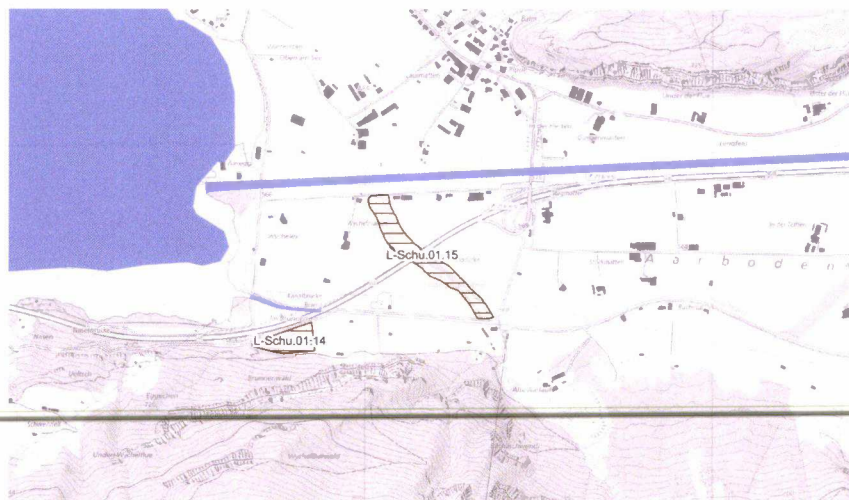
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

NSG Jägglisglunte

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Schwanden bei Brienz, Schwanderlauenen

OO.L-Schu.01.16

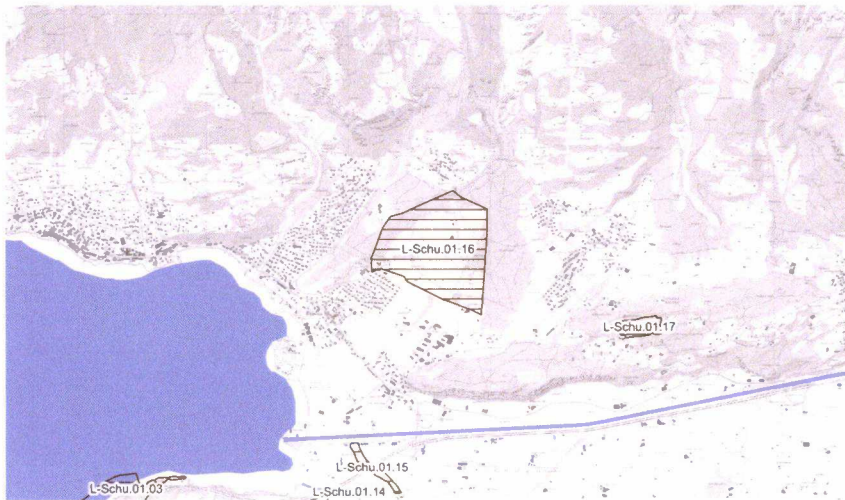
RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Schwanderlauenen. Äusserst seltener Landschaftstyp eines alten Schuttkegels an exponierter Lage. Einmalige Aussichtslage, NSG Schwanderlauenen

Besonderheiten:
Aussicht ungeschmälert erhalten.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Hofstetten bei Brienz, Wyssensee

OO.L-Schu.01.17

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

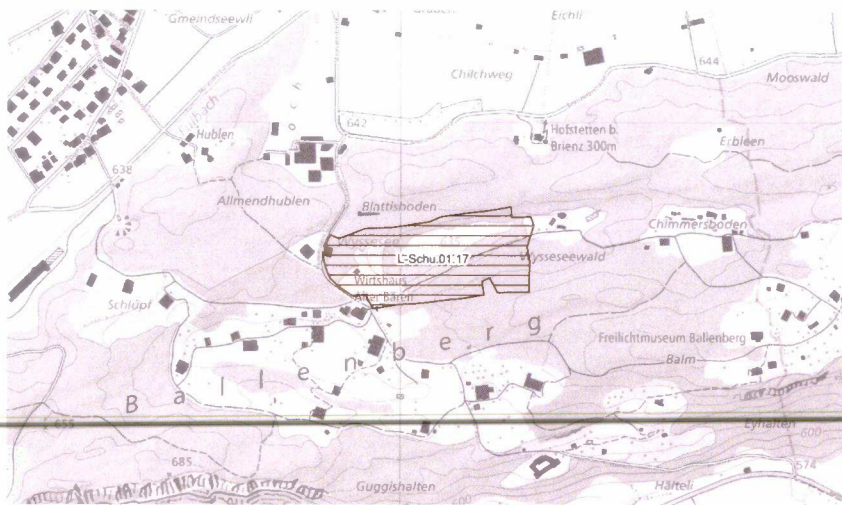
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

NSG Wyssensee

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Meiringen, Sytenwald (1)

OO.L-Schu.01.18

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

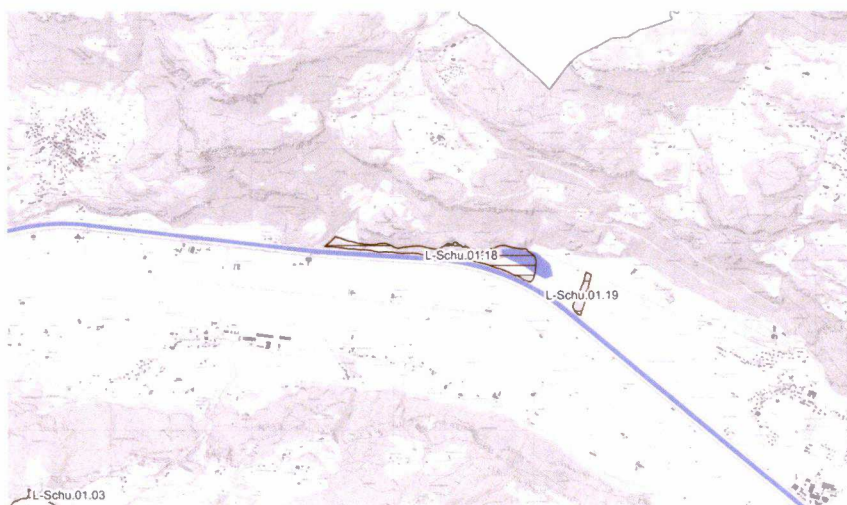
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	AUG Sytenwald		
--	---------------	--	--

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Meiringen, Sytenwald (2)

OO.L-Schu.01.19

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

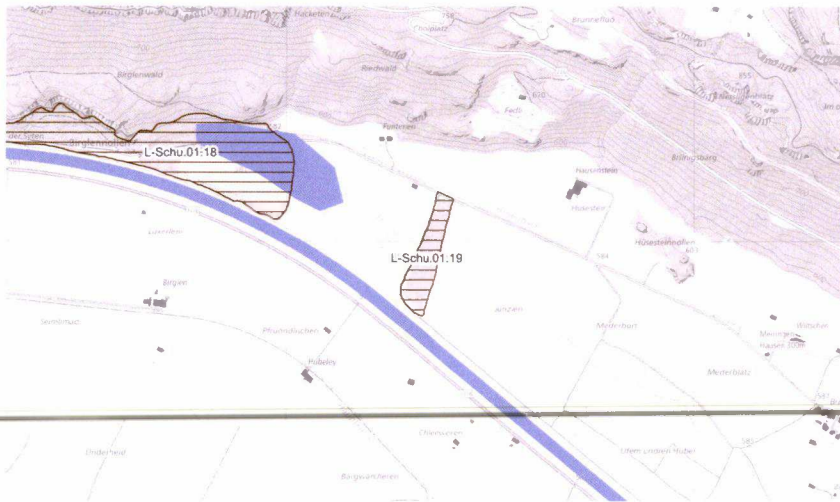
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

AUG Sytenwald

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb, Aareschlucht

OO.L-Schu.01.20

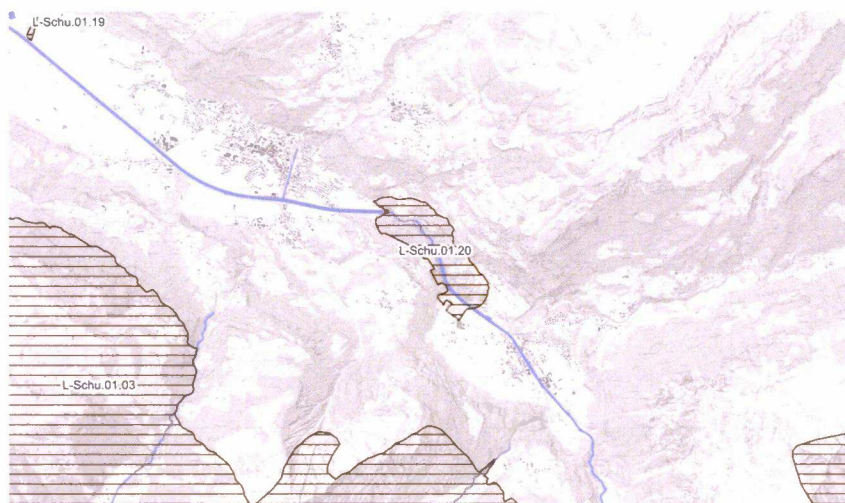
RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Landschaftsschutzgebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung Aareschlucht. Eindrückliche Schlucht; Wertvolle Schilfbestände im Talgrund. BLN Aareschlucht-Meiringen-Innertkirchen

Weitere Bemerkungen:
 Das Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt den bewilligten Steinbruch Lammi und umfasst deshalb dort nicht das ganze BLN-Gebiet. Die Regionalkonferenz hat im Rahmen der Mitwirkung zur Überarbeitung der BLN-Gebiete eine entsprechende Anpassung beantragt. Der Perimeter der ARA Innertkirchen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgeschlossen.

Besonderheiten:
 Wasserhaushalt und Nutzung nicht zum Nachteil der Schilfbestände verändern.

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung		

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Massnahmenpaket Landschaft

Regionale Landschaftsschongebiete

OO.L-Scho.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

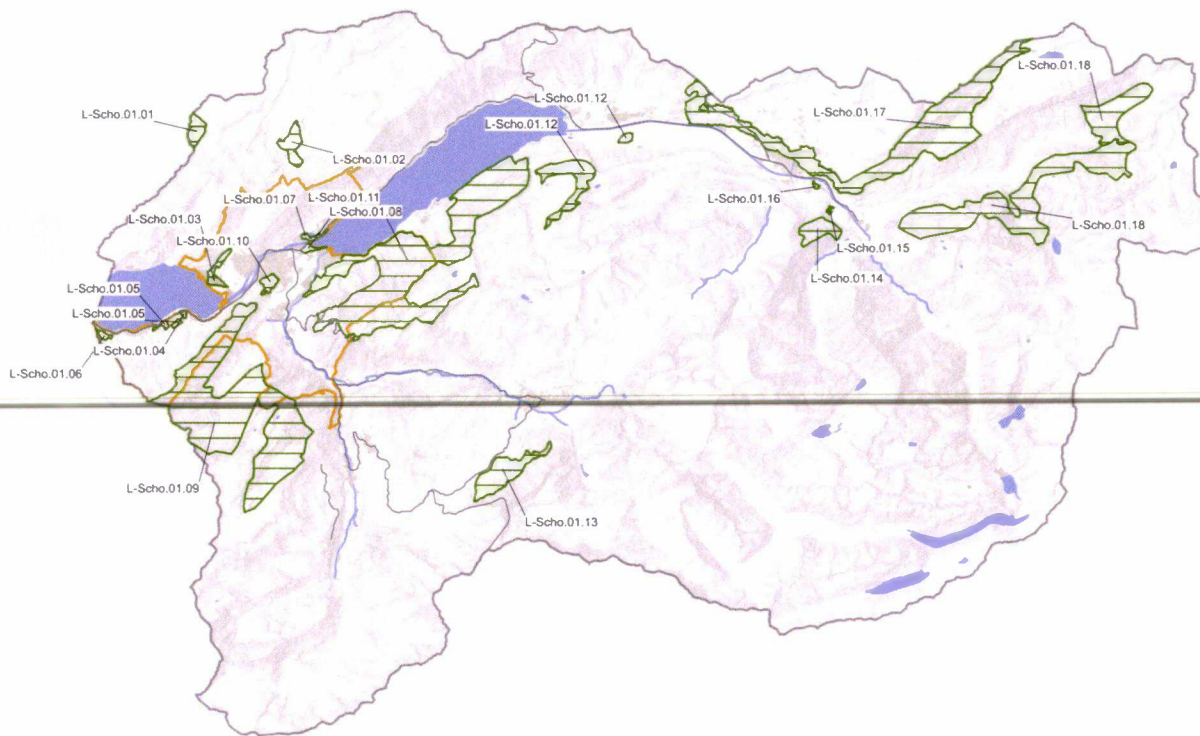
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bönigen, Brienzwiler, Därigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Hasliberg, Innertkirchen, Interlaken, Iseltwald, Lauterbrunnen, Leissigen, Lütschental, Meiringen, Saxeten, Schattenhalb

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

1. Regionalen Landschaftsschutzgebiete:

a) National und kantonale bedeutende Teilgebiete:

In BLN-Gebieten, eidgenössischen Jagdbanngebieten, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, in Auengebieten von nationaler Bedeutung und in kantonalen Naturschutzgebieten gelten ausschliesslich die Schutzziele der entsprechenden Bundesverordnungen und -inventare, der kantonalen Schutzbeschlüsse oder der kommunalen Nutzungsplanungen.

b) Übrige Teilgebiete:

Die Schönheit der ganz oder teilweise unverbauten Landschaft und den Wert der Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten (evtl. fördern oder wiederherstellen).

2. Regionale Landschaftsschongebiete:

Die Schönheit der ländlichen Kulturlandschaft erhalten (evtl. fördern oder wiederherstellen).

3. Festlegen von regionalen Landschaftsschutz- und -schongebieten. Aufheben der abgelösten Elemente zum Natur- und Landschaftsschutz und Gebieten mit besonderen Planungshinweisen des regionalen Richtplans 1984 sowie der Vorranggebiete Natur und Landschaft des RGSK I.

Massnahmen:

1. Regionale Landschaftsschutzgebiete:

a) National und kantonal bedeutende Teilgebiete:

In BLN-Gebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung, in Auengebieten von nationaler Bedeutung und in kantonalen Naturschutzgebieten gelten ausschliesslich die Vorschriften der entsprechenden Bundesverordnungen und -inventare, der kantonalen Schutzbeschlüsse oder der kommunalen Nutzungsplanungen.

b) Übrige Teilgebiete:

Grundsatz: Die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Zulässig sind

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Anpassungen von alpinen Routen sowie Hauptwanderwegen und Ergänzungsrouten
- Massnahmen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren
- landschaftspflegerische Massnahmen, die dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen.

Nicht zulässig sind

- das Erstellen von neuen oberirdischen Bauten und Anlagen (Ausnahmen siehe oben)
- Geländeänderungen
- Materialentnahmen und Deponien
- Neuaufforstungen

2. Regionale Landschaftsschongebiete:

Grundsatz: Die Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Zulässig sind

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- neue land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Neuaufforstungen
- Materialentnahmen und Deponien für den lokalen Bedarf,
- Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke
- Wege für den Langsamverkehr.

Nicht zulässig sind

- neue Bauten und Anlagen, die nicht der Land- oder Forstwirtschaft dienen,
- Geländeänderungen.

3. Die festgesetzten regionalen Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschongebiete werden in den Nutzungsplanungen der Gemeinden überprüft und festgelegt.

4. Übersicht der Schutz- und Nutzungsbestimmungen

Landschaftsschutzgebiet*

Neue Bauten und Anlagen** (B)

Besitzstandsgarantie (A)

Neubauten Land- und Forstwirtschaft sowie Neuaufforstungen (C)

Touristische Anlagen (C)

Schutzbauten / Schutzhütten (Naturgefahren) (A)
 Pfade und Wege für Fussgänger- und Langsamverkehr (A)
 Veränderung von Geländeformen (C)
 Abbau- und Deponie (C)
 Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke (B)

Landschaftsschongebiet
 Neue Bauten und Anlagen** (B)
 Besitzstandsgarantie (A)
 Neubauten Land- und Forstwirtschaft sowie Neuaufforstungen (A)
 Touristische Anlagen (B)
 Schutzbauten / Schutzhütten (Naturgefahren) (A)
 Pfade und Wege für Fussgänger- und Langsamverkehr (A)
 Veränderung von Geländeformen (C)
 Abbau- und Deponie (A)
 Wasser-, Sonnen- und Windkleinkraftwerke (A)

* In Landschaften und Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Schutzvorschriften nicht. In solchen Gebieten gelten die Schutzziele und -vorschriften der entsprechenden Bundesverordnungen, der baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden oder der kantonalen Schutzbeschlüsse.

** Ausnahmegewilligungen sind insbesondere möglich für standortgebundene nichttouristische Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

(A) = Zulässig

(B) = Grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen werden in den Schutzvorschriften beschrieben und/oder bedürfen einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall.

(C) = Nicht zulässig

Vorgehen

Festgesetzten Elemente in den kommunalen Nutzungsplanungen verankern. Gebiete Erhalten und aufwerten; Erfolgskontrolle.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Teilmassnahmen des Pakets	Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
	OO.L-Scho.01.01	Beatenberg, Chumeli	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.02	Habkern, Wiswald	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.03	Unterseen, Unterseen-Lehn	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.04	Därlichen, Seeufer	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.05	Därlichen, Leissigen, Thunerseeufer (2)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.06	Leissigen, Thunerseeufer (3)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.07	Ringgenberg, Burgseeli	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.08	Bönigen, Interlaken, Brienerseeufer (1)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.09	Därlichen, Lauterbrunnen, Leissigen, Meiringen, Saxeten, Därliggrat – Saxeten – Suls – Sous	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.10	Matten bei Interlaken, Kleiner Rügen	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.11	Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental Brienersee Süd (1)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.12	Brienz, Brienersee Süd (2)	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.13	Grindelwald, Grindelwald Eiger	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.14	Innertkirchen, Schattenhalb, Burg	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.15	Innertkirchen, Wychel	Daueraufgabe
	OO.L-Scho.01.16	Schattenhalb, Brenden	Daueraufgabe

OO.L-Scho.01.17	Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Brünigpass-Arni - Baumgarten	Daueraufgabe
OO.L-Scho.01.18	Innertkirchen, Gadmen - Wenden - Trift	Daueraufgabe

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Dokumente, Grundlagen:

- Massnahmenpaket L4 (RGSK I): Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK
- Massnahmenpaket L2 (RGSK I): Ausscheidung von Gewässerräumen
- Kantonaler Richtplan, Massnahme E_08: Landschaften erhalten und aufwerten

Teilmassnahme Landschaft

Beatenberg, Chumeli

OO.L-Scho.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Chumeli; idyllisches Alpwirtschaftsgebiet

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Habkern, Wiswald

OO.L-Scho.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

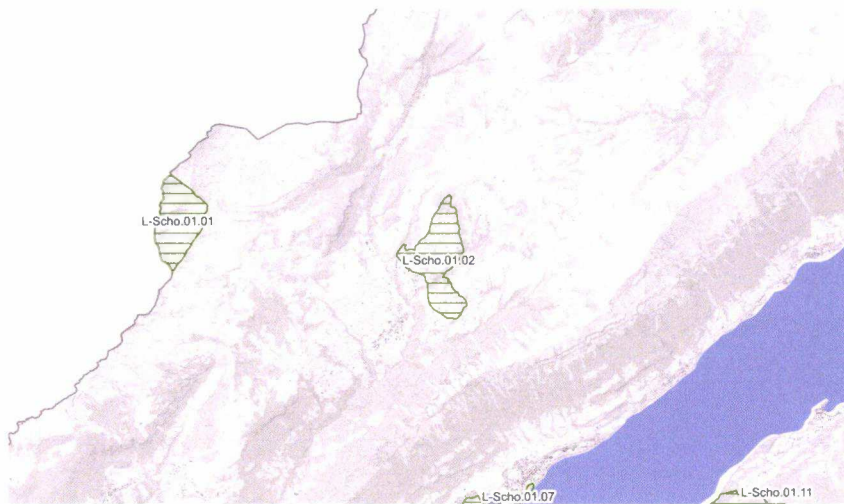
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Wiswald; Kulturlandschaft mit vielen artenreichen Wiesen (trocken und feucht)

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft
Unterseen, Unterseen-Lehn

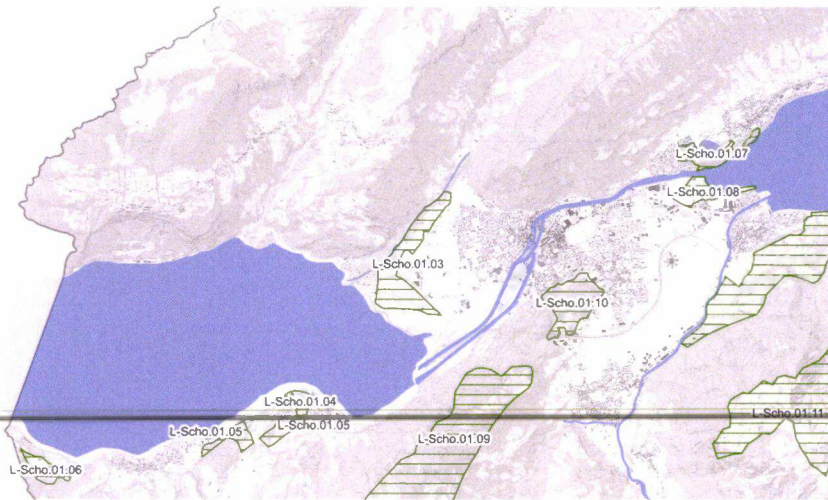
OO.L-Scho.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
 Planungs- und
 Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
 Stand der Planung**

Erholungsgebiet mit Golfplatz und Spazierwegen entlang von Gewässern, eindrucklicher Baumbestand, teilweise in Auenwald übergehend.

Besonderheiten

Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf dem Golfplatz erhalten und pflegen.

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
 Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Därligen, Seeufer

OO.L-Scho.01.04

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

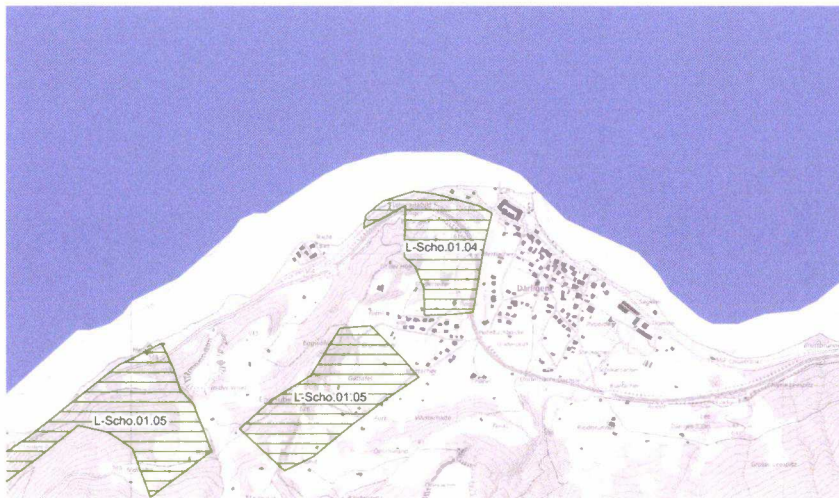
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Ländliche Kulturlandschaft am Thunerseeufer

Besonderheiten:
Uferweg gemäss See- und Flussufergesetz.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Därligen, Leissigen, Thunerseeufer (2)

OO.L-Scho.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

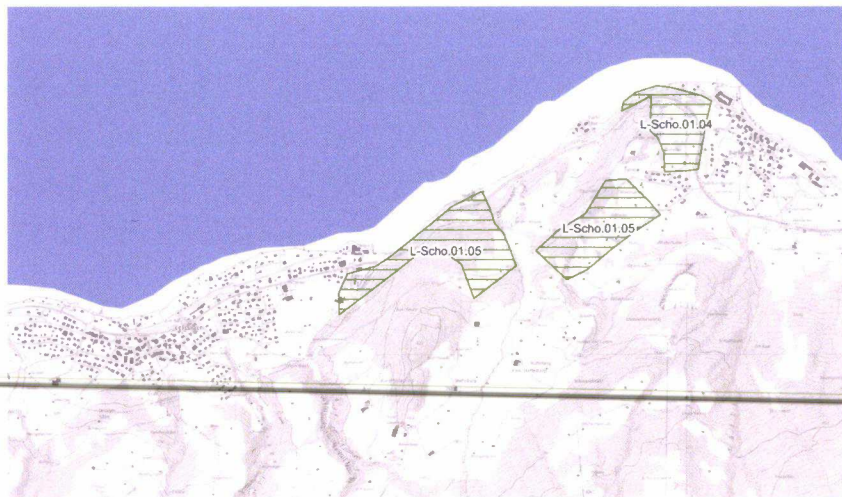
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Därligen, Leissigen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Ländliche Kulturlandschaft am Thunerseeufer

Besonderheiten:
Uferweg gemäss See- und Flussufergesetz.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Leissigen, Thunerseeufer (3)

OO.L-Scho.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

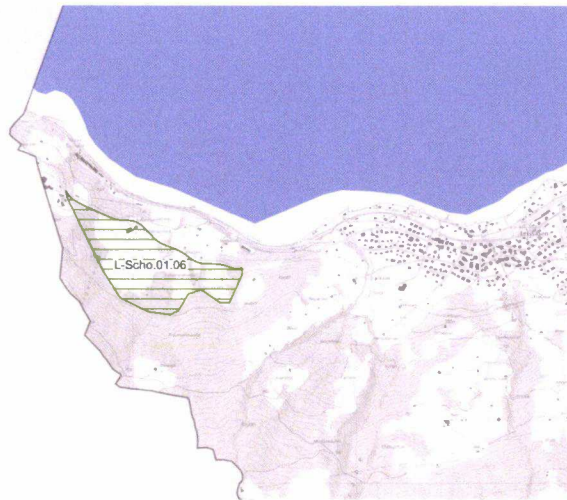
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Ländliche Kulturlandschaft am Thunerseeufer

Besonderheiten

Uferweg gemäss See- und Flussufergesetz.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Ringgenberg, Burgseeli

OO.L-Scho.01.07

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

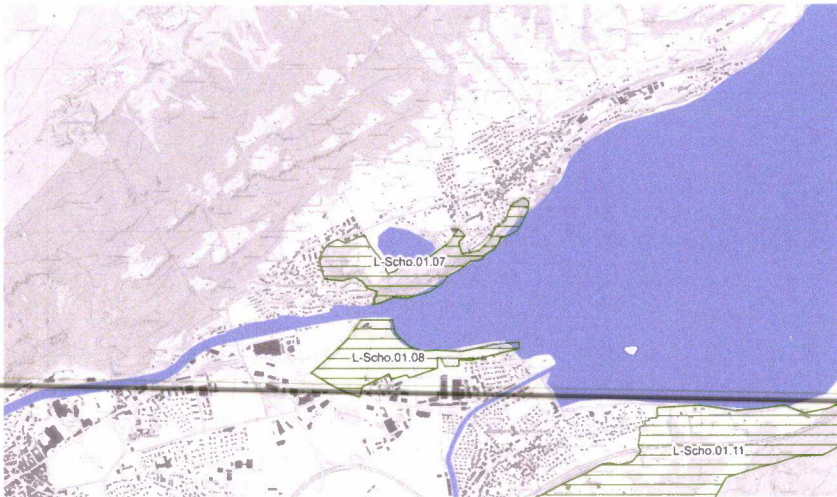
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Kulturlandschaft zwischen den Dörfern Goldswil und Ringgenberg sowie am Brienzersee. Landschaftsschongebiet rund ums NSG Burgseeli.		
--	---	--	--

Besonderheiten:
Besucher lenken; Uferweg gemäss See- und Flussufergesetz

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung		

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Bönigen, Interlaken, Brienzerseeufer (1)

OO.L-Scho.01.08

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

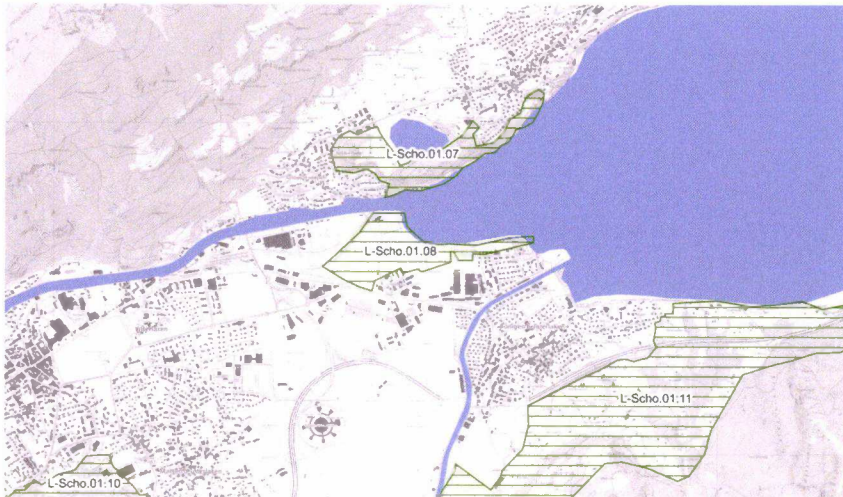
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bönigen, Interlaken

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Westliches Brienzerseeufer mit schönem Baumbestand und mit grossem Wert für die Naherholung, sowie offenes (Rest-) Gebiet auf dem Bödeli mit wertvollen Feuchtgebieten.

Besonderheiten

Besucher lenken; Uferweg gemäss See- und Flussufergesetz

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Därligen, Lauterbrunnen, Leissigen, Meiringen, Saxeten, Därliggrat – Saxeten – Suls – Sous

OO.L-Scho.01.09

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

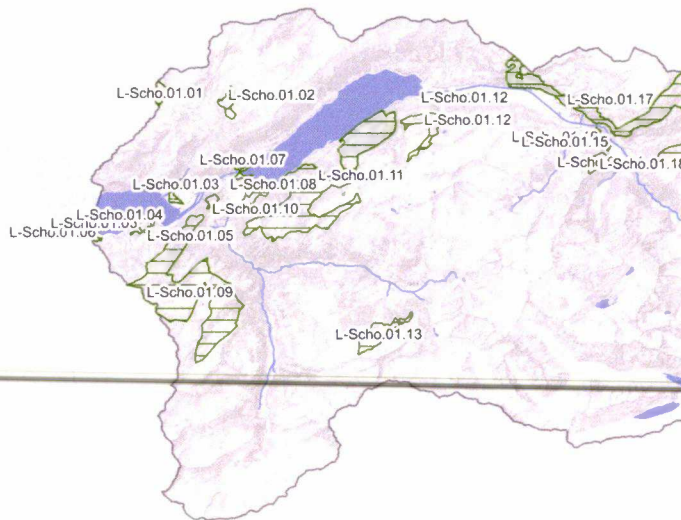
[] Ja [x] Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Leissigen, Därligen, Saxeten, Meiringen,
Lauterbrunnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Ländliche Kulturlandschaft bis an die Grenze des Hochgebirges.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Matten bei Interlaken, Kleiner Rügen

OO.L-Scho.01.10

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

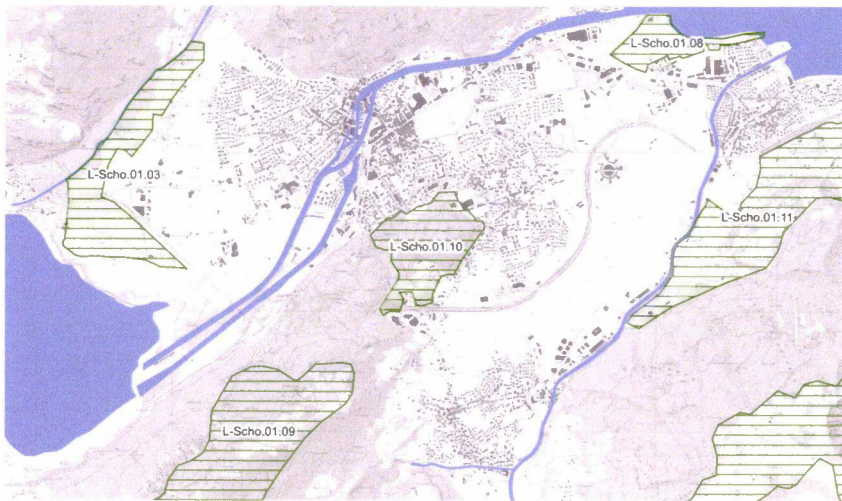
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Bewaldeter „Hausberg“ am Rand der Agglomeration Interlaken, wertvolles Naherholungsgebiet.

Besonderheiten:
Besucher lenken.

Koordination

Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand
kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental Brienersee Süd (1)

OO.L-Scho.01.11

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

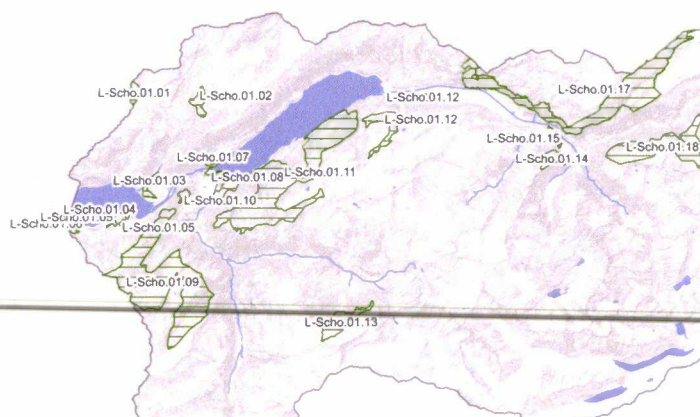
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Ländliche Kulturlandschaft mit weitläufigen, idyllischen Alpwirtschaftsgebieten und grossflächigen, stark bewaldeten und teilweise kaum erreichbaren Gebieten (auf der Südseite des Brienersees).

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Brienz, Brienersee Süd (2)

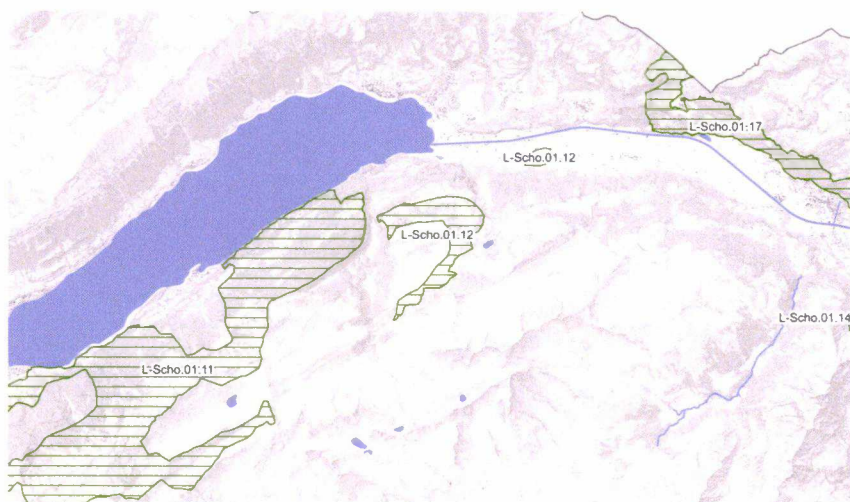
OO.L-Scho.01.12

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Ländliche, stark bewaldete Kulturlandschaft und Uferlandschaften am Brienersee mit grossem Wert für die Naherholung.

Besonderheiten:

Besucher lenken; Uferweg gemäss See- und Flussufergesetz

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Grindelwald, Grindelwald Eiger

OO.L-Scho.01.13

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

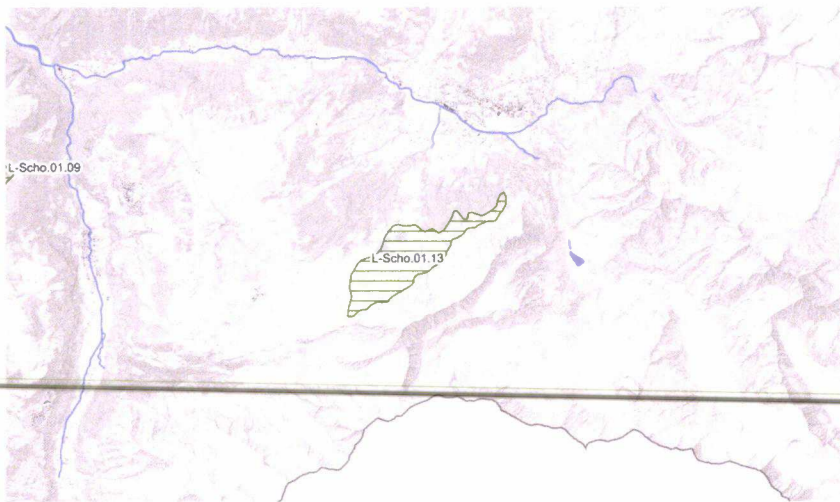
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	<p>Alpweidelandschaft am Fuss des Eigers.</p> <p>Besonderheiten: Im Perimeter sind keine touristischen Transportanlagen zulässig.</p>
---	---

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	kantonaler Richtplan	
	Festsetzung	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Innertkirchen, Schattenhalb, Burg

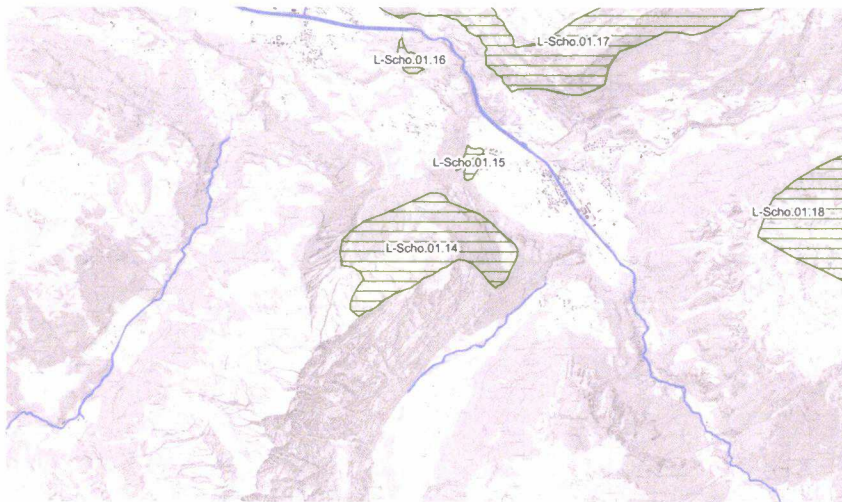
OO.L-Scho.01.14

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	Innertkirchen, Schattenhalb

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Burg; idyllische, stark bewaldete Alpweidelandchaft, markante Felswand gegen Innertkirchen.
--	---

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	kantonaler Richtplan	
	Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Innertkirchen, Wychel

OO.L-Scho.01.15

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

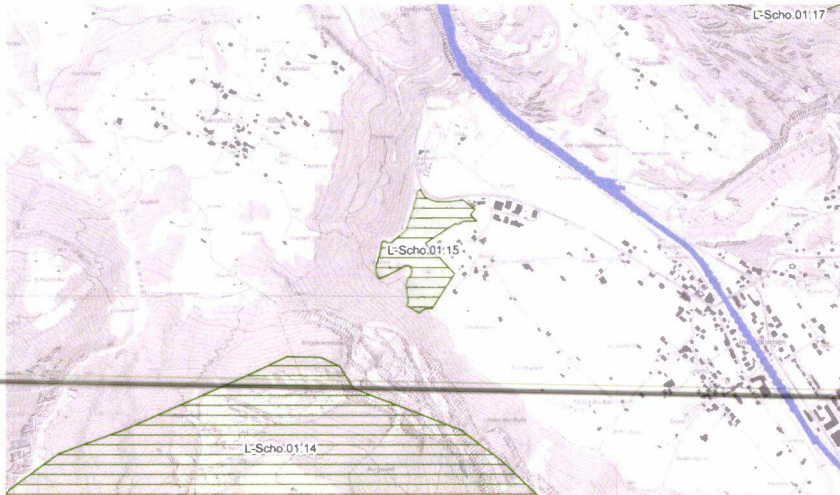
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Wychel; Ländliche Kulturlandschaft am Fuss des Kirchets.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft Schattenhalb, Brenden

OO.L-Scho.01.16

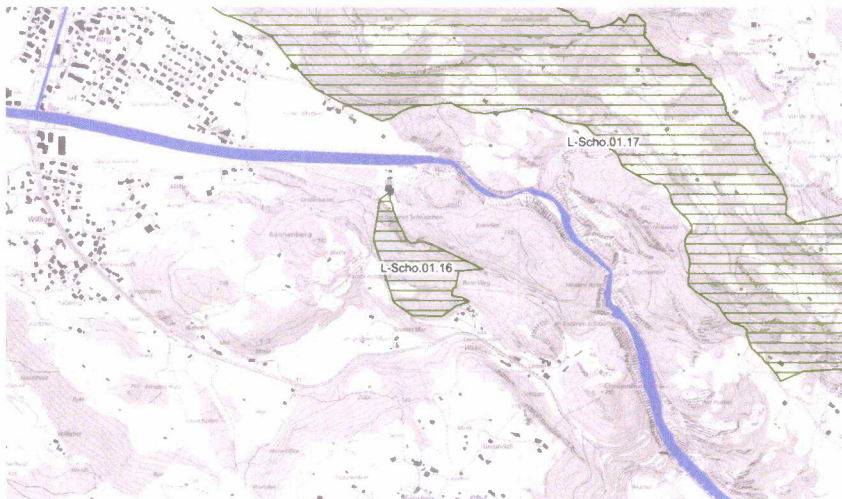
RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Landschaftsschongebiet



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Brenden; bewaldete Landschaft am Rand der Aareschlucht.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Brünigpass-Arni - Baumgarten

OO.L-Scho.01.17

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

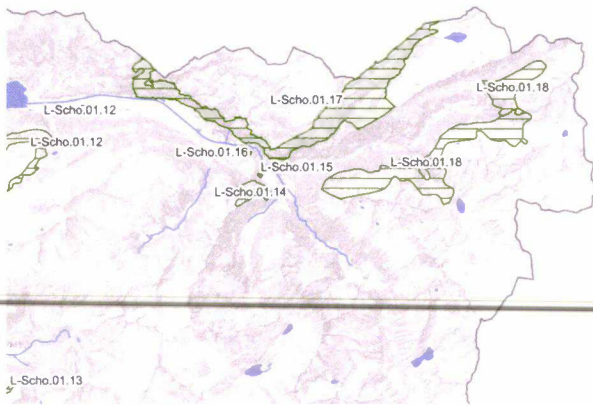
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Brienzwiler, Hasliberg, Innertkirchen,
Meiringen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Ländliche Kulturlandschaften und weitläufige Alpweidegebiete, teils abgelegen und mit Felsbändern durchsetzt.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Zwischenergebnis

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Innertkirchen, Gadmen - Wenden - Trift

OO.L-Scho.01.18

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

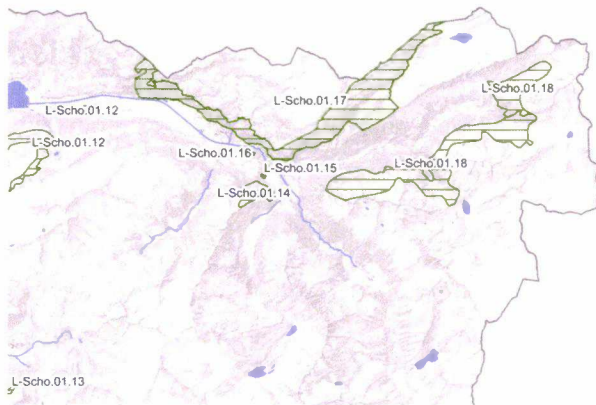
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Landschaftsschongebiet



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Ländliche, teils abgelegene und kaum zugängliche Kulturlandschaften, angrenzend ans Hochgebirge.

Weitere Bemerkung:

Bereich südlich der Sustenpassstrasse wurde durch das AGR verfügt.

Besonderheiten:

Sämtliche Bauten und Anlagen welche im Zusammenhang mit dem Trift-Projekt stehen sind im LSG B07.7 zulässig.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Massnahmenpaket Landschaft

Siedlungsprägende Grünräume

OO.L-Gr.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

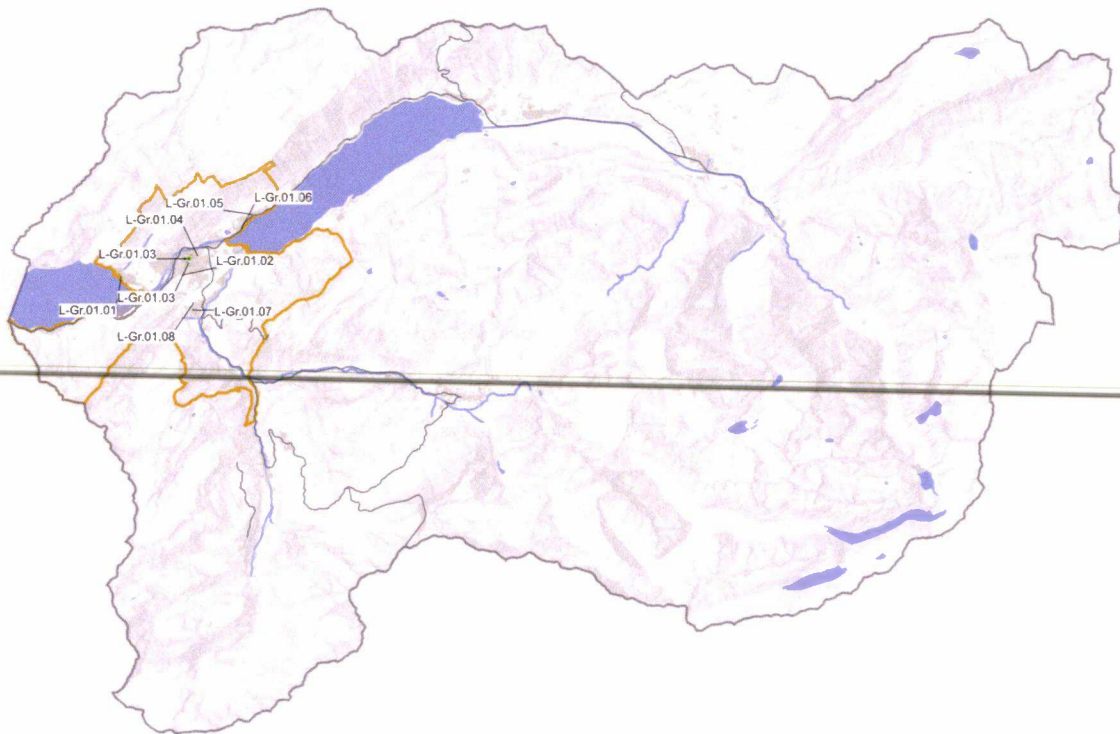
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Siedlungsprägender Grünraum



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Die siedlungsprägenden Grünräume liegen innerhalb oder am Rand der Siedlungsgebiete. Diese umfassen bestehende oder noch zu sichernde parkähnliche oder landwirtschaftlich genutzte Frei- und Grünräume von regionaler Bedeutung. Aufgrund des erhöhten Siedlungsdrucks nimmt das Konfliktpotenzial vor allem mit den Interessen der Landwirtschaft, der Landschaft, des Grundwasserschutzes, der Siedlungstrennung und Erholungsnutzung stark zu.

Siedlungsprägende Grünräume

- strukturieren die Siedlung innerhalb oder am Rand der Siedlungslandschaft,
- gliedern die Agglomeration in Grüninseln, die für das Siedlungsklima und die Hitzeentlastung wichtig sind,
- dienen der Naherholung,
- ermöglichen die ökologische Vernetzung und fördern die Biodiversität und werden teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Alle aufgeführten Objekte werden mit dem Koordinationsstand Festsetzungen geführt, sind bereits in den Ortsplanungen der Gemeinden als Grünräume geschützt und tragen dazu bei, den Naturraum an bestimmten Orten von Überbauungen freizuhalten. Andere geeignete Gebiete, die bei einer wachsenden Siedlungsentwicklung die Naherholung und die Vernetzung der bestehenden Naherholungsräume und naturnahen Lebensräume gewährleisten, sind raumplanerisch zu sichern.

Massnahmen:

- Die Gemeinden schützen die bestehenden Vorranggebiete siedlungsprägende Grünräume im Rahmen der Ortsplanung grundeigentümerverschuldet.
- Die ökologische Vernetzung der Grünräume und die Förderung der Biodiversität sind wichtige Zielsetzungen.
- Die Funktion der Grünräume als wichtige Gebiete für die Landwirtschaft, Naherholung, Kaltluftproduktion und ökologische Vernetzung werden abgestimmt.
- Bei der Erweiterung des Siedlungsgebietes sind siedlungsprägenden Grünräume mitzuplanen und grundeigentümerverschuldet zu sichern.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.L-Gr.01.01	Unterseen, Neuhaus	Daueraufgabe
OO.L-Gr.01.02	Matten, Ruugematte	Daueraufgabe
OO.L-Gr.01.03	Interlaken, Höhenmatte (inkl. Fläche südlich der Alpenstrasse)	Daueraufgabe
OO.L-Gr.01.04	Interlaken, Schloss	Daueraufgabe
OO.L-Gr.01.05	Ringgenberg, Chressenmoos	Daueraufgabe
OO.L-Gr.01.06	Ringgenberg, Brand	Daueraufgabe
OO.L-Gr.01.07	Wilderswil, Am Leen / Under der Fure	Daueraufgabe
OO.L-Gr.01.08	Wilderswil, Dychlera	Daueraufgabe

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

- Weiteres:
- Kantonaler Richtplan E_08: Landschaften erhalten und aufwerten

Teilmassnahme Landschaft

Unterseen, Neuhaus

OO.L-Gr.01.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

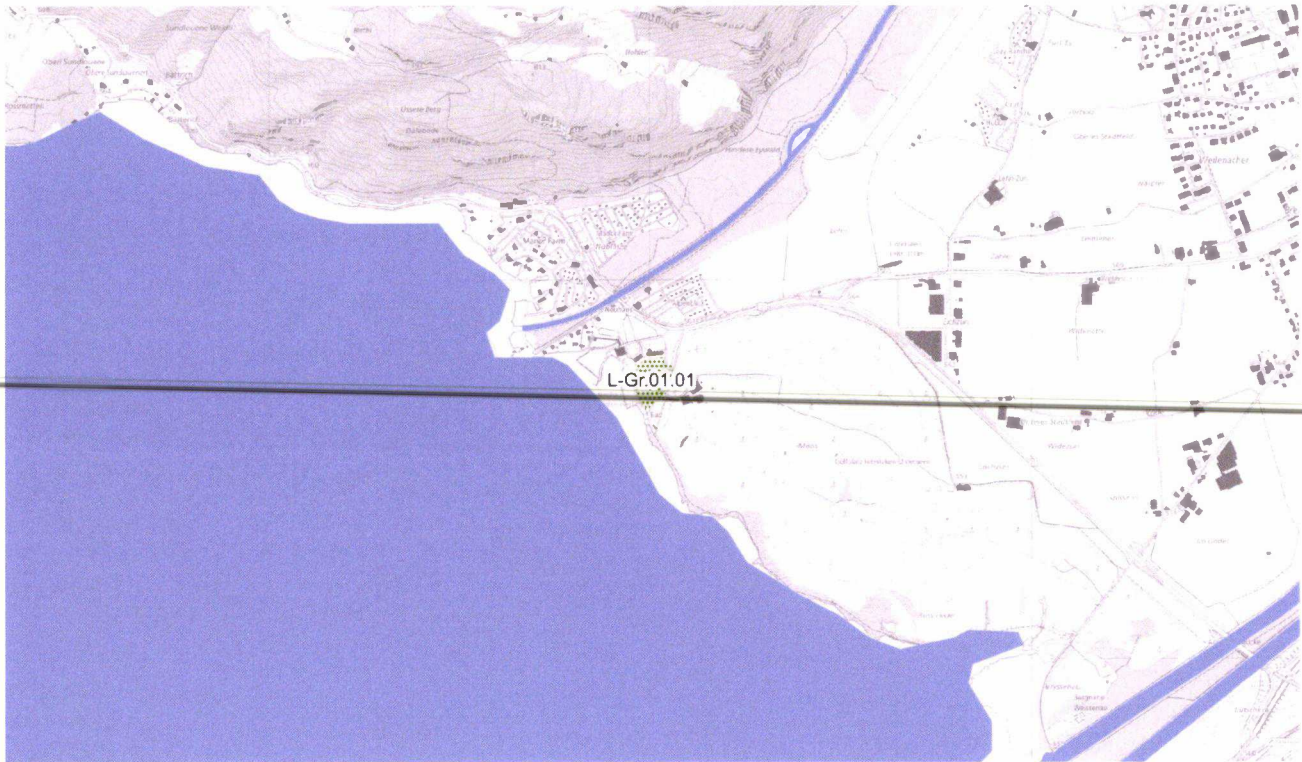
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Siedlungsprägender Grünraum



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle		Weitere Beteiligte
	Region		

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	
Festsetzung			

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Matten, Ruugematte

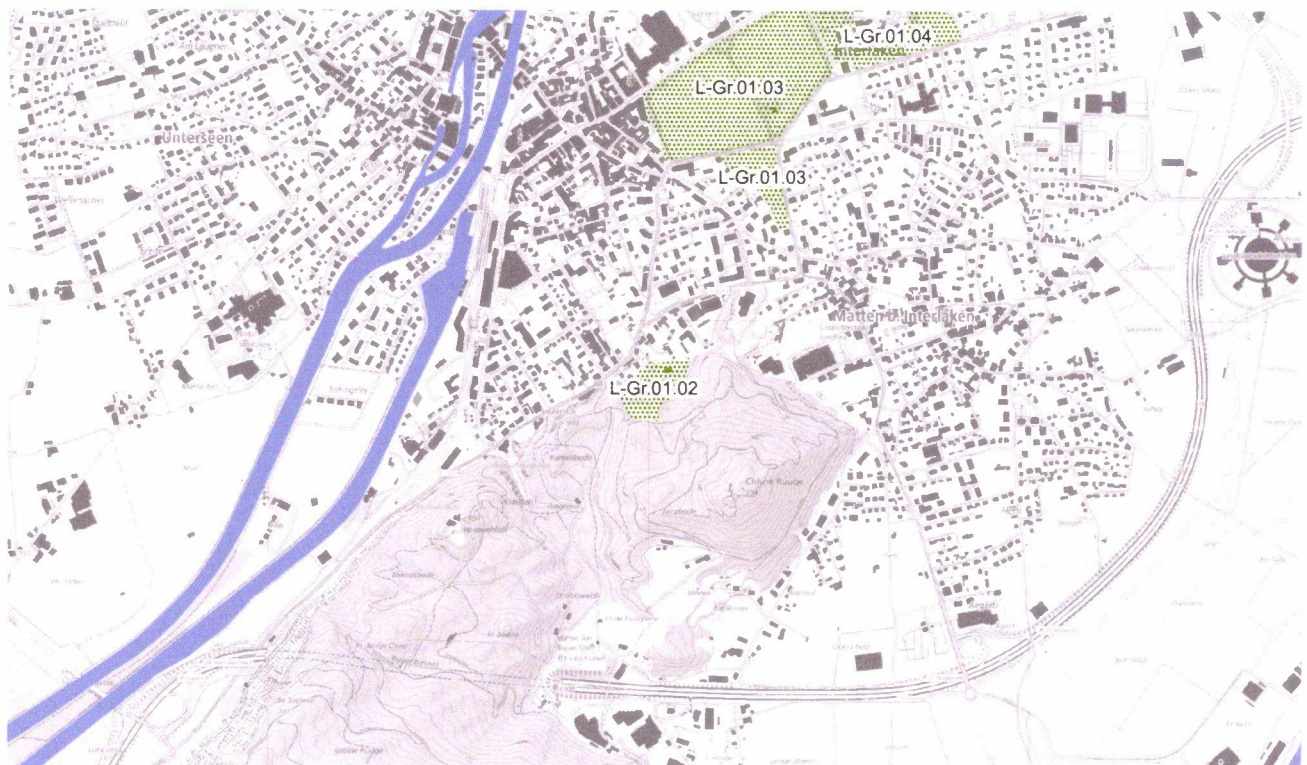
OO.L-Gr.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Siedlungsprägender Grünraum



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Interlaken, Höhenmatte (inkl. Fläche südlich der Alpenstrasse)

OO.L-Gr.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

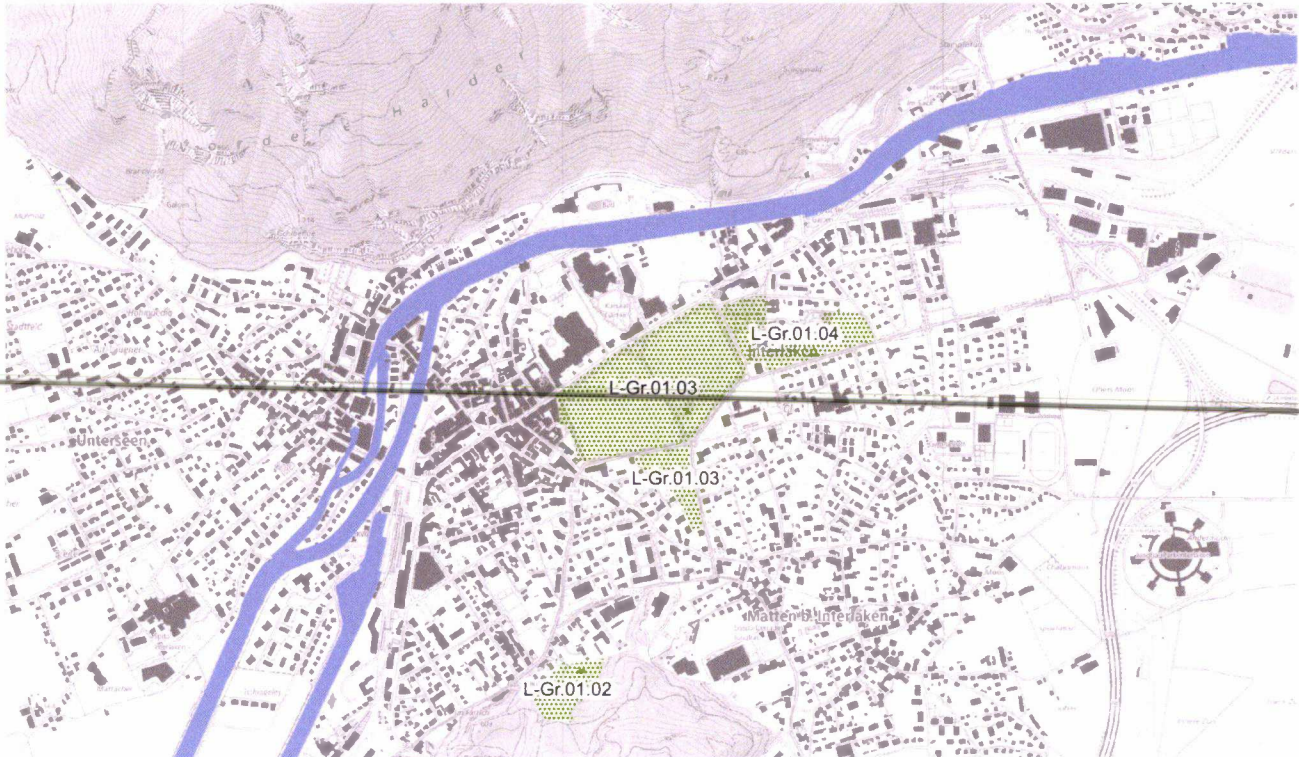
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Siedlungsprägender Grünraum



Vorgesehene

Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR

Massnahmenbeschrieb /

Stand der Planung

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/

Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Interlaken, Schloss

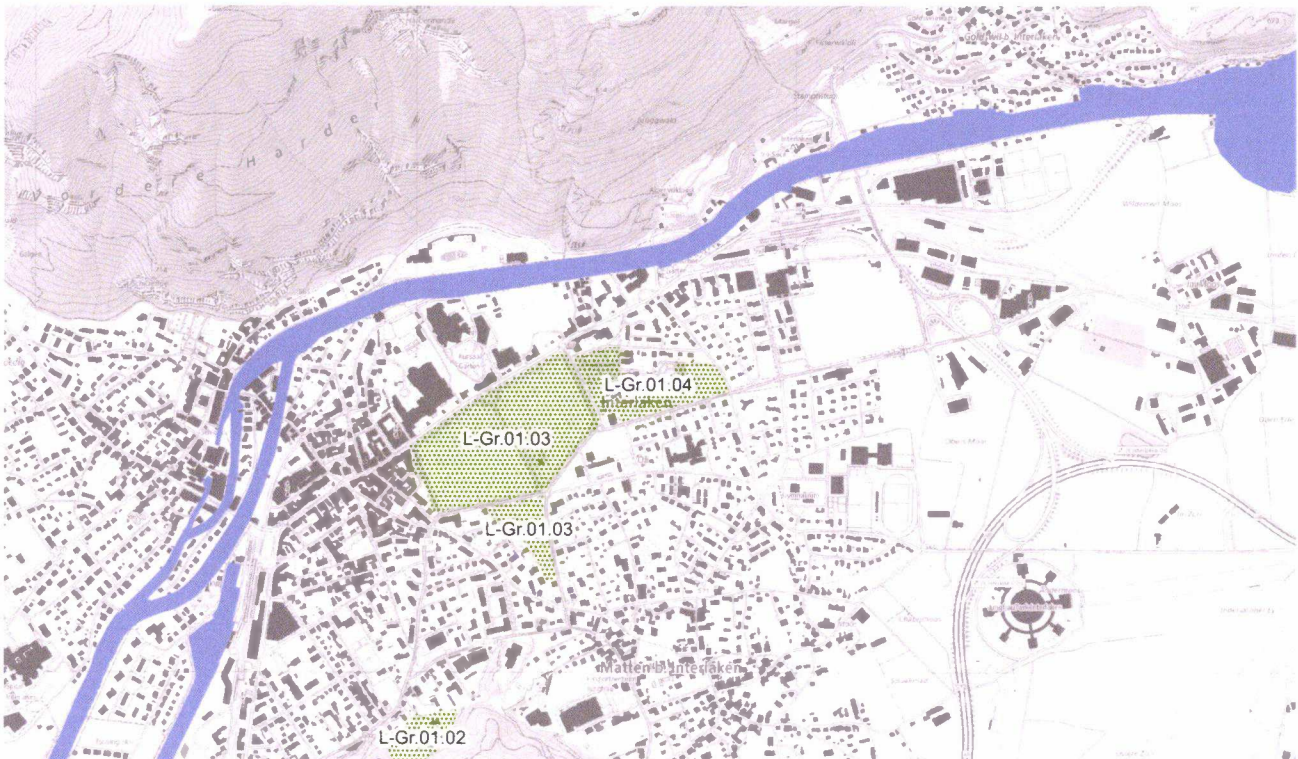
OO.L-Gr.01.04

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Siedlungsprägender Grünraum



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Ringgenberg, Chressenmoos

OO.L-Gr.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Siedlungsprägender Grünraum



Vorgesehene

Planungs- und

Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR

Massnahmenbeschrieb /

Stand der Planung

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/

Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Ringgenberg, Brand

OO.L-Gr.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Siedlungsprägender Grünraum



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR

**Massnahmenbeschreibung /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Landschaft

Wilderswil, Am Leen / Under der Fure

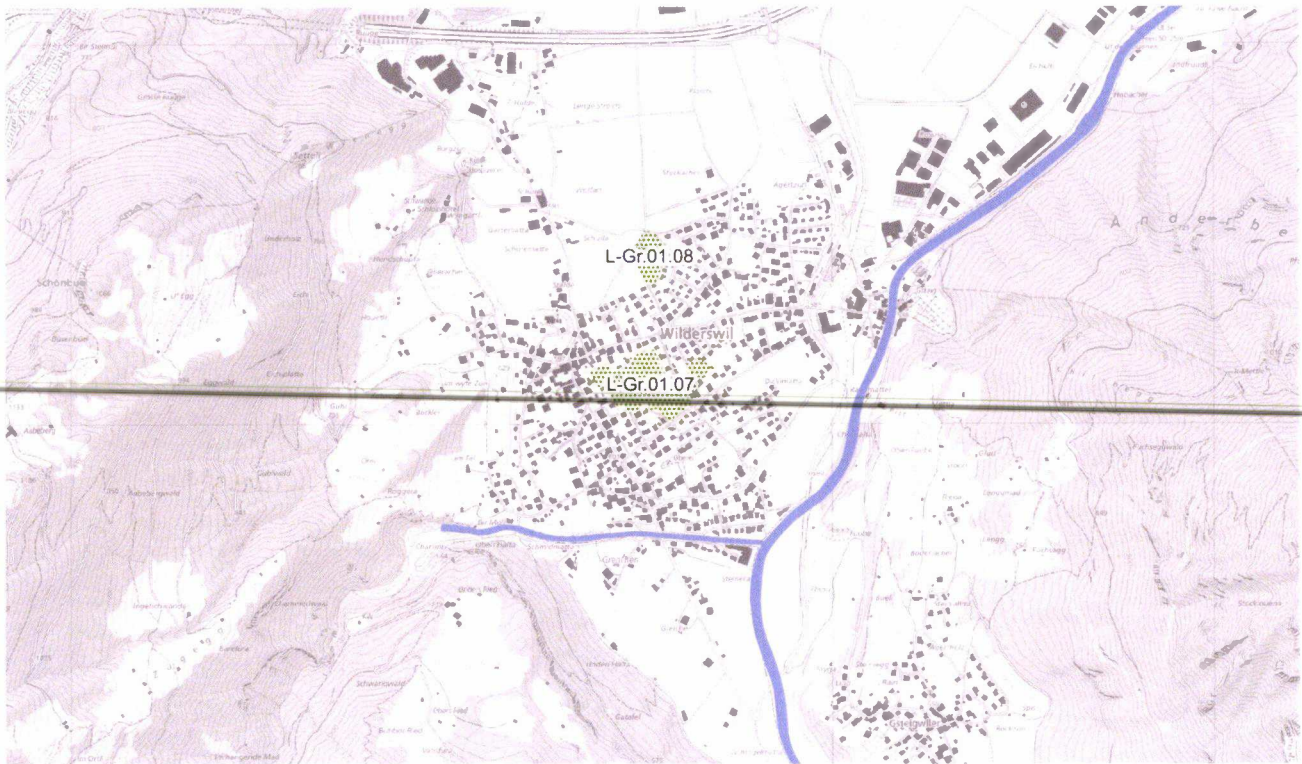
OO.L-Gr.01.07

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Siedlungsprägender Grünraum



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	Kantonaler Richtplan	
	Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Landschaft

Wilderswil, Dychlera

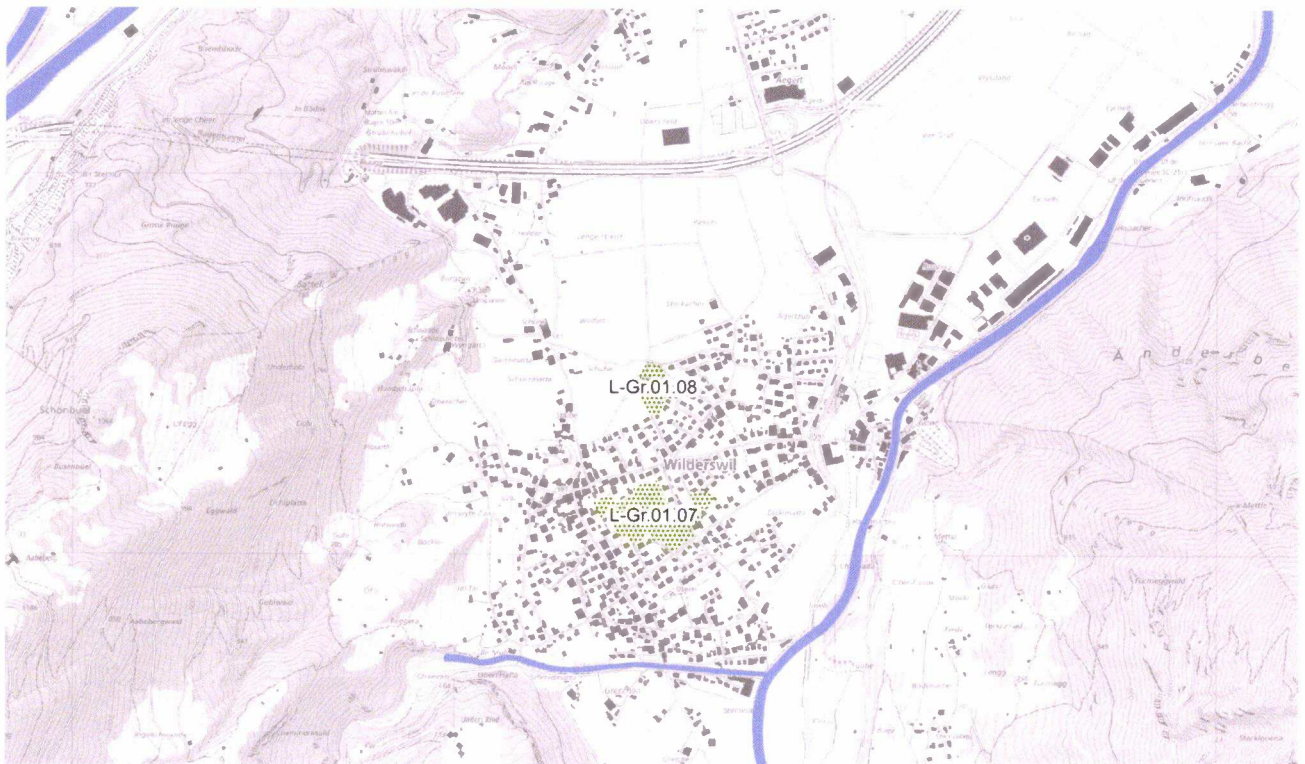
OO.L-Gr.01.08

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Siedlungsprägender Grünraum



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Massnahmenpaket Landschaft

Koordinationsbedarf Schiessanlagen

OO.L-Ü.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

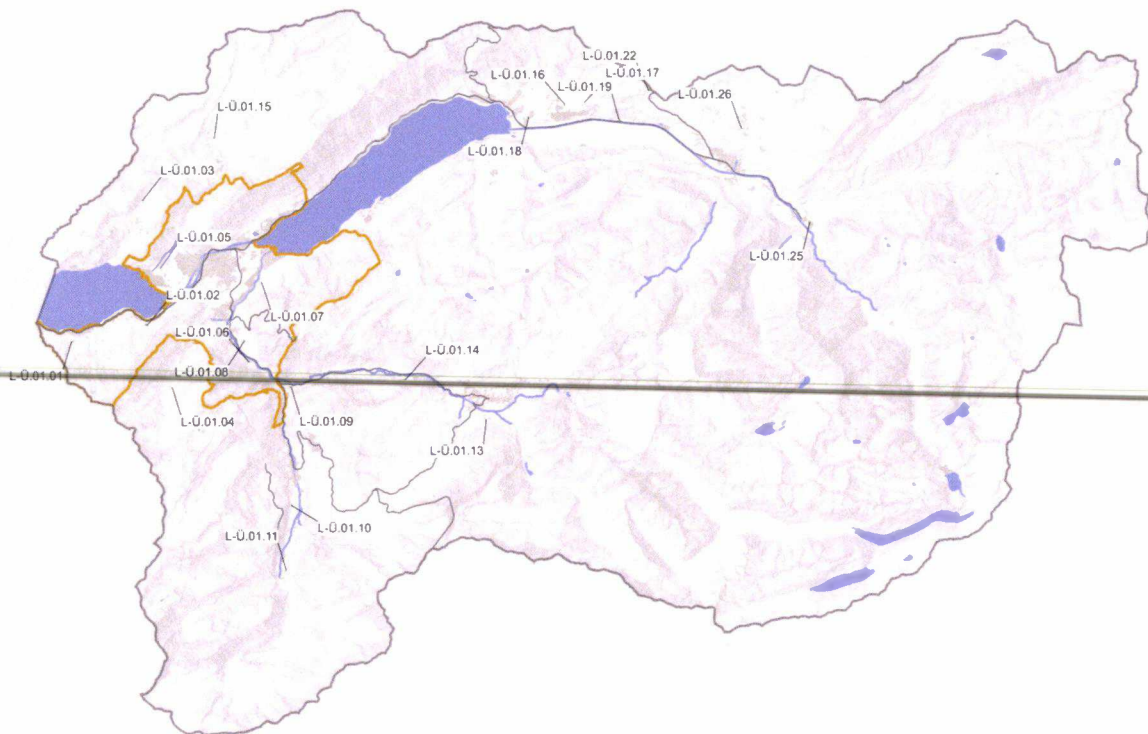
Ja Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Übriger Inhalt Landschaft



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

AWA, BAFU, Region

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Zielsetzung:

Festsetzung der 300 Meter-Schiessanlagen zur Gewährleistung der Sicherheit und Beschränkung der Lärmimmissionen durch den Schiessbetrieb, der Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben, zur Koordination beim Schiessplatzbedarf sowie der Optimierung der Anfahrtswege.

Massnahmen:

1. Aufnahme der sich in Betrieb befindlichen 300 Meter-Schiessanlagen im RGSK II und Aufhebung des Themas Schiessstand des Richtplans 1984.
2. Im Rahmen von Sanierungen soll der Bedarf und die Ausnutzung der Schiessanlagen aufeinander abgestimmt werden. Region und Gemeinden wirken auf eine Regionalisierung des Schiessbetriebs (300m-Anlagen) hin.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.L-Ü.01.01	Leissigen, Schwand	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.L-Ü.01.02	Därligen, Lee	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.L-Ü.01.03	Beatenberg, Rischerli	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.L-Ü.01.04	Saxeten, Inderfeld	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.L-Ü.01.05	Unterseen, Lehn	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.L-Ü.01.06	Wilderswil, Krummenei	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.L-Ü.01.07	Bönigen, Uf der Acheri	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
In unmittelbarer Nähe befindet sich eine weitere 300m Schiessanlage (Änderberg).		
OO.L-Ü.01.08	Gsteigwiler, Allmend	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.L-Ü.01.09	Gündlischwand, Allmi	Daueraufgabe
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		

OO.L-Ü.01.10	Lauterbrunnen, Bir Buechen	Daueraufgabe
--------------	----------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.11	Lauterbrunnen, Stechelberg, Matta	Daueraufgabe
--------------	-----------------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.13	Grindelwald, Aellauenen	Daueraufgabe
--------------	-------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.14	Grindelwald, Burglauenen	Daueraufgabe
--------------	--------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.15	Habkern, Kreuz und Bohlseite	Daueraufgabe
--------------	------------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.16	Hofstetten bei Brienz, Grien	Daueraufgabe
--------------	------------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.17	Brienzwiler, Toggelerwald	Daueraufgabe
--------------	---------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.18	Brienz, Ballenberg	Daueraufgabe
--------------	--------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.19	Meiringen, Unterbach - Hirsi	Daueraufgabe
--------------	------------------------------	--------------

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.L-Ü.01.22	Meiringen, Brünigen	Daueraufgabe
--------------	---------------------	--------------

Koordinationsstand
Festsetzung
Anmerkungen

OO.L-Ü.01.25	Innertkirchen, Üsseren Urweid	Daueraufgabe
--------------	-------------------------------	--------------

Koordinationsstand
Festsetzung
Anmerkungen

OO.L-Ü.01.26	Hasliberg, Urseni	Daueraufgabe
--------------	-------------------	--------------

Koordinationsstand
Festsetzung
Anmerkungen

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Weiteres:
- VA 4: Bereinigungen des regionalen Planungsinstrumentariums prüfen und gegebenenfalls vornehmen
- Regionaler Richtplan Oberland-Ost 1984

Massnahmenpaket Landschaft

Aufwertung Gewässerufer für Mensch und Natur

OO.L-Ü.02

RGSK-Umsetzungspriorität

1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms

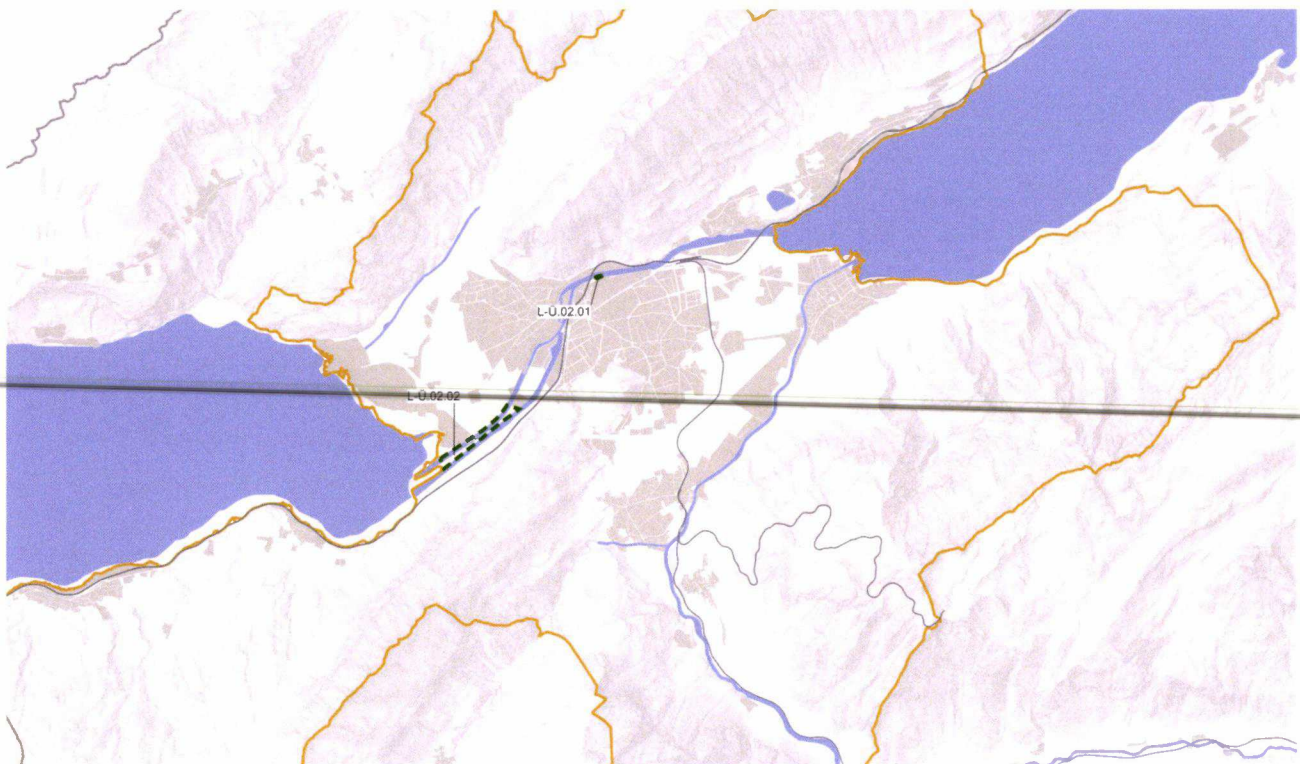
5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie

Landschaft

Unterkategorie

Übriger Inhalt Landschaft



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

TBA-OIK

Weitere Beteiligte

ALN, ANF, ARA Interlaken, Archäologischer Dienst, AWA, BLS AG, Grundeigentümer, Interlaken, Schwellenkorporation Bödéli Süd, Unterseen

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Der gesamte Landschaftsraum der Aare zwischen Brienz- und Thunersee wird von Einheimischen und Touristen zur Naherholung als Spazier- und Veloweg, zum Verweilen und für Sport und Freizeit genutzt.

Im Abschnitt zwischen Unterseen bis zur Mündung in den Thunersee wurde die Aare kanalisiert und weist ein durchgehend mit Blocksatz resp. Blockwurf verbautes Ufer auf. Entlang der Aare werden die angrenzenden Areale und Landschaftskammern intensiv genutzt und es bestehen Infrastrukturen wie Wege und Brücken, die Teil des dichten Fuss- und Veloverkehrsnetz sind, bewaldete Uferstreifen und Kulturgüter. Angrenzend befinden sich aber auch wichtige ökologisch sensible Räume (z.B. Naturschutzgebiet Weissenau). Neben dem ländlichen Abschnitt ist auch der urbane Teil der Aare im Kern der Agglomeration mit Ufermauern verbaut. Die Qualität und

Attraktivität der Ufer und Uferwege, der Zugänglichkeit der Gewässer, aber auch der ökologische Gewässerzustand (z.B. Gerinnestruktur, Längs- resp. Quervernetzung) sind je nach Abschnitt unterschiedlich und weisen teilweise erhebliche Defizite auf.

Gestützt auf den in den Grundlegendokumenten eruierten Defiziten und Herausforderungen sind bei Wasserbauprojekten und im Rahmen anstehender (Dritt-)Projekte (z.B. Erweiterung ARA Interlaken) verschiedenste Aspekte wie das ökologische Potenzial und die Naherholung mitzubedenken.

Durch die Aufwertung der wichtigen Natur- und Landschaftsräume für Mensch und Natur werden die unterschiedlichen Erholungs- und Schutzfunktionen aufeinander abgestimmt. Mit den entsprechenden Massnahmen werden folgende Ziele angestrebt:

- abwechslungsreiche Natur- und Freiräume an der Aare, innerhalb der Siedlungsgebiete entsprechend der städtebaulichen Tradition und ausserhalb möglichst mit einer naturnah gestalteten Aufwertung der Gewässer- und Uferlebensräume
- Verbesserung der Lebensraumvielfalt, der Biodiversität, der Vernetzungsfunktionen und des Stadtklimas,
- gut erreichbare Erholungsgebiete mit punktuellen, attraktiv gestalteten Zugängen zu den Gewässern, die in die Freiraumkonzepte und das Fuss- und Veloverkehrsnetz eingebunden sind.
- mit einer differenzierten Umsetzung je nach prioritärer Vorrangnutzung soll ein Mit- und Nebeneinander von Naherholung und Natur in der Agglomeration erreicht werden.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.L-Ü.02.01	Interlaken, Postgasse/Strandbadstrasse	1 (2025-2031)
OO.L-Ü.02.02	Unterseen, Interlaken, ARA-Weissenausteg	1 (2025-2031)

Bezug zu weiteren Massnahmen

- OO.FVV-Ü.01.02 Unterseen, Interlaken, Ausbau Brücke Dotierkraftwerk
- OO.FVV-Ü.02.01 Interlaken, Querung Schifffahrtskanal Weissenau

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

- OO.L-Ü.02.01:
- Potenzialanalyse Aare auf dem Bödéli, Fischereiinspektorat Kanton Bern, 2010
 - Machbarkeitsstudie Aufwertung Aare auf dem Bödéli, Gemeinden Ringgenberg, Unterseen und Interlaken, 2012
- OO.L-Ü.02.02:
- Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Aare Unterseen, Spitalsteg – Thunersee, Massnahmenkatalog und Dokumentation, LANAT, 2019

Teilmassnahme Landschaft

Interlaken, Postgasse/Strandbadstrasse

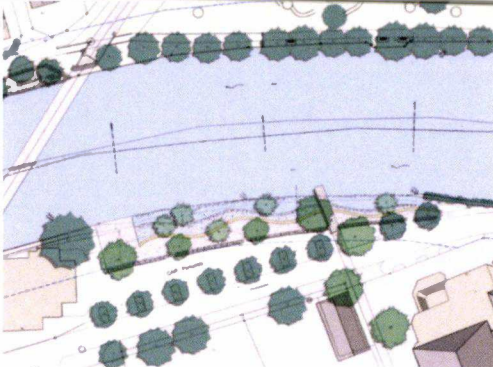
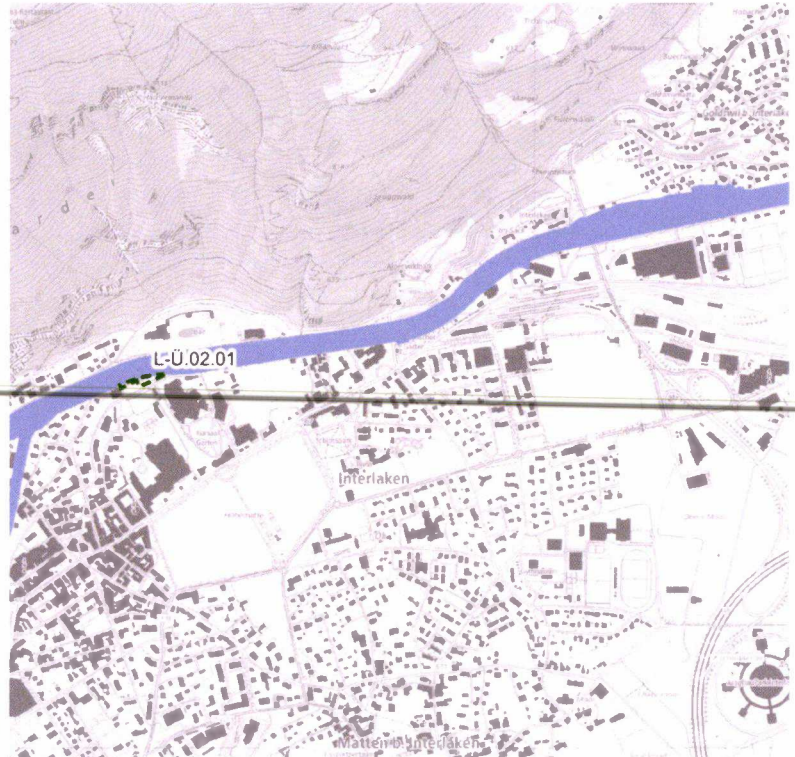
OO.L-Ü.02.01

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
[x] 5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Übriger Inhalt Landschaft



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2028	Realisierung Aufwertung Aareufer	Gemeinde

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
TBA-OIK	Interlaken, ANF

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Der urbane Teil der Aare zwischen dem Ausfluss aus dem Brienersee bis nach Unterseen ist links und rechts mit Ufermauern verbaut. Der Hochwasserschutz ist in diesem Teilstück der Aare durch den heutigen Zustand, das Alter der Ufermauern und durch ungenügende Abflusskapazitäten teilweise nicht mehr flächendeckend gewährleistet. Im Rahmen von abschnittswisen Sanierungen, die in naher Zukunft durchgeführt werden, sind neben der Hochwasserschutzwirkung auch das ISOS, das ökologische Potenzial, die Naherholung und die Koordination mit Drittprojekten zu berücksichtigen. Die ganzheitliche Betrachtung im Rahmen des Sanierungskonzepts bietet der Gemeinde Interlaken die Chance, gleichzeitig auch die

Näherholungseinrichtungen und die Zugänglichkeit der Aare für die Bevölkerung und Gäste zu verbessern.

Die Qualität der Ufer und Uferwege sind je nach Abschnitt unterschiedlich und reicht von Promenade, Parkanlage, Abschnitte mit reiner Transitfunktion bis zu städtisch oder von der Schifffahrt geprägtem Charakter. Der Zugang zur Aare ist jedoch nur an wenigen Orten möglich und zumeist nicht attraktiv. Auch aus ökologischer Sicht übernimmt die Aare eine für die Längsvernetzung wichtige Funktion. Diesbezüglich bestehen aber diverse ökologische Defizite wie kaum Uferlebensräume oder fehlende Kleinstrukturen.

Wo möglich sollen bei der Sanierung der Mauerabschnitte auch ökologische Massnahmen zur Aufwertung der aquatischen und terrestrischen Lebensräume und an ausgewählten Stellen der Zugang zum Wasser verbessert werden.

Das Projekt will am linksseitigen Aareufer einen Teilabschnitt aus dem Sanierungskonzept umsetzen. Das Mauerufer entlang des Car Parkplatzes befindet sich gegenüber dem Bödelibad und wird heute von einem Uferweg, etwas Uferbestockung und Sitzbänken begleitet. Die Massnahmen in den Bereichen Hochwasserschutz, Revitalisierung, Erholung und Naturschutz sollen durch eine möglichst attraktive Gestaltung die Attraktivität des Aareufers steigern und die Biodiversität im und am Gewässer fördern.

Umsetzung:

Im Projekt werden im Uferabschnitt Car Parkplatz in Interlaken mit einem Vorprojekt diejenigen Massnahmen definiert, mit denen der Hochwasserschutz sichergestellt werden kann. Anschliessend soll die Bestvariante in Absprache mit den betroffenen Akteuren 2025 zu einem Wasserbauprojekt ausgearbeitet werden. Bei Bedarf wird ein Informationsanlass für Anwohnende durchgeführt. Anschliessend folgt die Genehmigung / Finanzierung sowie die Ausschreibung der Arbeiten und Ausführungsplanung.

Basierend auf der vorgeschlagenen Umgestaltung des Ufers beim Parkplatz im Sanierungskonzept (vgl. Abbildung) und dem Wasserbauprojekt soll der Zugang zum Wasser ermöglicht und attraktiv ausgestaltet werden.

Koordination	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Die aktuellen Planungen nach See- und Flussufergesetz SFG sind berücksichtigt. Die Massnahmen müssen mit den ISOS-Schutzzielei verträglich sein und den Ort gegenüber der heutigen Situation gestalterisch aufwerten können.

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Sektor 2: Naherholung Ruine Weissenau (Vororientierung)

Als Entlastung der Badeplätze im Naturschutzgebiet soll die Ruine Weissenau innerhalb der bestehenden Mauern für die Naherholung aufgewertet werden. Mit dieser Fokussierung auf die bestehende bauliche Abgrenzung wird der sensible Bereich des Naturschutzgebiets geschützt. Im Planungsprozess sind folgende Prüfaufträge zu berücksichtigen:

- Anpassen des Schutzbeschusses des Naturschutzgebiets Weissenau-Neuhaus, zum Ermöglichen einer Inwertsetzung der Ruine Weissenau für die Naherholungsnutzung mit einer Aufwertung des Bereichs innerhalb der bestehenden Mauerreste als Liege- und Spielwiese mit nach Bedarf ergänzter Infrastruktur zum Sitzen, Bräteln, Veloabstellen, Abfallentsorgen
- Erarbeiten und Umsetzen einer Besucherlenkung und -kanalisierung, um sensible Bereiche des Naturschutzgebiets Weissenau-Neuhaus zu schützen und zu entlasten

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Der Archäologische Dienst ist bzgl. Kulturgut Ruine Weissenau in die Abstimmung einzubeziehen
- Konflikt mit Flachmoor- und Auenverordnung (Art. 4 Flachmoorverordnung, Art. 4 Auenverordnung, Art. 6 Amphibienlaichgebiete-Verordnung)
- Uferwege betroffen

Siehe Genehmigung AGR
NEI, 15.5.26

Einzelmassnahme Siedlung

Entwicklungskonzept Tallandschaft Meiringen-Brienz

OO.L-Ü.03

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Landschaft

Unterkategorie
Übriger Inhalt Landschaft

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Andere	Andere, Brienz (BE), Brienzwiler, Hasliberg, Meiringen, Schattenhalb, Schwanden bei Brienz
Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Festsetzung	
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten (Verkehr + Landschaft)	Ergebnisse Projekt "Zukunft Landwirtschaft Hasliberg Brienz (Landwirtschaftliche Planung)	
Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)	<p>Ausgangslage: Die Landwirtschaft steht angesichts der Ansprüche von Siedlung, Infrastruktur, Naturschutz und Erholung weiterhin unter einem gewissen Druck. Basierend auf dem Instrument der „Landwirtschaftlichen Planung (LP)“ des Bundesamts für Landwirtschaft wurden während 2019–2023 und unter Einbezug der lokalen Akteur:innen (z.B. über Workshops) wichtige Grundlagen für die künftige Entwicklung erarbeitet.</p> <p>Zielsetzung: Ziel des Projekts und des zu erarbeitenden Entwicklungskonzepts ist es, die Existenz- und Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft vor Ort gesamtheitlich zu stärken unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aus den anderen relevanten Sektoralpolitiken im Talboden. Mit allseits tragbaren Lösungen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Talbodens soll eine gute Basis für die weiteren Regional- oder Ortsplanungen und Projekte geschaffen werden. Zur Sicherstellung eines qualitativen Bodenschutzes sollen Bodenaufnahmen gemacht werden um zu definieren, wo welche Nutzung sinnvoll ist.</p> <p>Die Erarbeitung des Entwicklungskonzepts kann auf die bestehenden Projekterkenntnisse aufbauen. Eine Situationsanalyse, der Handlungsbedarf, eine Visions- und Zielformulierung, eine Strategiedefinition sowie erste Umsetzungsmassnahmen und Verantwortlichkeiten liegen vor.</p> <p>Mit dem Entwicklungskonzept sollen die Bedürfnisse... ... der Landwirtschaft (z.B. Kulturlandschutz, neue/zurückgewonnene Flächen, Infrastrukturen), ... der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (z.B. Arbeitszonen, Erweiterungsgebiete Wohnen, Erschliessungen, Strassen), ... der Natur (z.B. Hochwasserschutz, Gewässerraum, Wald, Vernetzung) und</p>	

... des Tourismus (z.B. Naherholung, Veloverkehr, Agrotourismus) optimal aufeinander abgestimmt werden mit dem Ziel, sektor- und gemeindeübergreifende Mehrwerte zu schaffen ("Mehrgewinn-Strategie").

Massnahmen:

- Moderierte Erarbeitung eines Konzepts/Leitbilds für den Talboden Brienz Haslital

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

Der Prozess einer gemeinsamen und moderierten Erarbeitung eines Konzepts/Leitbilds eignet sich gut, um die Zielkonflikte eingehend zu diskutieren und allseits tragbare Lösungen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Talbodens zu erarbeiten. Die Ergebnisse sollen eine gute Basis für weitere Regional- oder Ortsplanungen und Projekte bilden.

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Massnahmenpaket Tourismus

Resort-Projekte (Siedlungsschwerpunkt Tourismus)

OO.T-S.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

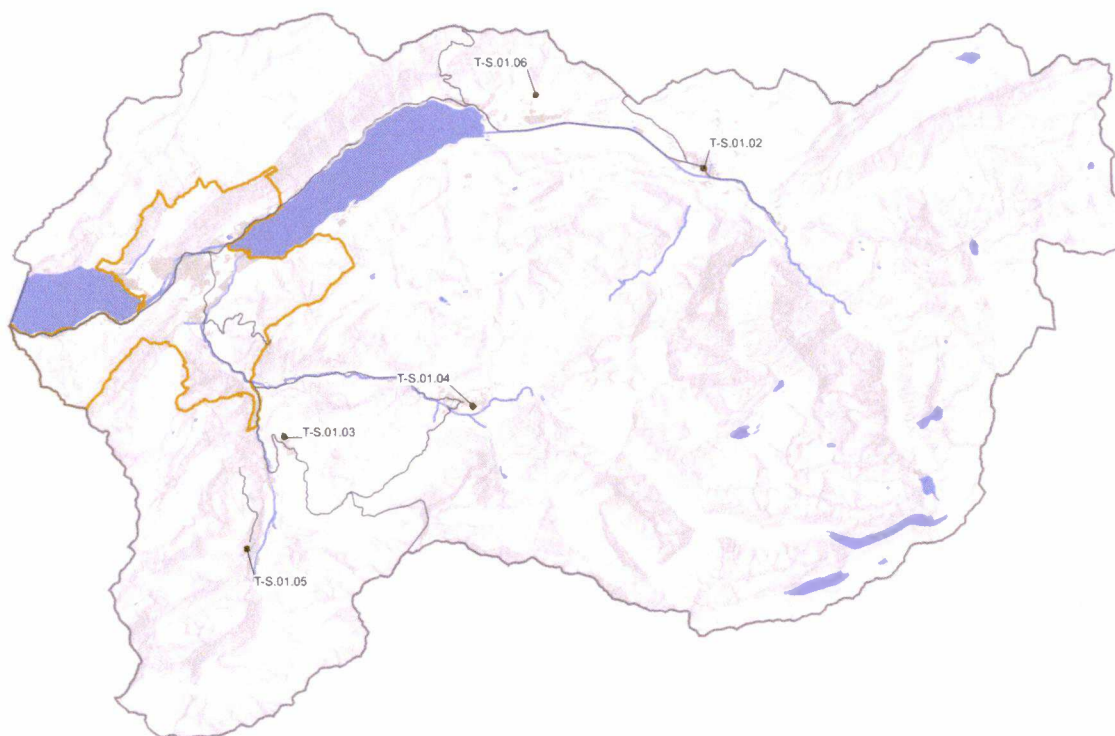
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Schwerpunkt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR, AWI, Gemeinden

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Die touristische Entwicklung der Region Oberland-Ost ist eine der wichtigsten Entwicklungsabsichten der Region. Resorts können dazu einen Beitrag leisten. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist die Vorbereitung und Realisierung von regionalen Siedlungsschwerpunkten Tourismus und Vorranggebieten Siedlungserweiterung Tourismus an raumplanerisch und verkehrlich besonders geeigneten Lagen zu fördern. Die Standorte sind in der Richt- und Nutzungsplanung als Zonen mit Planungspflicht zu verankern.

1. Im Rahmen der RGSK-Ersterarbeitung und im RTEK wurden mögliche Resort-Projekte erfasst. Durch eine Eignungsprüfung werden geeignete Standorte (regionale Siedlungsschwerpunkte Tourismus und Vorranggebiete Siedlungserweiterung Tourismus) im RGSK 2. Generation festgelegt.

Eignungskriterien:

- a. Einhaltung der übergeordneten Regelungen zum Natur- und Landschaftsschutz
- b. Keine kalten Betten, Einhaltung der übergeordneten Regelungen zum

Zweitwohnungsbau

- c. Einordnung in die lokalen Orts- und Landschaftsbilder
- d. Innere Verdichtungen und Umnutzungen sind Bauten auf der freien Wiese vorzuziehen
- e. Genügende Erschliessen durch den Öffentlichen Verkehr (Mindestens ÖV-Güteklasse D)
- f. Schonende Bauweise, Anstreben einer energieeffizienten Bauweise.
- g. Möglichkeit und Verfolgung einer schonenden Erschliessung (Strassen und Leitungen)
- h. Berücksichtigung der Grundsätze einer bewegungsfreundlichen Siedlungsgestaltung

Ausschlusskriterien: rotes/blauges Gefahrengebiet, Schutzgebiete/Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung, Grundwasserschutzzone S1/S2.

2. Die Gemeinden verankern die Vorranggebiete im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanungen.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.T-S.01.02	Meiringen, Rudenz-West	
OO.T-S.01.03	Lauterbrunnen, Wengen Galli-Weidli	
OO.T-S.01.04	Grindelwald, In Ahornen	
OO.T-S.01.05	Lauterbrunnen, the Myrrhen	
OO.T-S.01.06	Hofstetten b. Brienz, Riibi Lager	

Bezug zu weiteren Massnahmen

Vorranggebiete für regionale Siedlungserweiterung Tourismus mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Störfallvorsorge und Fruchtfolgeflächen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

Weiteres:

- Ansiedlung von Feriendörfern und Hotels: Leitfaden für Gemeinden, Behörden und Tourismuspromotoren (Herausgeber: u.a. Kanton Bern, beco Berner Wirtschaft)
- Kantonaler Richtplan: Massnahme C_23: Touristische Entwicklung räumlich steuern (RTEK erarbeiten)
- Regionales Tourismusedwicklungskonzept RTEK: Massnahme B3 Resorts und Ferienhauszone
- VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK über-führen
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS. Die im ISOS bezeichneten Qualitäten der Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen erhalten werden.

Teilmassnahme Tourismus

Meiringen, Rudenz-West

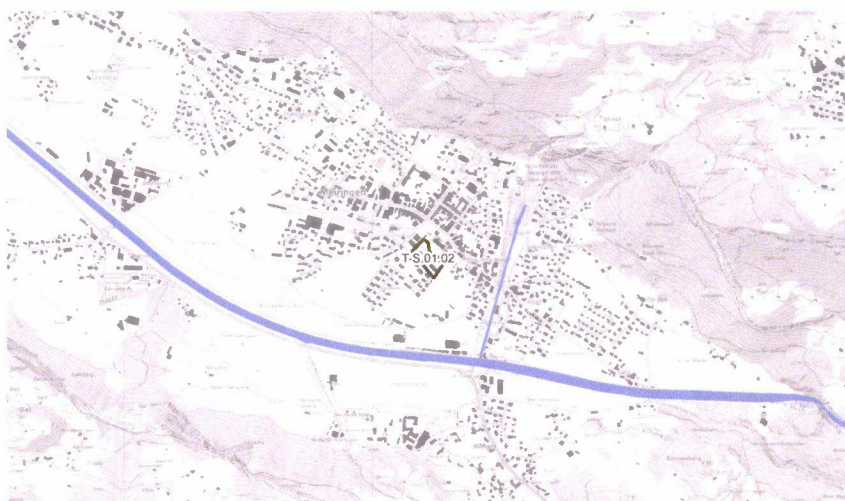
OO.T-S.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
**Schwerpunkt
 Tourismus/Freizeit/Erholung**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	AGR, AWI, Gemeinden

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Die ZPP 1 «Rudenz West» bezweckt eine vorwiegend touristische Überbauung im Gesamtzusammenhang mit dem Casinoplatz mit einem städtebaulichen Abschluss zum Bahnhofareal sowie eine dichte Bebauung mit städtischem Charakter.
--	---

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK Vororientierung	Kantonale Richtplanrelevanz nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Lauterbrunnen, Wengen Galli-Weidli

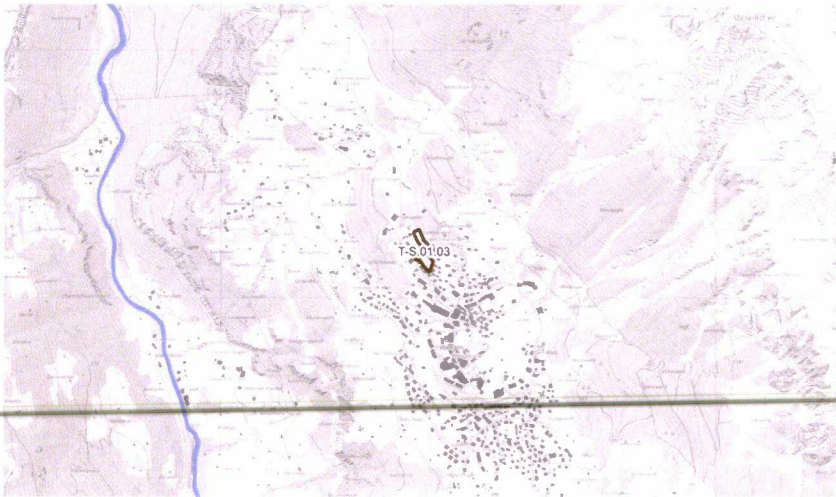
OO.T-S.01.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
**Schwerpunkt
 Tourismus/Freizeit/Erholung**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Region	AGR, AWI, Gemeinden	

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Das Projekt Galliweidli-Borter in Wengen umfasst ca. 50 bewirtschaftete Wohnungen. Das Gebiet ist eingezont und befindet sich weder in einem roten noch blauen Gefahrengebiet und tangiert auch keine Schutzgebiete von kantonaler oder nationaler Bedeutung.		
--	---	--	--

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Regionaler Richtplan RGSK</th> <th>Kantonale Richtplanrelevanz</th> <th>kantonaler Richtplan</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vororientierung</td> <td>nein</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan	Vororientierung	nein	
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan					
Vororientierung	nein						

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, In Ahornen

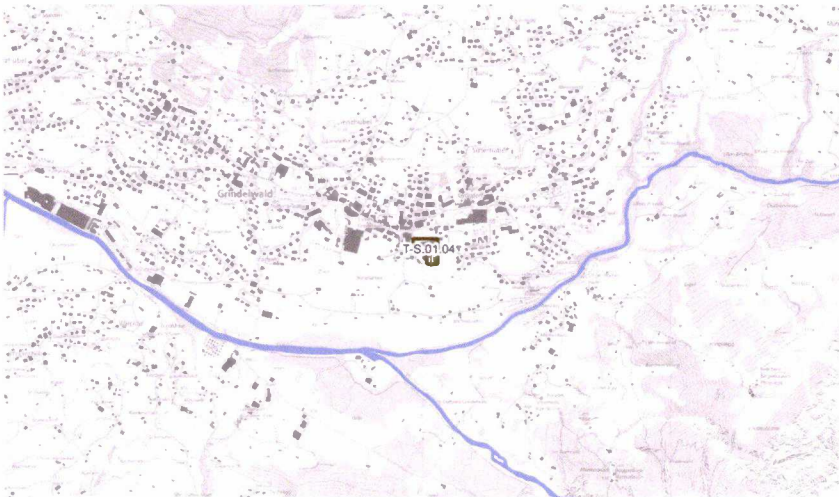
OO.T-S.01.04

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
**Schwerpunkt
 Tourismus/Freizeit/Erholung**



**Vorgesehene
 Planungs- und
 Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR, AWI, Gemeinden

**Massnahmenbeschrieb /
 Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

nein

**Koordinationsbedarf/
 Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Lauterbrunnen, the Myrrhen

OO.T-S.01.05

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

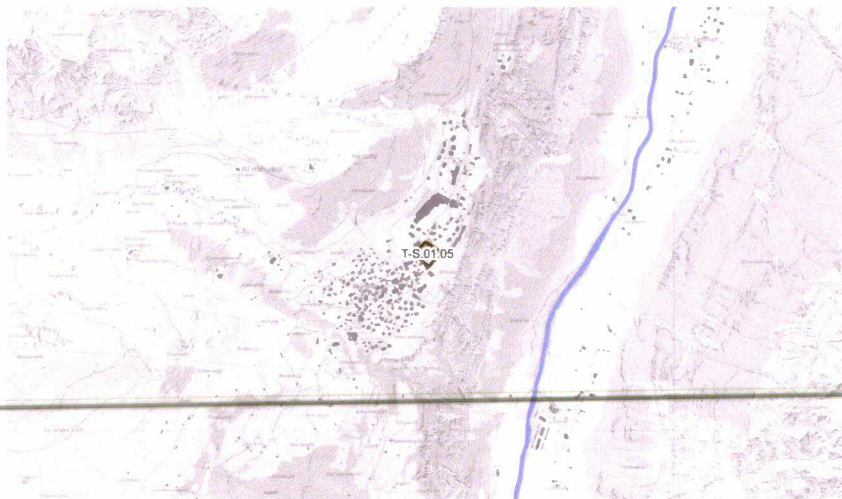
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Schwerpunkt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

AGR, AWI, Gemeinden

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Das Projekt sieht vier chaletähnliche Bauten rund um das alte Postgebäude vor. Die Baubewilligung wurde erstinstanzlich erteilt. Einsprecher ziehen ihre Beschwerde gegen die Baubewilligung an die Kantonale Baudirektion weiter.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Hofstetten b. Brienz, Riibi Lager

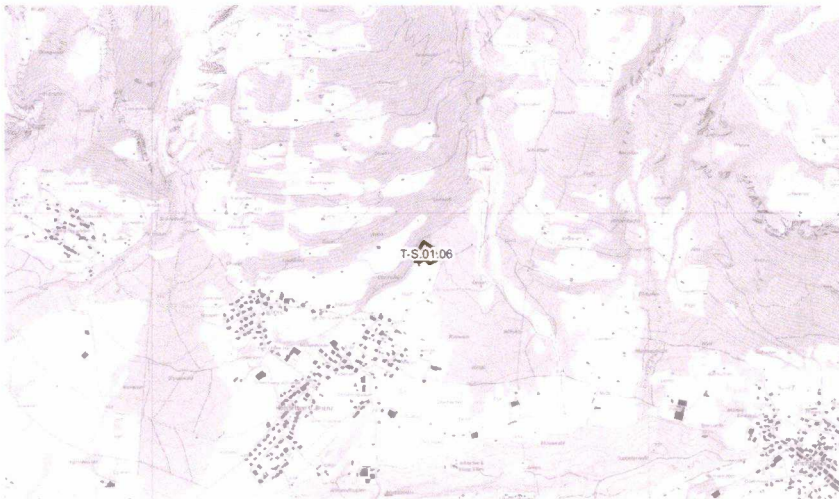
OO.T-S.01.06

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
**Schwerpunkt
Tourismus/Freizeit/Erholung**



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	AGR, AWI, Gemeinden

Massnahmenbeschreibung / Stand der Planung

Es handelt sich hier um ein bestehendes Barackenlager, welches seinerzeit durch das Militär erstellt wurde (Parzelle Nr. 1001). Bereits während der Zeit wo das Lager noch durch die Armee verwendet wurde, konnte es in den nicht durch die Armee genutzten Zeiten zivil genutzt werden. Seit sich die Armee zurückgezogen hat, wird das Lager ausschliesslich als Gruppenunterkunft genutzt. Die Anlage ist die einzige in der Umgebung des Freilichtsmuseums Ballenberg und generell eine der wenigen Gruppenunterkünfte in der gesamten Region. Für Schullager, Pfadilager und andere Jungendlager hat die Anlage einen touristischen Wert von regionaler Bedeutung. Analog der bestehenden touristischen Bauten in den Erholungsgebieten sollen daher auf die heutigen Bedürfnisse abgestimmte Erweiterungen oder Ersatzbauten nach den gesetzlichen Vorgaben von Art. 24 RPG oder mittels einer UeO möglich sein.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Siedlung

Hasliberg, Tourismuszone Bidmi Sektor D

OO.T-V.01.02

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

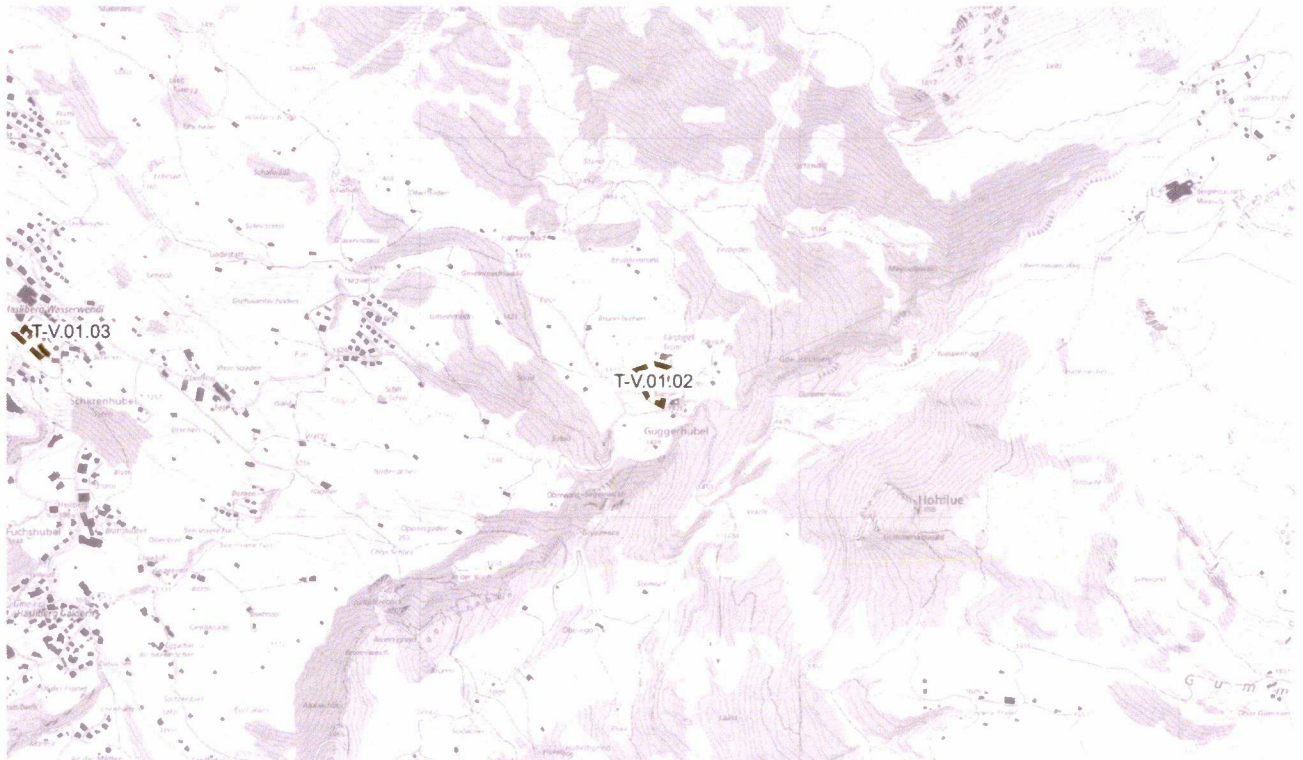
Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja **Nein**

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
**Vorranggebiet
Tourismus/Freizeit/Erholung**

Siehe Genehmigung AGR

MEI, 15.5.26



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2027	Planungsrechtliche Sicherung	

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	AGR, beco, Gemeinden

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Vorgesehen ist die Schaffung eines attraktiven Beherbergungsangebots mit Bezug zum Tourismusgebiet. Der Bidmisse und die angrenzende Skipiste werden in die Planung miteinbezogen.

Koordination

Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
Festsetzung	nein	

Gebiet

Fläche (ha)	Einzonung (ha)	Betroffene FFF (ha)
0.6	0.6	0

Einzelmassnahme Tourismus

Hotelzonen

OO.T-Ü.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
[x] 5.Generation [] Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Gemeinden	Region, Tourismusorganisation	
Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein	

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten
(Verkehr, Siedlung,
Landschaft)

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Ausgangslage:

Gemeinden in der stark touristisch geprägte Agglomeration Interlaken und viele Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost sind mit der Verdrängung und Abwanderung von einheimischen Bevölkerungsgruppen konfrontiert. Viele Wohnungen respektive Grundstücke, aber auch Hotelangebote, werden dem Zweitwohnungsmarkt zugeführt: Hotels und Erstwohnungen werden in Zweitwohnungen umgenutzt oder über Airbnb vermietet.

Die Gemeinden haben durch den Druck auf die Erstwohnungen Mühe, passende Wohnungsangebote für junge Familien und Fachkräfte anzubieten. Die Umnutzung von Hotels in Ferienwohnungen wiederum führt zu einem Wertschöpfungsverlust für die regionale Wirtschaft.

Im Bereich der touristischen Beherbergung sind im Oberland-Ost insbesondere die Hotellerie von grosser Bedeutung. Sie tragen massgeblich zur Wertschöpfung und zur Auslastung der touristischen Infrastrukturen und Angebote bei. Aus diesem Grund sind gute Rahmenbedingungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Beherbergungsangebote zu gewährleisten.

Zielsetzung:

Zum Erhalt der touristischen Wertschöpfung und des Arbeitsplatzangebots soll die touristische Attraktivität gefördert werden. Mit geeigneten Massnahmen ist zu verhindern, dass Hotelleriebauten und Ressorts aufgrund des Nutzungsdrucks mehrheitlich zu Erstwohnungen oder unbewirtschafteten Zweitwohnungen umgenutzt werden.

Betreibern und Investoren soll die Schaffung von Hotelzonen eine langfristige Investitions- und Existenzsicherung bieten und dem gesamten Wirtschaftsbereich eine verbesserte wirtschaftliche Grundlage bieten.

Umsetzung:

1. Die Gemeinden mit grossem Hotelangebot (im Agglomerationsgebiet mindestens die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen) analysieren im Rahmen ihrer Ortsplanungen systematisch die geeigneten Flächen für Hotelzonen, den Umgang mit dem Bestand und die räumlichen Entwicklungsabsichten der Hotels.
2. Die Gemeinden sichern mit Hotelzonen ihr strategisches Hotelangebot in ihrer Nutzungsplanung.

Flächenbeanspruchung FFF –
(ha)

Bezug zu weiteren –
Massnahmen

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Weiteres:

- Massnahmenpaket OO.S-UV.01: Innere Verdichtung
- Kantonaler Richtplan: Massnahme C_23: Touristische Entwicklung räumlich steuern (RTEK erarbeiten)
- Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: B2 Hotelzonen

Massnahmenpaket Tourismus

Camping und Wohnmobilstellplätze

OO.T-Ü.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

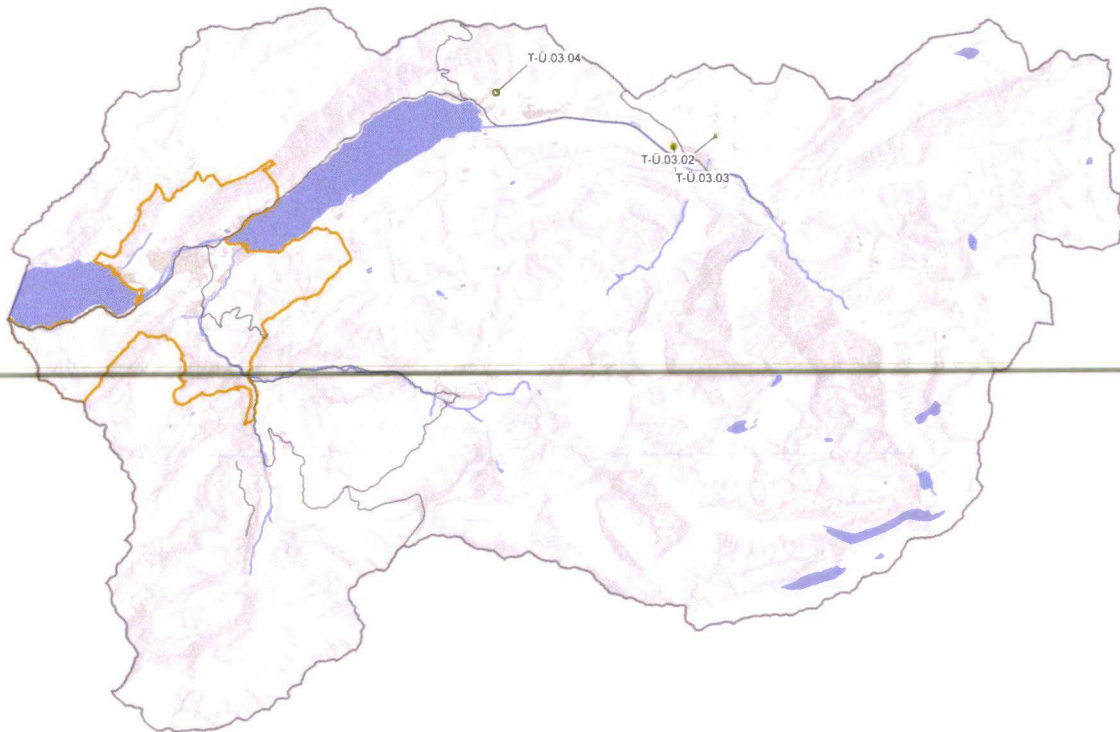
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Zielsetzung:

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass der Reisemobiltourismus immer wichtiger wird für den Tourismus- und Wirtschaftsstandort Region Oberland-Ost. Ferien mit dem Campervan oder Wohnmobil stossen auf grossen Anklang. Die bestehenden Campingplätze sollen erhalten bleiben, neue Standorte sind nicht vorgesehen. Neben Campingplätzen steigt gerade im ländlichen Raum und in den Bergen das Bedürfnis nach einfach ausgestatteten Stellplätzen ausserhalb von Campingplätzen für Kleinbusse oder Wohnmobile. Aufgrund fehlender Stellplatz-Angebote oder Kapazitäten haben in den letzten Jahren die Herausforderungen und unerwünschten Nebenfolgen (Abfall, etc.) durch das "Wildcamping" in der Region stark zugenommen.

Bei Erweiterungsbedarf von bestehenden Campingplätzen sind folgende Ziele zu beachten und im RGSK zu sichern: Erweiterungen sind nur möglich, wenn
- die Erweiterungen nicht zu einer Vergrösserung der Fläche für Standplätze von Dauermietern führt,

- die Erweiterung primär dazu dient, neue Flächen zum kurzfristigen Campieren und/oder für Infrastrukturbauten wie z.B. Sanitäranlagen zu schaffen,
- der Eingliederung in die Landschaft und Siedlung besondere Beachtung geschenkt wird und insbesondere die Abgrenzung gegenüber landwirtschaftlichen Flächen gestalterisch ansprechend ausgeführt wird.

Bei grossflächigen Plätzen ist eine Gliederung mittels Einzelbäumen unbedingt erforderlich. Gegenüber Waldrändern ist ein angemessener Abstand einzuhalten, damit übermässige Beanspruchungen und schleichende Rodungen verhindert werden können.

Bei den Wohnmobil-/Campingstellplätzen ist eine Koordination und Lenkung auf regionaler Stufe erforderlich.

Massnahmen Camping:

1. Erfassen von Erweiterungsabsichten, welche die Zielsetzungen im oben genannten Sinn erfüllen und Überprüfen des Bedarfs und Abstimmung mit den verschiedenen übergeordneten Vorgaben.

Massnahmen Wohnmobilstellplätze:

1. Die Region Oberland-Ost koordiniert die Standorte für Wohnmobil-/Campingstellplätze, für welche ein Eintrag im RGSK erforderlich ist (z.B. Schaffung einer Spezialzone nach Art. 18 RPG). Die Standorte werden anhand einer Interessenabwägung beurteilt und bei einer positiven Beurteilung als Teilmassnahme im RGSK festgesetzt.
2. Die Gemeinden fördern die Realisierung der Standorte für Wohnmobil-/Campingstellplätze und gewährleisten die zeitgerechte Umsetzung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Dabei sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Kulturlandschutz, Naturgefahren, usw.).
3. Bei Bedarf unterstützt die Region die Standortgemeinden bei der Verminderung von Konflikten.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.T-Ü.03.02	Hasliberg, Flächenausgleich Camping Goldern	Daueraufgabe
OO.T-Ü.03.03	Meiringen, Erweiterung Alpen Camping	Daueraufgabe
OO.T-Ü.03.04	Schwanden, Stellplätze entlang Schwanderstrasse	1 (2025-2031)

Bezug zu weiteren Massnahmen

Campingerweiterungen mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Störfallvorsorge und Fruchfolgefleichen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

- Weiteres:
- VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen
 - Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme T1 Camping
 - BSIG-Nr. 7/721.0/35.1 zu Bewilligung von Wohnmobilstellplätzen (DIJ, 2023)

Teilmassnahme Tourismus

Hasliberg, Flächenausgleich Camping Goldern

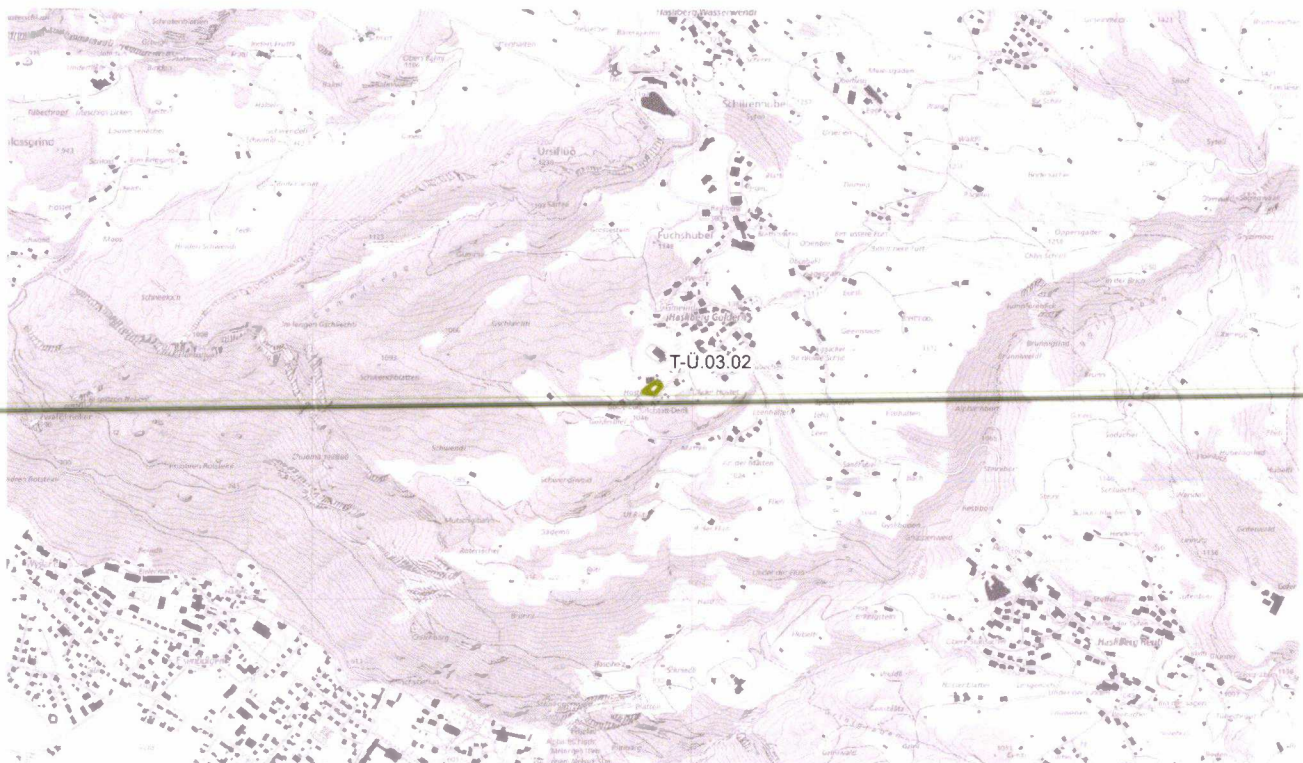
OO.T-Ü.03.02

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Region	Gemeinden	
Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Perimeteranpassung des Campings Hasliberg Goldern aufgrund von Flächenbedarf eines Landwirtes (flächengleiche Aus- und Einzonung).		
Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Vororientierung		
Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten			

Teilmassnahme Tourismus

Meiringen, Erweiterung Alpen Camping

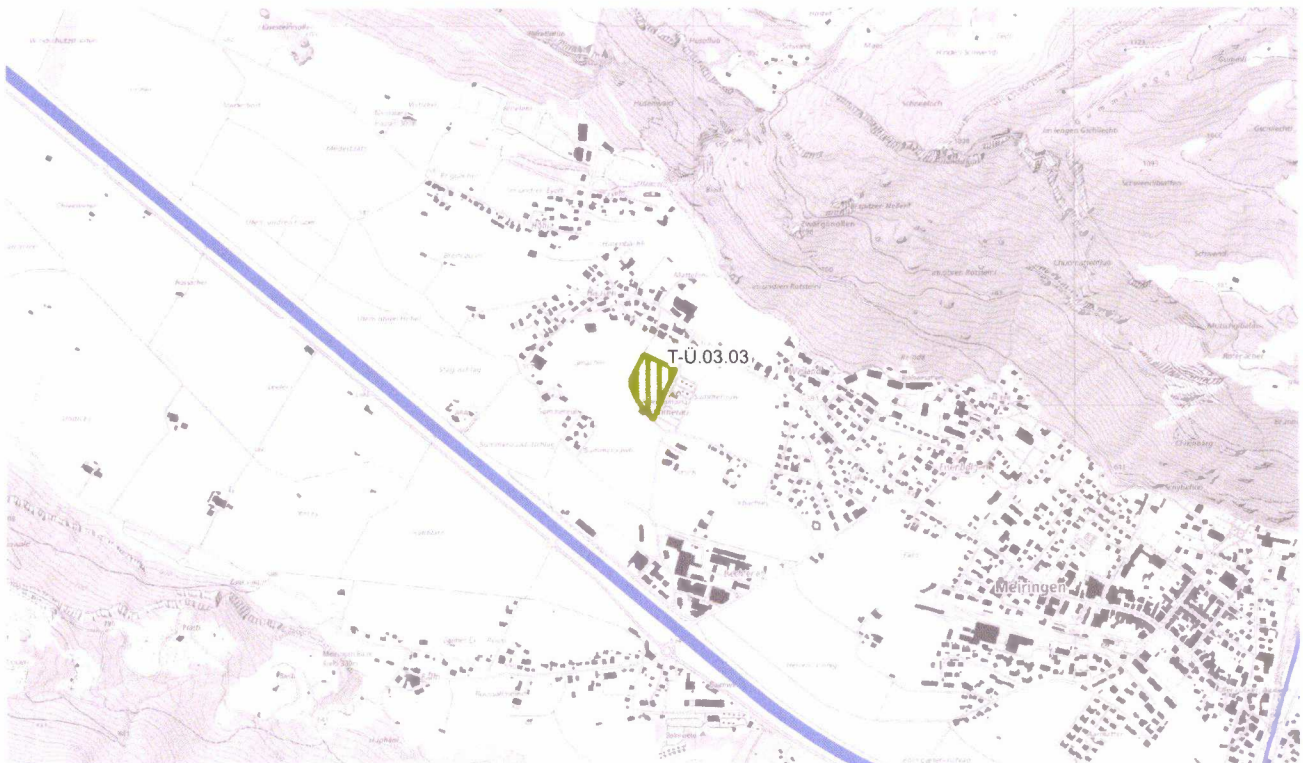
OO.T-Ü.03.03

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Gemeinden

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Vororientierung	nein

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Schwanden, Stellplätze entlang Schwanderstrasse

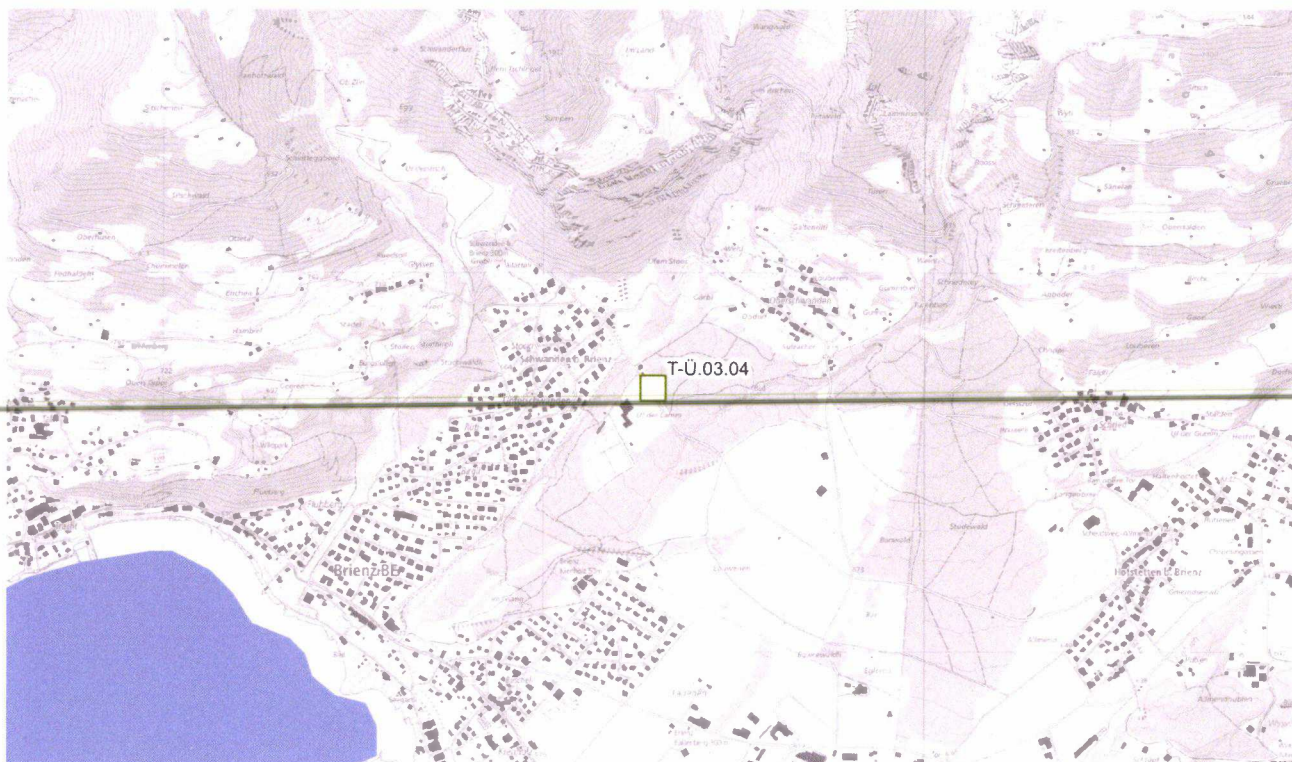
OO.T-Ü.03.04

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Umsetzung in der Nutzungsplanung	Gemeinde

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Gemeinde	Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Um dem Problem des Wildcampierens am Brienzsee und in der Gemeinde Schwanden entgegenzuwirken, möchte die Gemeinde auf der Lamm einen einfachen Wohnmobilstellplatz mit den erforderlichen Infrastrukturen einrichten. Momentan parkieren viele Reisende ihre Fahrzeuge dort auf verschiedenen Parkplätzen, was für die Gemeinde, die über keine offiziellen Stellplätze verfügt, problematisch ist. Offizielle Stellplätze auf der Lauenen sollen helfen, die Stellplatzsituation in diesem beliebten Bereich des Brienzsees zu klären. Der geplante Standort auf dem Grundstück Nr. 347 befindet sich im Ortsteil Unterschwanden und liegt angrenzend an die Bauzone im Gebiet «uf der Lamm», wo

sich auch das Mehrzweckgebäude Lamm und das Schulhaus befindet. Die Interessenabwägung zum Standort wird im Zusatzbericht zum RGSK abgehandelt.

Koordination	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	Vororientierung	nein

- Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**
- Naturgefahren beachten
 - prüfen, ob ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss.

Massnahmenpaket Tourismus

Intensiverholungsgebiete

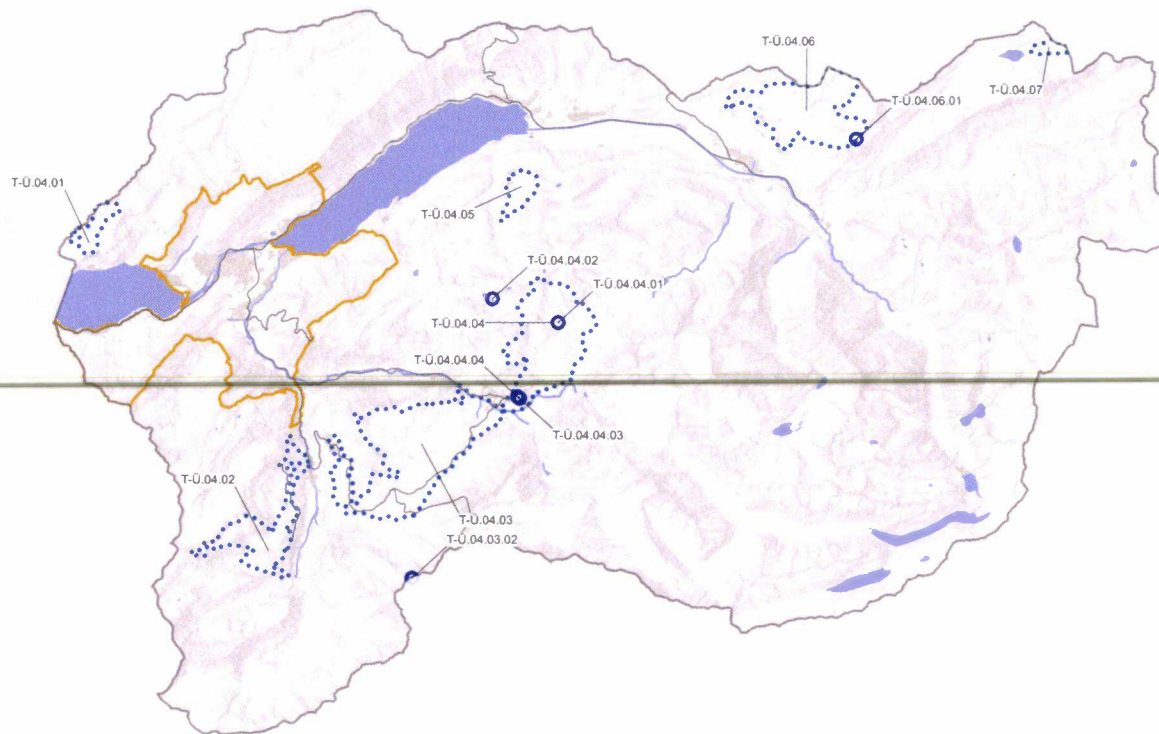
OO.T-Ü.04

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	AGR, Bergbahnen, Gemeinden, Region
Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)	<p>Zielsetzung: Touristisch intensiv genutzte Gebiete werden durch Region und Gemeinden räumlich begrenzt. In den Intensiverholungsgebieten besteht ein hoher Nutzungsdruck sowohl im Sommer als auch im Winter (Ski, Snowboard, Downhill-Mountainbike). Als Intensiverholungsgebiete werden Gebiete verstanden, die grösstenteils ausserhalb der Bauzonen liegen, ganzjährig touristisch intensiv genutzt werden (hohes Besucheraufkommen) und mechanisch erschlossen sind. Intensiverholungsgebiete haben eine regionalwirtschaftliche oder -politische Bedeutung.</p> <p>Bauten für Tourismus, Freizeit und Erholung sind oft auf eine Ausnahme nach Art. 24 RPG oder auf die Ausscheidung einer Bauzone nach Art. 18 RPG angewiesen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Standortgebundenheit sind erfüllt und die Schwerpunkte entsprechen den regionalen Zielsetzungen. Es ist eine optimale Koordination zwischen den verschiedenen Interessen und Ansprüchen sicherzustellen. Intensivtouristische Anlagen sind innerhalb der Intensiverholungsgebiete vorzusehen. Erweist es sich als sinnvoll, dass solche Anlagen ausserhalb der bezeichneten</p>	

Intensiverholungsgebiete liegen sollen, ist im Rahmen der regional Richtplanung zu prüfen, ob das Intensiverholungsgebiet erweitert werden kann. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie das bestehende Angebot massvoll und landschaftsverträglich ergänzen.

Bei Skigebieten ist die Sicherung der Talabfahrten von grosser Bedeutung. Die dazu notwendigen Pisten, Strecken und Plätze sollen durch eine entsprechende Signalisation räumlich begrenzt werden. Region und Gemeinden verzichten auf die Erschliessung neuer Skigebiete. Ein Zusammenschluss bestehender Skigebiete und Ausbauvorhaben innerhalb von bestehenden Skigebieten werden dagegen unterstützt, sofern dies mit einer geringen Anzahl von neuen Anlagen erfolgen kann und dadurch Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftschancen der gesamten Region erhöht werden. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung einzuhalten. Mountainbike Anlagen die in einem Gebiet liegen wo im Winter keine intensive Nutzung (Wintersport) stattfindet werden nicht den Intensiverholungsgebieten zugewiesen.

Massnahmen:

1. Die aus dem RTEK stammenden Gebiete werden im RGSK festgesetzt (siehe Liste unten).
2. Neue Vorhaben (sog. weitere Projekte) von Intensiverholungsgebieten regionaler Bedeutung werden im RGSK festgelegt. Die Aufzählung der Vorhaben ist dabei nicht abschliessend. Einzelvorhaben innerhalb der Intensiverholungszone werden in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt.
3. Soweit geplante Änderungen und Erweiterungen an den Standorten gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in der Land-/Alpwirtschaftszone bewilligungsfähig sind, können diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.
4. Für Änderungen und Erweiterungen, die in der Alp- oder Landwirtschaftszone nicht zulässig sind, können die Gemeinden unter Berücksichtigung der formulierten Abstimmungsverweise die Nutzungsbestimmungen für die bezeichneten Standorte in einer UeO nach Art. 88 BauG definieren. Die betroffenen Betreiber und die betroffenen kantonalen Fachstellen sind einzubeziehen.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.T-Ü.04.01	Niederhorn	
OO.T-Ü.04.02	Schilthorn	
OO.T-Ü.04.03	Männlichen – Kleine Scheidegg – Jungfraujoch	
OO.T-Ü.04.03.02	Lauterbrunnen, Erschliessung Ostgrat für Besucher	
OO.T-Ü.04.04	First	
OO.T-Ü.04.04.01	Grindelwald, Rodelbahn zwischen Schreckfeld – Bort	
OO.T-Ü.04.04.02	Grindelwald, Ersatz WC-Anlage Bachsee	
OO.T-Ü.04.04.03	Grindelwald, Verbindung Dorfstrasse - Bodmi (Funi Grindelwald)	
OO.T-Ü.04.04.04	Grindelwald, Verbesserung Verbindung Dorfstrasse - Firstbahn	
OO.T-Ü.04.05	Axalp	
OO.T-Ü.04.06	Hasliberg	
OO.T-Ü.04.06.01	Hasliberg, Aussichtsplattform Planplatten	
OO.T-Ü.04.07	Engelberg – Titlis	

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

Mit dem Massnahmenpaket sollen die einzelnen Perimeter der Intensiverholungsgebiete festgesetzt und weitere Projekte innerhalb des Perimeters festgelegt werden. Als Orientierung sind weitere Vorhaben aufgeführt, welche in den anderen Massnahmenpaketen detaillierter aufgeführt werden (z.B. OO.T-Ü.7 Touristische Transportanlagen).

Die Intensiverholungsgebiete sind grossräumig abgegrenzt. Sie überlagern teilweise Wald, Gewässer, und Schutzgebiete. Deren Schutz wird durch das Intensiverholungsgebiet nicht aufgehoben. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Weiteres:

- Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme I1 Intensiverholungsgebiet
- VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen

Teilmassnahme Tourismus

Niederhorn

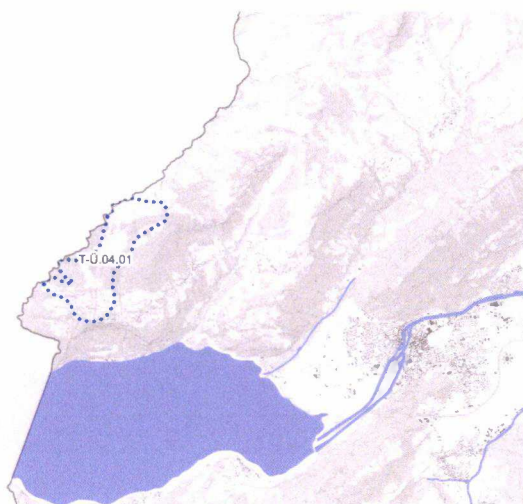
OO.T-Ü.04.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Niederhornbahn richtet den Fokus auch weiterhin auf den Sommertourismus. Neben dem Projekt einer Downhillpiste (Trägerschaft Heartbreak Trail (Beatenberg Tourismus und Verein Bikepark Thunersee)) stehen verschiedene kleine Projekte wie z.B. der Ausbau des Spielplatzes, ein Rollstuhlrundweg, die Erstellung eines Anfängerlifts / Förderband und die Beleuchtung des Schlittelwegs an. Vorhaben Skipisten / Beschneigung: Keine / Skigebiet ohne Beschneigung

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Schilthorn

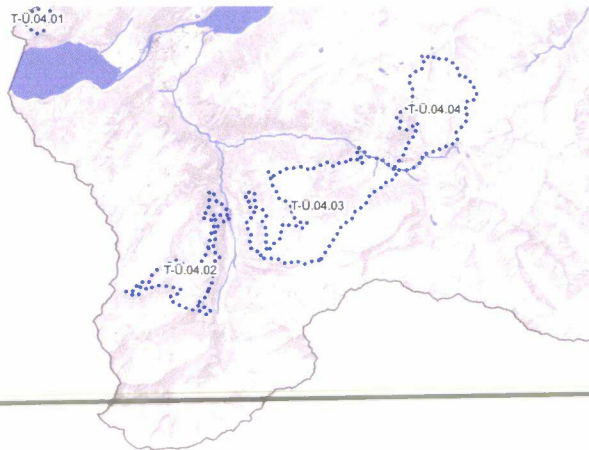
OO.T-Ü.04.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Neben einer verbesserten Inszenierung der Stationen Schilthorn, Birg und Allmendhubel stehen verschiedene Beschneiungsprojekte an, zudem läuft die Planung für ein neues Parkhaus bei der Talstation in Stechelberg. Bahntechnisch ist ein neuer zweigeteilter Lift von Mürren auf die Höhenlücke und von dort in den Bereich der Bergstation der bestehenden Liftanlagen Muttleren/Kandahar vorgesehen. Mit einer Downhillpiste von Grütschalp nach Lauterbrunnen soll zudem das Sommerangebot ausgebaut werden. Zwischen Stechelberg und Mürren sollen zudem wieder Bungeesprünge angeboten werden. Das Winterflugfeld Blumental soll im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden können.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	kantonaler Richtplan
Kantonale Richtplanrelevanz	
Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Männlichen – Kleine Scheidegg – Jungfraujoch

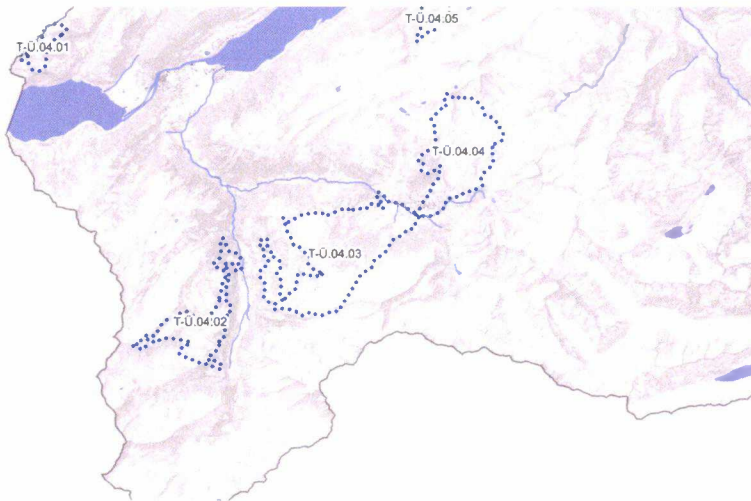
OO.T-Ü.04.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, AGR

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Eine Park & Ride-Anlage (P&R) auf dem Flugplatz (OO.KM-P.1.1) steht als nächstes an. Weiter Projekte sind der Ersatz von bestehenden Liftanlagen und der Ausbau der ehemaligen Richtfunkstation an dem Ostgrat der Jungfrau. Die Winterflugfelder Männlichen und Lauberhorn sollen im bisherigen Rahmen weitergenutzt werden können.

Koordination

**Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK**

Kantonale Richtplanrelevanz

**Koordinationsstand
kantonalen Richtplan**

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Lauterbrunnen, Erschliessung Ostgrat für Besucher

OO.T-Ü.04.03.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

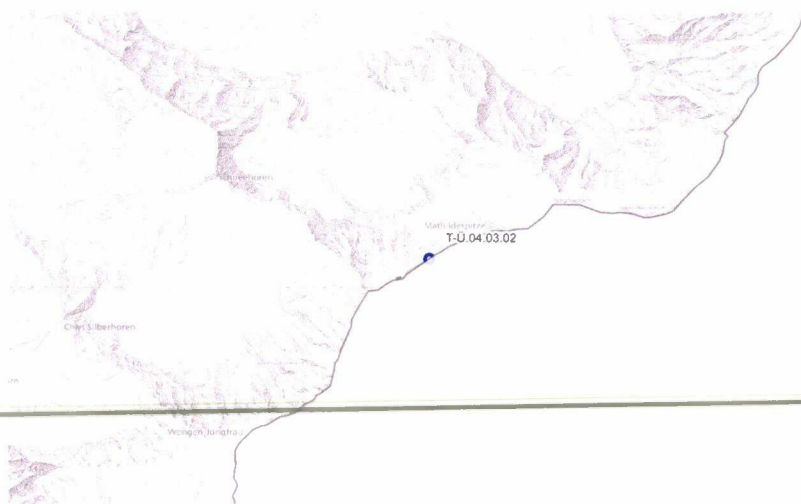
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Die Swisscom hat für die ehemalige Richtfunkstation keine Verwendung mehr. Die Besucher des Jungfrauochs sollen die Möglichkeit erhalten, die Aussicht von der Richtfunkstation auf 3705 Meter über Meer geniessen zu können. Die Bergstation Jungfrauoch liegt auf Walliserboden. Die Richtfunkstation selbst liegt auf dem Kantonsgebiet Bern und ist daher für das RGSK relevant. Der bestehende, unterirdische Zugang verläuft hauptsächlich auf Walliserboden, eine Abstimmung mit dem Kanton Wallis ist daher erforderlich. Das Gebiet liegt im UNESCO-Weltnaturerbe SAJA und im BLN Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn. Der landschaftlichen Eingliederung kommt daher sehr hohe Bedeutung zu.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Die Massnahme ist mit dem Kanton Wallis abzustimmen.

Teilmassnahme Tourismus

First

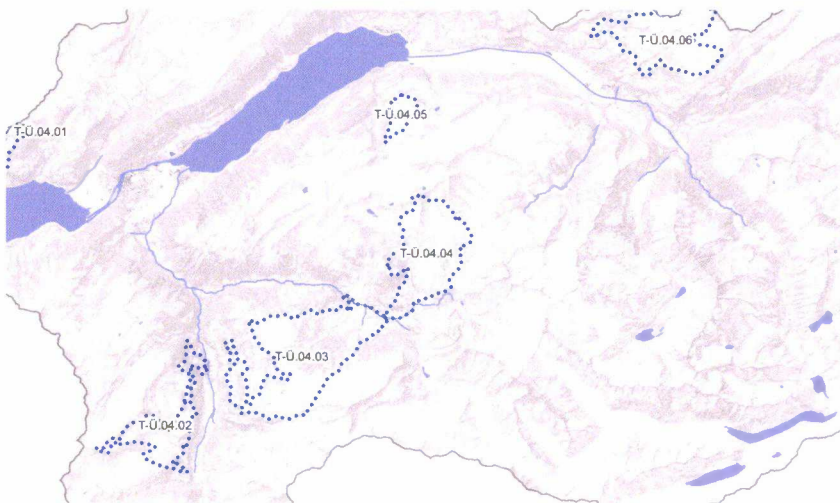
OO.T-Ü.04.04

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Neben Beschneigungs- und Liftprojekten ist die Parkierungssituation ein zentrales Thema sowie generell die bessere Erschliessung der Talstation.

Koordination

Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand
kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Rodelbahn zwischen Schreckfeld – Bort

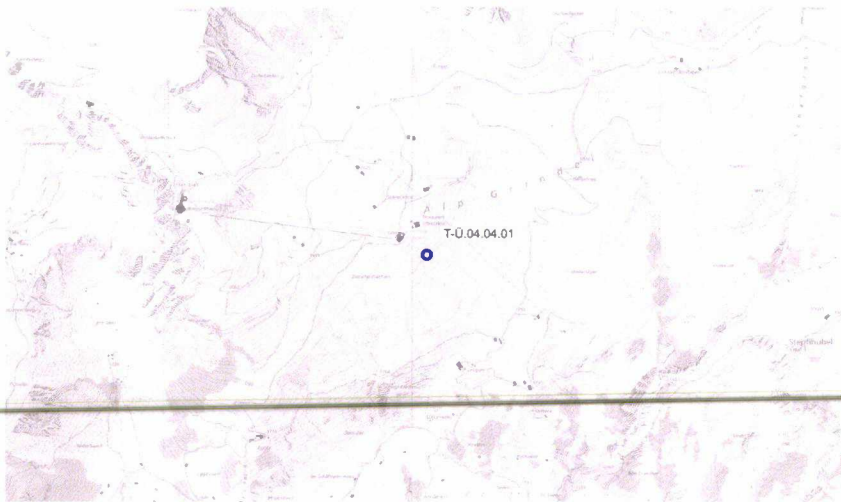
OO.T-Ü.04.04.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle		Weitere Beteiligte
	Region		Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
Vororientierung			

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Ersatz WC-Anlage Bachsee

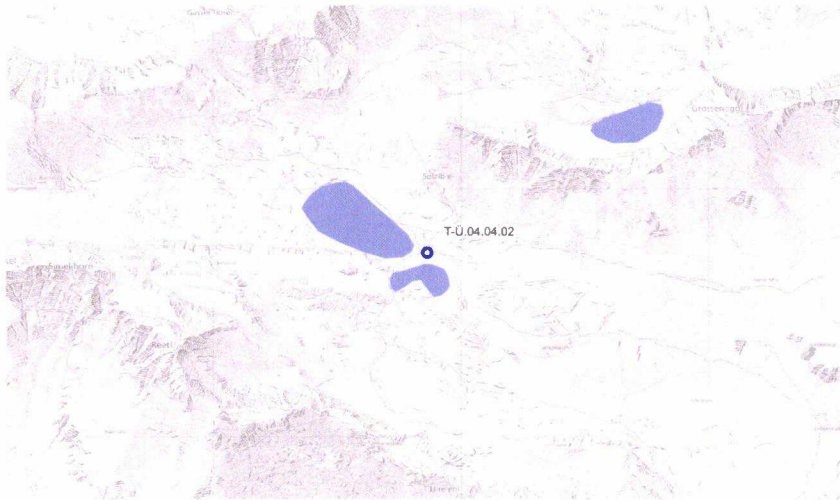
OO.T-Ü.04.04.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, AGR

**Massnahmenbeschreibung /
Stand der Planung**

Koordination

**Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK**

Kantonale Richtplanrelevanz

**Koordinationsstand
kantonaler Richtplan**

Zwischenergebnis

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Liegt in einer Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und am Rand des Jagdbanngebiets Schwarzhorn.

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Verbindung Dorfstrasse - Bodmi (Funi Grindelwald)

OO.T-Ü.04.04.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

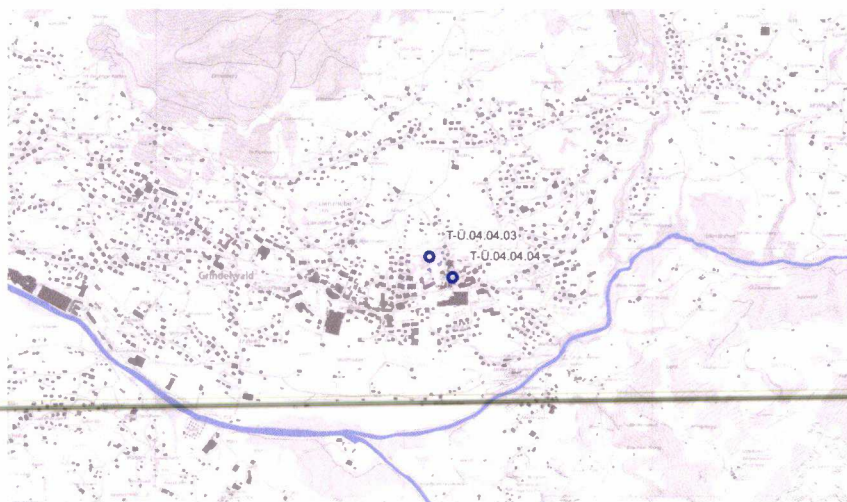
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, AGR

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Verbesserung Verbindung Dorfstrasse - Firstbahn

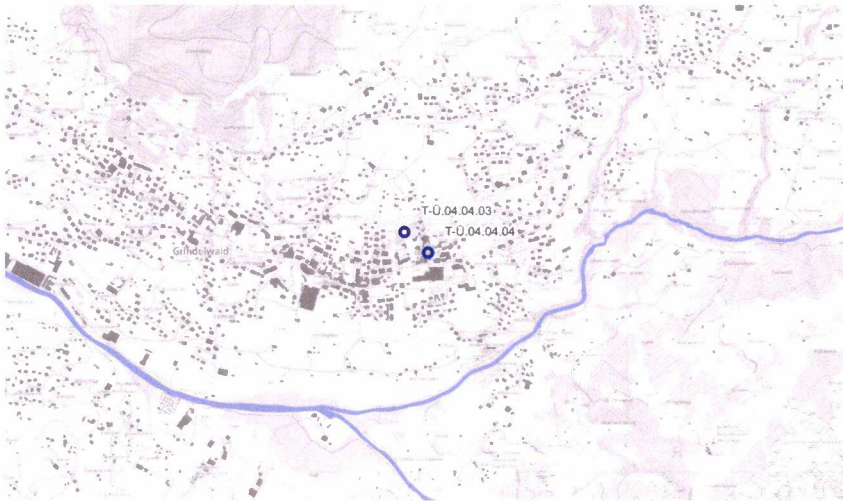
OO.T-Ü.04.04.04

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, AGR

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Zwischenergebnis

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Axalp

OO.T-Ü.04.05

RGSK-Umsetzungspriorität

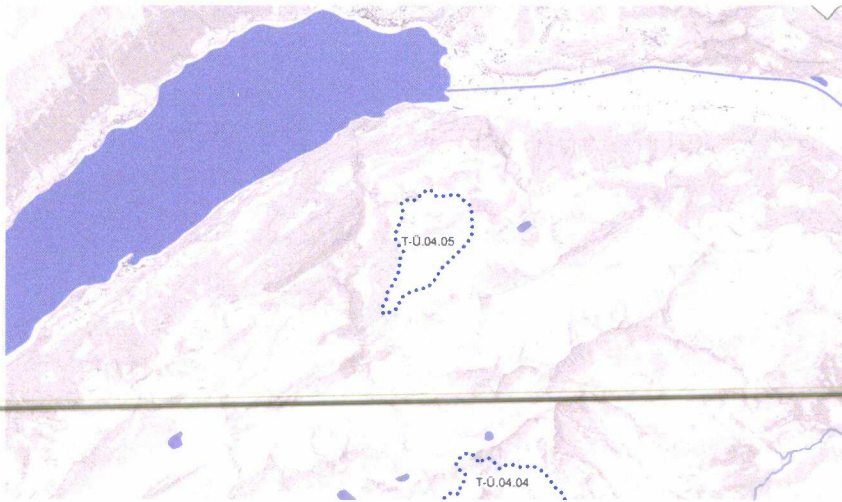
Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Neben einem Ausbau der bestehenden Beschneiungsanlagen steht mittelfristig der Bau von zwei neuen Sesselliften im Raum.

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Zwischenergebnis

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Hasliberg

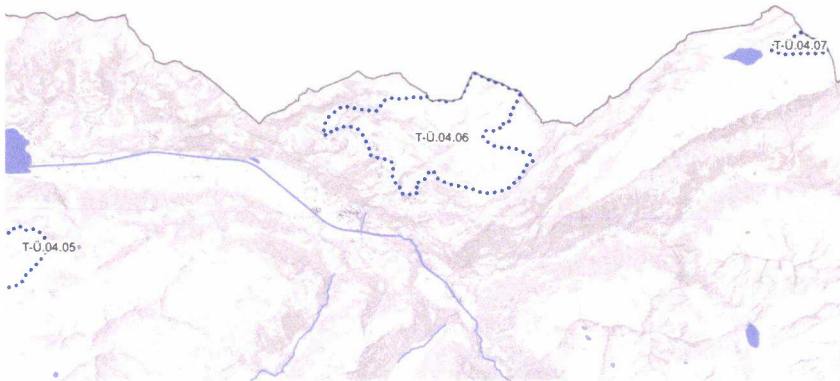
OO.T-Ü.04.06

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Neben einigen wenigen Beschneiungsprojekten wird der Fokus vermehrt auf den Sommertourismus gelegt. Mit Flowtrails sollen attraktive Angebote für ein breites Spektrum von Bikern erstellt werden. Zudem sollen verschiedene kleine Projekte wie ein Erlebnisspielplatz und der Ausbau des Anfängerskigebiets realisiert werden. Eine mögliche Verbindung zum benachbarten Gebiet Melchsee-Frutt (Kt. Obwalden) ist in Abklärung und soll primär das Sommerangebot der Regionen stärken.

Koordination

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Hasliberg, Aussichtsplattform Planplatten

OO.T-Ü.04.06.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, AGR

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Engelberg – Titlis

OO.T-Ü.04.07

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

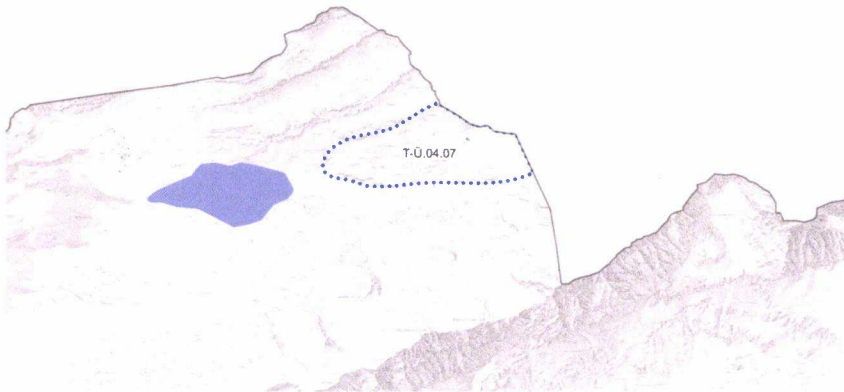
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Andere

Gemeinden, AGR, Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Mit dem NRP-Projekt Machbarkeitsstudie Erlebnisregion Engelberg-Titlis, Melchsee-Fruyt und Meiringen-Hasliberg wurden die technische Realisierbarkeit, die Umweltverträglichkeit sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte eines Zusammenschlusses der drei Gebiete geprüft. Mit dem Schlussbericht der Machbarkeitsstudie vom 27. Oktober 2021 wurde das NRP-Projekt abgeschlossen. Die Weiterverfolgung des Projekts liegt im unternehmerischen Entscheid der drei involvierten Bergbahnen. In der Zwischenzeit haben die Bergbahnen entschieden, nur die Verbindung zwischen Melchsee-Fruyt und Hasliberg-Meiringen weiterzuverfolgen. Die Planung einer Verbindung mit Engelberg wurde hingegen auf unbestimmte Zeit sistiert.

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Massnahmenpaket Tourismus

Erholungsgebiete

00.T-Ü.05

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

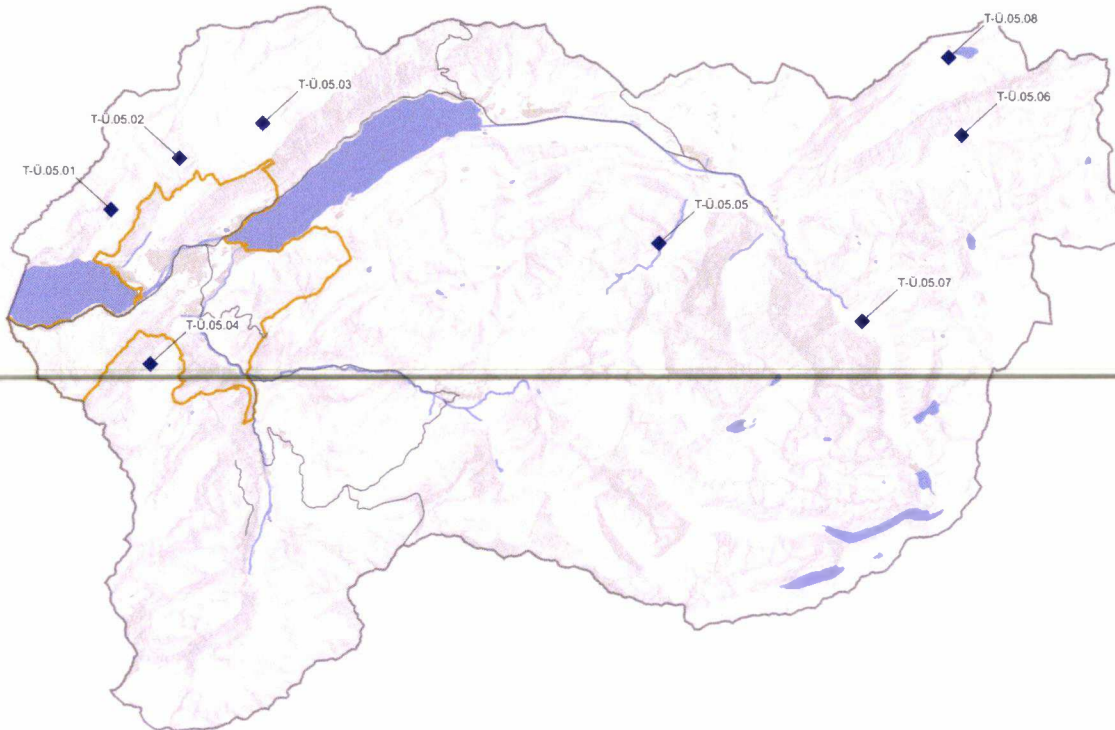
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Betreiber, Region
Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)	<p>Zielsetzung: Erholungsgebiete haben eine regionalwirtschaftliche oder -politische Bedeutung. Bauten für Tourismus, Freizeit und Erholung liegen oft ausserhalb der Bauzonen und sind damit auf eine Ausnahme nach Art. 24 RPG oder auf die Ausscheidung einer Bauzone nach Art. 18 RPG angewiesen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Standortgebundenheit sind erfüllt und die Schwerpunkte entsprechen den regionalen Zielsetzungen. In den Erholungsgebieten wird ein sanfter Tourismus angestrebt. Erweiterungen von bestehenden Anlagen sollen daher in untergeordnetem Rahmen erfolgen. Bei einer sorgfältigen Einpassung in die Landschaft sollen daher auf die heutigen Bedürfnisse abgestimmte Erweiterungen oder Ersatzbauten nach den gesetzlichen Vorgaben von Art. 24 RPG oder mittels einer UeO möglich sein. Nachhaltige Projekte sowie die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sollen gefördert werden.</p> <p>Die bestehenden Korridore für Langlaufloipen in den Gemeinden Beatenberg, Lauterbrunnen, Grindelwald, Brienz (Axalp), Hasliberg und Gadmen sollen zudem in</p>	

Siedlungsnähe in der baurechtlichen Grundordnung/besonderen baurechtlichen Ordnungen der Gemeinden gesichert werden.

Massnahmen:

1. Die aus dem RTEK stammenden Gebiete werden im RGSK festgesetzt (siehe Liste unten).
2. Erarbeiten von generellen Nutzungsrichtlinien abgesprochen mit den Beteiligten
3. Entsprechenden Nutzungsrichtlinien in die Nutzungsplanung übernehmen.
4. Die Gemeinden prüfen, wo die raumplanerische Sicherung von Bauten und Anlagen in den Erholungsgebieten in der baurechtlichen Grundordnung oder in besonderen baurechtlichen Ordnungen sinnvoll ist.
5. Soweit geplante Änderungen und Erweiterungen an den Standorten gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in der Land-/Alpwirtschaftszone bewilligungsfähig sind, können diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.
6. Für Änderungen und Erweiterungen, die in der Alp- oder Landwirtschaftszone nicht zulässig sind, können die Gemeinden unter Berücksichtigung der formulierten Abstimmungsverweise die Nutzungsbestimmungen für die bezeichneten Standorte in einer UeO nach Art. 88 BauG definieren. Die betroffenen Betreiber und die betroffenen kantonalen Fachstellen sind einzubeziehen. Die Gemeinden stellen dabei sicher, dass nur eine massvolle Entwicklung im Sinne der folgenden Grundsätze zugelassen wird:
 - Die Erweiterungen orientieren sich am Bestehenden, dieses bildet weiterhin das Zentrum des Erholungsgebiets
 - Mit der massvollen Erweiterung wird der wirtschaftliche Betrieb der Anlage gesichert
 - Die Erweiterungen führen nicht zu erheblichen Änderungen an der bestehenden Erschliessungsinfrastruktur.

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.T-Ü.05.01	Beatenberg, Howald	
OO.T-Ü.05.02	Habkern, Skilift	
OO.T-Ü.05.03	Habkern, Lombachalp	
OO.T-Ü.05.04	Saxeten	
OO.T-Ü.05.05	Grindelwald / Schattenhalb / Meiringen, Reichenbachtal - Grosse Scheidegg	
OO.T-Ü.05.06	Gadmen, Skilift und Langlaufloipe	
OO.T-Ü.05.07	Guttannen, Skilift und Langlaufloipe	
OO.T-Ü.05.08	Innertkirchen, Engstlenalp / Gental	

Bezug zu weiteren Massnahmen

Projekte in Erholungsgebieten mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Störfallvorsorge und Fruchtfolgeflächen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

Weiteres:
 - Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme 12 Erholungsgebiete
 - VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen

Teilmassnahme Tourismus

Beatenberg, Howald

OO.T-Ü.05.01

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung

Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Region, Betreiber

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Koordination

~~Regionaler Richtplan RGSK~~ ~~Kantonale Richtplanrelevanz~~ ~~kantonaler Richtplan~~

Festsetzung

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Habkern, Skilift

OO.T-Ü.05.02

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Region, Betreiber

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	kantonaler Richtplan	
	Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Habkern, Lombachalp

OO.T-Ü.05.03

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Region, Betreiber

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan

Koordinationsstand

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Saxeten

OO.T-Ü.05.04

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Region, Betreiber

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald / Schattenhalb / Meiringen, Reichenbachtal - Grosse Scheidegg

OO.T-Ü.05.05

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Region, Betreiber

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung	Bebauungsstudie / Ersatzbau Hotel Schwarzwaldalp erarbeiten (das Bauinventar ist dabei zu berücksichtigen) Nutzungskonzept Rosenlauischlucht erarbeiten		
---	--	--	--

Koordination	Koordinationsstand		Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
	Festsetzung		

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Gadmen, Skilift und Langlaufloipe

OO.T-Ü.05.06

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
**Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung**

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Region, Betreiber

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Konzept Nordisches Schneesportzentrum Gadmen erarbeiten

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Guttannen, Skilift und Langlaufloipe

OO.T-Ü.05.07

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung

Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--	---------------	---------------------------------------	-----------------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Gemeinden	Region, Betreiber

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
	kantonaler Richtplan	
	Festsetzung	

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Innertkirchen, Engstlenalp / Gental

OO.T-Ü.05.08

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung

**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Region, Betreiber

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Interessensabwägung und Abstimmung mit OO.L-Schu.01.04 und OO.T-Ü.04.07

Massnahmenpaket Tourismus

Ausflugsstationen und Ausflugsziele

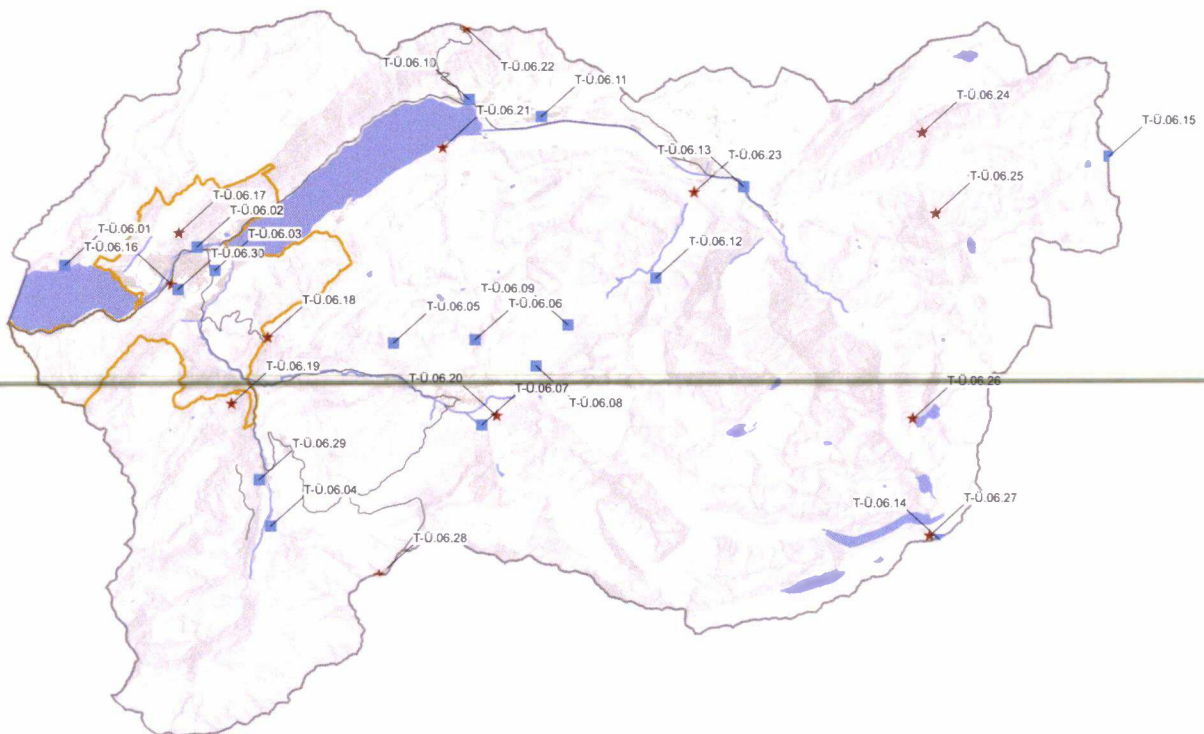
OO.T-Ü.06

RGSK-Umsetzungspriorität
Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Betreiber, Region

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Zielsetzung:

Ausflugsziele und -stationen (inkl. Zwischenstationen) haben eine regionalwirtschaftliche oder -politische Bedeutung. Sie sind auf einen Standort ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 RPG oder auf die Ausscheidung einer Bauzone nach Art. 18 RPG angewiesen. Die gesetzlichen Anforderungen an die Standortgebundenheit sind erfüllt und die Schwerpunkte entsprechen den regionalen Zielsetzungen. Ausflugsziele und Stationen (Inkl. Zwischenstationen) sollen langfristig gesichert werden und angemessene Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Diese sollen sich vorwiegend auf die bestehenden Bauten und Anlagen (respektive deren Ersatz) und deren Umgebung beschränken. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie das bestehende Angebot massvoll und landschaftsverträglich ergänzen.

Massnahmen:

Im Rahmen der RTEK-Erarbeitung wurden die Ausflugsziele und Ausflugsstationen erfasst.

1. Die aus dem RTEK stammenden Ausflugsstationen und Ausflugsziele im RGSK der 2. Generation festgesetzt. Im Rahmen der Überarbeitung des Zukunftsbildes im RGSK 2025 wurden sie aktualisiert und ergänzt.
2. Die Gemeinden prüfen wo sinnvoll und zulässig die raumplanerische Sicherung der Anlagen in ihrer baurechtlichen Grundordnung oder in besonderen baurechtlichen Ordnungen.
3. Soweit geplante Änderungen und Erweiterungen an den Standorten gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in der Land-/Alpwirtschaftszone bewilligungsfähig sind, können diese im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden.
4. Für Änderungen und Erweiterungen, die in der Alp- oder Landwirtschaftszone nicht zulässig sind, können die Gemeinden unter Berücksichtigung der formulierten Abstimmungsverweise die Nutzungsbestimmungen für die bezeichneten Standorte in einer UeO nach Art. 88 BauG definieren. Die betroffenen Betreiber und die betroffenen kantonalen Fachstellen sind einzubeziehen. Die Gemeinden stellen dabei sicher, dass nur eine massvolle Entwicklung im Sinne der folgenden Grundsätze zugelassen wird:
 - Die Erweiterungen orientieren sich am Bestehenden, dieses bildet weiterhin das Zentrum der Ausflugsstation / des Ausflugsziels
 - Mit der massvollen Erweiterung wird der wirtschaftliche Betrieb der Ausflugsstation / des Ausflugsziels gesichert
 - Die Erweiterungen führen nicht zu erheblichen Änderungen an der bestehenden Erschliessungsinfrastruktur.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.T-Ü.06.01	Beatenberg, Beatushöhlen	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.02	Interlaken, Alpenwildpark	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.03	Matten, JungfrauPark	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.04	Lauterbrunnen, Trümmelbachfälle	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.05	Grindelwald, Bussalp	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.06	Grindelwald, Waldspitz	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.07	Grindelwald, Gletscherschlucht	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.08	Grindelwald, Alpengogelpark Ischboden	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		
OO.T-Ü.06.09	Grindelwald, Grosse Scheidegg	
Koordinationsstand		
Festsetzung		
Anmerkungen		

OO.T-Ü.06.10 **Brienz, Wildpark**

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.11 **Hofstetten / Brienzwiler, Freilichtmuseum
Ballenberg**

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.12 **Schattenhalb, Gletscherschlucht Rosenloui** **Daueraufgabe**

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.13 **Innertkirchen / Schattenhalb, Aareschlucht**

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.14 **Guttannen, Grimselpass**

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

Zurzeit wird eine Machbarkeitsstudie für die Grimselbahn erarbeitet. Diese soll Innertkirchen und Oberwald miteinander verbinden (ca. 22 km). Die Massnahme ist mit dem Kanton Wallis abzustimmen.

OO.T-Ü.06.15 **Gadmen, Sustenpass**

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

Die Alpenpässe Susten und Grimsel sind touristisch vermehrt zu vermarkten. Die Sustenstrasse insbesondere mit ihren besonders wertvollen Strassenbauten (Säumerweg), welche im Inventar der historischen Verkehrswege (IVS) aufgeführt sind, die Grimselpassstrasse mit der Inszenierung von Natur und Wasserkraft.

OO.T-Ü.06.16 **Matten, Heimwehfluh**

Koordinationsstand

Zwischenergebnis

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.17 **Unterseen / Interlaken, Harder**

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.18 Wilderswil / Gsteigwiler, Schynige Platte

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.19 Lauterbrunnen, Sulwald-Isenfluh

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.20 Grindelwald, Pfingsteggbahn

Koordinationsstand

Zwischenergebnis

Anmerkungen

Auf der Pfingstegg bestehen verschiedene Ausbaupläne, wie zum Beispiel die Verlängerung der Rodelbahn oder ein Aus-bau der Bergstation. Zudem besteht ein Projekt, den Wanderweg von der Pfingstegg zum Milchbach / Hotel Wetterhorn durchgehend behindertengerecht auszugestalten. Ein weiteres Projekt ist die Verbindung mit einer Hängebrücke über die Gletscherschlucht, damit ein durchgehender Höhenwanderweg von Männlichen – Kleine Scheidegg – Pfingstegg – Grosse Scheidegg – First – Schynige Platte realisiert werden kann.

OO.T-Ü.06.21 Brienz, Giessbach

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.22 Brienz, Rothorn

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

Im Bereich des Gipfels Briener Rothorn laufen momentan Planungen für den Ersatz der Erschliessung des Briener Rothorns der Bergbahnen Sörenberg. Eine Koordination dieses Vorhabens mit den Ansprüchen der BRB zwischen den Kantonen BE / LU / OW wird angestrebt.

OO.T-Ü.06.23 Schattenhalb, Reichenbachfälle

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.24 Gadmen, Tällibahn

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.25 Gadmen, Triftbahn

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

Die Pendelbahn Käppeli-Trift dient heute der ganzjährigen Erschliessung der „Unteren Trift“ und wird zukünftig erneuert. Die Berg- und Talstation bleiben, mit geringfügigen Anpassungen, erhalten. Die Linienführung wird leicht angepasst, die Masten werden erneuert. Die Anlage ist ausserhalb des Werkbetriebes für acht Personen konzessioniert. Es ist keine Kapazitätserweiterung vorgesehen.

OO.T-Ü.06.26 Guttannen, Gelmerbahn

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.27 Guttannen, Sidelhornbahn

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.06.28 Lauterbrunnen / Fieschertal, Jungfrauoch

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

Die Massnahme ist mit dem Kanton Wallis abzustimmen.

OO.T-Ü.06.29 Lauterbrunnen, Staubbachhubel

Koordinationsstand

Festsetzung Ausgangslage

Anmerkungen

- Berücksichtigen diverser schützenswerter Naturobjekte/-werte.
 - im roten /blauen Gefahrengebiet. Bei einem Vorhaben ist ein Gefahrentgutachten erforderlich.
 - unter Umständen ist ein Waldfeststellungsverfahren notwendig.
 - landschaftlich sensible Lage; bei potenziellen Ausbauvorhaben ist Zurückhaltung geboten.
-

OO.T-Ü.06.30 Matten Seilpark/Bikepark Kleiner Rugen

Koordinationsstand

Festsetzung Ausgangslage

Anmerkungen Wald betroffen

Siehe Genehmigung AGR
ME1, IS. S. 26

Siehe Genehmigung AGR
ME1, IS. S. 26

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

Ausbauprojekte/Projektideen sowohl bei den Ausflugszielen als auch bei den Ausflugsstationen sind nicht Gegenstand der RGSK-Festsetzung und sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Störfallvorsorge und Fruchtfolgefleichen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Weiteres:

- Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme I3 Ausflugsstationen und Ausflugsziele
- VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen

Massnahmenpaket Tourismus

Touristische Transportanlagen

OO.T-Ü.07

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

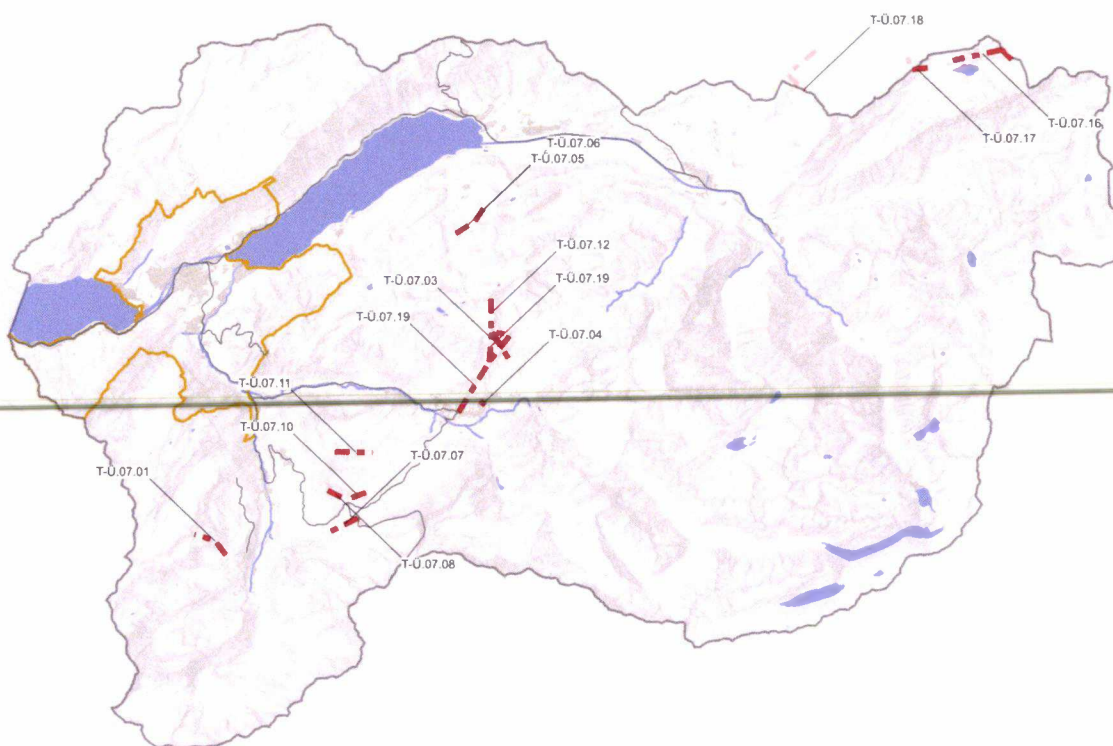
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Bergbahnen, Gemeinden, Kanton, Region

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Zielsetzung:

Im Rahmen der Erarbeitung des RTEK wurden Projekte für Ersatz- oder Neubauten von touristischen Transportanlagen erfasst. Mit Ausnahme der beiden Anlagen zum V-Projekt sollen Projekte für welche bereits Projekte entwickelt wurden in das RGSK zu überführen werden (Bearbeitungsstand Projekt entwickelt). Bei Neubauprojekten, Erweiterungen und Ersatzanlagen mit wesentlichen Änderungen müssen vertiefte Abklärungen vorgenommen werden, damit eine entsprechende Interessensabwägung erfolgen kann. Diese Abklärungen mit der Interessensabwägung soll von den Bergbahnen in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz erarbeitet werden. Ersatzanlagen ohne wesentliche Änderungen werden nicht als Einzelmassnahmen aufgeführt.

Massnahmen:

1. Die aus dem RTEK stammenden touristischen Transportanlagen (Ersatz- und Neubauten mit Bearbeitungsstand Projekt entwickelt) wurden im RGSK der 2. Generation aufgenommen.
2. Vertiefte Abklärungen bei Neubauprojekten, Erweiterungen und Ersatzanlagen mit Kapazitätsausbau
3. Abstimmung mit bestehenden Planungen und Nutzungen sowie Interessenabwägung durchführen

Vorgehen:

- Vertiefte Abklärungen bei konkreten Projekten durchführen
- Abstimmen der Projekte mit den bestehenden Planungen, Interessenabwägungen durchführen

Teilmassnahmen des Pakets

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.T-Ü.07.01	Lauterbrunnen, Neubau Sessel-/ Gondelbahn Sonnenberg - Oberen Hible	1 (2025-2031)
OO.T-Ü.07.03	Grindelwald, Neubau Sessellift Grindelpiste - First	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.04	Grindelwald, Verbindung Talabfahrt Grindel - Bodmi	2 (2032-2035)
OO.T-Ü.07.05	Brienz, Neubau Sesselbahn Ärggelen - Windegg	2 (2032-2035)
OO.T-Ü.07.06	Brienz, Neubau Sesselbahn Chrutmettli - Windegg	2 (2032-2035)
OO.T-Ü.07.07	Lauterbrunnen, Ersatz Sessellift Fallboden	1 (2025-2031)
OO.T-Ü.07.08	Lauterbrunnen, Ersatz Sessellift Lauberhorn	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.10	Grindelwald, Ersatz Sessellift Arven	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.11	Grindelwald, Ersatz Skilift Tschuggen	1 (2025-2031)
OO.T-Ü.07.12	Grindelwald, Ersatz Sessellift Oberjoch	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.15	Innertkirchen, Sessellift Jochpass – Oberi Gumm	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.16	Innertkirchen, Sessellift Engstlenalp - Schaftal	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.17	Innertkirchen / Kerns, Sessellift Zilflucht – Tannalp	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.18	Verbindung Melchsee Frutt – Hasliberg	3 (nach 2035)
OO.T-Ü.07.19	Grindelwald, Ersatz Firstbahn	1 (2025-2031)

Bezug zu weiteren Massnahmen

Touristische Transportanlagen mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Störfallvorsorge und Fruchtfolgeflächen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

- Weiteres:
- Die Naturgefahrensituation ist bei sämtlichen Projekten im Rahmen der Detailplanung zu berücksichtigen.
 - Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme I4 Touristische Transportanlagen
 - VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen

Teilmassnahme Tourismus

Lauterbrunnen, Neubau Sessel-/ Gondelbahn Sonnenberg - Oberen Hiblen

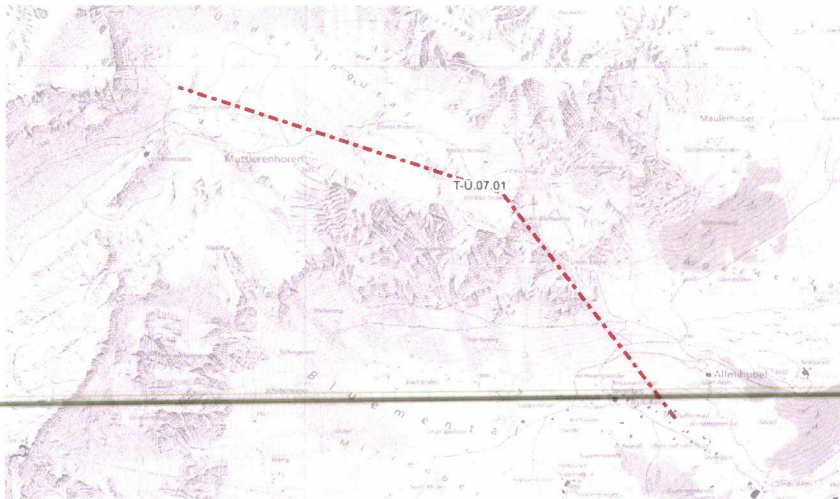
OO.T-Ü.07.01

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Vorgesehen ist eine neue Bahn aus dem Bereich Sonnenberg / Blackimad zur heutigen Talstation des Skilifts Muttleren und von dort geringfügig oberhalb von der bestehenden Bergstation (Oberen Hiblen)

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

- Berücksichtigung diverser schützenswerter Naturwerte in allfälliger Planung.
- Zusammenhang mit geplanter Lawinenverbauung Wirzelegg, welche ein schützenswertes Biotop tangiert. Unter Umständen werden Ersatzmassnahmen nötig sein.
- im blauen / undefinierten Gefahrengebiet. Gefahrgutachten erforderlich.
- Nachweis für nachhaltigen Betrieb und Sicherstellen von landschaftsverträglicher Ausgestaltung in weiterem Verfahren wichtig.

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Neubau Sessellift Grindelpiste - First

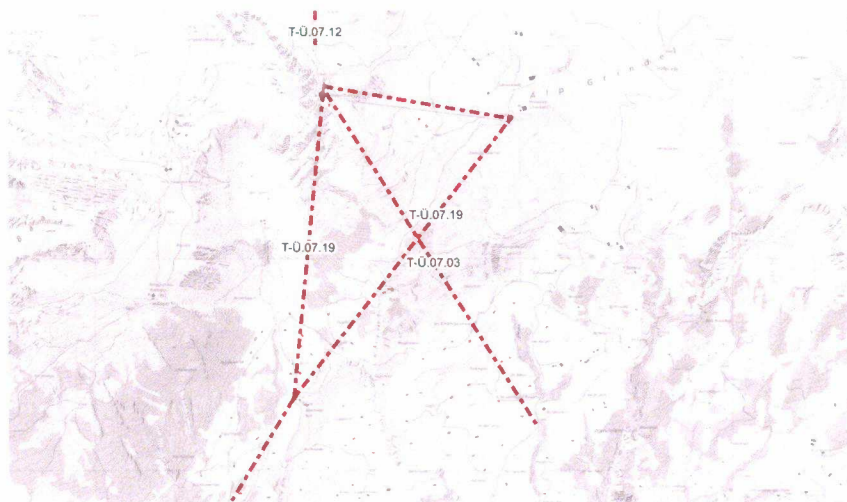
OO.T-Ü.07.03

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Kanton, Bergbahnen,
Bergbahnen

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Führt durch Trockenwiese oder -weide von nationaler Bedeutung (TWW) und kantonal geschützte Trockenstandorte.

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Vororientierung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- geplante Linienführung quert Trockenstandort von nationaler Bedeutung (TWW Objekt Nr. 5098) und Pflanzenschutzgebiet First. Ev. ist zweiter Trockenstandort von nationaler Bedeutung betroffen (TWW Objekt Nr. 5139).
- geplanter Sessellift führt zu zusätzlicher Beeinträchtigung von Wildruhezone Firstweng-Luegenweid. Diverse Arten wären betroffen.
- Gefahrengebiet mit unbestimmter Gefahrenstufe. Gefahrgutachten ist erforderlich.
- frühzeitiger Einbezug der Waldabteilung bez. Linienführung und allfälliger Rodungsbewilligung für Piste.
- Sicherstellen einer landschaftsverträglichen Ausgestaltung und Nachweis eines nachhaltigen Betriebs in weiterem Verfahren einbeziehen.

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Verbindung Talabfahrt Grindel - Bodmi

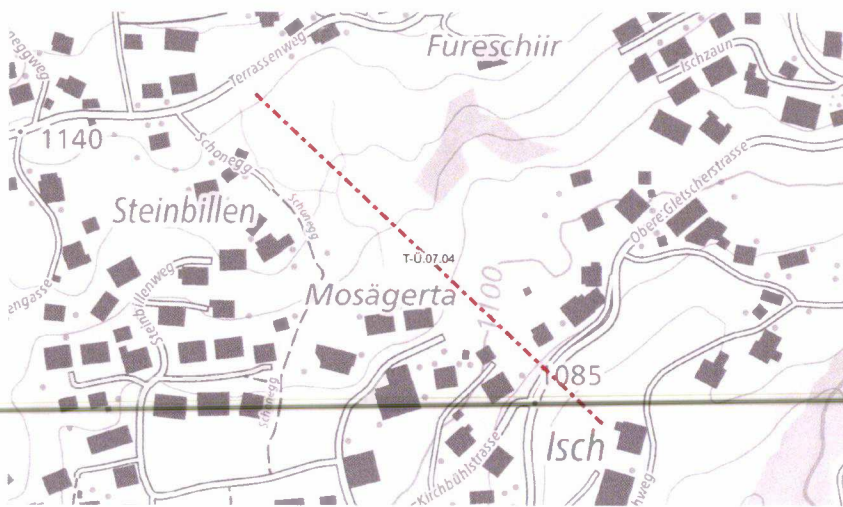
OO.T-Ü.07.04

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Vororientierung

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Brienz, Neubau Sesselbahn Ärggelen - Windegg

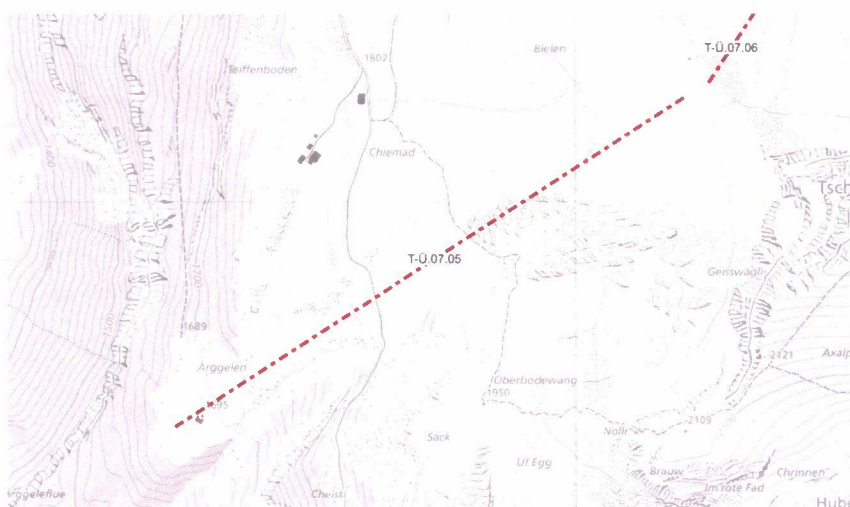
OO.T-Ü.07.05

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin Planungs-/Finanzierungsschritt Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle **Weitere Beteiligte**
Region Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand **Koordinationsstand**
Regionaler Richtplan RGSK **Kantonale Richtplanrelevanz** **kantonaler Richtplan**
Vororientierung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Der unterste Bereich der Bahn Ärggelen – Windegg liegt in BLN- und regionalem Landschaftsschongebiet.

Teilmassnahme Tourismus

Brienz, Neubau Sesselbahn Chrutmattli - Windegg

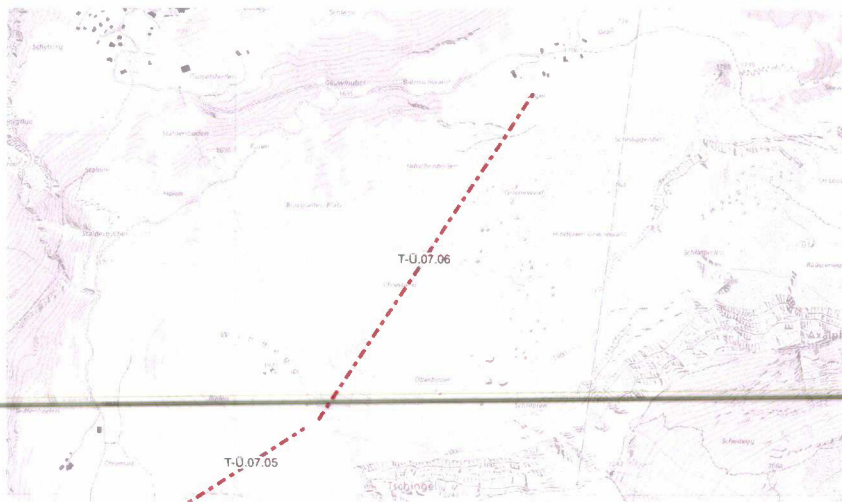
OO.T-Ü.07.06

RGSK-Umsetzungspriorität
2 (2032-2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte	Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
---	--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte	
	Region	Gemeinden, Kanton, Bergbahnen	

Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Vororientierung		

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Teilmassnahme Tourismus

Lauterbrunnen, Ersatz Sessellift Fallboden

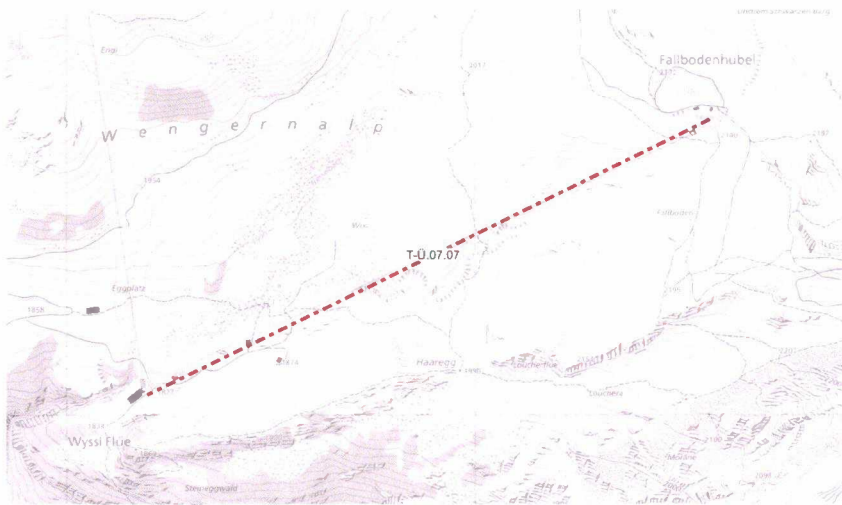
OO.T-Ü.07.07

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Vernehmlassung Voruntersuchung UVP / Mitwirkunge UeO	Gemeinde
2026	Teildelegierte Vorprüfung und Weiterbearbeitung UeO	Gemeinde

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Es ist eine moderne Sesselbahn für erhöhten Komfort und höhere Förderkapazität vorgesehen. Der Verlauf der Seilbahn wird mit der Integration in die bestehenden Anlagen der Sesselbahn Wixi (gemeinsame Garagierung, Aufsicht, Technik) sowie für die vorgesehene Verbesserung der Verbindung Lauterbrunnen-Grindelwald um beidseitig ca. 40 m verlängert. Der Verlauf bleibt weitgehend gleich, es werden dieselben Orte bedient. Flankierende Massnahmen (Geländeanpassungen, neue Unterführungen Jungfraubahn) verbessern die Erschliessung und Pistensicherheit zwischen den beiden Seiten des Skigebiets. Die Vorprojektierung inkl. raumplanungsrechtliche und umwelttechnische Vorabklärungen und Koordination ist abgeschlossen.

Koordination	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
		Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Festsetzung	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Liegt teilweise im UNESCO-Weltnaturerbe SAJA und im BLN Gebiet Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn.
- Gewählte Linienführung betrifft keine Objekte mit besonderen Schutzinteressen oder Koordinationsbedarf.
- Weitgehend gleichbleibende Linienführung erübrigt weitergehender Koordinationsbedarf.

Teilmassnahme Tourismus

Lauterbrunnen, Ersatz Sessellift Lauberhorn

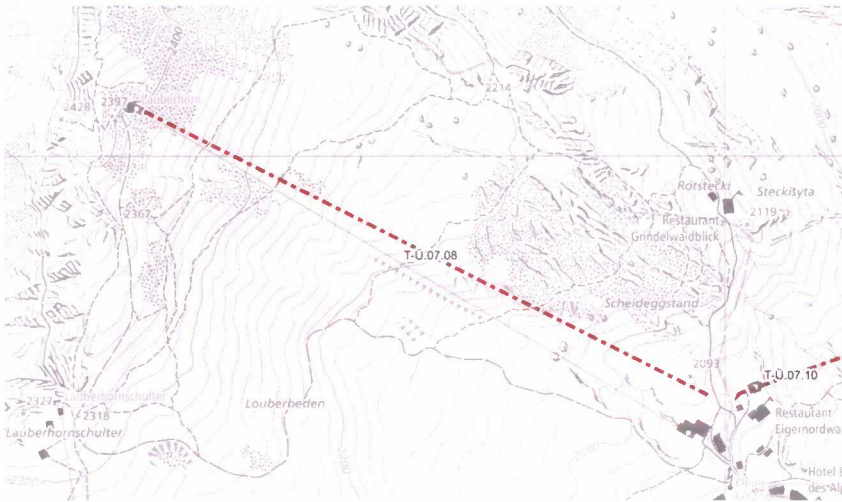
OO.T-Ü.07.08

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordination

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

Koordinationsstand

kantonaler Richtplan

Festsetzung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Ersatz Sessellift Arven

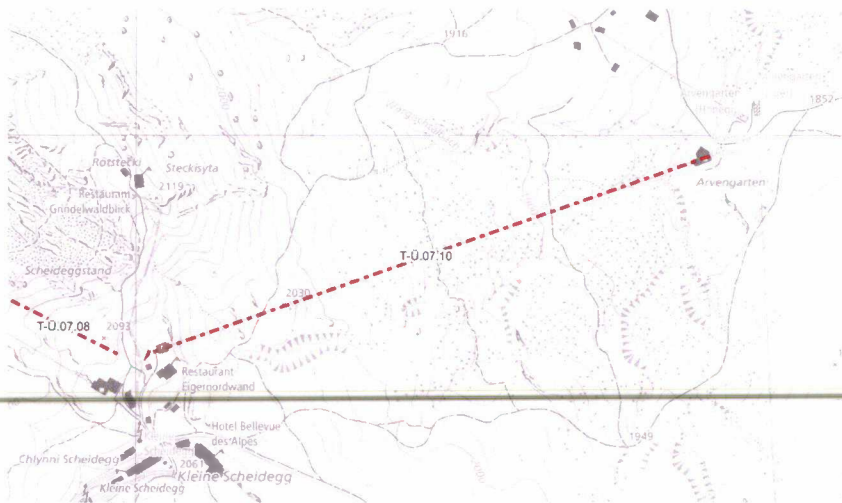
OO.T-Ü.07.10

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonalen Richtplan
	Festsetzung		

Koordinationsbedarf/ Abhängigkeiten Betrifft kantonal geschützte Feuchtgebiete

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Ersatz Skilift Tschuggen

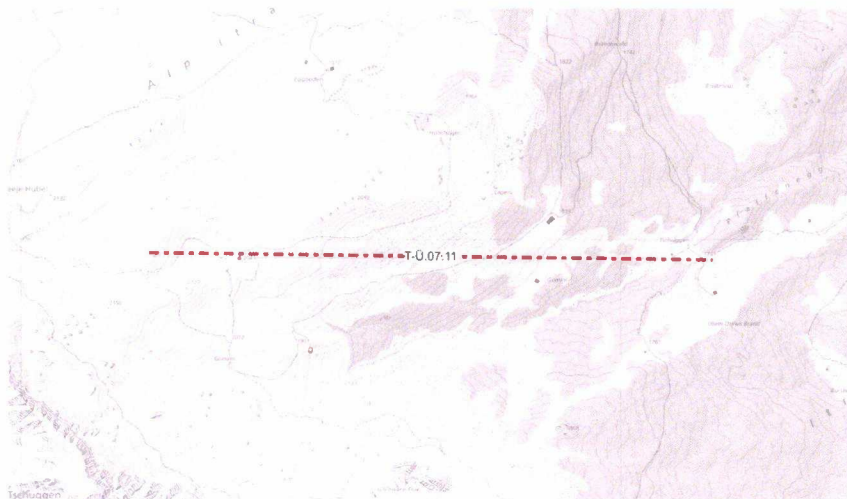
OO.T-Ü.07.11

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Nutzungsplanerische Umsetzung (UeO) in Entwurfsphase	Gemeinde
2026	parallel laufende Voruntersuchung UVP	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Es ist eine moderne Sesselbahn für erhöhten Komfort und höhere Förderungskapazität vorgesehen. Der Verlauf der Seilbahn wird durch den Bahntyp, das anspruchsvolle Gelände und die zahlreichen geschützten Objekte (Flachmoore) diktiert. Das bestehende Seilbahntrasse wird nach oben und unten verlängert, um den Flachmooren auszuweichen und gleichzeitig eine bessere Anbindung an das Pistennetz zu ermöglichen. So können sämtliche Stützen- und Stationsstandorte allesamt ausserhalb der Flachmoore gesetzt werden, sodass diese nicht beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Lage der Seilbahn im bereits optimal erschlossenen Skigebiet, dem weitgehend unveränderten Verlauf und der Tatsache, dass den Flachmoorstandorten ausgewichen werden kann, ist keine weitergehende Koordination notwendig. Die Vorprojektierung inkl. raumplanungsrechtliche Vorabklärungen und Koordination ist abgeschlossen.

Siehe Genehmigung AGR
ME1, S. 5. 16

Koordination

Koordinationsstand		Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	kantonaler Richtplan
<hr/>		
Zwischenergebnis		
<hr/>		

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten

Bei Lösung des Zielkonflikts mit Jagdinspektorat bezüglich Auerwild und Raufusshuhn im Rahmen der Folgeplanung kann der Koordinationsstand dieser Massnahme von Zwischenergebnis auf Festsetzung im geringfügigen Verfahren angepasst werden.

Gewählter Verlauf überlagert Flachmoore von nationaler Bedeutung und kantonal geschützte Feuchtgebiete, wobei eine Umsetzung ohne Beeinträchtigung dieser Objekte möglich und vorgesehen ist, somit resultiert keine Betroffenheit. Durch den weitgehend gleichbleibenden Verlauf ist kein weitergehender Koordinationsbedarf vorhanden.

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Ersatz Sessellift Oberjoch

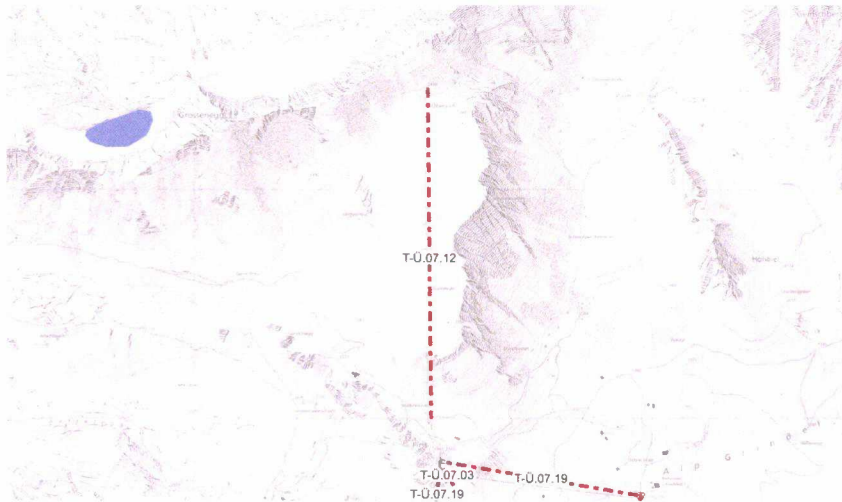
OO.T-Ü.07.12

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
--------	--------------------------------	----------------------

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Gemeinden, Kanton

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

Koordinationsstand	Koordinationsstand
Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
Kantonaler Richtplan	
Festsetzung	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Liegt in eidgenössischem Jagdbanngebiet mit integrealem Schutz

Teilmassnahme Tourismus

Innertkirchen, Sessellift Jochpass – Oberi Gumm

OO.T-Ü.07.15

RGSK-Umsetzungspriorität

3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

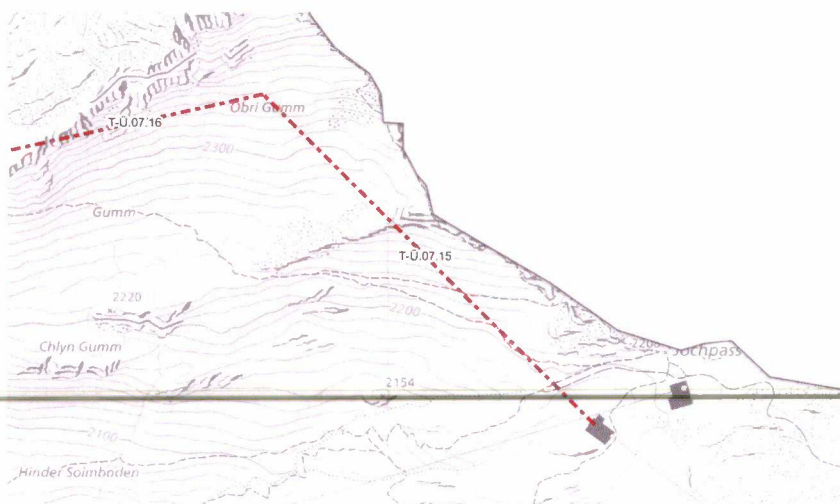
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Je nach Linienführung ist Waldareal betroffen. Die kantonale Waldabteilung ist frühzeitig miteinzubeziehen.

Für das Projekt wurde mit dem BAV zusammen folgendes weiteres Vorgehen bestimmt:

- Ergänzung der Unterlagen für die neu geplanten Vorhaben im Tittlisgebiet (Gesuchsteller)
 - Darstellung der Massnahmen (Erschliessungseinrichtungen, Pisten, ergänzende Bauten)
 - Unterscheidung von folgenden Alternativen
 - Ergänzung des bisherigen Projekts Schneeparadies mit der neuen Erschliessung Bitzistock-Graustock, ohne dessen Anpassung
 - Ergänzung des bisherigen Projekts Schneeparadies im Sinne einer Alternative, mit entsprechender Anpassung des Ersteren (namentlich Verzicht auf die Erschliessung durch das Schaftal-Engstlenalp)
- Bereitstellen der Unterlagen für die Grobprüfung durch die Bundesstellen (je 14 Ex. durch Gesuchsteller).
 - Bericht Richtprojekt vom 14.5.2010
 - Raumplanungsbericht vom 14.5.2010

- Neuer Bericht zur geplanten Erschliessung im Gebiet Bitzi- und Graustock mit Angaben zu Alternativen
- 3. Einreichen der Unterlagen an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden zum Einholen der Grobbeurteilung durch die Bundesstellen (Gesuchsteller).
- 4. Zustellung der Unterlagen an das ARE, mit Gesuch um koordinierte Grobprüfung als Grundlage für die Richtplan- Anpassungen der Kantone und der Region Oberland-Ost (Kantone).
- gemeinsamer Brief NW, OW, BE
- Kopie an Region Oberland-Ost und Gesuchsteller
- 4 Ex. gehen zur kantonsinternen Vernehmlassung an das AGR BE
- Beim Bund einzubeziehende Stellen sind: BAFU (Landschaft, Natur, Jagd, Wald, Luft, Lärm, Boden, Wasser), BAV, seco, VBS
- 5. Zustellung der Ergebnisse aus der Grobprüfung des ARE an die betroffenen Kantone und die Region Oberland-Ost
- 6. Bearbeiten der Ergebnisse (Kantone und Region)
 - Folgerungen für das weitere Vorgehen
 - Information der Gesuchsteller
- 7. Einleitung der Richtplan-Anpassungen sobald den Anforderungen entsprechende Unterlagen vorliegen (Kantone und Region).

Koordination	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Vororientierung	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Innertkirchen, Sessellift Engstlenalp - Schaftal

OO.T-Ü.07.16

RGSK-Umsetzungspriorität

3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

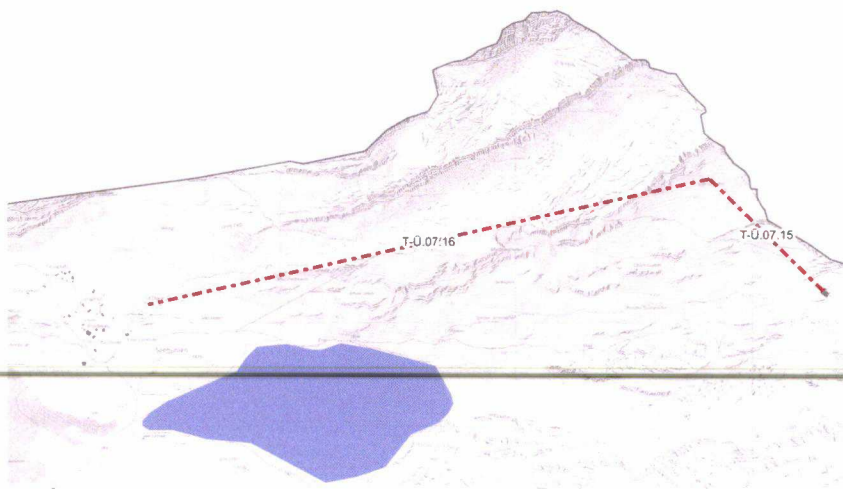
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



**Vorgesehene
Planungs- und
Finanzierungsschritte**

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

**Massnahmenbeschrieb /
Stand der Planung**

siehe Anmerkungen zu OO.T-Ü.07.15:

Je nach Linienführung ist Waldareal betroffen. Die kantonale Waldabteilung ist frühzeitig miteinzubeziehen.

Für das Projekt wurde mit dem BAV zusammen folgendes weiteres Vorgehen bestimmt:

1. Ergänzung der Unterlagen für die neu geplanten Vorhaben im Titlisgebiet (Gesuchsteller)

- Darstellung der Massnahmen (Erschliessungseinrichtungen, Pisten, ergänzende Bauten)

- Unterscheidung von folgenden Alternativen

a. Ergänzung des bisherigen Projekts Schneeparadies mit der neuen Erschliessung Bitzistock-Graustock, ohne dessen Anpassung

b. Ergänzung des bisherigen Projekts Schneeparadies im Sinne einer Alternative, mit entsprechender Anpassung des Ersteren (namentlich Verzicht auf die Erschliessung durch das Schaftal-Engstlenalp)

2. Bereitstellen der Unterlagen für die Grobprüfung durch die Bundesstellen (je 14 Ex. durch Gesuchsteller).

- Bericht Richtprojekt vom 14.5.2010

- Raumplanungsbericht vom 14.5.2010
- Neuer Bericht zur geplanten Erschliessung im Gebiet Bitzi- und Graustock mit Angaben zu Alternativen
- 3. Einreichen der Unterlagen an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden zum Einholen der Grobbeurteilung durch die Bundesstellen (Gesuchsteller).
- 4. Zustellung der Unterlagen an das ARE, mit Gesuch um koordinierte Grobprüfung als Grundlage für die Richtplan- Anpassungen der Kantone und der Region Oberland-Ost (Kantone).
 - gemeinsamer Brief NW, OW, BE
 - Kopie an Region Oberland-Ost und Gesuchsteller
 - 4 Ex. gehen zur kantonsinternen Vernehmlassung an das AGR BE
 - Beim Bund einzubeziehende Stellen sind: BAFU (Landschaft, Natur, Jagd, Wald, Luft, Lärm, Boden, Wasser), BAV, seco, VBS
- 5. Zustellung der Ergebnisse aus der Grobprüfung des ARE an die betroffenen Kantone und die Region Oberland-Ost
- 6. Bearbeiten der Ergebnisse (Kantone und Region)
 - Folgerungen für das weitere Vorgehen
 - Information der Gesuchsteller
- 7. Einleitung der Richtplan-Anpassungen sobald den Anforderungen entsprechende Unterlagen vorliegen (Kantone und Region).

Koordination	Koordinationsstand	
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz
		Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Vororientierung	

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Innertkirchen / Kerns, Sessellift Zilflucht – Tannalp

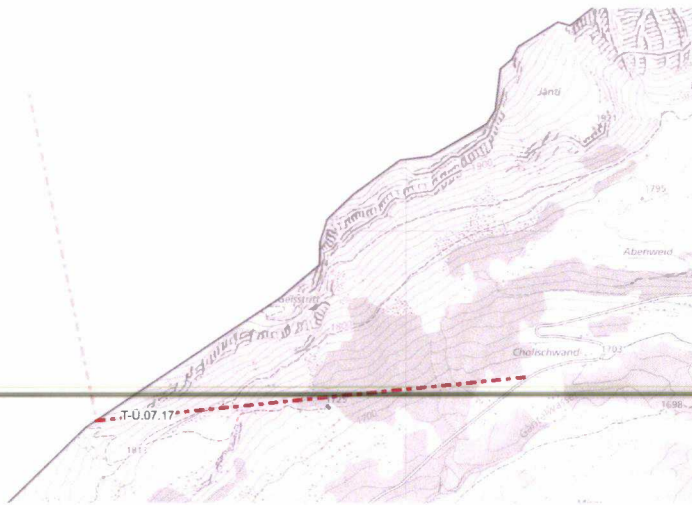
OO.T-Ü.07.17

RGSK-Umsetzungspriorität
3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin

Planungs-/Finanzierungsschritt

Federführende Stelle

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Kanton, Bergbahnen

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

siehe Anmerkungen zu OO.T-Ü.07.15:

Je nach Linienführung ist Waldareal betroffen. Die kantonale Waldabteilung ist frühzeitig miteinzubeziehen.

Für das Projekt wurde mit dem BAV zusammen folgendes weiteres Vorgehen bestimmt:

1. Ergänzung der Unterlagen für die neu geplanten Vorhaben im Tittlisgebiet (Gesuchsteller)
 - Darstellung der Massnahmen (Erschliessungseinrichtungen, Pisten, ergänzende Bauten)
 - Unterscheidung von folgenden Alternativen
 - a. Ergänzung des bisherigen Projekts Schneeparadies mit der neuen Erschliessung Bitzistock-Graustock, ohne dessen Anpassung
 - b. Ergänzung des bisherigen Projekts Schneeparadies im Sinne einer Alternative, mit entsprechender Anpassung des Ersteren (namentlich Verzicht auf die Erschliessung durch das Schaftal-Engstlenalp)
2. Bereitstellen der Unterlagen für die Grobprüfung durch die Bundesstellen (je 14 Ex. durch Gesuchsteller).
 - Bericht Richtprojekt vom 14.5.2010

- Raumplanungsbericht vom 14.5.2010
- Neuer Bericht zur geplanten Erschliessung im Gebiet Bitzi- und Graustock mit Angaben zu Alternativen
- 3. Einreichen der Unterlagen an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden zum Einholen der Grobbeurteilung durch die Bundesstellen (Gesuchsteller).
- 4. Zustellung der Unterlagen an das ARE, mit Gesuch um koordinierte Grobprüfung als Grundlage für die Richtplan- Anpassungen der Kantone und der Region Oberland-Ost (Kantone).
- gemeinsamer Brief NW, OW, BE
- Kopie an Region Oberland-Ost und Gesuchsteller
- 4 Ex. gehen zur kantonsinternen Vernehmlassung an das AGR BE
- Beim Bund einzubeziehende Stellen sind: BAFU (Landschaft, Natur, Jagd, Wald, Luft, Lärm, Boden, Wasser), BAV, seco, VBS
- 5. Zustellung der Ergebnisse aus der Grobprüfung des ARE an die betroffenen Kantone und die Region Oberland-Ost
- 6. Bearbeiten der Ergebnisse (Kantone und Region)
 - Folgerungen für das weitere Vorgehen
 - Information der Gesuchsteller
- 7. Einleitung der Richtplan-Anpassungen sobald den Anforderungen entsprechende Unterlagen vorliegen (Kantone und Region).

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
	Vororientierung		

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Verbindung Melchsee Frutt – Hasliberg

OO.T-Ü.07.18

RGSK-Umsetzungspriorität

3 (nach 2035)

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

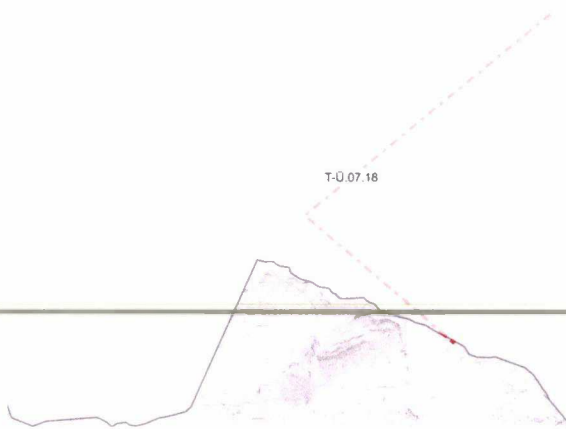
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG	Gemeinden, Kanton, Region

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Mit dem NRP-Projekt Machbarkeitsstudie Erlebnisregion Engelberg-Titlis, Melchsee-Frutt und Meiringen-Hasliberg wurden die technische Realisierbarkeit, die Umweltverträglichkeit sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Aspekte eines Zusammenschlusses der drei Gebiete geprüft. Mit dem Schlussbericht der Machbarkeitsstudie vom 27. Oktober 2021 ist das NRP-Projekt abgeschlossen. Die Weiterverfolgung des Projekts liegt im unternehmerischen Entscheid der drei involvierten Bergbahnen.

In der Zwischenzeit haben die Bergbahnen entschieden, nur die Verbindung zwischen Melchsee-Frutt und Hasliberg-Meiringen weiterzuverfolgen. Die Planung einer Verbindung mit Engelberg wurde hingegen auf unbestimmte Zeit sistiert.

Für die Verbindung des Skigebietes Hasliberg – Melchsee-Frutt stehen gemäss Machbarkeitsstudie verschiedene Varianten im Raum. Die zwei betroffenen Bergbahnen haben mit der vertieften Prüfung einer konkreten Umsetzung der Verbindungsvarianten begonnen und erwarten die nächsten Resultate bis spätestens 2027. Sobald die entsprechenden Unterlagen unter Federführung der Bergbahnen vorliegen, kann das weitere Vorgehen zusammen mit dem Kanton Obwalden festgelegt werden.

Koordination

Koordinationsstand

Koordinationsstand

Regionaler Richtplan RGSK

Kantonale Richtplanrelevanz

kantonaler Richtplan

Vororientierung

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

Teilmassnahme Tourismus

Grindelwald, Ersatz Firstbahn

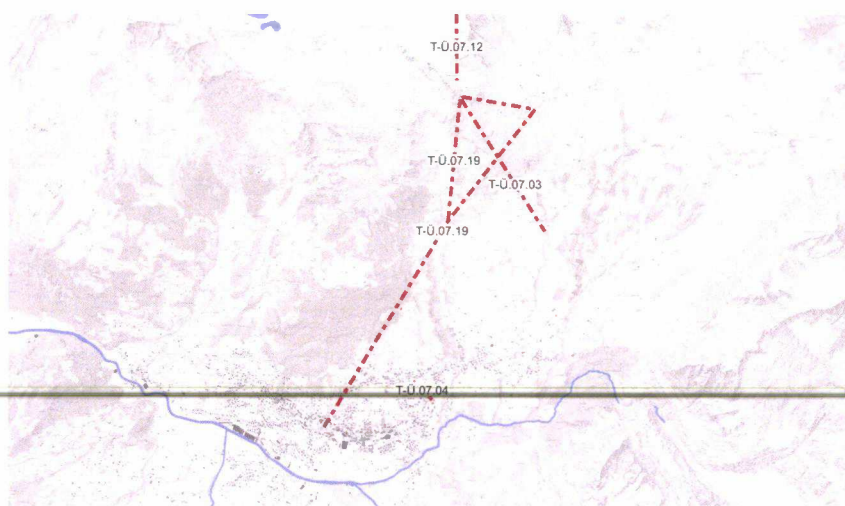
OO.T-Ü.07.19

RGSK-Umsetzungspriorität
1 (2025-2031)

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Vorgesehene Planungs- und Finanzierungsschritte

Termin	Planungs-/Finanzierungsschritt	Federführende Stelle
2026	Durchführung qualitätssicherndes Verfahren (Studienauftrag) mit Voruntersuchung Umweltverträglichkeit	Grundeigentümer
2026	Planungsrechtliche Sicherstellung (UeO)	Gemeinde
2029	Planungsrechtliche Sicherstellung (PGV)	BAV
2030	Baubeginn	Grundeigentümer

Beteiligte Stellen

Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
Region	Gemeinden, Kanton, Bergbahnen <i>Archäologischer Dienst</i>

Siehe Genehmigung AGR NEF, IS.S.26

Massnahmenbeschrieb / Stand der Planung

Im Jahr 2034 läuft die Konzession der Gondelbahn Grindelwald-First aus. Die Seilbahninfrastruktur hat dann mit gut 40 Jahren die Lebensdauer erreicht und muss komplett erneuert werden. Die Verantwortlichen setzten sich bereits frühzeitig mit der Planung auseinander. Die umfassende Studie zur Linienführung ergab, dass die Talstation der neuen Firstbahn verlegt werden soll. Neu soll die Firstbahn auf der Furenmatte, beim Bahnhof Grindelwald starten und von der Mittelstation Bort direkt zur Bergstation First führen. Die Verbindung zum Schreckfeld soll künftig mit einer Sessel-, oder Seilbahn ab First sichergestellt werden. Zur Entwicklung der Stationen wurde 2024 ein zweistufiges qualitätssicherndes Verfahren (Workshopverfahren und Studienauftrag) sowie die Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestartet. Die Ergebnisse aus dem zweistufigen qualitätssichernden Verfahren bilden zusammen

mit dem Variantenstudium zur Linienführung die Grundlage für die ab 2025 startende planungsrechtliche Umsetzung. Für die planungsrechtliche Umsetzung soll ein prioritäres Verfahren beantragt werden.

Anmerkung:

Die bestehende Linienführung betrifft ein Amphibienlaichgebiet. Im Projektperimeter sind Trockenwiesen und -weiden, Flachmoore von regionaler Bedeutung und ein Wildwechselkorridor vorhanden.

Koordination	Koordinationsstand	Koordinationsstand
	Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz kantonaler Richtplan
	Festsetzung	nein

**Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten**

- Im Projektperimeter befinden sich Trockenstandorte von nationaler Bedeutung (TWW Objekte), Flachmoore von regionaler Bedeutung, das Pflanzenschutzgebiet First und Nachweise von seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten.
- Die bestehende Linienführung betrifft ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung und die kantonale Wildruhezone Firstweng-Luegenweid.
- Die geplante Linienführung betrifft die kantonale Wildruhezone Firstweng-Luegenweid, welche von der bestehenden Linienführung bereits betroffen ist.
- Frühzeitiger Einbezug der Waldabteilung ist notwendig.
- Frühzeitiger Einbezug des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern ist notwendig für die Dokumentation und ggf. Inventarisierung und Schutz von archäologischen Fundstellen und Hinterlassenschaften

Siehe Genehmigung AGR
NE1, IS.S.26

Massnahmenpaket Tourismus

Skipisten und Beschneigung

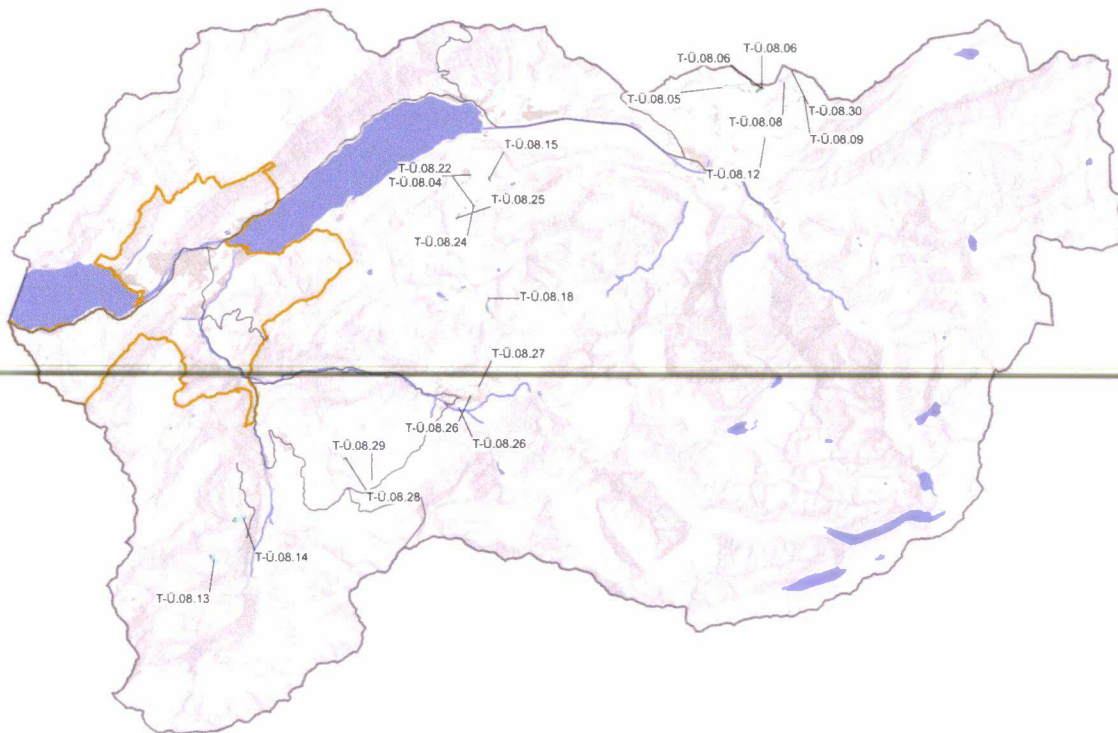
OO.T-Ü.08

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	Gemeinden

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Zielsetzung:

- Gemäss RTEK-Strategie verzichten Region und Gemeinden auf die Erschliessung neuer Skigebiete. Ein Zusammenschluss bestehender Skigebiete wird dagegen unterstützt, sofern ein solcher mit einer geringen Anzahl von neuen Anlagen erfolgen kann und dadurch Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftschancen der gesamten Region erhöht werden. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung einzuhalten.
- Der Richtplan Beschneigung 1994 wird mit dem RGSK 2. Generation abgelöst.
- Das RGSK der 2. Generation legt das Verfahren und die Planungsgrundsätze für die Beschneigung fest. Die Gebietsabgrenzung erfolgt erst auf der Stufe UeO beim Vorliegen eines Projekts. Die beschneiten Gebiete werden im RGSK II nur noch als Hinweis (gemäss ausgeschiedener UeO) eingetragen. Neue Projekte können im Sinne einer Vororientierung eingetragen werden.

Massnahmen:

- Übernahme der noch nicht erstellten Beschneigungsvorhaben aus dem

Beschneigungsrichtplan 1994 gemäss der Liste unten und den Gebietsabgrenzungen auf der RGSK-Karte.

- Aufnahme der im Rahmen der RTEK-Erarbeitung erhobenen neuen Skipisten und Beschneigungsflächen gemäss der Liste unten und den Gebietsabgrenzungen auf der RGSK-Karte.

- Die Gemeinde stellt sicher, dass folgende Planungsgrundsätzen für die Beschneigungsflächen grundeigentümerverschrieben festgelegt werden:

a.) Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Es richtet sich insbesondere nach dem kantonalen "Leitfaden Beschneigungsanlagen".

b.) Geländeanpassungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die natürlichen Geländeverläufe mit ihren prägenden Strukturen (Felsblöcke etc.) sind zu erhalten.

c.) Es ist darauf zu achten, dass eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt, dass ökologisch wertvolle Lebensräume geschont werden und möglichst geringe Landschaftseingriffe erfolgen.

d.) Wasserbezug: Gemäss Art. 29c der BauV sind beim Wasserbezug folgende Prioritäten einzuhalten:

Erster Priorität: Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungs- oder Wasserkraftanlagen

Zweite Priorität: Bezug aus bestehenden anderen Wasserfassungen

Dritte Priorität: Bezug aus neuen Grundwasserfassungen und leistungsfähigen Fliess- und stehenden Gewässern

Letzte Priorität: Bezug aus ungefassten Quellen

e.) In der Überbauungsordnung muss der Nachweis erbracht werden, dass keine Gewässer überdeckt resp. verlegt werden müssen und dass in den Grundwasserschutz zonen S1 und S2 keine Bauten und Anlagen erstellt werden und keine Grabungsarbeiten erfolgen.

f.) Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können erteilt werden, wenn die Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt sind.

g.) Konflikte mit Schutzgebieten (Biotopen, kant. Naturschutzgebieten, Waldreservaten, Wildeinstandsgebieten, Wildruhegebieten, Jagdbanngebieten) sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Sofern Konflikte entstehen ist eine entsprechende Interessensabwägung mit Ersatzmassnahmen vorzunehmen.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK- Umsetzungspriorität
OO.T-Ü.08.04	Brienz Axalp, Beschneigung Bereich Zufahrt Skilift Dotzenweg – ab Zusammenschluss Piste Dotzenweg und Hüttenboden	
	Koordinationsstand	
	Zwischenergebnis	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.08.05	Hasliberg, Beschneigung Talabfahrt Wasserwendi	
	Koordinationsstand	
	Zwischenergebnis	
	Anmerkungen	
	Betrifft Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie kantonal geschützte Feuchtgebiete und Trockenstandorte.	
OO.T-Ü.08.06	Hasliberg, Beschneigung Hohbiel, Käserstatt, Hüsenegg	
	Koordinationsstand	
	Zwischenergebnis	
	Anmerkungen	
	Betrifft Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie kantonal geschützte Feuchtgebiete.	
OO.T-Ü.08.08	Hasliberg, Beschneigung Hohsträss – Mägisalp	
	Koordinationsstand	
	Zwischenergebnis	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.08.09	Hasliberg, Beschneigung Hääggen – Mägisalp	
	Koordinationsstand	
	Zwischenergebnis	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.08.12	Hasliberg, Beschneigung Gummen / Underi Syten – Undre Stafel	
	Koordinationsstand	
	Zwischenergebnis	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.08.13	Lauterbrunnen, Beschneigung im Bereich Gimmelen	
	Koordinationsstand	
	Vororientierung	
	Anmerkungen	
	Betrifft teilweise kantonal geschützte Feuchtgebiete.	

OO.T-Ü.08.14	Lauterbrunnen, Beschneigung im Bereich Winteregg oben (FIS-Piste)
	Koordinationsstand
	Vororientierung
	Anmerkungen
	Betrifft teilweise Flachmoore von nationaler Bedeutung sowie kantonal geschützte Feuchtgebiete.
OO.T-Ü.08.15	Brienz Axalp, Neue beschneite Piste zur Entflechtung Skipiste / Schlittelweg
	Koordinationsstand
	Vororientierung
	Anmerkungen
OO.T-Ü.08.18	Grindelwald, Beschneigung Piste Oberjoch
	Koordinationsstand
	Vororientierung
	Anmerkungen
	Liegt in eidgenössischem Jagdbanngebiet mit integralem Schutz.
OO.T-Ü.08.19	Gadmen, Punktuelle Beschneigung Skillift und der Langlaufloipe Gadmen (nicht auf der Karte)
	Koordinationsstand
	Vororientierung
	Anmerkungen
OO.T-Ü.08.22	Brienz Axalp, Beschneigung Piste Chruttmettli / Chiemad
	Koordinationsstand
	Vororientierung
	Anmerkungen
OO.T-Ü.08.24	Brienz Axalp, Neue beschneite Piste im Bereich Windegg bei der Realisierung neuer Bahnen
	Koordinationsstand
	Vororientierung
	Anmerkungen
OO.T-Ü.08.25	Brienz Axalp, Neue beschneite Piste als Zufahrt zur Talstation einer neuen Bahn im Gebiet Ärggelen
	Koordinationsstand
	Vororientierung
	Anmerkungen
	Führt durch BLN-Gebiet und regionales Landschaftsschongebiet.
OO.T-Ü.08.26	Grindelwald, Almis - Grund
	Koordinationsstand
	Festsetzung
	Anmerkungen

OO.T-Ü.08.27 Grindelwald, Anschluss an Bodmi

Koordinationsstand

Vororientierung

Anmerkungen

OO.T-Ü.08.28 Grindelwald, Anpassungen Honegg

Koordinationsstand

Vororientierung

Anmerkungen

OO.T-Ü.08.29 Grindelwald, Salzegg - Teiffenbitzen

Koordinationsstand

Vororientierung

Anmerkungen

OO.T-Ü.08.30 Hasliberg, Beschneigung Glogghüs -
Hohsträss

Koordinationsstand

Vororientierung

Anmerkungen

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

Skipisten und Beschneigungen mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Störfallvorsorge und Fruchtfolgefleichen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Dokumente, Grundlagen:

- Regionaler Richtplan Oberland-Ost 1984
- VA 4: Bereinigungen des regionalen Planungsinstrumentariums prüfen und gegebenenfalls vornehmen
- Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme I5 Skipisten und Beschneigung
- VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen

Massnahmenpaket Tourismus

Mountainbikeanlagen von regionaler Bedeutung

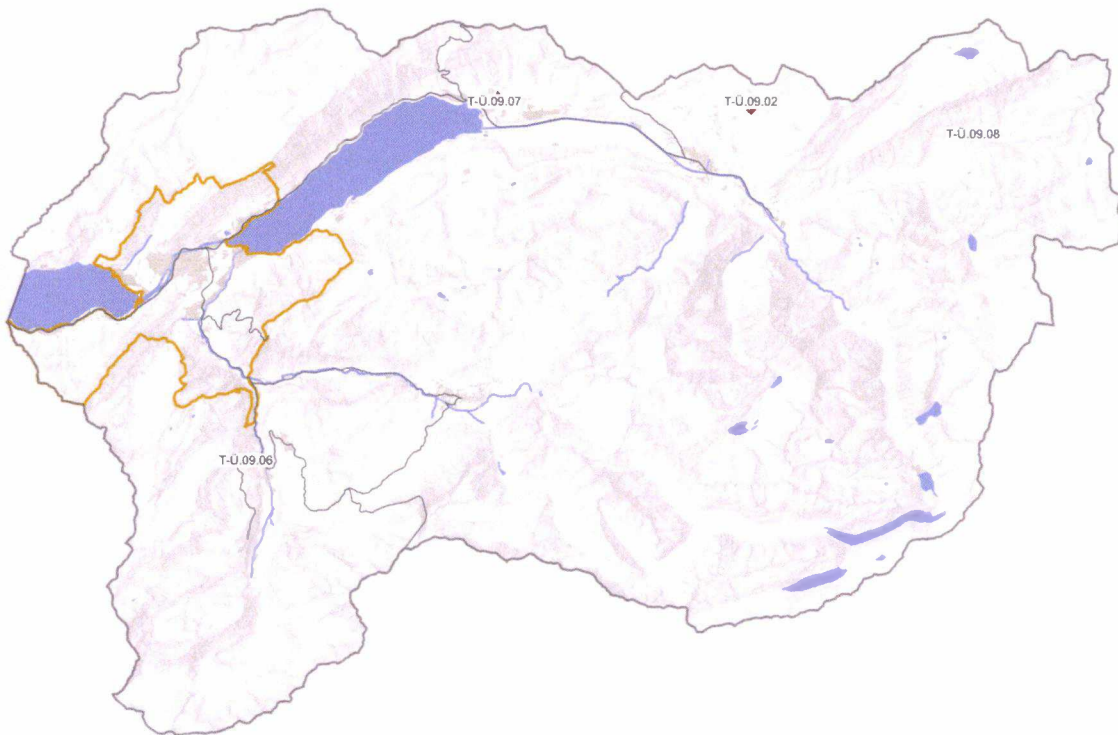
OO.T-Ü.09

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden, Transportunternehmen

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Im Rahmen der Erarbeitung des RTEK wurden bestehende und neue Mountainbikeanlagen erfasst. Diese Projekte sollen in das RGSK 2. Generation aufgenommen und priorisiert werden. Bei der Priorisierung soll insbesondere auch berücksichtigt werden, welche Konflikte bestehen.

Massnahmen:

1. Bereits realisierte und neue Projekte zu Mountainbikeanlagen wurden aus dem RTEK ins RGSK II überführt.
2. Überprüfen der ermittelten Projekte auf Konflikte mit Natur und Landschaft, Interessensabwägung und Priorisierung vornehmen.
3. Bestimmung der langfristig zu betreibenden Mountainbikeanlagen von regionaler Bedeutung anhand von Nachhaltigkeitskriterien, dabei sind insbesondere Verkehrsfragen und Nutzungskonflikte zu lösen.

4. Die Gemeinden setzen die raumplanerische Sicherung der Anlagen in ihrer baurechtlichen Grundordnung/besonderen baurechtlichen Ordnungen um.

Vorgehen

- Beurteilung der erfassten Mountainbikeanlagen nach Rücksprache mit Gemeinden und Vertretern der Szene, Bestimmung der langfristig zu betreibenden Mountainbikeanlagen von regionaler Bedeutung anhand von Nachhaltigkeitskriterien.
- Umsetzung im RGSK (im Sinne von Festsetzungen) und anschliessend in der baurechtlichen Grundordnung/besonderen baurechtlichen Ordnungen der Gemeinden.

Teilmassnahmen des Pakets	Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
	OO.T-Ü.09.06	Lauterbrunnen, Grütschalp – Dorf	
	Koordinationsstand	Kategorie Mountainbike	
	Festsetzung	Downhill	
	Anmerkungen		
	OO.T-Ü.09.07	Schwanden - Brienz, Biketrail	
	Koordinationsstand	Kategorie Mountainbike	
	Festsetzung	Downhill	
	Anmerkungen		
	OO.T-Ü.09.08	Innertkirchen, Mountainbikeanlagen Gadmen	
	Koordinationsstand	Kategorie Mountainbike	
	Festsetzung	Bikeanlage	
	Anmerkungen		
		Für den Angebotsausbau in Gadmen ist als Ergänzung zum bestehenden Rundkurs ein Flowtrail im Gebiet Birchlauri-Führen zu prüfen.	
Bezug zu weiteren Massnahmen	<p>Mountainbikeanlagen mit Koordinationsstand Vororientierung und Zwischenergebnis sind bezüglich Flora und Fauna, Naturgefahren, Störfallvorsorge und Fruchtfolgeflächen noch nicht bereinigt. Generell gilt es Konflikte stufengerecht für die Folgeplanung zu lösen.</p> <p>Mountainbikeanlagen gelten generell als touristisch intensiv genutzte Anlagen. Wenn sie aber in einem Gebiet liegen, in welchem keine Wintersportaktivitäten erfolgen, sollen sie auch ausserhalb von Intensiverholungsgebieten möglich sein.</p>		
Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres	<p>Dokumente, Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massnahmenpaket OO.T-Ü.12: Velofreizeitverkehr / Mountainbike - Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme I6 Mountainbikeanlagen von regionaler Bedeutung - VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen 		

Massnahmenpaket Tourismus

Hängegleiterstart- und -landeplätze von regionaler Bedeutung

OO.T-Ü.10

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

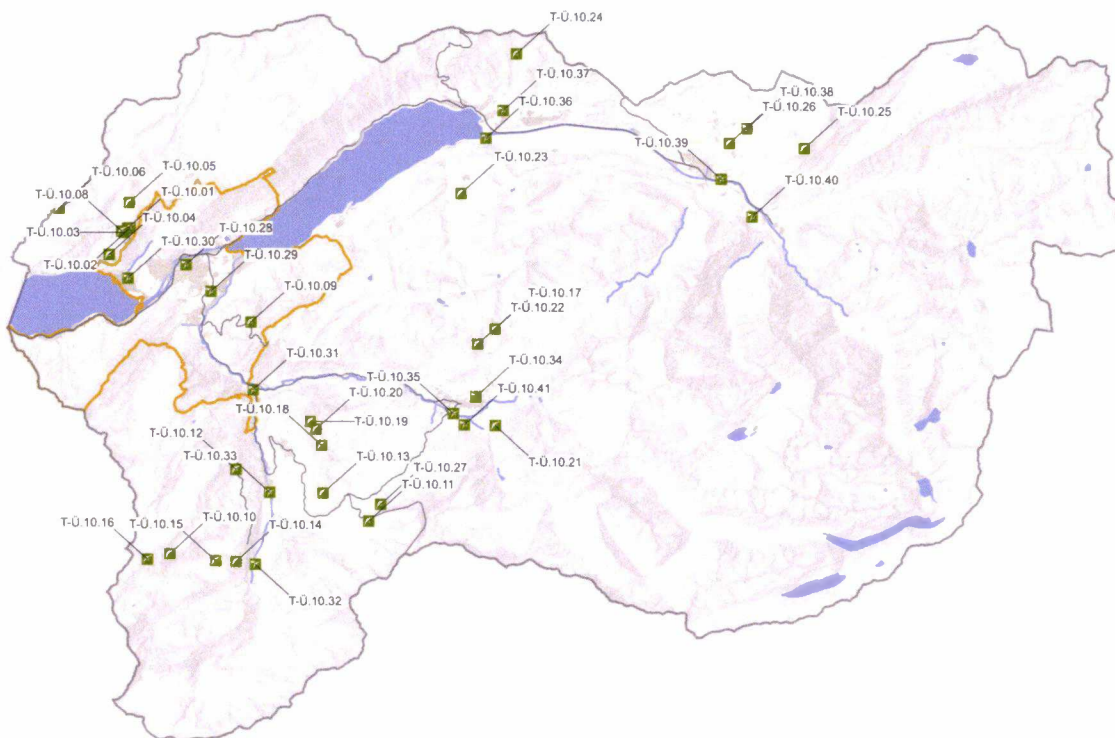
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Gemeinden

Betreiber, Grundeigentümer

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

Um die Nutzungskonflikte zu vermindern, sollen die Start- und Landeplätze von regionaler Bedeutung bestimmt und raumplanerisch gesichert werden.

Massnahmen:

Die bereits heute genutzten Start- und Landeplätze wurden im Rahmen der RTEK-Erarbeitung erfasst. Mögliche neue Standorte wurden mit Beteiligten im Rahmen der RTEK-Workshops ermittelt.

1. Aufnahme der Gleitschirmstart- und Landeplätze aus dem RTEK ins RGSK 2. Generation.

2. Bestimmung der langfristig zu betreibenden Start- und Landeplätze von regionaler Bedeutung anhand von Nachhaltigkeitskriterien. Es sind Optimierungen zu prüfen wobei insbesondere Verkehrsfragen und Nutzungskonflikte gelöst werden sollen.

3. Die Gemeinden setzen die raumplanerische Sicherung der Start- und Landeplätze in ihren baurechtlichen Grundordnung/besonderen baurechtlichen Ordnungen um.

Klare Regelungen für die bereits heute intensiv genutzten Start- und Landeplätze ermöglichen eine Minimierung von Konflikten. Eine regionale Optimierung soll zu regional einheitlichen Vorgaben führen und Nutzungskonflikten mindern. Zudem können Konzentrationen zu einem ökonomischeren Betrieb führen. Die MIV-Fahrten können reduziert werden.

Vorgehen

- Festlegung der Start- und Landeplätze aus dem RTEK im RGSK II.
- Beurteilung der erfassten Start- und Landeplätze nach Rücksprache mit Gemeinden und Vertretern der Szene, Ergebnisse aus dem Sport und Erholungskonzept der Agglomeration Interlaken (SPEK, genehmigt 2008) sind zu konsultieren. Bestimmung der langfristig zu betreibenden Start- und Landeplätze von regionaler Bedeutung anhand von Nachhaltigkeitskriterien.
- Umsetzung in der baurechtlichen Grundordnung/besonderen baurechtlichen Ordnungen der Gemeinden.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	Koordinationsstand
OO.T-Ü.10.01	Beatenberg, Waldegg Braue	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.02	Beatenberg, Waldegg Chäli	Zwischenergebnis
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.03	Beatenberg, Waldegg Halte	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Selten	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.04	Beatenberg, Waldegg Hohlen	Zwischenergebnis
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.05	Beatenberg, Howald, Bergstation	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH	Selten	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.06	Beatenberg, Niederhorn	Zwischenergebnis
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ/B	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.07	Beatenberg, Oehrlimatte	Zwischenergebnis
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Selten	Gering
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.08	Beatenberg, Waldegg Schluecht	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.09	Gsteigwiler, Breitlauenen	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH/B	Ja	Hoch
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.10	Lauterbrunnen, Birg Grauseeli	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH/B	Nein	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.11	Lauterbrunnen, Eigergletscher	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Nein	Mittel
Anmerkungen		
Abhängig von der Realisierung der V-Bahn werden die Startplätze Eigergletscher und Wart massiv an Bedeutung gewinnen.		
OO.T-Ü.10.12	Lauterbrunnen, Grütschalp	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH	Ja	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.13	Lauterbrunnen, Lauberhornschulter	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Nein	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.14	Lauterbrunnen, Mürren	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH/B	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.15	Lauterbrunnen, Schiltgrat	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
W	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.16	Lauterbrunnen, Schilthorn	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH/B	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.17	Grindelwald, First	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ/B	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.18	Grindelwald, Kleiner Tschuggen	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Nein	Gering
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.19	Grindelwald, Männlichen	Festsetzung

Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH/B	Selten	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.20	Grindelwald, Männlichen Winter	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
W/B	Selten	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.21	Grindelwald, Pfingstegg	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH/B	Nein	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.22	Grindelwald, Waldspitz	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH	Nein	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.23	Brienz, Axalp Skiberg	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH	Nein	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.24	Hofstetten, Gummen	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH	Nein	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.25	Hasliberg, Planplatten	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ/B	Ja	Hoch
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.26	Hasliberg, Sandhubel Reuti	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH	Nein	Mittel
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.27	Grindelwald, Wart	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH/B	Nein	Gering
Anmerkungen		
OO.T-Ü.10.28	Interlaken, Höhenmatte	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch

Anmerkungen

OO.T-Ü.10.29	Matten, Flugplatz	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Notfall	Mittel
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.30	Unterseen, Lehn	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.31	Zweilütschinen	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Nein	Gering
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.32	Lauterbrunnen, Stechelberg	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.33	Lauterbrunnen, Weid am Staubbach	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Mittel
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.34	Grindelwald, Bodmi	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.35	Grindelwald, Grund	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.36	Brienz, Aaregg	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
FSH	Nein	Mittel
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.37	Schwanden, Lauenen	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Nein	Mittel
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.38	Hasliberg, Bidmi	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Nein	Mittel
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.39	Meiringen, Du Pont	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Ja	Hoch
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.40	Innertkirchen	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	Nein	Mittel
Anmerkungen		

OO.T-Ü.10.41	Grindelwald, Griit	Festsetzung
Nutzbarkeit	Kommerzielle Nutzung	Regionale Bedeutung
GJ	selten	Gering
Anmerkungen		

Legende Nutzbarkeit

- GJ = ganzes Jahr
- FSH = Frühling/Sommer/Herbst
- W = Winter
- B = bei Bahnbetrieb

Bezug zu weiteren Massnahmen

Die aufgeführten Start- und Landeplätze werden seit dem Aufkommen des Gleitschirmsports betrieben und durch die Clubs und Tandemunternehmen zusammen mit den Bewirtschaftern unterhalten. Dabei ist zu beachten, dass sowohl bei den Start- als auch bei den Landeplätzen verschiedene Faktoren zum sicheren Ausüben des Sports zu berücksichtigen sind und es daher sehr schwierig ist, sichere Alternativstandorte zu finden.

Quantitative Angaben/ Dokumente/Weiteres

- Dokumente, Grundlagen:
- Sport- und Erholungskonzept SPEK 2008
 - Regionales Tourismusedwicklungskonzept RTEK: Massnahme O1 Hängegleiterstart- und -landeplätze von regionaler Bedeutung
 - VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen

Massnahmenpaket Tourismus

Wassersport

OO.T-Ü.11

RGSK-Umsetzungspriorität

Daueraufgabe

Teil des Agglomerationsprogramms

Ja Nein

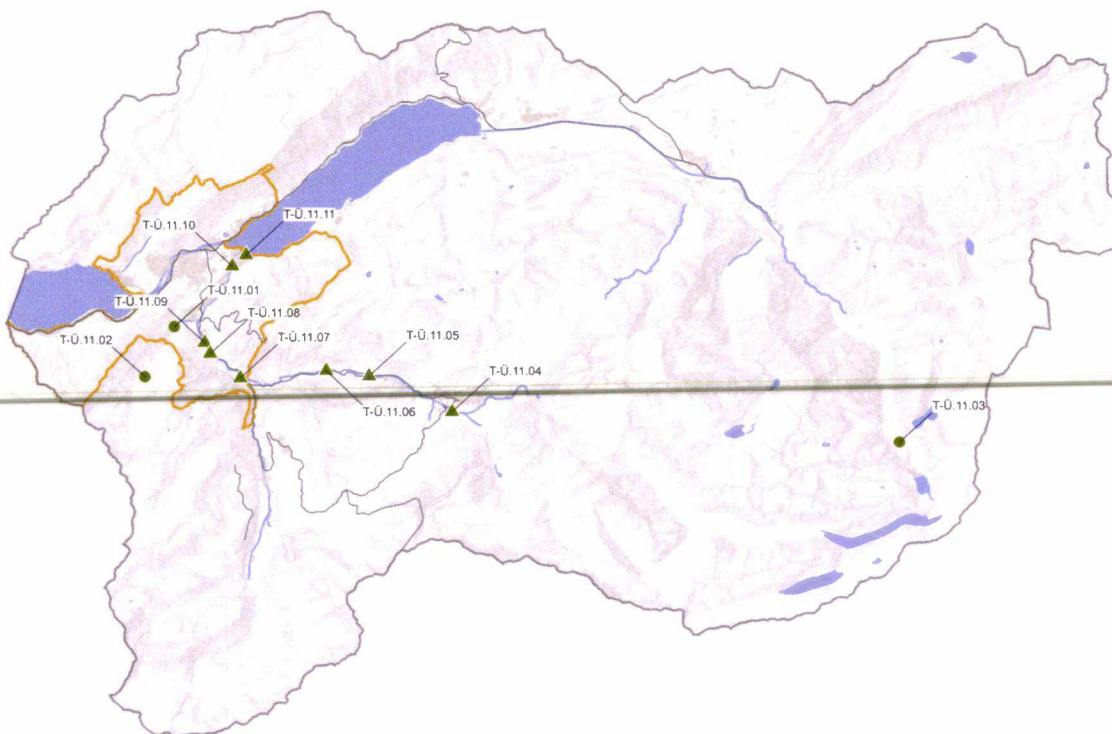
Massnahmenkategorie

Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie

Übriger Inhalt

Tourismus/Freizeit/Erholung



Beteiligte Stellen

Federführende Stelle

Weitere Beteiligte

Region

Gemeinden

**Beschreibung
(Zielsetzung und
Umsetzung)**

Zielsetzung:

Die Zugänge zu den Gewässern von kommerziell betriebenen Wassersportangeboten wie Canyoning und River Rafting sollen planerisch gesichert werden. Die Nutzung von den Gewässern selbst für sportliche Aktivitäten wird in Art. 14 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG, 923.11) geregelt, daher sind dazu keine zusätzlichen planerischen Schritte erforderlich.

Massnahmen:

Die bereits heute genutzten Einstieg- und Ausstiegsstellen für Canyoning und River Rafting wurden im Rahmen der RTEK-Erarbeitung erfasst.

1. Festsetzung der kommerziell genutzten Streckenabschnitte und deren Zugänge im RGSK 2. Generation.

2. Raumplanerische Sicherung durch die kommunalen Nutzungspläne.
 Durch die Koordination sollen die verschiedenen Bedürfnisse abgestimmt und Konflikte minimiert werden. Zudem soll durch die raumplanerische Sicherung der Zugänge die touristische Nutzung langfristig gesichert werden.

**Teilmassnahmen
des Pakets**

Massnahmen-Nr.	Massnahmen-Titel	RGSK-Umsetzungspriorität
OO.T-Ü.11.01	Wilderswil, Saxetbach / Inferiore	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.11.02	Saxeten, Saxetbach bei Dorf	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.11.03	Guttannen, Grimsel	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.11.04	Grindelwald, Einstieg Grund	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.11.05	Grindelwald, Ausstieg Burglauenen	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.11.06	Lütschental, Einstieg Lütschental	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	
OO.T-Ü.11.07	Wilderswil, Ausstieg Zweilütschinen	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	
	Liegt am Rand des Auengebiets „Chappelstutz“ von nationaler Bedeutung.	
OO.T-Ü.11.08	Wilderswil, Einstieg Dangelstutz	
	Koordinationsstand	
	Festsetzung	
	Anmerkungen	

OO.T-Ü.11.09 Wilderswil, Einstieg Gsteigwiler
Halle Loosli

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.11.10 Bönigen, Ausstieg Bönigen Halle 2

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

OO.T-Ü.11.11 Bönigen, Ausstieg Bönigen See

Koordinationsstand

Festsetzung

Anmerkungen

**Bezug zu weiteren
Massnahmen**

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

- Regionales Tourismusentwicklungskonzept RTEK: Massnahme O4 Wassersport
 - VA 5: Regionale touristische Entwicklungskonzepte RTEK: behördenverbindliche Bestimmungen ins RGSK überführen
-

Einzelmassnahme Tourismus

Velofreizeitverkehr / Mountainbike

OO.T-Ü.12

RGSK-Umsetzungspriorität

Teil des Agglomerationsprogramms
 Ja Nein

Massnahmenkategorie
Freizeit, Erholung, Tourismus

Unterkategorie
Übriger Inhalt
Tourismus/Freizeit/Erholung

Beteiligte Stellen	Federführende Stelle	Weitere Beteiligte
	Region	AGR, ANF, AWI, Gemeinden, Kanton, KAWA, LANAT, TBA-OIK

Koordination	Koordinationsstand Regionaler Richtplan RGSK	Kantonale Richtplanrelevanz	Koordinationsstand kantonaler Richtplan
			nein

Koordinationsbedarf/
Abhängigkeiten
(Verkehr, Siedlung,
Landschaft)

Beschreibung (Zielsetzung und Umsetzung)

Zielsetzung:

1. In der Region Oberland-Ost soll ein der Tourismusregion entsprechendes attraktives Angebot an Velo- und Bike-routen angeboten werden.
2. Aus ökologischen und ökonomischen Gründen soll dies wo möglich auf bestehenden Infrastrukturen / Wegen realisiert werden. Wo immer möglich soll die Koexistenz zwischen Wanderern und Bikern gelebt werden. Die Regionalkonferenz Oberland Ost und die dazugehörigen Gemeinden stehen für ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden und Velo-/Mountainbikefahrern ein. Das Positionspapier Koexistenz zwischen Wandern und Velo / Mountainbike, welches von sämtlichen, in diesem Bereich relevanten nationalen Verbänden gemeinsam erarbeitet wurde, dient als zentrale Grundlage.
3. Mit der Schaffung von attraktiven Velo und Bikerouten sollen insbesondere stark frequentierten Wanderrouten zu Lasten von weniger stark frequentierten Wanderrouten vom Zweiradverkehr entlastet werden. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass ausserhalb der signalisierten Routen Biken generell verboten werden soll.

Massnahmen:

1. Das bestehende Angebot an Velorouten wird als attraktiv beurteilt. Punktuelle Verbesserungen gemäss dem Sachplan Veloverkehr sollen direkt von den Gemeinden umgesetzt werden. Weitergehende Massnahmen auf Stufe Region sind nicht erforderlich.
2. Das bestehende Angebot an Mountainbikerouten entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist wenig attraktiv. Die bestehenden Routen verlaufen grösstenteils auf Forststrassen. Insbesondere in den Abschnitten für die Abfahrt soll der Singletrailanteil erhöht werden, zudem sollen neue lokale Routen geschaffen werden. Vorhandene Signale von nicht mehr aktuellen Routen sollen entfernt werden.
3. Zur Verbesserung der bestehenden und zur Schaffung von neuen Routen sollen hauptsächlich wenig frequentierte Wege beansprucht werden. Im Rahmen der Planungs- und Konsolidierungsverfahren sind die Velo-/Mountainbikerouten und

Wanderwege auf eine gegenseitige Nutzungsverträglichkeit zu prüfen. Dabei sind in folgenden Fällen vertiefte Einzelfallbeurteilungen erforderlich:

- bei stark frequentierten Wegen
- bei Wegen mit einer Breite von weniger als 2 m
- bei sehr steilen Wegabschnitten (Steiler als 15%)
- bei Wegen, die durch ihre Beschaffenheit (Wegoberfläche, Untergrund, Neigung, bauliche Massnahmen) besonders sensibel auf die Benutzung durch Fahrräder reagieren.

4. Eine räumliche Trennung von Mountainbikerouten und Wanderwegen ist in folgenden Situationen anzustreben:

- bei Wegen mit Gefahrenstellen (z.B. Absturzgefahr)
- Auf stark frequentierten Wegen wie beispielsweise Muggenstutzwege (Hasliberg), Panoramaweg (Männlichen – Scheidegg), Liselotteweg (Männlichen – Hohlenstein), Bachsee - Schynige Platte.
- bei speziell gebauten Mountainbike-Anlagen: Die Betreiber (meist Transportunternehmen oder Vereine) müssen an Kreuzungen mit Wanderwegen sicherstellen, dass Wanderer nicht gefährdet werden.

5. Neben der Attraktivierung der bestehenden nationalen Routen sollen auch neue Routen geschaffen werden. Angestrebt werden ca. 9 neue Routen wobei wann immer möglich zwei Routen im Bereich der Abfahrt dieselbe Linienführung nutzen sollten.

Vorgehen

- Konzept für die Attraktivierung der bestehenden und die Schaffung von neuen lokalen Routen über die gesamte Region.
- Festlegung der genauen Linienführungen im Rahmen von kommunalen, überkommunalen oder regionalen Richtplänen
- Signalisationsgesuch einreichen, Routen signalisieren, unterhalten und vermarkten

Flächenbeanspruchung FFF -
(ha)

Bezug zu weiteren
Massnahmen

Sobald durch die betroffenen kantonalen Fachstellen eine gemeinsame, ämterübergreifende Arbeitshilfe erarbeitet und beschlossen wird, soll auf diese abgestützt werden. Da die heute bestehenden Arbeitshilfen der verschiedenen Ämter (Insbesondere TBA und KAWA) in zentralen Teilen im Widerspruch zueinander stehen, kann nur beschränkt darauf abgestützt werden. Aus diesem Grund hat sich die Regionalkonferenz Oberland-Ost entschieden, sich auf das nationale Positionspapier abzustützen, welches eine gemeinsame Position zwischen den Schweizer Wanderwegen, bfu, Swiss Cycling, SchweizMobil, Schweizer Alpen-Club SAC und Schweiz Tourismus darstellt. Neben den aufgeführten Stellen war auch das ASTRA als oberste LV-Stelle in die Erarbeitung dieses Papiers miteingebunden.

**Quantitative Angaben/
Dokumente/Weiteres**

Dokumente, Grundlagen:
- Koexistenz Wandern und Velo / Mountainbike, Positionspapier Schweizer Wanderwege, bfu, Swiss Cycling, SchweizMobil, SAC, Schweiz Tourismus vom Januar 2015
- Massnahmenpaket T-2: Konzept Freizeit- und Tourismusverkehr
- TBA Arbeitshilfe Signalisation von MTB Routen und lokalen Velorouten
- Ämterübergreifende Arbeitshilfe des Kantons Bern für Mountainbikerouten
- (Biken im Wald, Arbeitshilfe vom Amt für Wald des Kantons Bern KAWA)
- (Mountainbikerouten auf Wanderwegen, Arbeitshilfe vom Tiefbauamt des Kantons Bern)